



David Franck

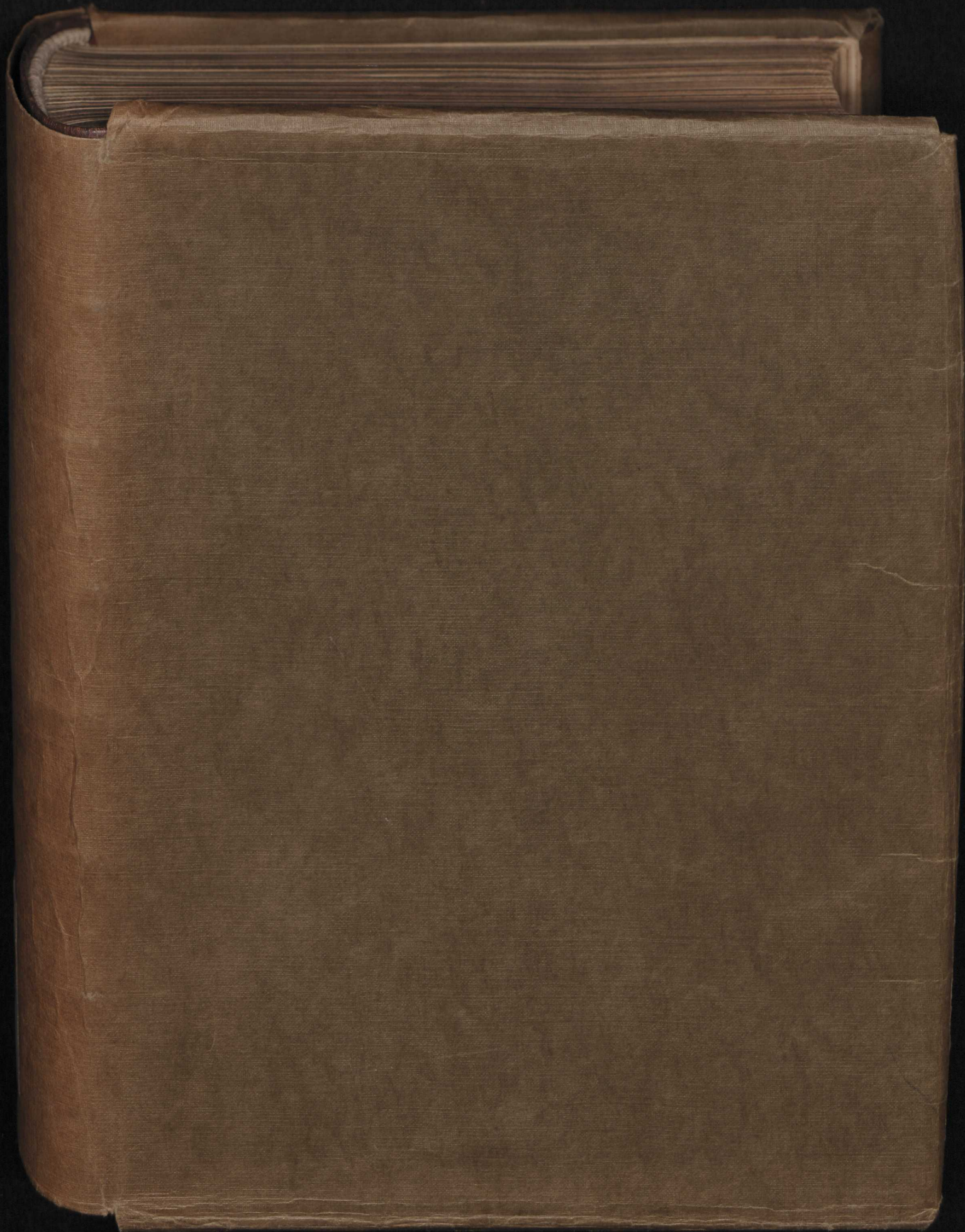
David Franck, Präpositus zu Sternberg, Alt- und Neues Mecklenburg : darinn die Geschichte, Gottes-Dienste, Gesetze und Verfassung der Wariner, Winuler, Wenden, und Sachsen, auch dieses Landes Fürsten, Bischöfe, Adel, Städte, Klöster, Gelehrte, Müntzen und Alterthümer, aus glaubwürdigen Geschichtschreibern, Archivischen Urkunden und vielen Diplomaten in Chronologischer Ordnung beschrieben worden; mit saubern Bildern gezieret, wie auch mit einer Vorrede

Buch 10 : Des Alt- und Neuen Mecklenburgs Zehntes Buch von Mecklenburgs Ordnungen in Geist- und weltlichen Dingen : darin die Geschichte der Landgerichts- Policey- Kirchen- Consistorii- Superintendenten- und Closter- Ordnung, auch was in der Stadt Rostock, unter den Fürsten, Adel und Gelehrten vorgegangen

Güstrow: Leipzig: [Fritze], 1755

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746620683>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext







Mk - 1071(3)

~~1002(3)~~

573

Die- und Meist-Verkauft
Printed Buch

Spezialbuch-Verlag

in Berlin und Leipzig

1887

1887

Verlag
1887

Des
Alt- und Neuen Mecklenburgs
Zehntes Buch

von
Mecklenburgs Ordnungen
in
Geist- und weltlichen Dingen,

darin die Geschichte
der Landgerichts- Policen- Kirchen- Consistorii-
Superintendenten- und Closter-Ordnung,

auch
was in der Stadt Rostock, unter den Fürsten,
Adel und Gelehrten vorgegangen,

durch
David Franck.



Güstrow und Leipzig 1755.

Die Kunst der
Schneiderei

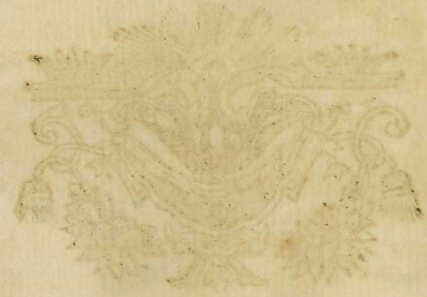
Handbuch

des Schneiders

in der
Kunst der Schneiderei

von
David Franke

David Franke



Leipzig 1777



Das I. Cap.

Der Landes-Fürsten Irrungen.

- §. 1. Eingang. Von des Landes Zustand überhaupt.
2. Um der Fürsten Schulden willen, werden viele Land-Tage gehalten.
3. Die Türcken-Steuer geht noch immer fort. Schwerin soll befestiget werden.
4. Irrungen zwischen den Herzogen, wegen der Landes-Theilung. Zustand der Justiz und der Universität.
5. Es kommt zum gültlichen Vergleich.



Die grosse Veränderung, welche im vorhergehenden Buch beschrieben, da das Land von Räubern, und die Kirche von Abgötterey gereiniget, ist eine der wichtigsten, so in Mecklenburg vorgegangen; indem dadurch für die Sicherheit der Güter und Seligkeit der Seelen gesorget worden.

Nun war noch übrig, daß die Hindernissen des Guten im geist- und weltlichen gleichfals allgemählich weggeräumet, und sowohl die Kirche als das Land mit heilsamen Ordnungen versehen würden; damit man nicht wieder in die vorige unschlachtige Zeiten verfiel.

Das nun gedämpfte Pabsthum war vorlängst in Mecklenburg mit eingeführet, als das Land zum christlichen Glauben bekehret worden, wie das dritte Buch gezeiget. Doch war es damahls noch so grob nicht, als es nachhero geworden. Denn so viele Irthümer als nun abzuschaffen waren, konten nicht mit einmahl ausbrechen, sondern nur allgemählich einschleichen. Es geschah solches unvermerckt, nachdem sich hie und da die Gelegenheit anfang. Die ersten Vertheidiger solcher Irthümer mogten wohl kaum auf die Erfindung derselben gedacht haben; sondern ergriffen nur, was sie bey der damahligen Finsterheit an vortheilhaften Begebenheiten wahrnahmen, preiseten es der Einfall an, schmückten es den Wisigen zu Gefallen aus, und drungen es zuletzt durch des Römischen Pabstes Ansehen, der Kirchen, als einen Glaubens-Punct auf. So wie nun das Pabsthum sich allgemählich bey uns eingemisset hatte, so ward es auch mit vieler Gedult, Stimpf und Fürsichtigkeit wieder abgeschafft; denn man war nicht willens eine neue Lehre einzuführen, sondern nur die alte aus der Apostolischen Kirche wieder hervor zu suchen. Das Wort Gottes, woraus die Lehre zu beurtheilen, ward Jedermann in die Hand gegeben; weil man seiner Sache gewiß war, und also sich hierin für Menschen nicht scheuen durfte; auch wurden die Sacramente nach Christi Einsetzung, gehandhabet, und Anstalt gemacht, daß die Kirchen-Ordnung von 1552. mögte durchgängig von allen Ständen angenommen werden.

Was das Land betrifft, so regierte nun, nach Herzogs Zinrich (Pacifici) Tode, dessen Bruder-Sohn, Herzog Johann Albrecht, und zwar ganz allein. Ein Herr, welcher darin seinen Vater und Groß-Vater nachartete, daß er von hohem Geist und nicht viel von gemeinschaftlicher Regierung hielte. Weil aber doch das Theilungs-Recht von Alters her im Fürstlichen Hause, gleichwie überhaupt bey dem Adel, gewesen; so konte das Land nicht ohne Unruhe bleiben. Doch wußte dieser Herr seinen Neigungen ein Ziel zu setzen, und in die verlassene Bahn wieder einzulencken, ob es ihm gleich sauer ward.

Es war aber das Herzogliche Haus mit grossen Schulden besweret, welche hauptsächlich aus dem dänischen Kriege herrührten, dahero die Fürsten ihrer Regierung nicht recht froh werden konten; indem sie immer von den Creditoren gedrenget wurden, und ihre Unterthanen

thanen um Hülfe ansprechen mußten. Die Ritterschaft stand sich in dessen mehrentheils wohl, und fing nun an, sich besser auf die Wirthschaft zu legen; weil sie auf den Dörfern Sicherheit hatte; daher ihr Vermögen wuchs, und ob sie wohl sonst ein freier Stand, dennoch willig genug war, den Fürsten die Hand zu bieten, um sie von ihrer Schulden-Last zu befreien.

Die Städte dagegen fingen an, immer schwächer zu werden, da sich ein gut Theil ihrer Nahrung wieder nach dem Lande zog, und auch einige Handwerker mit dem Adel nach den Dörfern gingen. Der grosse und vordem so berühmte Hanseatische Bund, war schon sehr auf die Neige gekommen, brach auch immer mehr und mehr ab, nachdem das Vertrauen gegen einander, durch den Unterscheid in der Religion, verlohren war, und gerieten bald darnach ihre weitreichende Waaren-Lagern in den Niederlanden, bey Verfolgung der Protestanten daselbst, in merckliches Abnehmen. Der besondere Bund unter den sechs wendischen Städten, als Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, bestand zwar noch eine zeitlang, doch hatten sie nicht mehr ein solch Vertrauen gegen einander, wie vordem, noch das Vermögen, sich einander mit Nachdruck beyzustehen; nachdem der unglückliche Krieg mit Dänemarck ein Mißverständnis unter sie erwecket, und die Kräfte von Lübeck, Rostock und Wismar so geschwächt hatte, daß sie nun nicht mehr ganze Krieges-Flotten in die Ost-See schicken konnten.

Die Land-Städte nahmen immer mehr und mehr ab, nachdem die Ritter-Ländle in denselben aufgehört, in welchen die Edel-Leute ein vieles zu verzehren pflegten, und Nahrung damit in die Städte brachten. So kam auch nun die Accise auf, welche die Städte so viel mehr beschwerte, weil der Land-Mann wenig aus den Städten hoblete; indem er das meiste zu seinem Unterhalt wohlfeiler auf dem Lande, wo diese Auflage nicht war, erlangen konnte. Doch nabete auch nun die Zeit heran, daß Mecklenburg durch Kundmachung allerley guter Ordnungen, sowohl in geist- als weltlichen Dingen, in eine bessere Verfassung geriet, und die Gerechtigkeit richtiger, als vordem, gehandhabet wurde.

2. Die Haupt-Sache, welche jezo zu besorgen, kam auf die Schulden an, womit das Fürstliche Haus beschweret war; deren Be-

richtung nothwendig vorher gehen muste, bevor die Herren Brüder zur Theilung schreiten konten. So lang ihr Vater-Bruder, Herzog **Zinrich**, lebte, half er mit dazu, daß sie von solcher Last mögten befreiet werden, welches aber sich nicht weit erstreckte; indem gar zu viel an Zinsen jährlich darauf ging. Es ward deswegen bereits Ao. 1551. ein Land-Tag nach **Wismar** ausgeschrieben; weil aber hier nichts endliches beschloffen ward, gestalt nur wenige von den Land-Ständen zugegen waren; so erging mit dem Anfange des 1552. Jahres ein abermahliges Ausschreiben zum Land-Tage, welcher den 17. Febr. (nun fing man an die Tage der Monathe bey dem Nahmen der Heiligen zugleich zu setzen) solte zu **Güstrow** eröffnet werden. Es ward solches Schreiben in beyder Herzoge (**Zinrich** und **Johanns**albrecht) Nahmen ausgefertigt, und zwar in hochdeutscher Sprache, als welche nun in der Cansley gebraucht ward; wiewohl die platdeutsche noch lange auf den Cangeln blieb. Hierauf ward es gedruckt, um einem jeden Landbegüterten und auch jeder Stadt ein Exemplar davon zuzusenden; solche wurden mit Aufschriften versehen, und mit beyder Herren kleinen Pitschier versiegelt, die sehr sauber gestochen, aber nicht grösser, als in einem Siegel-Ring, waren. Das Ausschreiben hatte einerley Druck, sowohl im Titul als im Schreiben selbst, und hub an: „**Heinrich** und **Johans**albrecht Gebettere, vomn Godts Gnaden Herzogen zu **Meckelnborgk** zc. Unfern günstigen Gruss zu vorn. Ehrsame liebe getreue.“ Der Schluß war: „darann geschicht uns guts gefallens. In gnaden hinwiederum zu bedencken. Datum zu **Swerin** am Tage Trium Regum Ao. &c. LII.“ An einen Edelmann heist es **Erbar**, was hier Ehrsame.

Als Herzog **Zinrich** 4. Wochen nachher verstarb, und Herzog **Johann** Albrecht nun allein regierete: so schrieb er einen Land-Tag nach **Rostock** aus, woselbst er abermahls Vorschläge that, wie die Landschaft (so hieß man damahls, was nun Ritter-und Landschaft) ihn und seine 3. Brüder von der Schulden-Last abhelfen konte. Die von der Ritterschaft willigten in den Vorschlägen, aber die Gesandten der Städte wolten eher nichts beschliessen, bis sie mit den Ihrigen daheim Rücksprache gehalten. Es waren also Mühe und Kosten vergeblich; darauf schrieb der Herzog nochmahls einen Land-Tag nach **Güstrow** aus, auf den 16. Januarii 1553. In dem Ausschreiben war

der

der Anfang, wie in dem vorher angeführten, aber der Schluß zeigte schon einen Widerwillen, indem es hieß: „daran thut ihr unsre ernste, zuverleßige Meinunge, und wollen es gegen die gehorsamen mit Gnaden beschulden. Datum Schwaaan d. 20. Dec. Anno &c. LII., womit also der Herzog zu erkennen gab, wie empfindlich es ihm sey, daß immer ein Land-Tag den andern gebähre, und doch nichts damit beschaffet würde. Es ward aber auch hier noch nichts fruchtbarliches ausgerichtet, deswegen der Herzog sich nur mußte gefallen lassen, einen abermahligen Versuch zu thun, daher nochmahls in diesem Jahr ein Land-Tag nach Güstrow ausgeschrieben ward, und zwar sehr nachdrücklich; in dem die Städte bey Verlust ihrer Privilegien dazu erfordert wurden. Da es denn zuletzt hieß: „daran thut ihr unsre ernste Meinung. Datum Swerin d. 10. Maji Ao. &c. LIII., diß waren also in 2. Jahren 5. Land-Tage; womit doch weiter nichts ausgerichtet ward, als daß die Türcken-Steuer darauf verkündiget, deshalb es aber auch kam, daß der Herzog den Städten abgeneigt ward.

3. Mit Einhebung der Türcken-Steuer ging es folgender gestalt zu: In jeder Stadt war ein gewisser Lege-Kasten, bey welchem einer von Adel, ein Burgemeister, 2. Rahts-Männer und der Stadt-Secretarius, Einnehmere waren. Der Secretarius machte die Specification, wer und wie viel ein Jeder einlegte. Der Schlüssel zu solchem Kasten, war bey dem Landes-Fürsten. In den 5. größten Städten waren Ober-Einnehmer bestellet, wie schon im vorhergehenden Buch bey 1542. gezeigt. In diese sandte der Herzog den Schlüssel der kleinen Stadt, aus welcher die grossen, nach ihrer Eintheilung, das Geld zu empfangen hatte. Diese Stadt ließ sich sodann die Specification geben, und empfing nach derselben, das eingekommene Geld von der kleinen. Ein Jeder, der da steuerte, mußte sein Vermögen nach Eides Pflicht und vorgängiger Warnung für den Meineid, angeben. Wer andern nicht wolte kund werden lassen, wie hoch seine Güter zu schätzen, der übergab solche Steuer, nach seinem Gewissen, versiegelt. Ob es allemahl gewissenhaft zugegangen, das stehet dahin.

In dem Ampte Ivenack schätzte die Krügersche ihr Gut auf 40 fl. der Schuster auf 16 fl. der Schneider auf 8 fl. der Rüstler auf 20 fl. andere noch viel weniger. Ein Knecht bekam

bekam damahls an Lohn 2 fl. eine Dirne auch 2 fl. wovon sie den 10ten Pfennig erlegten. Ein Ternose (Art kleiner Münze, so 3. schwere Pfennige hielte) ward zu 5. Kreuzer angenommen. So gut war hier zu Lande noch das Geld gegen dem Kayserlichen. Man siehet hieraus, daß auch Handwerker auf dem Lande, in Fürstlichen Pflanzungen gewohnt; desgleichen daß die Rüstler von dieser Steuer nicht frey gewesen. Man findet mehr dergleichen Specificationen, aber keinen Prediger darin. In dem Ampte Lütz hatte das Kloster Stepnitz (in der Marck Brandenburg) auch etwas zu versteuren, welches der Vorweser desselben Valt Wolkenstein versiegelt übergab, und da er selbst in Mecklenburg ein Lehn-Gütlein von 2. Haken hatte, so steuerte er auch hievon besonders, und legte das Geld unter seinem Pitschier, in den Kasten. Woraus man siehet, daß der Adel seine Steuer nach dem Lege-Kasten in der nächsten Stadt gebracht, welches wohl die Ursach seyn wird, warum auch einer vom Adel, als Einnehmer, dabey sitzen müssen.

Damahls war der regierende Herzog Johann Albrecht willens, das Schloß und die Stadt Schwerin zu besetzen, und zwar aufs eilfertigste. Weil es ihm aber an Mitteln dazu fehlte: so ließ er ein Schreiben an alle Städte ergehen, ihm etliche Leute zu schicken, welche den Bau umsonst verrichten sollten. Die zu weit entlegene solten, an stat der Arbeiter, Geld senden. Die Städte wußten wohl, daß in den unsichern Zeiten der Bauer zum Bau der nächsten Schloßer aufgeboten worden, (hieß der Borgwercks-Bann) aber bey Bürgern war solches was unerhörtes; als welche zu ihren Stadt-Wällen vordem wohl Hilfe empfangen, andern aber nicht geleistet hatten, deswegen dieses Annuhten sie nicht wenig befremdete. Es kam solches Schreiben an Neu-Brandenburg. Diese Stadt besprach sich deswegen mit Malchin. Die Malchinschen ließen es weiter an andere Städte gelangen, um solche neue Auflage zu verbitten. Es fiel ihnen aber dieser Stein bald vom Herzen, als das Unternehmen mit Schwerin gestöret ward, wovon die Ursache diese war.

4. Der Herzog und Administrator des Stifts, Ulrich, war nicht damit zufrieden, daß sein Bruder, Herzog Johann Albrecht ganz allein regierte, und ihn von den Einkünften des Landes gänzlich ausschloß. Er lag also diesem seinen Bruder schon im vorigen Jahr, nach

nach dem Tode ihres Vater-Bruders, an, mit ihm zu theilen. Herzog Johann Albrecht bezog sich auf ihre Beliebung, welche die sämtlichen Herrn Brüder nach dem Tode ihres Vaters Ao. 1547. gemacht, daß der älteste in den ersten 10. Jahren die Regierung allein führen sollte. Herzog Ulrich wandte dagegen ein; dieser Vergleich ginge nur über den einen Halscheid des Landes, welchen ihr Vater, Herzog Albrecht hinterlassen; nun aber wäre auch der andere Theil, nach Herzogs Hinrich Tode, dazu gekommen. Zudem so hätten sich die Einkünfte der Fürstlichen Cammer, durch Einziehung der Clöster, sehr vermehret, welches man zur Zeit des Vergleichs noch nicht absehen können. Als aber Herzog Johann Albrecht sich von solchem Vergleich nicht abgeben wolte: so beklagte sich Herzog Ulrich deswegen bey denen benachbarten Fürsten, als Pommern und Holslein. Diese sahen wohl, daß der andere Bruder, wenn es zur Theilung kommen sollte, nicht ein mehreres Recht als der dritte und vierte haben könnte, und wolten sich also mit dieser Frrung nicht abgeben. Aber Herzog Hinrich Jun. von Brunswick war anders gesinnet. Dieser hatte noch einen Widerwillen gegen dem Herzoge Joh. Albrecht aus vorigem Jahr, da der Brunswicker mit dem Brandenburger, Marckgrav Albrecht, in Streit gerathen, welchen aufzugreifen sich unser Herzog Johann Albrecht bemühet hatte, worüber er bey dem Brunswicker in Verdacht gerathen war, als sey er gar zu gut Brandenburgisch. Hierin ward der Brunswicker noch mehr bestärket, als nach der Schlacht bey Sivershusen der flüchtige Brandenburger bey unserm Herzoge in Schwerin seine Aufnahme fand; daher Herzog Ulrich leicht bey dem Brunswicker Gehör fand; welches aber seinem Bruder nicht wenig schmerzte.

Herzog Ulrich hatte sein ordentliches Hof-Lager zu Bügow, als Administrator des Stifts, und pflegte sich daher öfters in dem benachbarten Closter Rühn (nicht Rehn) aufzuhalten. Herzog Johann Albrecht war zu Schwerin, und hatte daselbst ein Fähnlein Knechte (Battaillon von 350. Mann) und 200. Reuter. Von solchen Reutern schickte er etliche nach Rühn, um seinen Bruder Ulrich aufzuheben. Als diese aus Schwerin ritten, und einem Zaun vorbeey kamen, so lag daselbst am Wege im Garten ein alter Schneider, welchen der Herzog und Administrator des Stifts, Magnus, Ao. 1530. zehntes Buch. B hatte

mit von Augsburg gebracht, und der dem Herzog Ulrich in seiner Jugend seine Kleider gemacht hatte. Dieser schlief, erwachte aber von dem Geräusch der Pferde, und hörte was die Reuter von ihrem Untertanen sprachen; machte sich also eilends auf, ließ sich im nächsten Stifts Dorf ein Pferd geben, eilte was er konnte, und kam also mit dieser Nachricht zu Bügow an. Herzog Ulrich wolte es kaum glauben, schickte aber doch Kundschafter nach Rühn aus, welche die daselbst wirklich aufpassende Reuter entdeckten. Der Schneider ward für seine Treue reichlich belohnet, und bekam für sich und seine Erben, zu ewigen Zeiten eine Clause zu Bügow, wie Latomus berichtet, der den Schenkungs-Brief gesehen. Alle, die solches Verfahren zwischen Brüdern hörten, wurden dem Herzoge Johann Albrecht sehr abgeneigt, und Herzog Ulrich ward dadurch aufs heftigste erbittert.

Dieser verklagte also seinen Bruder beym Kayser Carl V. welcher damals zu Brüssel war. Hierauf erfolgte d. 28. Apr. ein Befehl an die Land-Stände, sowohl den Herzog Ulrich, als seinen Bruder, für einen regierenden Herrn, bey Strafe der Acht, anzunehmen. Es erging auch zu gleicher Zeit ein Kayserlicher Auftrag an die Churfürsten Moritz zu Sachsen, und Joachim zu Brandenburg, dergleichen an die Herzoge August zu Sachsen und Zülich zu Lüneburg, (die beyden ersten hatte Herzog Johann Albrecht selbst, und den letzten, Herzog Ulrich beliebt) diese Mißverständnisse, wegen der Landes-Theilung und Vormundschaft, zu untersuchen und beizulegen. Weil aber Herzog Johann Albrecht dennoch fortfuhr, alleine zu regieren, auch viele Reuter anschaffte, die dem Lande sehr beschwerlich waren; so erging abermahls aus Brüssel d. 10. Octobr. dieserwegen ein sehr scharfes Kayserl. Mandat. a)

Bey solchen Umständen schwebete alles zwischen Furcht und Hoffnung, und lag nun die Justiz im Lande danieder, wie denn Dr. Krafft in seiner Historie vom Land- und Hof-Gericht b) bezeuget, daß solches Gericht von Ao. 1552. an, in 6. Jahren nicht gehalten worden, und von ordentlichem Cansley-Gericht wußte man damals noch nicht, wie schon gesagt.

Indessen befand sich die Universität sehr wohl; wie denn nun in einem Jahr vom Frühling 1552. bis dahin 1553. durch Rector Anthonius Freundemann (aus Halle gebürtig) 223. neu Angekommene einge-

eingeschrieben wurden; unter welchen auch Simon Pauli aus Schwerin war, c) der mit der Zeit ein sehr berühmter Mann geworden.

5. Die erwehnte Kayserl. Commissarien setzten Ao. 1554. eine Zusammenkunft nach Zerbst an, um diese Irrungen beyzulegen. Aber Herzog Ulrich, vielleicht auf Anreizen des Herzogs Hinrich von Brunswick, schrieb solchen Tag ab. Darauf kam der Brunswiker im May-Monath mit 10 tausend Mann zu Fuß, und drey tausend 500. zu Rosß, aus dem Vehrdischen, über die Elbe, ging durch der Lübecker und Hamburger Vier-Lande, und über die Boice nach Boicenburg. Herzog Johann Albrecht bot seine Ritterschaft und Land-Volck auf, aber weil er wenig Liebe, und das Land den Kayserl. Befehl vor sich hatte, so kam niemand. Als er sich nun zu Schwerin nicht sicher hielt; so ging er nach Malchin, so damahls ein haltbahrer Ort war. Hier bemühetete er sich zwar um ein Kayserl. Abzugs-Befehl an den Herzog Hinrich von Brunswick, welches er auch erhielt; aber es ward nicht befolget. Zu Schwerin hatte er Veit von Saalfeld mit seinen Soldaten gelassen, d) die aber solchen Muthwillen trieben, daß viele Menschen von da nach Lübeck und Wismar gingen.

Für die Schule zu Schwerin hatte der Herzog Johann Albrecht jederzeit eine zärtliche Sorge. An derselben war jeko Rector Matthias Maurus Dabercusius, welchen der Herzog nicht lange vorher, aus der Fürsten-Schule zu Meissen hatte loß gewürcket. Denn er suchte tüchtige Schul-Lehrer sehr sorgfältig. An diesen schickte er Befehl, daß er nach Rostock gehen sollte, bis sich das Ungewitter gelegt. e)

Als es nun nach vieler Weilläufigkeit aussah, so traten die Land-Stände zu, und bemüheten sich diese schon sehr hell lodernde Flamme zu ersticken, setzten eine Punctation zum Vergleich mit Anfang des Junii, auf, worunter der achte Punct dieser war: „das hinfurt der ertstf Fürst beider Theilenn zu ewigen Zeiten in der Regierung pleiben,“ folglich dieses mahlt zulezt getheilet werden sollte. Woraus man siehet, wie die Stände wohl erkannt, daß die Theilung dem Lande mehr schädlich als nützlich sey, und also Herzog Johann Al-

brecht die Bestimmung des Landes vor sich gehabt, wie er das Recht der Erstgeburt einführen wollen, wovon unten folgen wird.

So thaten sich die Räte und der verordnete Ausschuss des Landes zusammen, verfügten sich nach Boicenburg zu dem Herzoge Zinrich von Brunswick, woselbst unser Herzog Ulrich auch war, und thaten Vorschläge zum gütlichen Vergleich. Diese bestunden darin: Das ganze Land, samt den neulich eingezogenen Clöstern, solte getheilet werden; doch daß Herzog Ulrich, als erwählter Administrator, das Stift Schwerin allein für sich behielte. Herzog Johann Albrecht solte von der Verlassenschaft des Herzogs Zinrich, als ihres Vater-Bruders Rechnung ablegen, und den Schwerinschen Antheil haben, Herzog Ulrich aber den Stargardischen (d. i. Güstrowschen.) Jeder von diesen beyden solte einen der jüngsten Brüder zu sich nehmen, und ihm standesmäßigen Unterhalt geben; als Herzog Johann Albrecht den ältesten, Christopher, Herzog Ulrich den jüngsten, Carl. Die Theilung zu befördern, wolte das Land die gesamten Schulden dieser Herren (wovon man noch nicht wuste, wie hoch sie anliefen) übernehmen, um sie durch gewöhnliche Land-Bedem zu bezahlen. Es war der Burgemeister aus Rostock, Peter Brümmer, der dis Amt allererst im vorigen Jahr (1552.) erlanget hatte, f) mit zugegen, welcher wieder den Brauch seiner Vorfahren, so auf einen gewissen Antheil gehalten, in allen willigte. Der Vergleich, wie er von Herzog Ulrich beliebet, ward von dem Ausschuss niedergeschrieben, den 7. Junii versiegelt, und dem Herzoge Johann Albrecht nach Güstrow zugesandt. Dieser gab gleichfals den 10. Jun. seine Einwilligung zu allen, nebst einer Versicherung von sich, daß die Theilung innerhalb Monatsfrist vor sich gehen, und die Landschaft mit darüber halten solte, wozu sich diese ebenmäßig verbindlich machte. Daher der Vergleich 46. mahl besiegelt ward; wie davon die Abschrift hier erfolget, dergleichen Revers auch der Herzog Ulrich d. 16. Jun. zu Wittenburg von sich stellte. g)

a) *Chytræi Saxon. L. XVIII. Heder. Chron. Swerin. Myllii Annal. in Gerdes. Saml. p. 262. Betracht. der Gemeinsh. und Contribut. Verfass. von 1751. Beyl. 19. p. 25. b) in Ungnad. Amoenit. Historico-Jurid. p. 402. c) Rostockisches Entw. P. IV.*

p. 198. d) *A. Mylius* in *Annal. apud Gerdes l. c. p. 263.* e) *Hederici Chron Swerin. ad h. a. Betracht. der Gemeins. und Contrib. Verfassung von 1751. Beyl. 20. p. 27. & Beyl. 21. p. 28.* f) *Z. Grap. Evangel. Kost. p. 91.* g) *Lehtes Wort Beyl. 14. p. 33. Betracht. von 1751. Beyl. 20.*

**Herzogs Johann Albrecht Vergleich und Revers
mit seinem Bruder Herzog Ulrich, und gegen der Landschaft
vom 10. Jun. 1554.**

Wie von Gottes Gnaden Johans Albrecht Herzog zu Meckelnburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, Rostogek und Stargart der Lande Her. Bekennen hiemit freywilliglich öffentlich, daß wir uns mit dem Hochgebornen Fürken Unser Fl. lieben Bruder, Hern Ulrich Herzogen zu Meckelnburgk 1c. 1c. zu abhelfung der beschwerlichen irrungen, so eine Zeitlang her zwischen S. L. und uns nicht zu geringen Vorderb, schaden, und nachtheil unser Land und Lente geschwebet, durch fleißige unterhandlung unser unterthenigen trewen Landschaft auff vorgeschlagene mittel und wege die hochgedächter unser lieber Bruder den edlen und ernvesten unser beiderseits lieben getrewen Hern Jürgen Wolgahn, Freihern vff Penzlin, Ehurt Nohr, Hauptman der Priggenitze und Landes zu Ruyppin, Hartich von Bülow zu Wedensforff, Christoffer vund Werner Haue zu Basedow, Jochim Kruse zu Berchow, Hans Sperling zum Ruetinge, und Jochim Lüzow zum Eickhose geseßen, als den verordneten Ausschuß von der ganzen Landschaft den 7. Juny unter S. L. Signet zugestellet wolbedachtlich zu verhütung ferners verderbs und unwiederbringlichen schadens eingelassen und bewilligt haben, daß obgemelte unsere Landschaft das ganze, unser Landt, außgenommen das Stifft Schwerin welches wir unsern lieben Bruder Herzog Ulrich 1c. 1c. vor sich zu behalten, und nach S. L. Wohlgefallen zu gebrauchten freundtlich nachzugeben, außs allergleicheste an Heusern, Städten, Elöstern und Höfenn Inhalts obgemelter Articulirter Punkte und Fürschlege von einander setzen vund Ein theil den andern allenthalben gleich machen mügen, Damit wir das Hans Schwerin mit seinen zugeschlagenen Heusern, Adel, Städten Elöstern, und andern unsern lieben Bruders sonderbaren Bewilligung nach für dem einem vund unser Bruder Herzog Ulrich das Hans Stargardt mit seinen zugeschlagenen Heusern Adel, Städte, Elöstern 1c. 1c. für dem andern theil oberkommen, einnehmen, besitzen, gebrauchen und genießen mügen. Vund ob wir wol für uns nicht anders gemeinet noch geneigt sein, den das wir solche Theilung vund Brüderliche Vergleichung aller andern Articul zum fürderlichsten ins Werk wollen bringen vund vollenziehen lassen; So wollen wir uns doch neben der Landschaft hiemit und in kraft dieses Brieffes bey unsern Fürstlichen ehren vorsehret und vorsehren haben, darob vad an zu sein, daß die obberürte Theilung vffs aller fürderlichste vund je zum lengsten in Monatsfrist vom dato an zu rechnen ins Werk sol gerichtet vund hierin gar keine gefahr gesucht noch gebraucht werden, und deszen zu merer Versicherung hat die unterthenige

Landtschafft neben uns bey folgender Vorsichtung ihrer ehren, treuen und waren wortten diesem allen also getrewlich und ungesehrlich nachzukommen sich obligiret und vorhaffet. Vnd ob wir hirtin, daß doch nicht sein soll, seümig oder widerich befinden würden, so soll der Landtschafft frey ohne alle Vorlegung ihren ehren und glimpffs nachgegeben und zugelassen sein, vns ihrer eide Pflicht vnd Vorwandniß aufzusagen, vnd sich vnsern Bruder Herzog Ulrich u. u. allein unterthenig, generig vnd vorwandt zu machen, vnd vns zu verlassen. Zu Bekundt solcher vnser vnd ihrer Vorsichtung haben wir vnser Fürsilich Insigel, vndt neben vns die edlen ernnesten vnd ersame Jürgen Wolkan Freyher vff Wartenbergk vnd Penglin, Churt Rohe Hauptmann der Priggenize vnd Landes Ruppin, Hiarich Hahne, Dieterich Wolzahn, Churt von der Lühe, Christoffer Linstow, Christoffer vnd Werner Hahne, Jochim Kruse, Peter Brummer, Burgermeister zu Rostogk, Peter Sachs, Bürgermeister zur Wismar, Hiarich Levetzow zu Schorentin, Dieterich Pleße, Achim Levisow, Claues Finecke der Elter, Claues Grammohn, Chrysofostomus Wolzahn, Hieronymus Wangelin, Berendt Leissen, Christoffer Flotow, Ulrich Penze, Achim Stralendorff, Hans Linstow zu Bellin, Jochim Holsien, Matthias Nestorff, Henning Kropelin, Bedige Wolzahn, Jürgen Hagenow für sich vnd seine Vettern, Peter Marin, Balthasar Eralow, Matthias Knuth, Jürgen Ketelbutt, Johann Berner, Pawel von Aldrum, Almus v. der Lühe, Hans Kollem, Edel Schencke Burgermeister zu Neuen Brandenburgk, Matthias Grundtgriper Rhatman zu Parchim, vnd Jacob Möller Bürgermeister zu Güstrow im Nahmen der ganzen Landtschafft ihr eigen Pittschafft wissenlich vff diesen Brieff gedruckt. Geschehen zu Güstrow den 10. Juny nach Christi vnserß Seligmachers Geburdt funffzehen hundert vnd im vier vnd funffzigsten Jahre Johans Albrecht.

(L. S.)

Das II. Cap.

In allen Ständen gibts Beschwerden.

1. Zustand der Kirchen. Die Wiedertäufer und Zwinglianer wollen sich einmischen.
2. Der Herzogen Irrungen werden zu Wismar verglichen.
3. Land-Tag zu Güstrow. *Gravamina und Resolutiones.*
4. Herzog Christopher wird *Coadjutor* zu Riga. Zu Ribnig wird der Evangelische Gottesdienst eingeführet.
5. Wismar beruft einen *Superintendenten*.

Als es zwischen den Landes-Herren die erzählte Irrungen gab: so war es in der Kirchen auch nicht ganz ruhig; wiewohl daraus eben kein sonderliches Unheil entstand. Andreas Osiander (Hosmann) hatte zu Königsberg seinen lang gehegten Irrthum nun geäußert; da er meinte: der Sünder würde nicht durch die erworbene Gerechtigkeit Christi gerechtfertiget; sondern durch die wesentliche Gerechtigkeit Gottes, unterschied also nicht recht Christum für uns bey der Rechtfertigung, und in uns bey der Heiligung, womit er viel Lärm in Preussen und anderswo anrichtete.

Es war davon das Gerücht auch vor unsern Herzog Johann Albrecht gekommen; weil er nun als ein sehr gelehrter Herr von allen Streitigkeiten gerne rechten Grund haben mochte: so schrieb er deswegen schon im vorigen Jahr, an Dav. Chyträus zu Rostock, um seine Meinung hievon in einer öffentlichen Schrift bekant zu machen. Chyträus ward damit erst in diesem Jahr fertig; da er sie zuvörderst an den Herzog Johann Albrecht sandte, und darauf durch Ludwig Dies zu Rostock drucken ließ.

Was mehreres hatte es zu sagen, als Meno Simonis (von welchem die Mennisten den Nahmen haben) aus Holland nach Wismar und etliche aus Engelland vertriebene Zwinglianer nach unsern See-Städten kamen. Es hatte Died. Schröder zu Wismar davon die Nachrichten gesamlet, und würde sie bekant gemacht haben, wenn sein Evangelisches Mecklenburg wäre heraus gekommen, als er aber blind darüber ward, so kamen sie in andere Hände; in dessen haben doch vor ihm welche daven geschrieben, h) insonderheit Joh. Wigandus, der Ao. 1567. zu Wismar *Superintendens* war, und also sich recht nach allen erkundigen können. Was aber Godfr. Arnold von Hinrich Smedenstedt schreibt, i) als habe sich derselbe zu Rostock den Zwinglianern wiedersezet, das hat nur schlechten Grund, denn Smedenstedt war schon Ao. 1547. von Rostock weggegangen, und hielt sich nun in Wismar auf, woselbst er noch in diesem Jahr verstarb, nachdem er eine Unterredung mit dem Medico aus Gent, Martino Micronio einem Zwinglianer, gehalten. k) Zu Rostock aber waren jeso Theologi, die beyden Fürstliche Professores, Aurifaber und Chyträus und der Räßliche Draconites; wiewohl sie keine Facultät oder ordentliches Collegium machten; indem die
Mißhel-

Mißhelligkeiten zwischen den Fürstlichen und Rächtlichen, deren bey Ao. 1551. gedacht, noch nicht beygelegt waren. l)

In dem Stift Raseburg lebte noch der obgedachte Bischof Christopher von der Schulenburg. Diesem hatte der Sachsen-Lauenburgische Herzog, Franz, das Schloß Stove genommen, der auch die Dom-Herren sehr gebrandschäset. Es war daher der Bischof des geistlichen Standes müde, und gedachte auf die Erhaltung seines Geschlechts. Weil nun das Dom-Capittel daselbst noch beständig über das Pabsthum hielte: so konte es keinen verehellichten Bischof leiden. Unser Herzog Johann Albrecht verschafte also, durch ein gut Stück Geldes, daß er sein Recht an den jüngern Bruder des Herzogs, Nahmens Christopher, abtrat, darauf das Dom-Capittel diesen Herzog Christopher erwählte. Doch behielte er dabey, was ihm der regierende Bruder zu seinem reichlichen Unterhalt angewiesen. Herzog Ulrich aber räumete dem vierten Bruder Carl die Aemter Wredenhausen und Nien-Calden mit der Zeit ein. m)

Von der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung waren die Exemplaria schon vergriffen; deswegen sie nun zum andernmahl in Wittenberg bey Hans Lust gedruckt ward. Wir kommen nun wieder zu den weltlichen Geschichten.

2. Der Landschaft erste Sorge war, wie man nun den Herzog Hinrich von Brunswick, mit seinen Böckern, wieder los werden sollte. Es ward zu dem Ende ein gewisser Ausschuß erwählet, und zu dem Herzoge nach seinem Lager bey Wittenburg abgefertiget, um mit ihm darüber zu handeln. Diese Männer schrieben nach ihrer Rückkunft zu Güstrow d. 24. Junii eilend eine Zusammenkunft der Stände, nach der Sagsdorffer-Brücke, als den gewöhnlichen Ort, aus, und versiegelten die Briefe mit 4. Pitschaften, um den 2. Julii zusammen zu kommen. Die Unterschrift ist mercklich, und die Willfährigkeit des Landes zu loben; indem darauf 16 tausend Thaler, durch Befoderung des Herzogs Johann Albrecht zusammen gebracht, und an gedachten Herzog von Brunswick bezahlet wurden, n) womit er das Land räumete.

Herzog Ulrich ließ, als nunmehr mitregierender Herr, ein ernstliches Schreiben vom 24. Aug. an die Stadt Güstrow, wegen Befoderung der Türcken-Steuer, ergehen, und mit dem Ausgange dieses

ses Jahres, kamen die Stände zweymahl in Güstrow zusammen, und berathschlachten, wie die Herzogliche Schulden versprochener massen abzulegen. o)

Als darauf Ao. 1555. am Sontage *Septuag.* die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, vermöge des vorgeregten Kayserl. Auftrages, unsere Herzoge nach Ruppin beschieden: so ward daselbst am folgenden Tage ausgesprochen, daß die Land-Rächte solten das Land in zwey gleiche Theile setzen, und die regierende Herzoge darüber loosen. p) Diefem nachzusetzen, ward sogleich eine Zusammenkunft in Wismar veranlasset; als woselbst sich Herzog Johann Albrecht jeko aufzuhalten pflegte. Es war eben um der Zeit, daß dieser Herzog mit seiner obgedachten Braut aus Preussen alhie Beyslager halten wolte, wie auch aufs prächtigste geschah, q) deswegen der Braut Vater, Marckgrav Albrecht, Herzog in Preussen, desgleichen Herzog Philipp in Pommern unter andern zugegen waren. Die Land-Rächte (wie sie nun zum ersten mahl in einer öffentlichen Schrift heissen, r) da sie sich das Jahr vorher nur noch allein Rächte genant) waren, samt den Land-Marschällen gleichfals da, und ward nun am Montage nach Reminiscere d. 25. Febr. ein Vergleich getroffen, welcher voller Merckwürdigkeiten, und deswegen hier der Länge nach erfolget; weil damit manches erwiesen wird, was vorhin nur allein gesagt. Die Land-Rächte danckten den Unterhändlern für ihre Mühwaltung, und den Landes-Fürsten für ihren brüderlichen Vertrag; insonderheit auch dafür, daß die Herzoge willens geworden, (wie die Land-Stände in obgedachter Punctuation vorigen Jahres für gut angesehen) die eingezogene geistliche Güter hinführo zum Unterhalt der Armen, Anordnung eines *Consistorii* und Kirchen-Visitationen anzuwenden. Zugleich baten die Land-Rächte, daß etliche Vorzüglichkeiten der Geistlichen mögten beybehalten werden, damit auch junge Edel-Leute und andere geehrter Leute Kinder Lust hätten, sich der Gotts-Gelahrtheit zu widmen. Es hätte also der Adel gerne gesehen, daß so wohl bey uns, als in Pommern, der Prälaten-Stand wäre beybehalten worden, worin er doch seinen Zweck nicht erreichet.

Was das Gerichts-Wesen anbetrifft: so wurden die Herzoge nun willens, das Hof-Gericht 4 mahl im Jahr zu halten, aber die Wismarschen meinten, es sey an 2 mahl genug, verlangten auch eine *Juridique*

Ao.
1555.

.III

II.

ridique um die andere, nach altem Gebrauch, bey sich zu haben. Das Cangeley-Gericht war bisher an keinem gewissen Ort gewesen; sondern wo sich der Hof aufgehalten, welches den Partheyen sehr beschwerlich war; deswegen die Stände baten, daß dasselbe unverrückt mögte zu Güstrow gehalten werden; weil solche Stadt fast mitten im Lande läge, und daß die Herzoge geruhen wolten, den Rabulistischen Räncken zu wehren, und die Gerichts-Sportula auf ein billiges zu setzen. Der damalige Canslar hieß Gieseletus Gieseler, ein Licentiatus Juris. Wegen des *Consistorii* geschah zwar Versprechung, es wähere aber noch 15. Jahr ehe es angeordnet ward, und verlangten die Rostocker und Wismarer ein eigen *Consistorium* zu haben.

III. 3. So bald der Wismarische Vertrag gemacht: so ward von beyden Herzogen zugleich ein Land-Tag nach Sternberg, auf *Judica*, ausgeschrieben, und beygehende Proposition gethan, da denn die Stände baten, ihnen die Summa der Herzogl. Schuld und zu machen, übergaben auch ihre Beschwerden, und baten um derselben Abhefung. Die Ritterschaft beschwerte sich: die Bürger unter ihnen würden nicht schadlos gehalten von den Haupt-Schuldnern. Die Fürstlichen Beampte foderten ungewöhnliche Zölle, oder steigerten auch die gewöhnlichen. Unter den Handwerckern, als Fuchmachern und Krämern, wären mancherley Unordnungen. Die Burg-Dienste würden von den Fürsten gesteigert, worunter der Bauer, folglich auch seine Obrigkeit litte. Die Beampten nähmen die entwichene Unterthanen des Adels in Schutz, beeinträchtigten auch sonst den Adel auf mancherley Weise, besonders in den Aemptern, so neulich aus Clöstern gemacht. Die Fürsten bestelleten Fremde zu Aemptleuten, und gedächten nicht an die Zhrigen. Die Kirchen-*Visitatores* schmälernten, auf einseitige Klage, die Patronat-Rechte. In den Nonnen-Clöstern wäre noch alles papistisch. Es würde gut seyn, wenn solche Clöster zur Erhaltung armer, und Erziehung junger Kinder beybehalten würden, und daß jährlich 2. Land-Nächte und 2. Hof-Nächte die Rechnungen bey den Clöstern aufnähmen.

Die Herzoge erklärten sich hierauf nur überhaupt, daß sie alle Beschwerden abstellen, und mit Zuziehung der Land-Nächte ändern wolten.

Die Städte beschwerten sich, daß ihnen ihre bürgerliche Nahrung

zung entzogen würde. Der Adel verkaufe Malz, braue zu Hochzeiten, Kindtaufen, Fast-Nachts und andern Schmäusen, so die Handwerker hielten, die unter ihnen wohnten. Auf dem Lande würden allerley Jahr-Märkte mit Tuch, Honig, Wolle, Flachs, Kupfer und Eisen gehalten. Frembde trieben Vorkäuffereyen im Lande; dergleichen thäten auch die Fürstlichen Beampten. Auf dem Lande würden allerley Handwerker gelitten, und die reisenden Kaufleute mit ungewöhnlichen Zöllen beschweret; die Städte müsten für andern die Einquartierung tragen.

Die Herzoge gaben darauf zur Antwort: daß allen solchen Beschwerden, so viel es der Land-Ordnung zuwieder, solte abgeholfen werden, t) dergleichen Bertröstungen sie nachhero noch vielfältig erhielten, und erging deswegen den 8. Junii Verordnung, die auch von den Städten exequiret ward.

Als die Herzoge auf die Übernehmung ihrer Schulden antrugen, und zu dem Ende auf 8. Jahren eine doppelte Land-Bede verlangten, wozu auch die Nempter und Clöster mitgeben solten: so wandten die Abgeordnete der See-Städte dagegen ein; daß sie zu derselben Bewilligung keine Vollmacht hätten, und müsten also dieselbe erst aus ihrer Heymabt hohlen.

Damahls ward den Ständen die Kirchen-Ordnung von 1552. übergeben, ob sie vielleicht etwas dabey zu erinnern hätten. Den See-Städten aber ward scharf verwiesen, daß sie eigene *Consistoria* haben wolten, da sie doch zur Zeit des Pabsthums, in geistlichen Dingen, unter den Bischöfen zu Schwerin und Rageburg gestanden, und jeko allerley Irr-Geister, als Wiedertäufer und Sacramentirer, hegeten.

Wegen der Schulden käme es jeko nicht auf Vollmacht an, ob die Bezahlung zu bewilligen; sondern wie das Versprechen zu Boicenburg vom vorigen Jahr, zu erfüllen. Indessen ward den See-Städtischen dennoch verstatet, daß sie nach Hause reisen mögten bis zum abermahligen Land-Tage, u) welcher d. 29. Maji ausgeschrieben ward, um d. 19. Junii an der Brücke zu Sagsdorf, mit genugsamer Vollmacht einzukommen.

Die Land-Städte dagegen bewilligten d. 22. Maji eine doppelte

pelte Land-Bede, auch eine Accise auf Malz und Wein, auf 5 Jahr, und erhielten Versicherung, daß ihnen solches an ihren Freiheiten nicht sollte schädlich seyn, dergleichen *Reversales* auch der Ritterschaft angehängt wurden, wobey die *Summa* der Fürstlichen Schulden war, die sich auf 487305 fl. belief, wie sie hiebey aus einer zuverlässlichen Abschrift erfolget.

IV.

Auf die übergebene Beschwerden erhielten sowohl die Ritterschaft als die Städte, nach einiger Zeit, schriftliche Resolutiones, so wie sie hier anliegen.

V.

VI.

Ueberdem ward d. 5. Julii ein *Revers* an Ritter- und Landschaft ausgestellt, womit nochmahls versichert ward, daß ihnen allerseits diese Hülfe an ihrer sonstigen Freiheit nicht sollte hinderlich seyn, so unten ebenfals zu finden.

VII.

VIII.

Damit auch die Städte den Ernst spüren sollten: so erging ein Mandat d. 24. Jun. an jedem von Adel, sich der bürgerlichen Nahrung zu enthalten, als welches ihrem Stande nicht gemäß noch rühmlich, auch vor Alters nicht gewesen, wovon hier eine nach dem Original gefertigte Abschrift erfolget.

Hierauf ward von der Landschaft ein Ausschuss bestellet, die Zusammenbringung dieses Geldes zu besorgen. Die erwählten Glieder waren Henrich Zahn zu Pleze, Diederich Molzan zu Grubenbagen, Churt von der Lühe zu Buschmülen, Christopher Linstow zu Lückendorff, Hartig von Bülow zu Wedenstorff, Achim Niegendanck zu Czirow, Werner Zahn zu Basedow, Achim Lüzow zum Litzhose, Jochim Holsten Compter zu Nemetrow, Jeronomus Wangelin zu Vilste, Hans Sperling zum Rüttinge, Oswald Dorn zu Rehberge, Lütke Bassewitz zu Lübborg und Jürgen Lübbestorff zu Lübbestorff, wie die ertheilte Vollmacht besaget, so d. 5. Julii unterschrieben, und d. 12. Jul. besiegelt ward.

4. Herzog Ulrich zu Güstrow hatte zum Hof-Marschall Jürgen (Georg) Below zu Klinten, der grosse Verdienste, und daher dessen besondere Gnade hatte, w) diesem schenckte er den 10. Septbr. einen Dom-Hof zu Güstrow. x)

Auch ward der junge Herzog Christopher, Administrator des Stifts Raseburg, nun von dem Erzbischofe zu Riga, Wilhelm, Marck-

Marcgraw von Brandenburg (der ein Bruder von dem Schwieger-
 Vater des Herzogs Johann Albrecht war) zum *Coadjutor* seines
 Erz-Stiftes angenommen. Unser Herzog Johann Albrecht richtete
 solches durch seinen Schwieger-Vater in die Wege, damit er nicht
 weiter nöthig hätte, seinen Bruder Christoph, den versprochenen
 Gehalt zu reichen. Dieser ließ sich auch gefallen, alles an Herzog
 Johann Albrecht abzutreten, was er in und an Mecklenburg hätte;
 jedoch mit dem Bedinge, wenn er würcklich zum Genuß solches Erz-
 Stifts gelangen und ruhig darin bleiben würde. Es ward der Ver-
 gleich zu Strelitz d. 24. Septbr. getroffen, y) darauf Herzog Johann
 Albrecht ihm viele Juwelen aus der annoch ungetheilten Erbschaft
 gab, und ihm eine *Garde* von Reutern zuordnete, die ihn nach Riga
 bringen mußte, woselbst er d. 25. Nov. unter Begleitung seiner Mutter
 und seines Bruders Carl anlangete, und mit vielen Freuden von dem
 alten Erz-Bischofe empfangen ward. Aber die deutschen Ordens-
 Ritter daselbst, waren hiemit übel zufrieden, und kam er niemahls
 zum Besiß, sondern vielmehr ins äufferste Gedreng, da er sich an
 Schweden hing, welches damahls mit Pohlen übere Fuß gespannt
 war. Doch dieses gehet uns, als eine Sache die nicht in oder um
 Mecklenburgs willen geschehen, jeso nicht ferner an. z)

Die Land-Städte führten an stat der Bier und Wein-Ziese,
 die Malz-Accise ein, vom Drömt 1 fl. Als sie aber zu Güstrow der-
 gleichen von dem Canslar Gieseler foderten, so erging vom Herzoge
 Ulrich am Mittwoch nach Simonis Juda ein Befehl, ihn damit zu
 verschonen, weil er anders nichts erwürbe, als was der Herzog ihm
 gäbe, auch dergleichen in Chur- und Fürsten Ländern nicht erhöret wä-
 re. Weil aber die Stände keine Fürstl. Bediente mit dieser Contri-
 bution verschonen wolten; so gab solches Gelegenheit zu vielen Wie-
 derwillen, zwischen den Hof-Bedienten und Land-Ständen, wie die
 folgende Zeiten lehren werden.

Dem Adel hatten die Herzoge den Vorschlag gethan, von
 10 fl. Pacht 1 fl. von 1 Drömt Korn an Weizen, Roggen und Gersten
 6 fl. und von 1 Drömt Haber und Buchweizen 3 fl. zu geben, welches
 ohngefehr der Zehende war. Doch blieb ihnen frey gestellet, einen
 andern Modum vorzuschlagen, den sie billiger achteten, worauf sie nach
 Hof-Diensten steureten; und war dieses das erste mahl, so viel man

findet, daß der Adel sich von selbst freiwillig mit einer Landes-Steuer belegte.

IX. Auf *Andrea* ward solche doppelte Land-Bede eingesamlet, nachdem sie zuvor von den Canseln, auf Fürstl. Befehl vom 31. Octob. abgekündigt. Die Einsamlung that der verordnete Ausschuß, welchem vom ganzen Lande dazu Vollmacht gegeben war, wie Anlage zeigt.

Die *Hebtisin* zu *Ribniz*, *Ursula*, Herzogs *Zinrich* (*Pacifici*) Tochter, blieb noch beständig bey ihrem papistischen Gottesdienst, und wolte keinen evangelischen Prediger gestaten, wieviel auch der Magistrat und die Bürgerschaft darum anhielten. Als nun die Wiedertäufer sich in den See-Städten eingefunden hatten: so ließ der Magistrat zu *Ribniz* geschehen, daß sie sich auch daselbst niederließen. Hiedurch ward die *Hebtisin*, als Patronin der Pfarr-Kirche, bewogen, die Kirche gar zu verschliessen. Die Stadt wandte sich also zu dem Herzoge *Johann Albrecht*, und bat, hier ins Mittel zu treten. Dieser brachte es auch endlich dahin, daß die *Hebtisin* nachgab, und die Kirche wieder eröffnete. Darauf kamen im Januar. 1556. der Superintendenten von *Güstrow*, *Gerard Gemichen*, der Professor *David Chyträus* und der Pastor an *Nicolai* zu *Rostock*, *Georg Ryt*, dahin, welche die Wiedertäufer vertrieben, die Stadt mit der *Hebtisin* ausföhneten, und die evangelische Lehre daselbst einföhreten. a)

Ao.
1556.

5. Die Stadt *Wismar* hatte in den papistischen Zeiten niemahlen dem *Bischofe* zu *Ragzburg* wollen geständig seyn, daß er ein geistliches Gericht bey ihnen halten könnte, sondern der Magistrat eignete sich solches Recht zu, wie man bey *Schröder* in Ao. 1323. findet. Daher diese Stadt auch noch jezo ein eigen *Consistorium*, und das Recht haben wolte, einen Superintendenten über das Predigt-Amte daselbst zu setzen. Zudem so hatte der Superintendenten, *Johann Riebling*, aus *Parchim*, wie er Ao. 1541. *Visitation* gehalten, dem Magistrat angerathen, sich nach einem gelehrten Mann umzusehen, den sie zum Superintendenten bestellen könnten. Der Rath antwortete ihm damahls, man habe sich schon lange darnach bemühet,

het, aber noch keinen auffinden können. Indessen bekamen sie Aö. 1542. einen feinen Mann, Namens **M. Henning Block**, welchen sie aber doch nur als Pastor an **Marien** annahmen: wiewohl er in etlichen Nachrichten *Superintendens* genant wird. Nachdem **Block** Aö. 1555. gestorben: so schrieben die drey Männer, **Arnold Burenius**, **Hinrich von Lingen** und **David Chyträus**, auf **Michaelis** von **Rostock** an den Herzog **Johann Albrecht**, und schlugen ihm **Joachim Neander** zum *Superintendenten* in **Wismar** vor, der aus **Wismar** gebürtig, und damahls *Superintendens* zu **Stade** war. b) Aber die **Wismarischen** hatten mehr Gefallen an **Johann Greder**, der sich auch **Trenäus** nante. Er war ein Mann von großer Geschicklichkeit, aber auch von eigener Gemüths-Fassung, und hatte daher seltsahme Begebenheiten, die ihn sehr bekant gemacht, deswegen wir uns etwas bey ihm aufhalten wollen. Seine Geburts-Stadt war **Coslin** in **Hinter-Pommern**, woselbst er auch **Prediger**, jedoch ohne **Ordination**, soll gewesen seyn. Er veränderte öfters seinen Dienst-Ort; fand aber immer an dem neuen mehr Unruhe, als an dem alten. Aö. 1537. ward er **Con-Rector** an der **Johannis-Schule** zu **Hamburg**. Aö. 1540. erlangte er das **Pastorat** am **Dom** daselbst, und ward zugleich **Lector secundarius** in der **Theologie**. Von hier ging er nach **Greifswald**, und ward daselbst **Professor**, von da ward er Aö. 1547. zum *Superintendenten* nach **Strahlund** berufen; ohne daß die **Landes-Fürsten** und der **General-Superintendens Knipstro** darum wusten. Denn die **See-Städte** meinten, daß sie zu dergleichen **Berufung** eben so viel **Recht** als die **Reichs-Städte** hätten; indem man sich sogleich nach der **Reformation** nicht darin finden konte, wie weit sich die **Landes-Herliche Hoheit** in **Kirchen-Sachen**, nach **Abschaffung** der **Bischöfe**, erstreckte. **Grederus** aber hatte hier viele **Berdrißlichkeiten**, weil er andere **ordiniren** wolte, da er doch selbst nicht **ordiniret** war. c) Als er wieder das **Interim** predigte, so der **Rath** zu thun verboten hatte, auch sonst **Neuerungen** anfang, ward er Aö. 1549. **abgesetzt**, und ging abermahls nach **Greifswald**. Hier ward er **Professor** in der **Theologie** und *Superintendens* des **Fürstenthums Rügen**. Endlich kam er nun nach **Wismar**. Hier fand er viel mit den **Wiedertäufern** und **Sacra-**
menti-

mentirem zu thun, als welche einen grossen Anhang daselbst hatten. Mit diesen musste er sich öffentlich und daheim wacker herum disputiren, und ward von ihnen nicht wenig verschmähet und gelästert. Zudeffen ward er doch von den Landes-Fürsten, wegen seiner aus-
 bindigen Gelehrsamkeit, und daß er noch Lutheri Schüler und
 Haus-Genos gewesen war, sehr wehrt gehalten, die ihn auch mit zur
 Kirchen-Visitation zogen, und lebte er bis 1562. Sein Grabmahl
 ist zu Wismar in Marien Kirche zu sehen. d) Sein Sohn gleiches
 Namens, der ihm zu Hamburg gebohren, ward Doctor und Super-
 intendens zu Rostock, von welchem unten zu seiner Zeit ein mehres
 folgen wird.

- g) Rost. Etw. P. IV. p. 17. h) Schröd. Wism. Pred. Hist. p. 34.
 i) Arnold Kirch- und Käser-Histor. P. II. L. 16. C. 31. n. 29.
 cf. Z. Grapii Evangel. Rost. p. 380. k) Schröd. Wism. Pr.
 Histor. p. 34. l) Rost. Etw. P. II. p. 149. m) Chytrai Saxon.
 L. XVIII. p. 478. de Beehr de Rebb. Meclenb. L. V. C. V. p.
 759. in nott. n) Gerdes. Saml. p. 184. ex B. Latomi Chron.
 o) de Beehr l. c. p. 760. aus den Land-Tags Acten. p) Chem-
 nitz in Chron. M. in Vita Joh. Alb. I. Vol. 2. P. 3. Letztes Wort
 von 1751. Beyl. 15. p. 36. q) Mylii Annal. in Gerdes. Saml.
 p. 248. 264. r) Wismar. Vertrag in Gerd. Saml. p. 197.
 s) Gerdes ex Chemn. in den Saml. p. 641. t) de Beehr de
 Rebb. Meclenb. p. 763. u) de Beehr l. c. p. 761. w) de Beehr
 l. c. p. 876. x) Ungnad. Amoenitat. p. 756. y) Mylii Annal.
 in Gerdes. Saml. p. 251. 362. Letztes Wort Beyl. 17. p. 45.
 z) de Beehr de Reb. Meclenb. L. V. C. IV. p. 766. a) Anonymi
 Nachrichten von Mecklenb. Städten tit. Ribnitz. MSC. b)
 Schröd. Wismar. Pred. Historie p. 16. 29. 30. c) D. Jac.
 Hinr. Balthasar. erste Saml. zur Pommerschen Kirchen-Historie
 p. 51. prod. Ao. 1723. d) Schröders Wismar. Pred. Hist.
 p. 44. 199.

I.

Derer nach dem Lager zu Wittenburg abgeordneter Rätthe und Ausschusses gemeiner Landschaft gedrucktes Ausschreiben an Ritter- und Landschaft, sich wegen der gemeinen Landes-Noth bey der Sagstorffer Brücke einzufinden, und ihren Rath in Landes-

Sachen mitzutheilen de 1554.

Unsern freundlichen Dienst, und was wir sonst mehr gutts vermögen zuvor. Et tragen sich die sachen dermassen und also zu, dieser gefarlichen und ganzs beschwerlichen Kriegs-Handlungen halben, damit disse Lande vnd Fürstenthumb vberzogen vnd beschwerd sein worden, das wir vns mit euch, von denselbigen beschwerungen, wie sorglichen die noch zur zeit siben, und vff was sorglicher wege die noch gericht sein, woe denen durch reiffem rathe nicht würde vorgekommen werden, vnderreden, dar von eigentlichen und gründlichen Bericht thun müssen, auch ewer aller rath vnd bedencken, wo die vbermessige Summa, darmit dis vnschuldige Land belanget vnd beschweret worden, in so gar kurzer Zeit zu wegen, und vor die Hand gebrocht müge werden, hir in zusuchen und gebrauchen, Derhalben die nott erdringt, eine gemeine Landschaft aller stende vff denn gewonlichen orth, die Brücke Sagestorff zu bescheiden, aldar die gelegenheit dieser gefarlichen vorstehende nott, euch zu vermelden und anzuzeigen ewers bedenkens und rats hynne zu gebrauchen. Der wegen und sollicher sorge halben unser freuntliche bitt ir wollet am Dingstage nach Marien heimfuchung, den andern tag July zu frewer tage zeit seiers vmb Newen schleggen vff der Brücke zu Sagestorff erscheinen, aldar wir mit Gddlicher Berleihunge auch sein werden, und neben gemeiner Landschaft die durch ein solliches schreiben auch erfordert, eweren rathe dem Vaterlande mit theilen, und euch daranne keinerley nott verhindern lassen, das kumpt euch selbst vnd aller ewer Wolfact zum besten, vnd dem vnschuldigen Vaterlande zutrost, so sein wirs auch vmb euch zu verdienen willich.

Datum eilend Güstrow den 24. Juny Anno 1554.

Reihe, vnd Ausschoss, einer gemeiner Landschaft, so ins Lager gegen Wittenborch abgefertiget.

II.

Fürst-brüderlicher Vertrag zwischen den Herzogen
Zans Albrecht und Ulrich zu Wismar Montags nach
Reminiscere 1555. errichtet.

Nachdem sich kurz uerrückter Zeit zuegetragen, das die Durchleuchtigen Höchstbornen Fürsten vnd Herren, Herrn Johans Albrecht, an einem, und Herrn Wleich am andern Theil, Gebrüedere, Herzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden,
Zehntes Buch. Grauen

Grauen zu Schwerin, Rostock und Stargart der Lande Herrn, In Sachen der Theilung und Regierung der Lande Meckelnburg, auch andere neben Articul und derselbigen Misverständt belangend, freüntlich vertragen, vereinigen vnd entscheiden lassen, nach Raut und Innhalt, der aufgerichteten Boizenburgischen, vnd Rypinischen Receßen, vnd aber in bemeltem Vortragen, noch allerley Weitleüftigkeit vnd schwerheit, gespürt vnd vermerckt, dadurch man zu fruchtbarlicher Abtheilung vnd nützlicher ruhlicher Regierung der Lande Meckelnburg zu gelangen, verhindert, desgleichen der beiden jungen vnmündigen Herrn Herzogen, Christoffs, und Herzogen Carles, auch sonst anderer notwendiger Punct vnd Articul halben, nicht genugsame Verwarung geschehen, haben hochgemelte beide Fürsten, Herzog Johannis Albrecht, vnd Herzog Ulrich, dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Albrechten dem Eltern, Marggrauen zu Brandenburg vnd in Preußen ꝛc. Herzogen, vff seiner F. G. freüntlich Bitt vnd wolgemeintes erbieten, in obberürten sachen, güttliche Handlung, freüntlich vnd gutwillig eingereümbt vnd verstadtet, worauf S. F. G. mit Rath der hierundten verzeichneten fürnemesten Rätthen der Lande Meckelnburg, die aufgerichteten obgemelten Verträge, vnd was darin noch vnterscheiden, vnd auf verner Handlung gestellt, auch darneben weiter abzuhandlen für notwendig befunden worden, für die Handt genommen, vnd nach vleisiger notdürftiger erkundigung, handlung, berathschlagung vnd befindung der Billigkeit, mit hochgemelter beider Fürsten gutem Wissen vnd entlicher freyer Bewilligung die obberürte Gebrechen vnd vorstehende Weitleüftigkeit in gute entscheiden, beygelegt, vnd zu grundt vertragen, bescheidenlich vnd also:

Nachdem in gepflogener Vnderhandlung stattlich befunden worden, das die gesunderte Regierung vnd gezwente Theilunge der Lande Meckelnburg in isigen geschwinden vnd sorgfältigen Zeiten vnd Leüfften, vnd dann der beden hochermelten vnmündigen Herrn Brüedere halben, noch zur Zeit, Rheineswegs für rathsam, nutz vnd guet hat mügen erachtet, vnd bestendiger Weise vortgesetzt werden, So wollen vnd sollen hochgemelte beide Fürsten Herzog Johannis Albrecht, vnd Herzog Ulrich, bey der alten semplichen Regierung bleiben vnd die Ruzungen vnd Einkünfften der Lande Meckelnburg in zwey gleiche Theile, durch die verordneten Personen im Rypinischen Vertrage, sondern, vnd von einander setzen lassen, dergestalt, wie En zwischen Herzog Albrechten vnd Herzog Heinrichen hochlöblichen gedechtnus in zwey Theil gesunderet vnd verordnet gewesen, vnd gebraucht worden, jedoch soll in allwege ob ein Theil besser dann der ander befunden würde, die gleichheit, wie sich nach Billigkeit eigent vnd gebürt, für die handt genommen vnd ins Werkh gesetzt werden.

Vnd weil Herzog Johans Albrechten uff freündliche nachgebung Herzogs Ulrichs die freye Wahl zu Herzog Heinrichs oder Herzog Albrechts Theil zugelassen, So hat sein F. G. zu Herzog Albrechts Theil geforen, doch dergestalt, da sich die erwelten Theilungs Leute, der gleichheit nicht vereinigen würden, sollen beide Theil uff den Rhabel gefast vnd durchs Voss entscheiden werden, was aber an Heusern vnd Stetten, Jagten, Ablagern in gemeinen Clöstern, Compturen, Stetten vnd Dörffern, desgleichen auch gemeines Ausschreiben der Landt-Tege, erfürderung der Ritterdienst vnd andern Fürslichen Herlichkeiten vnd Gerechtigkeiten, bey hochermelten beiden alten Fürsten vnd Herrn im gemeine erhalten, vnd gebraucht worden, das sollen vnd wollen hochgedachte beide Fürsten Herzog Johans Albrechts vnd Herzog Ulrich auch gemeine pfeiben, vnd semplich zu verwalten, bestellen, genießen vnd gebrauchen, vnd soll Herzog Johans Albrecht, aus freündlichen nachgeben vnd Bewilligung seines Herrn Bruders Herzog Ulrichs, den neuerpaueten Theil am Hause Schwerin, für sich allein behalten, inhaben vnd besitzen, vnd diese sembtliche Regierung vnd obgemelte Theilung vnd gebrauchung der Lande Meckelnburg, soll von hochgemelten beiden Fürsten, bis zu der jungen Herrn mündigen Jaren gehalten vnd administrirt, vnd auf den schierist khünfftigen Sontag Judica die obberürte alte Väterliche vnd Betterliche Theilung, durch die verordneten Personen angefangen vnd bis zum Beschlus damit verfahren werden, vnd ob Inen darinnen etlicher Mangel fürfele den Sy nicht entscheiden, oder sonst die Folge zur Billicheit nicht haben mächten, auf den Fall sollen Sy solchs an den Churfürsten zu Brandenburg ic. vermüge des Rupinischen Vortrags vffs fürderlichste gelangen lassen, darauf seine Churfürstl. Gn. sich mit verner Vnderhandlung zu erzeigen, vnd entlich durch einen Machtspruch den vorgefallenen Irrungen abzuhelffen wissen werden.

Das Kirchen Regiment, Vniuersitet zu Rostock, gemeine Schulen, vnd Hospitalia in Landen Meckelnburg, wollen vnd sollen hochgemelte beide Fürsten Herzog Johans Albrecht, vnd Herzog Ulrich zugleich bestellen, vnd feiß haben, daß beide Kirchen vnd Schulen, mit Gotsfürchtigen gelerten Mennern versorgt werden, vnd zum fürderlichsten, ein ordentlich Christlich Consistorium zu Rostock, desgleichen eine notwendige Christliche Visitation, Vermüg vnd Innhalt der bewilligten, vnd von gemeiner Landschafft angenommenen, Meckelnburgischen Kirchenordnung Anno 52. ausgangen, vnd der jüngstgestellten, vnd bewilligten Visitation forma ic. arrichten, vnd zum allerfürderlichsten ins Werck setzen lassen, die Bestellung vnd Vnderhaltung aber des Kirchen Regiments, Consistorii, Visitation, Schulen vnd Hospitalien vnd derselbigen Personen, soll von den nutzungen vnd einkünfften der Geistlichen Güter des Herzogthumbs Meckelnburg geschehen vnd notdürftig verordnet vnd verwidmet werden.

So viel aber das Bisthumb Schwerin anlanget, welches Herzog Ulrich allein aus ordentlicher Wahl zusieht, und derwegen alle Kirchenordnung und Verleihung der Digniteten, beneficien, Prebenden, Höfe und Güter des Stiffts und Capitels, als ein ordentlicher Administrator zu bestellen und zu conferiren hat, darinne soll und will Herzog Ulrich als der erwelte Bischoff das Kirchenregiment, Consistorium, Visitation, Schulen und Hospitalia, dermaßen zum fürderlichsten mit gotsfürchtigen, geleerten, tüchtigen Männern besetzen, bestellen, und dieselbigen von den geistlichen Einkünften des Stiffts notdürfftiglich vnderhalten, und versorgen, und dargegen die vntuglichen, und vnordentlicher weise eingesetzten Personen abschaffen, sofern es ohne Verletzung des Eides so Herzog Ulrich dem Capitel zu Schwerin gethan hat, geschehen mag, damit augenscheinlich zu spüren, das in bemelts Stiffts Kirchen-Regiment und Verleihung der beneficien nichts anders gehalten, verordnet und gelet, dann was der Christlichen und Apostolischen Lehre und dem rechten Verstande der Augspurgischen Confession und den Bekentnis des Glaubens welche seine F. G. neben den andern Fürsten zu Meckelaburg zusamt gemeiner Landtschafft, einhellig bewilligt, und der Röm. Kayserl. Maist. vberantworten lassen, gemess und gleichförmig ist.

Der gleichen Bestellung, Verordnung und Underhaltung des Kirchenregiments, Schulen, Hospitalien und derselbigen Diener im Stiffte Raseburg, will und soll Herzog Johannis Albrecht als vom Capitel erbettener Verwalter, an statt Herzogen Christoffs erwelten Bischoffs in berürtem Stiffte Raseburg auch befürdern und vortsetzen.

Die sempliche Regierung aber wollen und sollen beide Fürsten hinfüro dermaßen bestellen, das ein gemeiner vbelicher rechtmessiger Proceß gefaßt, und ein ordentlich Landtgericht mit gemeiner Landtschafft guten Rath vffgerichtet und mit geschickhten Personen von der Landtschafft und geleerten in gebürlicher Anzahl, neben dem Landt Richter besetzt, und bestettigt werde, welche beiden Fürsten und dem Gerichte zugleich mit gewöhnlichem Gerichtsseyde verbunden sein sollen, und was in demselben Landgerichte, in beywesen beider Fürsten, erkannt und gesprochen, davon nicht appellirt, desgleichen auch die iustificirten Appellation Vertheil wollen und sollen beide Fürsten neben dem Landgerichte mit vvorzüglicher Hülf exquiriren.

Die Nocheile und Folge aber wieder die Mißethetter innerhalb der Lande Meckelaburg will und soll ein jeder Fürst mit erforderung der gemeinen Underthanen, vnseimlich bestellen und vortsetzen. Es will und soll auch ein jeder von hoch gemelten beiden Fürsten, einen von den Jungen Herrn Brüdern zu sich nehmen, und denselben in oder außserhalb Landes, Fürstlichem Brauch nach, zimlicher maßten vnderhalten und versorgen, desgleichen auch beiden Jungen Herrn zu ihren mündigen Jaren

Faren von der Administration der einhundert und Auzungen, der Lande Mecklenburg und aller Erbe, und auch Lehns und Leibgedings Felle wie die namen haben mögen, zu Frem gebürlichen Antheil, guten Bescheid geben.

Herzog Philipsen aber will und soll Herzog Ulrich zu sich nemen, und mit guter Vnderhaltung versorgen, dargegen will und soll Herzog Johans Albrecht das Freulein bey sich behalten, und Fr. F. G. mit notdürftiger Vnderhaltung, Kleidung und schmucks versehen, bis zu Fr. F. G. ehelichen Ausstattung, welche beyde hochgemelte Fürsten vff gleichen Kosten ausrichten sollen, und auf den Fall soll auch hinwiederumb Herzog Philips Vnderhaltung auf beide Fürsten alsbald geschlagen werden; Alle vnkosten, so zu Besüchung der Reichstäge, Cammer-Gerichts Händele, grenzen, Ausrichtung und Vergleitung frembder Botschafft aufgewandt, sollen und wollen beyde Fürsten zugleich ausrichten, es were dann, das ein Fürst allein, außershalb gemeines Fürstenthumbs Sachen am Cammer-Gericht verklägt, oder allein mit frembder Botschafft besucht würde, vff den Fall, soll er den vnkosten für sich allein ausstehen.

Es will und soll auch Herzog Ulrich aus dem Stifte Schwerin ins Fürstenthumb Mecklenburg alles leisten, was S. F. G. Better Herzog Magnus seliger, und andere Vorfarn geleistet, dagegen wollen und sollen beide Fürsten, den bemelten Stifte Schwerin, mit aller seiner Zugehörung, Herligkeit und Gerechtigkeit zugleich beschirmen, und vertreten, sich auch bestreissen, das der Stifte als ein eingeleibter Standt der Lande Mecklenburg bey aller Freyheit der Election und Jurisdiction gelassen und erhalten, und davon nichts entzogen, oder abgewannt werde.

Ängleichnuß soll es auch mit dem Stifte Raxenburg, als einem, auch der Lande Mecklenburg incorporirten Bisthumb gehalten werden, weil aber die Herzogen zu Mecklenburg, von Alters den schus und gleite vber denselben Stifte gehabt, daraus auch Fr gebürlich schus-Geld jährlich empfangen, So wollen und sollen sich beide Fürsten zu Herzog Christoffs izigen Administrators mündigen Faren, mit S. F. G. des schusgellts halben brüderlich vergleichen.

Beider hochermellter Fürsten und Herru Väterliche und Vetterliche auch Fr selbst eigne gemachte schulde, so viel der izo vorhanden, wollen und sollen beide Fürsten, zugleich befördern, das sie von der gemeinen Landschafft mügen bezahlt werden, da aber befunden, das iziger Zeit Herzog Johans Albrecht eigne gemachte schulde, Herzogs Ulrichs sonderbare schulden vbertreffen würden, und in künfftigen Zeiten, Herzog Ulrich auch in beschwerunge der schulde wachsen möchte, vff den Fall will und soll Herzog Johans Albrecht bey der Landschafft auch die Bezahlung brüderlich befördern helfen, und sollen die gemeine Landberthe hinfuro, wie von alters herkommen, von beiden Fürsten zugleich gefordert, eingenommen und gebraucht werden.

Ob igt oder in künftigen Zeiten an den verleibgedingten Nempten vnd Nutzungen Herzog Johans Albrechten freuntlichen lieben Gemahls in Herzog Ulrichs oder der andern Herrn Brüdern Fürstlichen Antheil fallen würde, dafür soll demselbigen Fürsten, von Herzog Johans Albrechten mit andern gleichwürdigen Ampten vnd Nutzungen, billiche erstattung geschehen, damit das bewilligte Leibgedinge, vff alle Felle unverrückt bleiben mdge. Dagegen Herzog Ulrich die Versicherung von wegen des verleibgedingten Kloster Ampts Rehne, außn Fall des Leibgedinges von Herzog Johans Albrechten, auch soll gethan werden, vnd da einichen Fürsten durch andere gemeine Leijuchten, etwas abginge, soll demselbigen Fürsten, bis vff den wiederfall, auch dafür billiche Vergleichung geschehen.

Da auch das Haus Schwan Herzog Heinrichs hochlöblicher Gedechnus Gemahel zum Leibgedinge volgen würde, soll demselbigen Fürsten, dem es in dieser Theilung der Lande abgeht, dagegen billiche Vergleichung geschehen, vnd sollen beide Fürsten die Anfurderung Herzog Heinrichs, in gleichnus auch Herzog Magnus seliger nachgelassener Witwen vff gleichen vncosten vertreten.

Die geforderte Rechenschafft von den empfangenen Landbeten Nutungen Herzog Heinrichen erbschafft, vnd andern, soll vnd will Herzog Ulrich für seine Person Herzog Johans Albrechten erlassen haben, doch also, da künftig von andern die es befugt, die Rechenschafft gefordert, das Herzog Johans Albrecht allein dafür zu antworten soll pffichtig sein.

Auf negsten Sontag Judica, sollen die obgemelten Theilungs Leuthe, Herzog Albrechts hochlöblicher Gedechnus erbschafft an silber geschir, Klenodien, Kleidunge, Harnisch Cammer, Artelerey vnd anderen, desgleichen auch Herzog Heinrichs Geschüz, Artelerey, Harnisch Cammer, auch allen Vorrath vff den Heusern zu theilen fürnemen, davon beide Fürsten, den jungen Herrn Brüdern vnd Frewlein zu Iren mündigen Taren guten Bescheid geben wollen vnd sollen.

Auf den igtgemelten Tag, soll auch Herzog Heinrichs Erbschafft, an Klenodien, Silber geschir vnd andern von neues inventirt, vnd in gewisse Verwahrung auf ein gemein Haus gelegt werden, vnd da hernachmals befunden, das beide Fürsten die Theilung fürzunemen befugt, vnd sich der nicht vergleichen konten, soll es vff behandlung des Churfürsten zu Brandenburg gestelt werden. Es sollen vnd wollen auch beide Fürsten hinfurt alle Buntnus vnd Annehmung Reüter vnd Knechte, außers halb gemeiner Bewilligung, genzlich meiden vnd verhüten, vnd da dero noch einiche verhanden, die den Herrn vnd gemeiner Landschafft schedlich vnd nachtheilig, sollen dieselben vnweigerlich, vnverzüglich vngeuerlich abgestelt werden.

Und weil im Boitzenburgischen Neces gemeldet, das beiderseits Fürsten Diener

Diener und Underthanen, so vileicht der vorgelauffenen Hndel halben in Bngnaden gestanden, w ederum zu gnaden genommen sein, und bleiben sollen, lasen es beide Fürsten auch nochmahls dabey beruhen.

Und hiemit wollen und sollen beide Fürsten von obgemelten Boitzenburgischen und Rypinischen Receßen, in denen Articula, so in diesem neuen Vertrage begriffen und capitulirt, freiwillig abgestanden haben, und hier urch aller Irer brüderlichen Forderungen, zusprüche und anforderung, die sie itzo gegen einander gehabt oder haben mögen, zu grund und gentslich entscheiden, versünnet und vertragen sein und bleiben, derselbigen in Bngnem hinfüro nimmer zu gedencken. Da aber künfftig ober diesem Brüderlichen Vertrage, oder sonsten andere Gebrechen und Mängel vorkommen würden, derhalben die beide Fürsten in neue Zusprüche gegen einander wachsen und gedeien müchten, disfalls wollen und sollen beide Fürsten, in Irem selbst besten und gemeiner Landschafft Wolfart ins fürderlichste die Land-Räthe zu sich verschreiben, die vorgefallene Forderungen mit Iren berathschlagen, und da es möglich nach Billikeit entscheiden, und vertragen lasen.

Da aber die schwerheit der Hndel oder andere Ursachen solliches nicht leiden wolten, sollen beide Fürsten, den Chur-Fürsten zu Brandenburg und Hertzog Philipsen zu Pommern freuntlich ersuchen, sich als die negst angelegenen Bluts Verwandten Herrn und Freunde in Underhandlung und freuntliche Vergleichunge der vorgefallenen Gebrechen einzulassen, darauf auch beide Fürsten Iren zur Billikeit zu folgen, damit in allwege die Brüderliche einigkeit, und gemeiner Fried und Wolfart der Landschafft wiederumb gestiftet und erhalten werden möge. Wo aber einer von den beiden Fürsten, sich darüber zur Billikeit nicht weisen wolte lasen, solle vermügte des Boitzenburgischen Vertrags der Landschafft frey ohn alle Verletzung Irer ehren und glimpffs nach und zugegeben sein, vff erfordern des haltenden Fürsten, dem nicht haltenden und verprechenden Fürsten, Ire eide, Pflicht, und Verwandtnus aufzusagen, und sich dem haltenden Fürsten allein verwandt zu machen, und den nicht haltenden zu verlassen; Welches alles beide hochermelte Fürsten einander stete, vesse und unvorbrüchlich, bey Fürsilichen ehren und Würden, treulich und ungenerlich, versprochen und zugesagt, und vntereinander bewilliget sich zu besleißigen, das zu mehrer sicherheit dieser Brüderliche Vertrag durch hochermelten Churfürsten zu Brandenburg und Hertzog Philipsen zu Pommern, mit Iren eignen Chur- und Fürsilichen Handtzeichen und Secreten beliebet und bewilligt, dergleichen soll auch auf den negsten Landtage bey gemeiner Landschafft gesucht und erhalten werden.

Des zu waren Bekhentnis und vesterhaltung, ist dieser Brüderliche Vertrag
gleich

gleichs lauts gezwiesacht, vnd jedem Fürsten einer vbergeben, vnd zugestellt, auch von beiden Fürsten als den Parten, vnd von hochgedachtem Herzogen zu Preussen als als dem Herrn Vaterhändler vnd denen hierzu gebrauchten Land-Räthen, Herr Joachim Moltzan, Churt Rohr, Hauptmann zu Prignitz, Dietrich von Moltzan zum Grubenhagen, Churten von der Lübe, Christoffen Kustaw Marschalch, vnd Christoffen Hanen zu Bafedow, verhandtzeichnet vnd besiegelt worden. Alles treulich vnd ohne gederde. Actum zur Wismar, Montag nach Reminiscere im Jare nach Christi vnkens seligmachers geburt Tausend Fünf hundert vnd im fünf vnd funftzigsten.

H. A. H. 2. M.
manu propria sst.
(L. S.)

Ulrich H. 3. Meckelburg.
manu ppria sst.
(L. S.)

Alb. Qui sup.
manu ppria sst.
(L. S.)

Joachim M.
(L. S.)

Cort Ror.
(L. S.)

Dithrich Molsan.
(L. S.)

Eordt von der Lüe.
(L. S.)

Christoff Kinstow.
(L. S.)

Erystoffer Hann.
(L. S.) *

* ex Bestem Wort Beyl. 16. p. 39 - 44.

III.

Herzogliche Landtags-Proposition vom Jahr 1555. auf Judica.

Folgende schriftliche Artickele habenn unsere gnedige Fürstenn vund Herrn, Herrn Herzog Johans Albrecht vund Herzog Ulrich zu Mecklenburg 1c. 2c. Gebrüder, der Landtschafft, nach geschehener mündlichem Proposition, zu vbergebenn be-
hoblen, begeren darauff schriftliche vnderscheidliche Antwort

1. Das Gade lob beide Ire Fürstliche Gnaden durch den Herzogenn zu Preussen entlich vund bestendichlich aller Irer F. G. brüderlicher Irung vorgleichent sein, der gestalt, das Ire F. G. zu samblicher Regierung, wie Irer F. G. Heren Vater vund Better Hochlöblicher seliger gedechtnuß gewesenn, bleibenn, vund den Vaterhanenn außs irewlichste vund vleissigste vorsehenn wolle, gnedichlich begerend, eine Erbare Landtschafft wolle solliche Brüderliche Vortrege, zu mehrer siche-
rung, auch durch ire Siegel bekräftigenn helfen, wie die Landtrede den mehreren theil albereit gethan

2. Weil Gottes Ehre vund Wordt erstlich sol gesucht vund befurdert wer-
denn, dar an auch das hochste, alke, der sehelenn heil vund seligkeit gelegenn, dar-
by auch Ire F. G. wie eine Erbar Landtschafft auff der Huldung vund vielen Landt-
dagnen

dagegen gepetenn, sie mit Gottes Hülffe zu schützen vnd zu handthabenn geneiget, So suchenn Fre F. G. erstlich der Vnderthanenn Radt, wie die Kirchenn vnd schuleen sollen versorget werden, Vnd als dan solchs, vormüge der publicirten Kirchennordnung nicht süglicher, dann durch eine gemeine Visitation, darzu godtfürchtige vnd geleerte Leute vom Adel vnd Theologen vorordent, geschehen kan, So begeren Fre F. G. Ir bedencenn, ob die christliche Visitation im gantzen Lande nicht fürderlich fürzunemenn, vnd die vorige Instruction zu vorbesserenn, vnd wer dazu zu vorordenenn.

3. Gleichergestalt wollenn Fre F. G. auch, mit radte der Landschafft, ein Consistorium, das auff die Kirchenn, Schuleen vnd derselbenn diener, gut achtung habenn, vnd in geistlichen vnd Ehesachen Vrteil sprechenn, bestellenn, die Vntersitet zu Roskogk mit geleertenn Leütten versorgen, Vnd denselbenn allenn von den geistlichen güttern vnterhaltung vorordenenn, auch die Hospitalia vnd Armen darvon vorsehenn.

4. Nachdem durch die gewontliche Rechtstage die sachen auffgezogen vnd allerlei Warichtheit vnd Weitleuffigkeit den Vnderthanenn daraus erfolgenn, So begeren Fre F. G. Freun Radt, welchergestalt ein Landtgericht, vier mall im Jahre zu haltenn, zuverordenenn, Vnd was für ein Landt-Richter vnd Weisiger darzu zu bestellen sein müchtem, dardurch einem Jedenn dester schleunigs Rechten vorholffen werde.

5. Als dan auch ein Erbar Landschafft auff den lez gehaltenenn Landtthegenn zur Wismar vnd Güstrow vntertheniglich zugesagt, Fre F. G. schulde auff sich zu nhemen abzulegen, vnd Fre F. G. ein frei Landt zu schaffenn, des Fre F. G. gnedig danckbahr, Vnd aber bis anher demselbenn der brüderlichen Frung halbenn, nicht nachgesetzt werden mogenn, So begerenn Fre F. G. gnediglich, ein Erbar Landschafft wolle, vormüge voriger zusage, auff die mittel vnd wege gedencenn, dardurch dem grossenn Naradt geholffenn, vnd insonderheit das die vorpfindte Heuser, darvon Fre F. G. die Vnterhaltung habenn, vnd regerunge sollen bestellenn, fürderlich widerumb mügenn gefreieth, Christoff Wulff auch, wie auff vorigenn Landtthegenn gepetenn, seins gelts versichert werden, vnd den vorigenn zusage volge geschehen müge, In Betrachtung, das durch die gewontliche Hülffenn solchs nicht geschehenn kan, das wollenn Fre F. G. mit allenn Gnadenn vmb eine Erbar Landschafft beschuldenn.

6. Leglich, weil die Plackerei vnd Rauberei widerumb oberhandt nimpt, dardurch der wanderen man beschediget, vnd den Vnderthanenn die Narung, handel vnd Wandel entzogen werdet, vnd aber es an der Nachtheile am meistenn theil

mangelt, So begerenn Fre F. G. der Landtschafft Radt, wie es mith der nachtheile zu haltenn, vund sollichem Vbel dardurch auch, voriger ordenung nach, mochte gehret vund sicherheit erhalten werden.

* ex ausführl. Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributions-Verfassung de 1751. Beyl. Num. 23.

IV.

Derer Herzoge Johann Albrecht und Ulrich Vorstellung an die Landtschafft und Verzeichnis ihrer Schulden von 1555.

Unfänglich achtenn Fre F. G. vor vnotig die vff jüngst gehaltenem Landtage ver-
schiedene Artikel wiederumb zu repetirunge, sinder Fr. F. G. sein der Landtschafft bitt vund Fr. F. G. vorigen erprietenn nach im hochstenn geneigt vund begirich, die ware Religion durch eine christliche visitation zu befürdern, die vnterthanen auch bey dem allein selichmachenden götlichem Worte zu schützen vund handthaben, vund dann die geistliche Güeter In die semplichen regerunge gehorich mit Rath der Landtschafft zu christlichen milden Gebrauch, zu Bestetigunge der Vniuersitet consistorij, Schulenn vund Kirchen anzuwenden. Gleichergestalt wollen Fre F. G. auch die gerichtliche ordenlich bestellen, damit einem jedem das Recht, vund die Willigkeit forderlich müge widerfahren.

So viel aber die Beschwerunge vund schulde so auff deme Lande stehenn, belangen thuen, wollen Fre F. G. dasjenige, so dieselben auff jüngstem Landtage gnediglich berichten vund begeren lassen, hieher wiederumb repetirer vund erholt haben, vund als dann damals von wegen der Abwesenden vnd zum teil auß Mangel des Be-
fehls entlich nicht hat mügen geschlossen werden; So begeren Fre F. G. gnediglich, Ein Erbar Landtschafft wolle nun allen vleiß bewegen, das Fre F. G. zu bestel-
lunge der regerung ordenlich Haus vnd Hoffhaltunge, auch zu Aufnahmen vund gedeyhen nicht kommen mögen, wo denen schulden, so auff denen Heusern stehenn, darauff auch die Gläubiger mit schweren Vnkosten erhalten werden, davon doch durch de leibgedinge albereit fast der dritte teil Fre F. G. entzogen wirt, desgleichen auch denen reichs Anlagenn, Bawgelt, Konzugt (Kanzion) defensiff Hülff, verrat vund chambergerichts unterhaltunge vund dann denen andern schulden von der Denischen scheid, auch denen jüngsten dreien Kriegehandlungen, vund sinst herrührende, darvor auch die vonn der Ritterschafften vund Stette zum teile gelobet, vund zum teile vff Bri-
veng vnd siegelen auch Bürgschafft hatten, welche summen zusammende sich erstreg-
ken, wie im inliggendem Zettel zu ersehenn, nicht solte abgehülffenn vund geratenn werden, vund das ein Erbare Landtschafft die vorige Zusagen wolten bewahren, vund durch forderliche bequeme gleichmessige mittel vund wegen allenn solchen Beschwerun-
gen

gen zum aller ersten abhelffen Ire F. G. sein ein Erbare Landtschafft mit genugsamen Meyersenn, das inen ahn iren Privilegien, freyheiten und gerechtigkeiten solchs vn-
nachteilig sein soll zu versichern erböttig, des viel geliebten friedens im allenwege
sich zu befeissigen, vnnnd die Haushaltung auffß engste einzuziehen, damit alle ferninet
varat, vnd beschwerunge vorhütet, vnd diese Lande fernner aller vnrube vnd Nach-
teil bey der waren Religion, Friede vnnnd Recht mit Gottes Hülf geschützt vnd ge-
handthabt werdenn mügen. In dem das es Ir F. G. im allem guten mitth gnaden
zubeschülden nhimmer wollenn vorgessenn.

Verzeichnüs der schulde
wie folgt Anno 1555. d. 21. May der gemeinen Landtschafft,
zu Sternberg, zugestellet.

Auff Irer Fürstlichen gnaden Herrern, Euptern vnd Stetten vorpfandt ist	Gulden 127080 20 fl.
Deme Cammergericht ist in	Gulden 50000
Denische schuldt auch Rentern Kauffleuten vnd andere gemeine schuldt ist	Gulden 310224 4
Summa aller schuldt ist nemblich	487305 gulden

V.

Derer Herzoge Erbietten auf die Beschwerden der
Ritterschafft von 1555.

Durch die chrisliche Visitation wollen unsere G. Fl. vnnnd Herrn in den Jungk-
Frauen Klöstern im Lande die vchrisliche vnd papistische Greuwel vnd Miß-
breuche abschaffen, vnd dagegen reine Lher vnd guthe Vermanen auffrichten lassen,
vnd nach gehaltenen Visitation mit Rath der Landtschafft guthe vnd chrisliche Ordes-
nung thun.

Das Garden, Raden, Vorwüstunge der Hölzer, Büchschiesßen, Lancken
vnd Rhucrn wollen Ire F. G. widerümb ernstlich vorpieten, auch mit Bleiß darüber
halten lassen. Ire F. G. wissen nicht anders den das die Visitatores sich in allen der
zugestellten Instruction gemess vorhalten, würden aber Ire F. G. in Specie berichtet
werden, das jemants vff eines part bericht beschwert sey; So wollen Ire F. G. die
Billigkeit vorschaffen.

Jegen den Ehrliebenden vom Adell wollen sich hinfürder Ire F. G. güthigt
erzelgen, auch in allem guthem sie gnedig zu befürdern.

Daß in vnklaren sachen auff die Execution solche bevehlich außgangen sein, des wissen sich Fro F. G. nicht zu erinnern, aber wo öffentlicher Beweis oder Breve vnd Sigell vorhanden sein, können Fro F. G. Amptshalber nicht vntherlassen darauff die Billigkeit zu bevehlen, Fro F. G. wollen gleichvöll daneben vleissig auffsehen haben, damit dessals niemants zur Vbilligkeit beschwerdt werde.

Auff blossen Bericht der Amptleuthe ist mit Wissen Frer F. F. G. niemants beschwert, auch ist in den Klöstern oder derselbigen zugehörigen güthern auß iver F. G. bevehlich niemants sein recht oder gerechtigkeit eingezogen worden; Jedoch wo Jmants einige beschwerunge darthuen konthe, wollen Frer F. G. was recht vnd billich vorseigen.

Die Pawern wollen Fro F. G. zur vnbilligkeit oder irem vnghorsam gegen den Jungfern zu stergken nicht vorgeiten, sondern forderlich ihrer beiderseits Irrungen vorhören vnd entscheiden.

Der mengeln mit den Dienßbotten dergleichen midt Handtwerkß Leuthe auch scheffern, wollen Fr F. G. mit Ratt der Landrette zum ersten abhelffen, vund die publicirte Landtordenunge vornewen, vund da es nödig, verbessern lassen.

Fro F. G. gebräuchen sich der Burgdienste, höchsten Gerichte vnd Zolle wie von alters Herkommen, wo Jemants darüber beschwert würde, wollen Fro F. G. solchs abschaffen.

VI.

Derer Herzoge Antwort und Erbieten auf der Land-Städte Privat-Beschwerungen von 1555.

Unsere gnedige Fürsten vnd Hern sein geneigt die Stette, wie gebetten, bey iren althergebrachten Gerechtigkeiten ic. ic. gnedig zu schützen, auch midt vngewonlichen ablagern zu verschonen, vnd inen allen gnedigen willen zu erzeigen. Dagegen wollen auch Fro F. G. der gewonlichen Ablager vnd andern habenden Gerechtigkeiten von inen gnedig gewertig sein.

Der angezeigten Zolle halber wollen Fro F. G. sich erkunden, vnd wo newe rung vorhanden, dieselbigen abschaffen, jedoch begheren auch Fro F. G. daß die alten gewonlichen Zolle vnd Strassen bey verlust der Güther nicht vmbvaren werden.

Die Beschwerden des Bierbrawen, Kauffmanschaft, vnd Handtwerkfer in Dörffern, Vorkauff vnd Wegktreibunge des Wehes ic. ic. betreffent, wollen Fro F. G. so viele es der Landtordenunge zu wieder abschaffen.

VII.

Herzogliche Reversales an Ritter und Landschafft

von 1555.

Von Gots gnadenn Wir Johans Albrecht vnd Ulrich gebrüdere Herzogen zu Mecklenburg Fürstenn zu Wenden, Grauen zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargardt Herrn

Bekennen hiemit vor vns vnd die Hochgeborne Fürsten Herrn Christoff vnd Herrn Carolan Herzogen zu Mecklenburgk ic. ic. vnser freündliche liebe vnmündige Brüder vnd vnser aller erben vnd nachkommende Herzogen zu Mecklenburgk ic. Nachdem vnser liebe getrewe Vnderthanen vff vnser vielfaltigs gnediges begeru vnd anregen sich aus vndertheniger Zuneigung trew vnd liebe, so sie legen vns, als ihrem Erbherrn vnd Landessürsten tragenn teglich dahin bewegen lassen. Das sie alle vnd jealiche vnser vetterliche vnd andere schulde so inn diesenn geschwinden Zeitten vnd beschwerlichen Leufften die ein zeither in vnsern vielgeliebtem Vaterlande der deütschen Nation gewesen, auch des Heiligen Reichs Anlagen vnd andere Umbstände durch viele Leibgedinge vnd sonsten verursacht worden, vnd sich vff viermalhundert tausent, vnd Sieben vnd achtzig tausent vnd drehhundert gulden erstreckenn thut, zu bezalenn, abzulegenn, vnser verpfante einkommen, Heüser, Gülden vnd Renten zu eriffreyheuen, vnd vns aller solcher schulde zu entledigenn, auff sich genommen, bewilligt, zugesagt vnd vorschöenn. Sich auch eslicher Mittel vnd Hülff, dardurch solchs geschehen solle mit einander voraleichenn habenn. Das wir wie zuvor inn der erbhuldigung geschehen ist, allen vnsern Wannen vnd Stedten gnediglich zugesagt habenn, Sie bey allen iren habendenn Privilegien, Freyheiten, vnd gerechtigkeiten, die sie von vnsern löblichen Vorfahren Herzogen zu Mecklenburgk ic. ic. erworben vnd wolhergebracht habenn bleibenn lassen, Nicht darbey, desgleichen bey der wahren Religion der Augspurgischen Confession, vnd bey frid vnd Recht gnediglich schützenn vnd handhaben wollen, mit diesem anhang vnd gnediger zusage: Das diese ihre jzt geleistete freywillige Hülffe ihnen darann, vnd also an ihren Privilegien, Freyheiten vnd gewonheiten gans vnschedlich vnd vnnachteilig sein solle. Sie sollen auch solche vnd dergleichen Beschwerungen auff sich zu nemen, vnd Hülffe zu leisten hinfürter nicht schuldig noch pflichtig sein. Sondern in alle wege bey ihren alten Privilegien vnd Freyheiten vnd den gewönllichen Hülffen vnd Landtbettenn Ob einige denn Landessürsten in künfftigen Zeitten aus redtlichen fürsfallendenn Ursachen vonnotten, Die sie dann auch nicht anderst dann vff vorgehende frey vnd gutwillige Bewilligung, vnd sonsten nicht zu leisten sollenn schuldig sein, gelassenn, vnd weiter dan ihre Vorfahren mit nichten beschwert werden. Welchs alles vnd jedes wie für vns vnd vnser freündliche liebe

liebe vnmündige Brüdere vnd alle folgende Herzogen zu Mecklenburg 2c. 2c. allem unsern Vnderthanen vom Adel vnd Stedten zugesagt vnd versprochen haben, zusagen vnd versprechen solches Th:en hiemit Fürslich vnd wissentlich in Crafft vnd macht dieses unsers offenen Brieves vnd Revers alles trewlich vnd vngewerlich. Br: kündlich habenn wir unsere Ingefigell wissentlich ann diesem Brieff heugen lassen. Denn wir auch mit eigen Handen vnderschrieben haben. Geschehen zu Güstrow denn fünfften tag July Nach Christi unsers Seligmachers Geburdt, Tausent fünffhundert vnd fünf vnd funffzig.

(L. S.)

(L. S.)

IIIX.

Herzogl. Verordnung wegen Abschaffung der Bürgerlichen Nahrung auf dem Lande von 1555.

Vonn Gots gnadenn Johans Abrecht vnd Ulrich gebrüdere Herzogen zu Meckelnburgk 2c.

Vnsern günstigen Gruss zuvorn. Erbar lieber getrewer. Nachdem dir bewußt, das wir auf etlichen gehaltenen Landtegen vielfeltig von unsern Stedten angelangt, das nicht alleine die Pawren vffm Lande sich Bier brawens besleißigen, vnd Hantierung mit Wulle, getreidich, Hering vnd allerley Wittalien kauffen vnd vorkauffen vben, vnd hin vnd wieder in Dörffern Schuster Schneider vnd andere Hantwercks Leute befunden werden sollen. Sondern auch etliche vom Adel dergleichen (das doch irem stand nicht gemess noch rümlich, auch vor alters nicht gewesen) Bier brawen, vnd vff die Krüge vorkauffen sollen, welchs als dem gemeinen Hantwercks Mann vnd Hendelern in Stedten, an iren Bürgerlichen nahrungen zum höchsten nachteilig, vorderblich, vnd der Landordnung, so mit Rädrt vnd Bewilligung gemeiner Landschafft durch vnser lobliche Vorfaren auffgerichtet worden, zuwider vorgekommen wirt. Als begeren wir hiemit ernstlich, Du wollest ersilich für dich selbst, wie deinem Adelicem Stand gebüret, dich Brawens vmb gelt zu vorkauffen, vnd anderer Hantierung allenthalben genzlich enthalten, vnd nachmals deine Pawren dahinn mit ernste halten, das sie dergleichen thun, keinerlei weiß Bier brawen oder Hantieren, das auch kein Hantwerker vnnter dir gelittenn, noch hinfürder befunden werde, sonder solche nahrung den Stedten, darauff sie fundirt vnd erbawet worden, vnvorhindert bleiben lassen. Daran geschicht unsere entliche meinunge, vnd wir haben dir solchs, darnach du dich vnd die Deinen entlich zu richten haben müget, gnediger vnd ernstlicher meinung nicht vorhalten wollen. Datum Güstrow den 24. Junij Anno 1555.

Aufsichtffr.

Dem Erbaren unserm lieben getrewen N. N.

(L. S.)

(L. S.)

IX.

IX.

Der Mecklenburgischen Landschafft Vollmacht, die sie dem
Auschuß gegeben d. d. Güstrow d. 5 Julii 1555.

Wir die von der Ritterschafft vnd Stedten der Lande Meckelaburg, Wenden, Schwerin, Rostock vnd Stargardt alle semplich vnd sonderlich, bekennen vnd thun kund in Krafft dieses Breves vor vns vnsrer erben vnd nachkommen, daß, nachdem wir aus einhelligen wohlbedachten Rathe die Erweisen vnd Erbaren Henrich Han zu Pleze, Ditterich Moltzan zum Grubenhagen, Churt von der Lübe zu Buschmohlen, Christoffer Linsow zu Lütkenдорff, Hartich von Bülow zu Wedemstorff, Achim Megendack zu Ezrow, Werner Han zu Basedow, Achim Lützow zum Eickhore, Joachim Holsten Compter zu Nemerow, Jeronimus Wangelin zu Nilsse, Hans Sperling zum Nüttinge, Oshwaldt Doren zu Rheberge, Lütke Basewitz zu Lüborch, vnd Jürgen Lübbestorf zu Lübbestorf, bittlichen vermogt, daß sie sich mit der Bürden die Ablehnung der beschwerlichen Schulden, damit die Durchleüchtige Hochgeborne Fürsten Herr Johans Albrecht, Herr Ulrich, Herr Christoffer vnd Herr Carl, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, vnserer gnedige Herren, zu dieser Zeit beladen, vnd ein vnterthenige Landschafft aller Stende dieselbigen in nechstfolgenden fünff Jahren abzulegen, gegen Verreichung des bewilligten reversals bewilliget bekommen machten, vermöge des übergebenen Zettels so zu Sternberg den 21 May der gemelten Landschafft zugestellet, des Summa Summarum sich erstrecket, in viermahl hundert tausend, sieben hundert tausend, sieben vnd achtzig tausend, drehhundert vnd fünf Gulden, vnd in specie vff J. F. G. Häuser, Empter vnd Stedte, Einhundert tausend, sieben vnd zwanzig tausend vnd achtzig Gulden, zwanzig Schillinge, vnd vom Cammergericht dehnische Schulden, auch Rentern Kaufleuten vnd ander gemeine Schulden, drehmahl hundert tausend, sechszig tausend, zwey hundert vier vnd zwanzig Gulden vnd vier Schillinge, vff maffe vnd aufgedrucktem Bescheide, so in dem Zettel, auch an obgemeldten ein vnd zwanzigsten May zu Güstrow übergeben, wie es mit der Hülfe soll gehalten werden, darauf man sich auch hieher will referiret vnd gezogen haben, aller ausgenommen, daß in gemeldten Zettel sechs schilling Lübeckisch vff ein isliche tonne Bier, so in Stedten gedruckten vnd ausgeschenckt wird, vnd einen halben Gulden von einer islichen Ahmen Weins, vnd aber nur solche Hülfe vff das Malz so in Stedten gemahlen vnd verbraven wird von einem islichen Drömt ein Gulden gereicht worden, vnd sich dan nach Gelegenheit dieses beschwerlichen Handels, nothwendigen begeben wird, daß gemeldte vnserer Freinde der Auschhof nicht zualeich solche Schulde allzeit mit bahrem Gelde abtragen kan, oder mag, ahne müssen durch Bauschlege, Handelunge, newe Versicherunge, den Sachen helfen, wie die Gelegenheit der Zeit vnd der Persohnen dan erheischen wird, Demnach geben wir obgemeldte Landschafft von der Ritterschafft vnd Stedten vnd allen anderen Stenden vor vns vnd vnser mitberandten, gemeldten sachweldigen Auschhof hiemit vollen kometen Gewalt vnd Macht den reversal von hochgemeldten vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn

Herrn versiegelt unterschrieben, vnd in einer glaubwürdigen Form vnd gestalt gefertiget von vnser aller wegen anzunehmen und zu belieben. Auch solche Hülfe an Gelde von allen Inwohnern dieser Lande, wie die in dem obgemeldten Zettel den 21. May zu Güstrow den Fürsten vbergeben, ausdrücklichen angezeigt, getrewlichen einnehmen, in die Schulde wenden, vnd ob sie sich alsdann in einigte weitere Handlungen vnd Obligation jegen inländischen oder ausländischen Gläubigern einlassen müssen, Wollen wir vnd vnser Mitbenannten sollen sie vnd ihre Erben hierin schadlos halten, vnd ohne alle Gevehr vnd Inrede auch argelicht vertreten, entfreen, vnd ohn alle ihre Beschwerung ganz schadlos halten vnd machen, weiter gereden vnd versprechen wir in Krafft dieses Breues, obgemeldter vnser Ausschosß etlichen aus vnsern Mitteln vor grosse oder kleine Summen mit Bürgschaft beladen würden, oder auch jemand's vnter vns in Botschaft vnd Handlung verschicken vnd brauchen müsten, das wir vñ anugsam schadlos Briewe des Ausschosß, mit einem sonderlichen Ingesiegel, das vnser Ausschosß im Rahmen vnser aller graben lassen, vnd zu solchem Hendeckn allein gebrauchen soll, das hiemit so kräftig ratificiren vnd halten wollen, als hetten wir ein jeder sein angeborn Pitschaft oder Signet vndergedrucket, davor doch die ganze Landschaft haften soll vnd will, vnd vñ Buksien der gemeinen Landschaft vns des nicht beschweren, ohne williglich ahne alle Inrede vns dazu gebrauchen lassen wollen, Vnd wollen also alles was gemeldter Ausschosß in diesen Schuld Sachen, darmit denselbigen geholten werde, handeln thun vnd lassen werden vor angenehm vnd vor crefftig halten vnd bewilligen, haltens hiemit vor genchm, vor bewilligt vnd vor krefftig an, also ob auch gemeldten vnsern Ausschosß dieser Sachen halben noch weitres Bevehls vnd Gewalts notthürfftig seyn würde, wollen wir ihnen denselbigen hiemit vollkündlichen vnd in Krafft dieses Breues gegeben vnd zugestellet haben, In der allerbesten Form, Weise vnd Maasse als solches zum allerkrefftigsten von Rechts vnd ehren weagen sein kan vnd mag, vnd hierin von Worten zu Worten geschriben stünde, vnsern Ausschosß vnd ihren Erben vor allen Schaden vnd Nachtheil, so sie dieser Sachen vnd Bürden halben, darmit wir sie beladen, vnd sie aus gutwilligkeit vns vnd gemeiner Landschaft Wolfarht zum Besten angewommen haben, leiden oder dulden würden, durch was Wege solches geschehen künde oder möchte, sie vnd ihre mitbenannten des alles zu entfreen bey vnsern adelichen ehren vnd wahren christlichen Glauben alles getrewlichen, ohne alle gevehrde wohl zu halten. Vnd des zu wahrer vnd sicherhaltung vnd Zeugniß der Wahrheit aus den Geschlechten, Herrn Jürgen Wolzahn, Frenherr vñ Penglin, Christoffer Han zu Basedow, Otto Han zu Basedow, Achim Wangelin zu Bilsie, Christoffmus Wolzahn, Christoffer Flotow, Claves Below zu Klinden, Ewald von Oldenburgk, Achim Halverstadt zu Prügen, Otto von der Lühe zu Buttellow, Gewert Moltke zu Drusewiz, Stellan Pleße zum grossen Hare, Dietterich Pleße zum Dienhawe, Bicke von Bülow zu Plügkow, Christoffer Raben zu Stütke, Marquart Quikow zu Schwechan, Churi Sperling zu Schlagestorf, Siwert Drzen zu Roggan, Hardnack Bibow zu Westgenbrügge, Ulrich Sivalendorf

dorf zu Goldebe, Joachim Ribbe zu Galenbecke, Jacob Orzen zu Helyre, Henning Behren zu Mollenbäcke, Cristoffer Peccatel zu Blumenhagen, Christoffer Peatz zu Ragut, vnd Stedten Rostock, Wismar, Güstrow, Parchim, Neuenbrandenburg, Malchin, Fredelandt vnd Schwerin bittlichen vermocht, ihre Pittschaffen zu Bekräftigung aller obgemeldten Articlen vor vns vnd vnser Erben vnd Nachkommen, an diesen Brief zu hengen, das wir so krefftig halten wollen, als oben islicher von uns hierinne nhamhafftig gemacht, vnd sein eigen Pittschafft oder Ingesiegel hieran gehangen hette, alles crewlich vnd vngerehrlich. Geschehen vnd geben zu Güstrow am fünfften Monats Tag July nach Christi vnseres Seligmachers Geburth, funfsechshundert vnd fünf vnd funfzigsten Jare. *

* Tract. Letztes Wort de 1751. Beyl. 56. p. 116.

Das III. Cap.

Es läßt sich zu vieler Weitläufigkeit an.

- §. 1. Von Aufbringung der doppelten Land-Bede. Friedland brennet ab. Der Ruppinsche Vergleich wird gemacht.
2. Rostocksehe Unruhe mit den Predigern Peter Eggerdes und Past. D. Tiele. Zeshusius.
3. Von Georgius Venetus, Andreas Martini, Chyträus.
4. Johann Draconites soll Superintendentens zu Rostock seyn.
5. Von Land-Tägen. Burgemeister Brümmer zu Rostock. Kirchen-Visitation.

Wis das andere Jahr zur Aufbringung der doppelten Land-Bede verfloßen, und einer von den Einnehmern säumig war: so schrieb der verordnete Ausschuß (der sich zu Güstrow aufhielte) am 6. Januar. 1556. an denselben, weil der Umschlag obhanden, daß er angesichts mit dem Gelde und klaren Registern kommen müste, damit es zur Verhütung des Landes Schaden wieder könnte ausgegeben werden. Es hebt das Schreiben an: „Unser freundslich Dienst zuvor, Ersamer guter Freund: Als Ihr, wie wir berichtet, von unserm gnädigen Herrn zu Mecklenburg die Malk-Ziese einzunehmen und an uns zu bringen verordnet.“ Der Schluß ist: Zehntes Buch, S Datum

Datum Güstrow am Tage *Trium Regum* unter unserm des Ausschosß Siegel. Ao. &c. LVI.

Die Unterschrift:

Berordnete des Ausschosß der Lande Meßlenburgk.

Das Siegel, darauf sie sich in dem Schreiben beziehen, hat 2. Felder übereinander. Im obersten ist der Stier-Kopf ganz deutlich. Die Figur in der andern ist nicht mehr zu erkennen. Es scheint als solte sie eine Landschaft vorstellen. Es hatte solches Siegel der Ausschusß auf Vollmacht vom Lande, selbst graben lassen, wie beykommennde Urkunde zeigt.

L.

Damahls ließ es sich auch dieser willigen Beysteuer halben, zu neuen Mißhelligkeiten zwischen den beyden regierenden Landes-Herren an. Denn der Herzog Johann Albrecht hatte einseitig, ohne Herzogs Ulrich Vorbewußt, Gelder daraus gehoben, die doch der Ausschusß hätte empfangen sollen, um damit die Landes-Schulden zu bezahlen. Als Herzog Ulrich solches erfuhr: so schrieb er von Bügow am Donnerstage nach Oculi an die Städte, keine Accise-Gelder, weder an den Ausschusß noch sonst jemand, ohne sein Vorwissen und Befehl zu entrichten. Das Siegel auf diesem Mandat war ganz klein, wie es in den Ringen an der Hand getragen ward, welches die Herzoge ihr Daum-Siegel nannten, führte dennoch 5. Schilder, wie auf Herzogs Albrecht Münzen, die wir droben beschrieben; darüber stunden die Buchstaben V. H. Z. M.

Die Landschaft bat die Herzoge, in den künftigen Landtags-Ausschreiben anzuzeigen, was für Sachen solten vorgetragen, in Ueberlegung gezogen und beschlossen werden; damit ein Jeder, wo es nöthig thäte, dazu Instruction und Vollmacht mit nehmen könnte. Solches geschah auch und ließen sie d. 25. Mart. ein Schreiben ergehen, um d. 8. Apr. nach Güstrow zum Land-Tage zu kommen, woselbst der Ausschusß sodann Rechnung ablegen, einige Bürgschaften erledigen, die Landschaft den Ausschusß quitiren und dabey überlegen solte, wie der Rest fürderlich zu bezahlen. Ob aus diesem Land-Tage etwas geworden, kan ich nicht sagen. In dem Ausschreiben beschwerten sich die Herzoge schon, daß bey vorigem Land-Tage so wenige erschienen; vermuthlich sind dißmahl noch weniger gekommen; weil die bestimmte Zeit zu kurz und der Ort ungewöhnlich war; wenigstens ist Herzog Ulrich

Ulrich nicht zugegen gewesen, denn dieser Herr war zu Bügow, als er den 11. Apr. wegen der Maltz-Accise abermahls an die Städte schrieb: „Er sey in glaubwürdige Erfahrung gekommen, daß Herzog Johann Albrecht solche Axtzise in seinen Nutzen verwenden wolle,“ deswegen er nochmahls den Städten die Abfolgung solcher Gelder ernstlich verbot.

Zu Neu-Brandenburg war damahls *Superintendens*, D. Erasmus Alberus, ein Mann von grosser Hestigkeit und seltsamen Schreib-Art. Er gab in diesem Jahr 1556. zu Neu-Brandenburg durch die Buchdrucker Anthonius und Walther Brenner, Gebrüdere, ein Buch wieder die verfluchte Lehre der Carlstader zc. heraus, darin es im Bogen B. am Ende heist: „Als D. Martinus (Luther) starb, ließ er hinter ihm diese drey Mammenlucken, Wiglen, Grikeln und Jekeln, als die Hefen seiner Feinde, worunter er Georg Wicelius, Joh. Agricola und Jacob Schenk verstand.

Nunmehr vermählte sich Herzog Ulrich mit des vorigen Administratoris des Stifts, Herzogs Magni hinterlassenen Wittwe, Elisabeth, aus dem Königl. Hause Dänemarck. Das Beylager ward zu Copenhaven gehalten, wie Andreas Nylius berichtet, e) der zu dieser Zeit Hof-Nacht bey dem Herzoge Johann Albrecht war, und fleißig angezeichnet, was er bey Hofe erlebet.

Am dritten Pfingst-Feyer-Tage brante der vierte Theil der Stadt Friedland ab. Die Stadt hatte schon 150 fl. aus der bewilligten Maltz-Accise zusammen, welche sie an den Ausschuss hätte abliefern sollen; aber die Herzoge schenckten solches Geld den Abgebrandten, und erliessen ihnen noch dazu die Accise auf 3. Jahr, gaben ihnen auch Holz aus dem Fürstenbergischen und Feldbergischen, welches, weil es sehr abgelegten war, ihnen auf die Hälfte des Weges geliefert werden sollte. f)

Weil noch manches war, so dem brüderlichen Vertrauen unsrer regierenden Herzoge im Wege stand: so lieffen der Churfürst Joachim II. von Brandenburg, welcher unsrer Herzoge Mutter-Bruder war, und der Marckgrav Albrecht, Herzog von Preussen, unsers Herzogs Johann Albrecht Schwieger-Vater, sich angelegen seyn, auch den letzten Funcken zur Mißhelligkeit in den Gemüthern der Brüder auszutilgen. Sie kamen deswegen, samt des Königs von

Dänemarc abgeordneten Rächten und etlichen Mecklenburgischen Land-Rächten nach Alten Ruppin zusammen, und thaten am 1. Aug. einen Ausspruch, welcher der Ruppinsche Macht-Spruch genant wird und in Serdes Samlungen zu finden. Der Herr von Beehr führt aus den Land-Tags Acten an, g) daß damahls Schwerin, Güstrow, Teterow, Lage und Krakow nicht mit zur Theilung gekommen, und sagt: daß solches nicht wohl zu begreifen, weil Güstrow und Schwerin die beyden Fürstl. Residenzen gewesen. Aber es verhält sich in der That also, wie wir denn auch unten bey Ao. 1562. sehen werden, warum solches geschehen, und was es nach sich gezogen, daß also die Land-Tags Acten hierin ganz richtig seyn. Es hielten auch die Herzoge damahls noch nicht viel auf beständige Hof-Läger, sondern reiseten im Lande herum, und bedienten sich dazu der Abläger. Doch war Herzog Johann Albrecht die meiste Zeit zu Stargard, Herzog Ulrich aber zu Bügow, wie ihre von dannen ergangene Rescripta zeigen. Jeko erging von Herzog Ulrich aus Bügow d. 28. Aug. ein Schreiben an die Städte, darin er ihnen kund machte, der Macht-Spruch des Churfürsten von Brandenburg sey dahin ausgefallen, „daß der Ausschuß die Malz-Accise vors erst, zur Befreiung der Fürstl. Aempter, anzuwenden hätte, deswegen der Arrest aufgehoben seyn solte, und könten nun die Städte das eingehobene Geld innerhalb 8. Tagen nach Güstrow bringen.“ Herzog Johann Albrecht aber schrieb d. 10. Octobr. an die Städte: „Wir begehren gnädigl. ihr wollet die Bier-Ziese des Ausschuß Einnehmer unvorzüglich überantworten lassen, damit wir zur Verhütung großer Schaden und Nachtheils solch Geld zur Abzahlung des Krieges-Volcks gebrauchen mögen.“ Diß war nun abermahls wieder die Absicht des Landes, wozu das Geld bewilliget war. Denn das Krieges-Volck war nur dazu angeschafft, daß es den Herzog Christopher nach Liefland zu Hülfe gesandt werden solte.

2. Zu Kostock ließ es sich gleichfals zu grosser Unruhe an, welche endlich zu unsäglichem Schaden der Stadt ausschlug. Es war der Dom-Herr Detler Danckwarth, dessen wir öfters im vorhergehenden Buch gedacht, als ein Papist gestorben. Der Burgemeister Peter Brümmer, vier Rächts-Herren und viele vornehme Leute aus der Stadt hatten seine Leiche begleitet, und war er auf dem hohen Chor,

Chor, vor dem Altar, d. i. Martii begraben worden. Diese Lauligkeit in der Religion bestrafte etliche Prediger sehr scharf. Unter solchen war auch der Prediger an der Dom-Kirche Petrus Eggerdes, ein Rostocker von Geburt, der mehr Eifer als Verstand hatte, auch allererst im Majo vorigen Jahrs berufen, und also noch von keiner Erfahrung war. Dieser ging so weit, daß er alle Leich-Begleitere, die er sich auf einen Zettul geschrieben, von der Cangel mit Nahmen ablaß; ohne zu bedencken, daß die Begleitung der Todten nicht aus dem Christenthum herrühre, sondern eine Pflicht der allgemeinen Liebe sey, die wir auch unsern Feinden schuldig sind.

Als Danckwarth todt war, und die Herzoge nun freie Hand an der Dom-Kirche hatten, auch hier einen evangelischen Pastoren zu bestellen; so beriefen sie dazu Tielemann Zeshusius; dieser war von Wesel, aus dem Herzogthum Cleve gebürtig, ward Ao. 1552. Superintendent zu Goslar, aber wegen seiner Heftigkeit daselbst Ao. 1556. abgesetzt, und kam also nun nach Rostock, im Julio, wie der Raht und das Predigt-Ampt schon sehr gegen einander gereizet waren. Der Güstrowsche Superintendent, Gemichen, mußte ihn als Pastorem einführen, h) weil zu Rostock noch kein Superintendent war. Als er nun hier die grosse Unordnung fand, daß Hochzeiten am Sontage gehalten wurden, zu welchen nach damahligen Brauch 500 bis 1000 Personen kamen, die alle den Gottesdienst darüber versäumten, so wolte er solches gern abschaffen, hatte aber noch ein Jahr Gedult. Endlich ward er und Eggerdes sich einig, ferner keinen zum H. Abendmahl anzunehmen, der noch an etlichen päpstlichen Mißbräuchen hänge, vielweniger Jemand am Sontage zu copuliren, welches sie öffentlich von der Cangel abkündigten. Die Gemeine, so noch mehr auf handgreifliche Mißbräuche als auf christgeziemende Ordnung gab, ward hierüber sehr bewegt, und klagte es dem Raht; welcher das Patronat über Eggerdes hatte, und aus vorgeregter Ursache diese Gelegenheit ergrif, sich an ihn zu rächen. Das ganze Predigt-Ampt und insonderheit der Prediger zu Jacobi, Andreas Martini, welcher zugleich Professor in der Welt-Weisheit und damahls Rector der Universität war, i) bat für ihn aufs beweglichste; aber der Raht setzte Eggerdes ab, ohne einen ordentlichen Gerichts-Gang darüber zu führen. Dis unziemliche Verfahren kam vor dem Herzoge Johann

Ao.
1557.

hann Albrecht, welcher Befehl an Zeshufius gab, den Eggerdes wieder einzusetzen, auch an den Magistrat schrieb, dieses nicht zu hindern. Zeshufius laß den Befehl am 26. Julii öffentlich ab, und wies Eggerdes wieder an sein Ampt. k) Diß verdroß nun insonderheit dem Burgemeister Brümmer, deswegen er sowohl den Pastor Zeshufius als Diaconus Eggerdes anfeindete. Als die Bürgerschaft Ao. 1557. d. 12. Aug. auf dem Raht-Hause zusammen war, und Rede davon vorfiel, daß die Prediger zu St. Jacob angezeigt, sie wolten hinführo keine unbußfertige Leute, als verstockte Papisten, und offenhahre Sünder, ohne Kirchen-Buße weder zum H. Abendmahl noch zum Gebatter-Stand lassen, auch sie nicht nach ihrem Absterben mit christgewöhnlichen Ceremonien zu Grabe bringen; so sagte der Burgemeister Brümmer: die Prediger zu St. Jacob wolten eine Pharisäische Secte anrichten. Dieses schmerzte nun den wohlmeinenden Zeshufius, der bisher die Bösen mit ziemlicher Sanftmuht getragen hatte, dergestalt, daß er am 22. Aug. da das Evangelium vom Pharisäer handelte, alle Gedult verlohr. Er hätte sich darüber freuen sollen, daß man seinen Eifer fürs wahre Christenthum geschmähet, und er also eines Propheten Zeugnis und Lohn empfangen, aber er vergaß sich dergestalt, daß, nachdem er etwas überhaupt von den Pharisäern geredet, und gezeigt: worin ihre Irthümer bestanden, er nicht allein die Verläumdung, als wäre er von solcher Secte, von sich ablehnete, sondern auch den Burgemeister Brümmer mit Nahmen nante, und ihn als einen lügenhaften, ehrlosen, Gotteslästerlichen Verfolger des Predigt-Ampts verdammete. Was Zeshufius Vormittags gesagt, das sprach Eggerdes Nachmittags nach. Darauf ließ der Raht die Kirche zu St. Jacob verschliessen und versiegeln. Zeshufius klagte solches dem Herzoge Johann Albrecht; dieser versprach die Sache fordersamst zu verhören und zu entscheiden; befahl indessen dem Magistrat: die Kirche wieder zu eröffnen; aber solches geschah nicht, sondern Zeshufius und Eggerdes bekamen vom Magistrat Befehl, die Stadt zu räumen. Herzog Johann Albrecht dagegen, gebot ihnen zu bleiben. Herzog Ulrich schrieb auch für Eggerdes an den Magistrat; aber der Burgemeister Brümmer war viel zu sehr erbittert. Es erging also am 9. Octobr. ein Befehl an diese beyde, Zeshufius und Eggerdes, sich vor Sonnen Untergang aus der Stadt zu machen.

Als

Als Eggerdes mehr auf des Fürsten als auf des Rahts Befehl gab; so sandte der Raht die Stadt-Diener, samt der Nacht-Wache um 11. Uhr in der Nacht, ließ ihn auf einen Wagen setzen, und bis nach Neuen-Kirchen im Stift Schwerin fahren, woselbst seine Begleiter ihn gehen ließen. Er wandte sich darauf nach Oesterich, woselbst er Prediger bey einem Baron ward, der ihn aber auch wieder abschafte. Der Pastor Zeshusius ward mit etwas mehrer Bescheidenheit von der Wache begegnet, da er Versicherung gab, daß er am folgenden Tage freiwillig abziehen wolte, wie er denn auch that. Er nahm seine Frau und Kinder, wie auch Eggerdes grob schwangere Frau zu sich, setzte sich mit ihnen auf einen Wagen, und reiseten also noch den 10. Octobr. bis Swaan, und am folgenden Tage zu dem Herzog Ulrich nach Güstrow. Der Herzog erbot sich, ihn mit Gewalt wieder einzusetzen, aber Zeshusius bat lieber um seine Erlassung, als daß er viele unschuldige Leute in Unglück bringen wolte. Er konte auch Rostock leicht vergessen; indem er bald darnach Professor Primarius, President des Kirchen-Rahts und General-Superintendens zu Heidelberg ward. Indessen gab es in der Stadt selbst viel Mürrens über diß Verfahren. m)

3. Zwischenher fand sich noch eine andere Verdriesslichkeit. Der oberwehnte Matthäus Edeler, Prediger an Marien-Kirche war d. 6. Maji gestorben. Herzog Johann Albrecht berief an dessen Stelle einen Preußischen Edelmann, der ein Doctor in der Gotts-Gelehrtheit und ein Mann von feinen Sitten war. Er hieß Georg Venediger (Venetus) und solte er Pastor zu Marien auch zugleich Fürstl. Professor in der Theologie seyn. Er kam um Pfingsten zu Rostock an, und ob er zwar von grosser Gelehrsamkeit und herlichen Gaben war; so gefiel es doch dem Magistrat nicht, einen Fürstlichen Professor an ihrer Kirche zum Pastor zu haben. Da man nun keinen andern Vorwand wuste; so wolte man dem Herzoge das Patronat freitig machen, und gab vor, einen Pastorem an Marien-Kirche konte nur allein der Pabst berufen, als welcher den letzten daselbst, Nicolaus Franck, gesetzt hätte, worin doch der Reichs-Abschied zu Augsburg Ao. 1555. schon hatte abhelfliche Maasse gegeben, gestalt darin verordnet war, daß den Protestantischen Fürsten in Bestellung der Mini-

Ministerien keine Hindernis oder Eintrag geschehen, sondern, bis zur endlicher christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction der Bischöfe ruhen, eingestellt und suspendiret seyn und bleiben sollte. n) Indessen wolte doch der Magistrat den Berufenen nicht zum Besitz des Pfarr-Hauses kommen lassen, sondern appellirte von des Herzogs Befehl an das Reichs-Cammer-Gericht, o) *Venerus* ließ sich also an seinem *Professorat* begnügen. Was er für ein geschickter Mann gewesen, erhellet aus einer Bittschrift, die er im Nahmen aller Fürstlichen Professoren gefertigt, und d. 18. Aug. auf damahligem Land-Tage zu Sternberg übergeben. Er blieb aber nicht lange hier. In diesem Jahr war er noch bey der Kirchen-Visitation, welche die Herzoge anstelleten. Aber mit dem Anfange des folgenden Jahres ging er nach Greifswald, und ward auf Ostern *General-Superintendens* im Stift Camin, *Dechant* des Colbergischen Dom-Capittels und *Pastor* zu Colberg. p) Vorgedachter *Martini*, weil er das Verfahren des Magistrats mit dem *Pastor Zeshusius* und *Prediger Eggerdes* öffentlich gemißbilliget, und die Gemeine zu *Jacobi*, als wofelbst er gleichfals stand, ersuchet hatte, sich der Abgesetzten, durch fleißiges Bitten bey dem Magistrat anzunehmen, ward ebenmäßig enturlaubet, worauf er dritter Hof-Prediger zu Copenhaven ward. q) Als nun *David Chyträus* sahe, daß man solchergestalt mit geschickten Leuten zu *Kostock* verfare; so wolte er auch davon gehen. Aber Herzog *Johann Albrecht*, der vor andern seine Verdienste zu schätzen wuste, bewog ihn zu bleiben, indem er versprach, die Fürstlichen Professores bald in bessere Umstände zu setzen. Es waren auch beyde Herzoge *Johann Albrecht* und *Ulrich* darauf bedacht, wie sie diß Versprechen erfüllen mögten; deswegen sie eine *Commission* zu *Güstrow* niedersezten, und dazu verschiedene von Adel und ihre beyderseitige Canklars verordneten, welche am 8. Apr. den hier beykommenen *Dotations-Brief* der Universität aufsezten, zu welchem noch einige Anmerkungen gefüget wurden. Daß also auch hier das Böse mit zum Guten Anlaß geben mußte.

II.

4. Der Magistrat zu *Kostock* wolte nicht weniger Ansehen, als der zu *Strahlsund* und *Wismar* haben, kam also auf die Gedancken einen *Superintendenten* zu setzen, welches auch zur andern Zeit wohl mögte angegangen seyn, aber jezo lebte das *Predigt-Ampt* in

gay

gar zu vielem Misvergnügen wieder den Raht, deswegen den Predigern alle Neuerungen verdächtig schienen, als suche man nur sie zu kräncken. Der Raht, in welchem der Burgemeister Brümmer alles vermogte, nahm dazu Johann Draconites, dessen wir bey 1551. gedacht. Dieser solte *Superintendens* heißen, und doch nicht die Macht haben, die Prediger zusammen zu fodern, und sich mit ihnen zu berathschlagen, wo nicht 2. Rahts-Herren mit dabey wären, welches sich auch Draconites gefallen ließ. Aber die Prediger waren übel mit ihm zufrieden, weil er gar keine Laster straffe, unter dem Vorwande, er sey ein Evangelischer und kein Gesez-Prediger. Der alte Pastor zu Nicolai oberwehnter Georg Ryk, grif dagegen sowohl den Magistrat, wegen Verjagung der Prediger, als auch den neuen Superintendenten, auf der Cankel an, ging zu dem Raht auf der Schreiberey, stellte ihm sein Unrecht vor, und ermahnte ihn zur Busse, r) aber er richtete damit wenig aus. Der verordnete *Superintendens* berief das Ministerium, und die Prediger, welche für Brümmern guten Theils erzitterten, ließen solches geschehen, doch nicht über 2 oder 3 mahl, darauf fingen die Prediger an, ihren Superintendenten falscher Lehre zu beschuldigen; indem er das Gesez wolle abgeschafft wissen, aus welchem doch unstreitig die Erkenntnis der Sünden komme, welches die erste Stufe zur Busse wäre, die vor dem seligmachenden Glauben hergehen müsse, die Hindernissen wegzuräumen. Sie nahmen es ihm auch sehr übel, daß er die Hochzeiten am Sontage billigte, und nichts von der Kirchen-Zucht hielte; indem er wolte, daß grobe Sünder, und die, so es noch öffentlich mit dem Pabsthum hielten, zum H. Abendmahl anzunehmen wären. Indessen stand diese Sache so hin bis 1560. da eine *Commission* von den Herzogen angeordnet, und Draconiten anbefohlen ward: sich des Superintendenten Tituls zu enthalten, darauf er bald davon, und nach Wittenberg ging. s) Wir kommen nun von Rostock wieder zu den Landes-Sachen.

5. Der Land-Tag ward an seinem gewöhnlichem Ort, auf *Reminiscere*, bey Sternberg, gehalten. Auf dem Juden-Berg waren 2. Gezelte für die Herzoge aufgeschlagen. Die Stände sahe man in zahlreicher Versammlung. Herzog Ulrich, zu welchem die Ritterschafft das meiste Vertrauen hatte, kam mit dieser zuerst. Herzog Johann Albrecht kam darauf mit den Abgeordneten der Städte. Die

Herzoge gingen in ihre Gezelte, dahin wurden auch die Land- und Hof-Räthe, samt den Deputirten der See-Städte Rostock und Wismar gefodert. Der Canslar Johannes Lucanus that den Vortrag, sagte zuörderst den Ständen Danck für ihre zahlreiche Erscheinung, und eröffnete darauf, was der Landes-Herren Begehren an die Stände wäre; darauf die Land-Räthe solches an die Stände verbreiteten. Was sonst auf diesem Land-Tage vorgefallen, wie die Herzoge Geld zur Reise nach dem Reichs-Tage verlanget, und die Stände solches, als was ungewöhnliches, verboten; wie die See-Städte sich sehr hart gehalten, ihren Beytrag zu den Landes-Schulden auf ein gewisses zu bestimmen; solches hat der Herr von Beehr aus den Landtags-Acten umständlich angeführet. Von der Stadt Rostock war hier abermahls der Burgemeister Brümmer zugegen, welcher, samt dem Rahts-Mann Jochim Voss, auf dieser Stadt Antheil 24000 fl. bewilligte.

Nach geendigtem Land-Tage ward die Landschaft d. 1. Martii nach Güstrow auf den Mittwoch nach *Judica* beschieden. Hier ließ sich der Burgemeister Brümmer bereden, an stat der vorigen 24000 fl. nun der Stadt Rostock achtzig tausend Gulden aufzubürden. Als aber sonst hier nichts fruchtbarliches ausgerichtet, so ward das Schreiben d. 9. April wiederhohlet; um nach Sternberg am Sonntage nach *Jubilate*, zu kommen; mit dem Versprechen, daß niemand sollte über einen Tag aufgehalten werden. Darauf kam ein Schreiben von Alten-Stargard d. 16. Junii zum gemeinen Land-Tage, denselben auf Margareten (d. 13. Julii) zu Neu-Brandenburg zu halten. Daselbst beklagten sich die Land-Städte aus allen dreym Ereisen Mecklenburg Wenden und Stargard, daß die in dem ertheilten Revers ihnen versprochene Abstellung der Bürgerlichen Nahrung auf dem Lande, nicht beobachtet würde; indem jedem Bauer erlaubt wäre, wöchentlich einen Scheffel zu brauen. Zudem würde auf dem Lande viel Malz gemacht, Handwerker gelitten und Kaufmanschaft getrieben. Der Land-Mann wünte sein Bier wohlfeiler als die Bürger geben, weil er keine Malz-Biese erlegte, und das Holz umsonst hätte, welches der Bürger theuer kaufen müste. Sie stelleten solches in einem wohlgefaßten *Supplicato* blündigst vor; die Herzoge sahen ihnen auch gern geholfen, aber es blieb immerhin bey'm vorigen. Auf diesem

sem Land-Tage war nun der Burgemeister Brümmer aus Rostock nicht mehr zugegen. Denn als er von Güstrow wieder zurück kam, und der Stadt hinterbrachte, daß er 80000 fl. bewilliget hätte; so war die Bürgerschaft übel mit ihm zufrieden, weil er über seine Instruction gegangen, und ward er darauf d. 16. April seines Burgermeister-Ampts und des Rath-Stuhls entsetzet, mußte auch eine zeitlang Haus-Arrest halten. Er wolte sich zwar rechtfertigen, verklagte die Stadt bey dem Cammer-Gericht, und verspildete damit noch viel Geld, doch ohne seinen Zweck zu erreichen. Endlich fiel er in eine tödliche Kranckheit. Hier erkante er nun Gottes Gericht über sich, bereuete sein vor-mahliges Verfahren herzlich, bat auch, daß von seiner Busse mögte öffentlich Erwähnung von der Canzel geschehen, t) und starb also A^o. 1560. u)

Um das Land einmahl gänzlich von den Spuren des Pabs-thums zu reinigen: so ward in diesem Jahr eine grosse Kirchen-Visitation angeordnet. Hiezu wurden von wegen der Land-Stände aus dem Adel gezogen, Christopher Linstow und Christopher Zahne. An Geistlichen, der Güstrowsche Superintendentens, Gerard Gemichen, die Rostockschen Doctores, oberwehnter Tilemann Zeshusius und Georg Venetus (denn die Visitation geschah, da diese beyde noch in Rostock waren) der Superintendentens aus Wismar, Johann Frederus, der Pastor Georg Ryt aus Rostock, und der Secretarius Simon Leopold, welcher dergleichen Verrichtungen schon seit A^o. 1534. beygewohnet hatte. Hiemit ward also die Kirchen-Ordnung von 1552. so schon A^o. 1554. zum andern mahl gedruckt, und allererst in Herzogs Johann Albrechts Nahmen publiciret war, nunmehr endlich (nachdem die Stände ihre Bewilligung dazu gegeben) in beyder Herzoge Nahmen, durchs ganze Land kund gemacht und angenommen. Die sonst unbekante Nachricht von der Edition de A^o. 54. habe dem Hrn. Pastor Johann Erichson zu Startow in Pommern, zu danken, der solche Edition besizet. Der Wismarische Superintendentens, gedachter Frederus, hatte sie in die Nieder-Sächsischen Sprache übersezet, die er, als ein Pommer, vollkommen verstand. Die *Visitatores* funden noch manchen Sauerteig auszufegen, am allermeisten aber in dem Closter Dobberrin, woselbst die Nonnen

S 2

Bene-

Benedictiner-Ordens waren, und zwar von der Art, welche man Cistercienser nennet, die sich sehr eigensinnig erzeigten, und von Beobachtung ihrer Regula nicht wolten abbringen lassen. w)

e) in Genealogia der Herkogen zu Mecklenb. in Gerdes. Saml. p. 249. f) *Latom.* P. III. ad h. a. cf. *Chemnitz.* in Gerdes. Saml. p. 649. g) de Rebb. Meckleburg. L. V. C. IV. p. 767. h) *Rost. Etw.* P. IV. p. 434. sqq. 440. i) *Rost. Etw.* P. II. p. 561. k) *Rost. Etw.* P. IV. p. 440. l) *Rost. Etw.* P. IV. p. 443. m) *Nicol. Gryse* in Vita Slüteri Lindenb. Chron. Rostoch. L. IV. C. V. p. 121. *Grapii* Evangel. *Rost.* p. 144. *Jöchers* gelehrt. Lexic. lit. Heshusius. n) Reichs-Abschiede p. 451. o) *Rost. Etw.* P. IV. p. 693. p) *Rost. Etw.* P. II. p. 496. sqq. q) *Rost. Etw.* P. II. p. 560. r) *Rost. Etw.* P. IV. p. 445. s) *de Beehr* de Rebb. Meckleb. ad h. a. *Grapii* Evang. *Rost.* p. 41. sqq. 381. t) *Rost. Etw.* P. IV. p. 447. u) *Chemnitz.* in *Gerdes.* Saml. p. 801. w) *Thomas* in *Analect.* *Gustrov.* Per. III. §. XI. p. 148.

I.

Extract aus der Vollmacht, welche die Landtschafft von der Ritterschafft vnd Stedten, dem verordneten Ausschos gegeben.

Weiter gereden vnd versprechen wir in Crafft dieses Brieues, obgemelter vnser Ausschos, ezliche auß vnsern mitteln, vor grosse oder kleine Summen mit Bürgschafft beladen würden, Oder auch jemandts vnter vns, in Bottschaft vnd Handlung verschicken vnd brauchen müssen, das wir vff genugsam schadlos brieve des Ausschos (mit einem sonderlichen Ingesiegel, das vnser Ausschos im Namen vnser allen graben lassen, vnd zu solchen hendeln allein gebrauchen sollen, das wir hie mit so kreffftig ratificieren vnd halten wollen, als hetten wir ein iglicher sein angeborn pisschafft, oder signet, daran oder darunter gedruckt;) darvor doch die ganze Landtschafft haften sol vnd will, vnd vff vnkosten, der gemeinen Landtschafft, vns des nicht beschweren, Ohne williglich, ohne alle inrede, vns gerne darzu gebrauchen lassen wollen.

Vnd wollen also alles was gemelter vnser Ausschos, in diesen schultsachen, darmit denselben geholffen werde, handeln thuen vnd lassen werden, vor angenehm vnd vor kreffftig halten vnd bewilligen, &c. &c. &c.

II.

Dotations-Brief der Rostockschen Academie

von 1557.

Wir Johannes Albrecht und Ulrich Gebrüdere, von Gottes Gnaden, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, bekennen hiemit öffentlich, vor uns, und in Verwaltung und Vormundschaft der hochgebohrnen Fürsten, Herrn Christophers und Herrn Carls, Herzogen zu Mecklenburg, unsern freundlichen lieben minderjährigen und unmündigen Brüdern, und unser aller Erben und alle nachkommende Herzogen zu Mecklenburg etc. Nachdem der barmherzige, ewige, gütige Gott, ein Vater unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi, aus lauter väterlicher Barmherzigkeit sein allein seligmachendes göttliche Wort, in diesen letzten Zeiten, wiederum lauter und rein ahn den Tag gebracht, dadurch allen Menschen der rechte Weg zur ewigen Seeligkeit, und rechter Gebrauch der hochwürdigen Sacrament, geoffenbahret und gelehret, dagegen auch, was falsche, verführerisch Lehren, Abgötterey und Mißbrauch seyn gezeiget wird. Darum wir, und alle Christen Menschen seiner Göttlichen Allmächtigkeit, daß wir aus der Finsterniß von den päpstlichen Gremel errettet seyn worden, täglich von Herzen Dancksagung thun sollen; daß wir aus Erfürderung unsers Fürstlichen Amtes uns schuldig erkennen seynt auch zum höchsten geneigt und begierig, alle Sachen dahin zu richten, daß die reine Lehre des Göttlichen Wortes in allen unsern Fürstenthumen und Landen, unsern Unterthanen allenthalben, in Städten und Dörfern, durch gelehrte gottfürchtige Männer geprediget und fürgetragen, auch christliche Ceremonien, dem Göttlichen Wort und der Augsburgischen Confession Anno 1530 der Romischen Kayserl. Majest. übergeben, gemäß aufgerichtet, und dagegen alle unrechte Lehren, die dem Göttlichen Wort und also den prophetischen und Apostolischen Schriften zuwieder und ungemäß, auch alle unchristliche Ceremonien und päpstliche Mißbräuche abgeschafft und abgethan werden mögen; verhalten wir auch, Gott dem Allmächtigen zu Ehren, und unsern lieben getreuen Unterthanen zu Wohlfahrt eine christliche Kirchen Ordnung, wie es hinfürter in allen Kirchen in unsern Fürstenthumb soll gehalten werden, haben stellen lassen, und eine christliche Visitation in allen unsern Städten und Dörfern zu halten verordnet, gottfürchtige, gelehrte Predicanten, Seelsorger, Kirchen und Schuldienner zu bestellen, denselben von den Kirchen Gütern in Städten und Dörfern: (davon wir nichts in unsern Nutz wenden, oder, durch andere, verrücken lassen wollen;) ehrliche nothdürfftige Underhaltung zu vermachen, und alles, was übrig, zu Hospitalien für die Armen, auch Stipendien für Jung-Gesellen, so zum Studiren geschickt, zu ordnen.

Weil wir denn befinden, daß zu den Feld-Clöstern in unserm Lande (dha wir denn auch die Abgötterey und Gottes-Lästerung abgeschafft haben:) ein

statlich jährlich Aufheben gehörig, und wir nicht allein zu unsern Zeiten, die wahre Religion gerecht erhalten, sondern auch auf unsre Nachkommen vererben, und denselben junge Leute, so in Gottesfurcht auferzogen, und des göttlichen Wortes und guter freyer Künste wohl erfahren, nach uns lassen wollen; welches aber nicht süßlicher und besser, denn durch Anfrichtung hoher und anderer Schulen, darinnen, durch vornehme gelehrte Männer, Gottes Wort, die beschriebene Rechte und alle freye Künste trenlich und fleißig gelehret, da die Jugend nicht allein aus unsern, sondern auch aus andern Königreichen, Fürstenthümern und Landen zusammen kommen, und mit Gottes Furcht und freyen Künsten täglich unterwiesen und gelehret, und die Leute, so zum geistlichen und weltlichen Regiment dienlich, auferzogen werden mögen;

So haben wir demnach, aus wohlbedachtem Rathe, mit Rathe unser lieben getreuen Unterthanen aller Stände, unsere Universität zu Rostock mit gewissen ewigen Einkommen, von neuem zu dotiren und zu versorgen, und dieselbige mit fleißigen gelehrten Männern in allen Facultäten und freyen Künsten zu besetzen entschlossen, und ordnen demnach im Rahmen der unzerteilten Dreyfaltigkeit, von unser Feld-Clöster Einkommen unser Universität Rostock: 3000 und 500 Gulden jährlicher gewisser Aufhebung; neml. 1500 Gulden so unser Clöster Dobberan, Marien-Ehe und Neuen-Clöster jährlich aus der Gülte zu Lüneburg, und im Lande zu Pommern aufzuheben gehabt, und 500 Gulden von gewissen wiederkäuflichen Summen, und haben über solch jährlich Einkommen und Heüpt Summen unser Universität alle Brieffe und Siegel alsbald zugestellet, sie in solche Güter gewiesen, und in dem würcklichen Besitz gesetzt, alle dieselbige Güter und Haupt Summe bey der Universität erblich und ewiglich zu behalten. Die hinterstelligen 1500 Gulden jährliches Aufhebens wollen wir unser Universität Rostock aus unsern gewissen jährlichen Pächten und Zinsen, so zu unsern Clöstern Dobberan und Marien-Ehe gehörig, vermüge eines versiegelten Registers, auf Pergamene geschrieben, abzuweisen lassen, die sie auch jährlich durch ihren verordneten Questoren zu Besoldung der Professoren, einzumahnen, auch ohne alle unserer, unserer Erben, oder unserer Amtleute Verhinderung darum pfanden zu lassen, sollen Fugk und Macht haben; doch haben wir uns, unseren Erben und allen nachkommenden Herzogen zu Mecklenburg vorbehalten, ihr 50 Gulden von solchen Dobberanischen Marien-Ehischen Pächten, mit eyn tausend Gulden baar, über erlegkter Heüpt Summe, abzulassen, welsch Geld der Universität zum Besten wiederümme abgelegt werden soll. Da wir auch mit andern jährlichen gewissen Einkommen unsere Universität versorgen könnten, so haben wir uns und unsere Erben dadurch die Dobberan-

beranischen und Marien Eischen Pächte widerum zu entfreyen vorbehalten, alles vermöge der Universität uns darüber zugestellten Reversales. Die obgesetzte vierde, halb tausend Gulden Einkommens sollen bey der Universität zu Rostock und Schonen, dazu wir die Übermaße, wann die Universität nothdrüfftig darumb versorget ist, verordnen werden, ewigklich unwiederruffligk bleiben.

Wir unsre Erben und nachfolgende Herzogen zu Mecklenburg wollen und sollen auch schuldig und verpflichtet seyn, sie bey allen solchen Aufkommen iglicher Stücke, insonderheit wieder nemlichlich zu schützen, zu verthendigen und zu handhaben, und da sie einigs stücks oder Einkommens ahn obgemeldeter Summe ehr were gleich wenigk oder vyle mit Nochte verlustigk oder entsetzet würde, so sollen wir und unsre Erben dasselb, so der Universität abgangen ist, mith anderen gewissen jährlichen Einkommen wyderumme zu erstatten schuldig seyn; solches ihedes und alles ordnen wir in Krafft und Macht dieses unsers offenen Brieffes, sagen zu und versprechen auch dasselb stede, fest und unvorbrüchlich zu halten, trewlich und ungesährlich. Uherkündlich mit unsern abhangenden Ingesiegeln versiegelt. Geschen zu Güstrow in Bepseyn der Eddelen, Ehrbahren und Hochgelahrten unser Rätthe und lieben getrewen Georgen Wolzahn, Freyherrn auf Wartenbergk und Penglien, Hinrich Hahnen zu Plez, Dieterich Wolzahn zum Grubenhagen, Cordt von der Lühe zu Pangow, Christoffer Linsow zu Lütendorff, Christoffer und Werner Hahnen zu Wasedow, Hartig von Bülow zu Pockrent, Hans Sperling zu Rütting, Johann von Lucke, und Giesler Gieslers, beyde der Rechten Licentiaten, nach Christi unsers Herrn und Seligmackerz Geburth tausend fünfhundert und im sieben und funfzigsten Jahrs nach Judica d. 8. Aprilis.

Dem sechund beygebrachtem ist nachgehendes Bedencken beygelegt gewesen:

Untertäniges Bedencken, welcher Gestalt die Universität zu Rostock mit Professoren und Stipendiis, in allen Facultäten zu bestellen:

Theologi.

In allen bestellten Universitäten ist gebräuchlich, daß 4 Theologi gehalten werden, und unsers undertänigen Erachtens sind nach Gelegenheit dieser Ländte und Lande desto bessere Stipendia zu verordnen, damit man gelahrte und duchtige Leute desto leichter bewegen, und bey der Universität erhalten müge, ihedoch wissen wir dieses Theils unsern gnädigen Fürsten und Herrn keine Masse zu stellen

Dem

Dem ersten Theologo als ordinario	260	Gülden
Dem andern	260	"
Dem dritten	200	"
Dem vierdten	160	"

Doch sollen keinen Professoren von den Fürsten Wittally und Getrayde gegeben werden, nisi id fieret ex speciali pacto, vel ex singulari gratia.

In Jure.

Sind gleichergestalt 4 Professores zu bestellen als ein Lector

Codicis	220	Gülden
Pandectarum	200	"
Decretalium	150	"
Institutionum	100	"

Und weil die Juristen von vnserm gnädigen Herrn, in ihrer Fürstl. Gnaden Sachen, und sonst vielfältig gebraucht müchten werden, kan der Professoren in Jure nicht wol weniger seyn, denn 4, sonst würde die Jugend versäumet, zudem befinden wir, daß vor alten Jahren in der Universität zu Rostock, 6 Professores Juris gewesen.

In Medicina.

Zweyne Medicos	260	Gülden
Dem ersten	260	"
Dem andern	150	"

In Artibus

Bedarf man nachfolgende Lectiones

Græcæ lingvæ Magister David (Chytræus)	260	Gülden
Grammaticæ	80	"
Dialecticæ	80	"
Rhetoricæ & orationum Ciceronis	80	"
Mathematicum	100	"
Arithmeticæ & Sphæræ	80	"
eticæ & Politicæ	100	"

Phyfi.

Physica	-	-	-	-	-	80	-
Poetarum & Historiarum	-	-	-	-	-	80	-
Hebraicæ linguæ	-	-	-	-	-	90	-
Notario Universitatis	-	-	-	-	-	40	-
Quæstor	-	-	-	-	-	50	-
Summa aller Professorum und Personen							
Besoldung thun						3000	Gülden

Weil viele arme Gesellen und Knaben gemeinlich in Universitäten seynd, darofft die fürnehmsten und gelehrtesten Leute aus werden; So were sehr gut und nützlich, daß ein gemeiner Tisch vor arme Gesellen und Knaben im Collegio aufgerichtet, und daß dazu ein sonderlicher Deconomus bestellt würde, deme könte jährlich 8 oder 9 Last Roggen, und eine freye Behausung verordnet werden, dagegen solte er eine gewisse Anzahl armer Studenten täglich, umme eine ziemlich Geld, nach billiger Mäßigung der Universität, speisen, solch Getrayde kau von der Dom-Kirchen zu Güstrow jährlich darhen verordnet werden.

Ferner muß man in einer besetzten Universität, nothdrüfftige vierley unterschiedene Auditoria haben. Denn die Theologi, Medici und Artisten müssen zu gelegenen Stunden unterschiedlich profitiren. Weil nu das Juristen Collegium zu Rostock dem andern weit abgelegen, so wolte folgen, daß fünf die Gebäuw und Häuser zur Universität gehörig, mit dem fürderligsten erbauwet, und zur Nothdurfft mit Auditoriis und Habitationibus zugerichtet müssen werden.*

* ex Unpartheyischen Prüfung des Mecklenburgischen Kirchen- und Patronat-Rechts de 1739. Beyl. 5.

Das IV. Cap.

Allerley Geld- Sachen.

- §. 1. Von der Land-Bede und Türcken-Steur.
2. Den Rostockern wird eine hohe Geld-Busse angetündigt.
3. Brand zu Schwerin. Von Rostockschen Geistlichen.
4. Die Städte beschweren sich über viele Ausgabe bey weiniger Nahrung.
5. Von der Münz-Ordnung. Spanische Schuld-Forderung.
6. Von den Zehenden aus dem Lande Tribusees.

Zehntes Buch.

H

Mit

Mit Ausgange dieses Jahres 1557. wurden zu Einnehmern der Land-Bede, Accise und des Roskdienst-Geldes Simon Leopold (der vorgedachte Leopoldus) und Urbanus Lamprecht, von beyden Herzogen Johann Albrecht und Ulrich verordnet.

Da sich auch in diesem Jahr ein Brandenburgischer Gesandte bey unsern Herzogen aufhielte, um zu befördern, daß der Ruppinsche Macht-Spruch zur Würcklichkeit käme, und das Geld nicht anders wohin verwandt würde, als wozu es bestimmet; so wurden nun die übrigen Juwelen (Herzog Christopher hatte, wie gesagt, schon seinen Antheil weg) und andere Kostbarkeiten, so die verstorbene Herzoge Zinrich und Albrecht hinterlassen, und bishero auf dem Schloß zu Plaw waren aufbehalten worden, in etwas getheilet, auch das Amt Walsmühlen eingelöset; welches an Andreas von Barbi für 6000 Reichsthr. versetzet war, so nun der Ausschuß, samt hinterstelligen Zinsen, bezahlte.

Aus den eingezogenen Clöster-Gütern wurden 3500 fl. zum freyen Tisch für arme Studenten in Rostock angewandt, wie Lucas Backmeister L. F. dem Herzoge Ulrich in seiner Leich-Predigt nachrühmet. Es vermachte auch damahls Andreas Wesling, Hoch-Lehrer der Hebräischen Sprache zu Rostock, in seinen letzten Willen, *Stipendia* für 3. arme Studenten, welche noch im Gange sind. Das Testament ward nach altförmischer Art in der lateinischen Sprache abgefaßt, x) bald darnach führte man durchgehends in dergleichen Handlungen die deutsche Sprache ein, doch aber so, daß noch immer etliche lateinische Brocken blieben, wie denn hiemit die buntspeckigte Sprache unter den Gelehrten aufkam, die man noch jeko auf den Cathedern höret, auch vormahls in allen Fürstlichen und andern öffentlichen Schreiben gebräuchlich war; welche wir beybehalten werden, wenn wir unten daraus etwas anzuführen haben.

Als der Magistrat zu Rostock nun einen Prediger an des verstorbenen Edlers Stelle an Marien-Kirch berief; so verhiess er ihm jährlich 100 fl. 10 Fuder Holz, 2 Last Kohlen, 2 Drömt Rocken zu reichen, auch seinem Sohn, wenn er studirte, ein *Stipendium*, und seiner Tochter, wenn sie verheyrahtet würde, einen Braut-Schatz von funfzig

funfzig Gulden zu geben. y) Es war damahls das Geld noch eins so gut als es nach 200 Jahren geworden; indessen schiene es doch was kümmerliches für einen Prediger an der ersten Haupt-Kirche in einer so grossen Stadt. Aber es erfolgte auch hier, was das Mecklenburgische Sprich-Wort saget: *Wat de nicht frigt mit dem Bocke, dat frigt de mit dem Pocke.*

Wie der Kayser Ferdinand I. einen Reichs-Tag nach Regensburg ausschrieb, und daselbst der Religions-Friede von 1555. nochmahls bestätigt ward: so sandte unser Herzog Johann Albrecht einen Abgeordneten dahin; dergleichen in langer Zeit, wegen der schlechten Umstände der Fürstlichen Cammer, nicht geschehen war. Dieser unterschrieb den ergangenen Reichs-Abschied, zwischen den Pommerischen (den bekanten Valentin von Lichstädt) und den Badenschen Gesandten, mit folgenden Worten: „Johans Albrechten Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin der Lande „Rostock und Stargard Herrn Karl Drachsteter Doctor.“ 2)

Wie von dem Reich abermahls eine Türcken-Steuer bewilliget war: so schrieb Herzog Johann Albrecht dieselbe Ao. 1558. auch in seinem Lande aus, und zwar von 100 fl. an Gütern, einen halben Gulden. Der Einnehmer war der, bey dem Schluß des neunten Buchs, erwähnte Sigismund von Eißelde, der nun Rent-Meister hieß.

Da die bewilligte Gelder zum Abtrag der Landes-Schulden zwar beygetrieben, aber nicht allemahl dahin verwandt wurden, auch der Ausschuß des Landes nicht freye Hand hatte, damit zu verfahren: so geschah es, daß wohl Gelder aufgekündiget, und dennoch nicht bezahlet wurden, worüber, insonderheit die Städte, herbe Worte ver schlucken mußten. Es erhellet solches aus beykommendem Schreiben vom 7. Maji, so die vornehmsten Land-Städte an den Ausschuß ergeben lassen. Der Titul desselben ist schon merckwürdig, und wird das Wort *Gestrenge* wohl auf die Land-Rähte, *Ehren-Veste* auf die Burgemeistere der See-und Land-Städte, *Ehrbar* auf die vom Adel gehen; woraus denn abzunehmen, daß schon damahls der Ausschuß seine Glieder aus beyderley Ständen gehabt, welche in bedenklichen Fällen von andern um Rath und Beystand angesprochen worden. Wir haben auch droben der Wein-Ziese gedacht; aber hierauf wenden nun die Städte ein, daß zwar anfänglich auf eine Bier-und Wein-

Ao.
1558.

L.

II. Diese sey angetragen, aber an stat beyder hernachmahls die Maltz-Ziese bewilliget worden. Unter dem Gelde funden sich damahls Dütgen (3 fl. Stücke) im Stargardischen, welche von dem Herzoge Johannis Albrecht zu Gadebusch d. 12. Aug. auf 2 fl. 6 Pf. gesetzt wurden, wie das hierbey kommende Schreiben bezeuget, darin der Herzog ebenfalls eines Ausschusses gedencket.

Die Herzoge verwarneten damahls das Land, da sie besorgten, es mögten einige auswärtige Creditoren, die nicht länger warten wolten, und nun nicht mehr die Fürsten, sondern die Stände für ihre Schuldiger ansehen, ins Land fallen, und sich also mit Gewalt zu ihrer Befriedigung verhelpen. Denn das alte Faust-Recht wolte sich durch den Land-Frieden, so ernstlich er auch abgefasset war, nicht so bald vertreiben lassen. Wie auch zu vermuthen war, es mögte in Abwesenheit unsers Herzogs Christopher als Administratorn zu Razeburg in diesem Stift einige Unruhe entstehen, so machten die regierende Herzoge, als Erb-Schutz-Herrn des Stifts, Gegen-Anstalten, wie anliegendes Mandat vom 18. Jun. mit mehrern besaget. Es ward dasselbe gedruckt, mit beyder Herzoge kleinem Pitschaft versiegelt, und nach alle diensame Dexter gesandt.

III. Der Pastor zu Sternberg, Nicolaus Giesenhagen, welcher sich divina providentia schrieb, und seine Kirche eine Cathedral-Kirche nante, (vielleicht wegen des Kalands daselbst) präsentirte auf Johannis, seinen Sohn alhie zum Kirchen-Lehn, wie davon gegenwärtige Urkunde zeuget.

IV. Wegen der Türcken-Hülfe erging d. 7. Julii ein ernstliches Schreiben an die Land-Städte, um dieselbe ohnfehlbar am 5. Septbr. von ihren Bauren zusammen zu bringen, und an die Beampte jedes Orts abzugeben, als wohin die Bauren der Städte auch vormahls ihre Land-Beden entrichtet. Es hatte der Reichs-Fiscal schon deswegen bey unsern Herzogen Anregung gethan, wie beykommendes Mandat zeigt.

V. Gedachter Herzog Christopher kam hierauf unvermuthlich aus Lieffland wieder zurück, weil er daselbst gar zu viel Feinde angetroffen. Doch der Erg-Bischof von Riga sandte sogleich welche nach, ihn zur Rückkunft zu bewegen. Diese kamen zu Strelitz d. 14. Septbr. beym Herzog Johann Albrecht an, und wurden d. 2. Octob.

zu Wismar gehört. Der Chur-Fürst von Brandenburg schickte gleichfalls 2 Räte, als Curt Rohr und Doctor Winsheim, die Rückkunft zu befördern. Herzog Johann Albrecht ließ ein eigen Schiff dazu ausrüsten; aber sie hatte dißmahl keinen Fortgang, 2) indessen erfolgte sie darnach. Zuvor aber stellte Herzog Christopher d. 10. Maji 1559. abermahls einen Revers von sich, dessen Extract hier angehänget.

VI.

2. Zu Rostock gab es wegen der verjagten Prediger M. Eggerdes und D. Zeshusius, noch manche Verdrißlichkeit. Die andern Prediger daselbst bestunden fest darauf, daß am Sontage keine Hochzeiten zu halten; insonderheit eiferte der Prediger zu St. Marien M. Matthäus Slege (Musca, Mula) darwieder, a) welcher zwar deswegen zu Nacht-Haus gefodert und sehr bedrohet wurde; als er aber bath, man mögte nicht in ihn dringen wieder Gewissen zu handeln, so kam es bald dahin, daß, nachdem noch 2. Trauungen, die eine durch Draconites, die andere durch Lindemann am Sontage gehalten, dieselben gänzlich abgestellt wurden. b)

III

Wegen des Ungehorsams, so der Magistrat geäußert, da er, wieder Fürsülichen Befehl, mehrgedachte Prediger verjagt, war der Herzog Johann Albrecht sehr erzürnet, und weil er auch sonst noch andere Mißhelligkeiten mit der Stadt hatte; so ward Rast und Bürgerschaft durch beyde Herzoge am 12. Nov. nach Güstrow gefodert. Sie erschienen durch Abgeordnete, welchen wegen solcher Verjagung und Ungehorsams eine Strafe von 60 tausend Thaler angekündigt ward. Die Bürger sagten: das hätte der Rast ohne ihr Wissen und Willen gethan, sie würden keinen Pfennig dazu geben. c)

Als beyde regierende Herren in brüderlicher Vertraulichkeit mit einander zu Güstrow waren: so faßten sie den Entschluß: das Hof-Gericht wieder anzurichten, und ward dem Canklar Johann Lucanus (von Lucca) aufgegeben, eine Hofgerichts-Ordnung zu stellen. Diß war die erste Land- und Hofgerichts-Ordnung, so viel man weiß, die hier im Lande gesehen worden. Sie ward zu Rostock durch Ludwig Diez gedruckt, unter folgendem Titul:

Reformation und Land-Gerichts-Ordnung Unser von Gottes Gnaden Johannes Albrechten und Ulrichen Gebrüdern, Herzogen zu

Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graben zu Schwerin, Rostock und Stargard, der Lande Herren.

Und durch ein vorgedrucktes Fürstl. Befehl kund gemacht, woraus nicht allein erhellet, daß die Stände an Prälaten, Ritterschaft und Städten, bey vorigen Land-Tagen die Fürsten öfters darum angelanget, sondern auch „legenwertige Land-Gerichts-Ordnung mit reiffem Raht vieler ~~===~~ ehrbaren und gelahrten Rähte verfaßt, beschlossen, „gesetzt und publiciret worden,“ wie die eigentliche Worte in solchem Patent lauten. d) Es sind hierauf noch andere dergleichen Ordnungen Ao. 1568, 1570 und 1622. gefolget. e)

VII. Beyde Herzoge quitirten Freitags nach Johannis Baptistä zu Wredenhagen den Ausschuß wegen der freiwilligen Land-Hülfe, und lieffen demselben die fernere freie Disposition der Einnahme und Ausgabe, jedoch jährlich davon Rechnung abzulegen, wie anliegende Urkunde mit mehreren zeigt.

3. Damahls wohnte zu Schwerin ein Bürger, Namens Hans Schult, welcher des vorhin schon gedachten Predigers Joachim Rüken- (nicht Koken) bierers Tochter zur Frauen hatte. Diese ward nicht ohne Grund beschuldiget, daß sie mit dem Hof-Marschall in Ehebruch lebe. Ihr Vater hielt es nur für eine Verläumdung, und bestrafte solches auf der Canzel. Gegen Abend schlug der Blitz in Schulcken Haus, verzehrte dasselbe, wie auch das Raht-Haus, des Herzogs Zehend-Scheune und noch 44. andere Häuser. Es schreibt solches Bernh. Zederich und meldet dabey, daß der Vater auf der Canzel gesagt: wo seine Tochter eine Ehebrecherin wäre, so sollte Gott mit Donner und Blitz in ihr Haus schlagen, f) welches auch darauf noch an selbigem Tage geschehen. Aber es scheint dieses ein Gedicht des Pöbels zu seyn, der bey solchen Begebenheiten mit seinen Zusätzen bald fertig ist. Rükenbieter war ein vernünftiger Mann, welchen Herzog Zinrich (Pacificus) etliche mahl mit zur Kirchen-Visitation gezogen. Dieser Wunsch aber würde nicht allein ganz unchristlich, sondern auch höchst unvernünftig gewesen seyn. Denn wer wünscht dem was Böses, den er gerne vertheidigen wil? was sollte das für ein Zeichen der Unschuld seyn, wenn der Blitz ins Haus schläge? und warum zündete diß Feur noch viel andere Häuser mehr an? Zederich hat es von Hörsagen; indem er erst lange nach dieser Zeit Re-

Aor

ctor zu Schwerin geworden. Diesem haben es andere nachgeschrieben; Chemnitz aber, der nichts ohne Ueberlegung wiederholen wollen, hat es weggelassen. g)

Nunmehr fing auch etliche Nonnen im Rostockschen Kloster zum H. Kreuz, an, der evangelischen Lehre Gehör zu geben. Doctor Draconites, welcher Superintendentens hieß, und zuweilen auf Begehren des Raths, in St. Johannis-Kirche predigte, auch das H. Abendmahl verreihte, war der erste, welcher diesen Nonnen am XVIII. Sontage nach Trinitatis eine Predigt vom Gesetz und Evangelio hielt, die sie gedultig anhörten. Darauf auch Anna Wedemanns, Anna Serdes, Catharina Swarttes und andere das H. Abendmahl unter beyderley Gestalt empfangen. Doch blieb die Domina Margareta Beselins, und etliche andere, noch bey ihrer papstfischen Weise bis 1562. h) Denn es hielten sich noch immer heimliche Papisten in der Stadt auf, welche in den Häusern und in diesem Kloster Messe lasen. i)

So reichlich die Rostocker ihre Geistlichen vormahls im Pabsthum versorgeten, und dabey hoch empor kamen; so wenig gaben sie auf die Prediger nach der Reformation, kamen aber auch immer mehr und mehr dabey zurück. Wir haben davon schon Exempel gesehen; jeko müssen wir noch anführen, wie kümmerlich es dem damahligen Prediger am Armen-Hause zu St. Georg, Namens Thomas Johann Jordan, ergangen. Er stellet solches in einem noch vorhandenen Schreiben d. 21. Dec. E. E. Rast vor, und sagt: daß er nur 20 fl. und 2 Proben (Præbenden) und neue thö berisunge (keinen Zugang an Kleinigkeiten) oder Accidencien hätte, und müste es also verlaufen, wo ihm nicht eine Zulage geschehe. k) Was darauf erfolgt, ist nicht zu finden.

Mit dem Ausgange dieses Jahres, schrieb Philippus Melancthon einen lateinischen Brief an unsern Herzog Johann Albrecht, darin er Petrum Vincentium einen gelehrten Neapolitaner, an denselben recommendiret. Der Brief ist mit andern zu London gedruckt, und in G. Fr. Stiebers Mecklenb. Historie der Gelehrsamkeit zu lesen.

Die Stadt Penzlin brante damahls auf die Hälfte, von einem angelegten Feuer, ab. l)

Ao.
1559.

4. Da unsere Herzoge nöthig funden, abermahls einen Landtag zu halten: so schrieben sie denselben am 26. Januar. 1559. zu Güstrow gemeinschaftlich aus, um am 3. Febr. und also nach 14. Tagen (da es sonst ordentlich 4. Wochen waren) bey Sternberg auf dem Judenberg, zu erscheinen. Hier ward der Landschaft unter andern vorgetragen, daß die Herzoge beyderseits den künftigen Reichs-Tag beziehen wolten, wozu sie eine halbe Land-Bede begehrtten. Die Abgeordnete der Land-Städte waren hierauf nicht instruiret, weil im Ausschreiben nicht davon gedacht, und reiseten also zurück. Nach ihrer Wiederkunft gaben sie am 26. Febr. ihre Stimmen dahin ab: daß sie an der doppelten Land-Bede und Maltz-Ziese schon genug zu tragen hätten. Es wäre ihnen in den Fürstl. Reversalen versprochen, daß sie, wenn diese Beschwerung vorbey wäre, dergleichen ferner zu tragen nicht schuldig seyn sollten. Dagegen aber sollte den Städten wieder zu ihrer Wohlfahrt, durch Herstellung der Nahrung, geholfen werden. So hätten auch die vorigen Herzoge das Land nicht mit dergleichen Auflagen beschweret, ob sie wohl gleichfals die Reichs-Täge bezogen.

Wie hart es öfters wohl gehalten, die doppelte Land-Bede von den Städten zusammen zu bringen, ersiehet man aus einem Schreiben vom 19. Aug. welches der verordnete Ausschuß an die Städte ergehen lassen; darin er ihnen meldet, daß schon einige Bürger (so für die Landes-Schulden gut gesagt) zum Einlager gefodert, und theils schon würcklich Einlager hielten, daher sie doch zur eiligen Bezahlung Anstalt machen mögten; beehrte auch, daß das rückständige, samt klaren Re-gistern mögte den 8. Septembr. nach Güstrow eingesandt werden.

5. Als der Kayser Ferdinand in diesem Jahr einen Reichs-Tag nach Augsburg ausschrieb: so bezog Herzog Johann Albrecht denselben in Person, und kam zu Augsburg d. 11. April an. m) Herzog Ulrich aber sandte dahin Johann Bouk, der Rechten Doctor und Professor in Rostock, welcher bey diesem Herzoge in grossen Gnaden war. Die Stadt Rostock erhielt auf solchem Reichs-Tage vom Kayser d. 27. Junii die Bestätigung ihrer Privilegien unter einer gülden Bullen, worauf sie sich nachher vielfältig berufen. Der Reichs-Abschied ward am 19. Aug. von Herzog Johann Albrecht gleich nach dem Marckgraven Georg Friderich zu Brandenburg unterschrie-

schrieben. Herzogs Ulrich Gesandter stritte sich nicht wenig mit den andern wegen des Vorranges, er kam aber noch hinter Jülich, Pommern und Hessen zu stehen, n) woraus nachhero viel Widerwillen erwuchs.

Hier ward nun auch eine M^{ünz}-Ordnung aufgerichtet, woraus wir anführen wollen, was insonderheit Mecklenburg angehet. Das Marck Silbers Cöllnischen Gewichts zu 16 Loht (8 Rthlr. Spec.) blieb zum Grunde, wie von Alters her das Marck Silbers gerechnet worden. Von den Sundischen Schillingen oder Mecklenburgischen Sechslingen solten auf das Marck Cöllnisch 187. und ein halb Stück gehen, und diese 187 Stück oder Sechslinge an feinem Silber 6 Loht halten, wovon 48. einen Gulden oder 60 Creuzer gelten solten. Weil nun damahls ein Reichsthaler Species nur 8 Creuzer mehr als der Gulden galt, wie aus eben diesem Edict erhellet: so siehet man hieraus, daß der Mecklenburgische Gulden zu 24 fl. gerechnet, damahls nur 3 und ein 5tel fl. weniger als einen Thaler Species betragen, folglich, daß es richtig sey, was wir droben gesagt: der Wehrt des Geldes sey noch einmahl so gut gewesen, als zu unser Zeit. Von Lübeckischen Pfenningen solten 288 Stück den Wehrt eines Gulden zu 60 Creuzer haben. Von Mecklenburgischen aber 576. weil diese nach dem Pommerschen oder Sundischen Fuß geschlagen wurden, folglich nur halb so gut als die Lübeckischen waren; darauf wurden unsers Herzogs Albrecht M^{ünz}en, so zu Gadebusch geschlagen, und deren wir bey 1547. gedacht, mit angeführet, wie auch dessen Thaler und Orts-Thaler; davon ward verordnet, daß dieselben in Bezahlung hinführo nicht höher zu nehmen, als den Thaler zu 53. den halben zu 26. und den Ort zu zehnthalb Creuzer. Auf gedachte Orts-Thaler stand des Herzogs Brust-Bild, mit der Umschrift: ALBERTUS DUX MEGAPOLE. zwischen her waren die Buchstaben G. C. I. G. mit eingepreget, o) wovon G. C. vielleicht des M^{ünz}-Meisters Nahme, I. G. aber In Gadebusch heißen soll, doch kan es auch In Güstrow heißen, weil hier gleichfals gemünket ward. Was die Gold-Gulden anbetrifft; so ward nun verordnet, daß 72 Stück davon ein Cöllnisch Marck (16 Loht) wägen solten. Es waren also 72 Gold-Gulden so gut, als 64 Ducaten, und hielten an feinem Golde 12 Loht 6 Green. Daß um diese Zeit auch güldene M^{ünz}en in Mecklenburg gepreget

worden, und zwar sowohl schlechte als gute, oder leichte und vollwichtige, solches ist aus eben dieser Münz-Ordnung abzunehmen; denn wenn darin der güldenen Münzen gedacht wird, die nach 6 Monath nicht mehr genommen werden solten, so heist es auch: **Meckelnburgisch ohn S. Christoff.** Es müssen also hier güldene Münzen seyn gepreget worden, die theils des H. Christophers Bild geführet, theils nicht; ohne Zweifel hat sie Herzog Albrecht gepreget, der einen seiner Söhne **Christoph**, diesem ertichteten Heiligen zu Ehren, nennen lassen. p)

Auf solchem Reichs-Tage empfing Herzog Johann Albrecht die Belehrung von dem neuen Kayser q) für sich und seine Brüder. Es ward auch hier der Spanischen Schuld-Forderung wieder gedacht. Der Kayser Carl V. war den 21. Septbr. hinterlegten Jahres gestorben, und regierte nun in Spanien sein Sohn Philipp II. An diesen ertheilte der Kayser Ferdinand eine Vorschrift, und ließ unser Herzog den Grund solcher Forderung, auf Anrathen der Reichs-Stände, von 2. Rechts-Gelehrten, als **Modestinus Pistorius** und **Jacob Thoming** aufsetzen, welche der Meinung waren, daß dieser König als Erbe seines Vaters, auch dessen Schulden bezahlen müste, welches zwar seine gute Nichtigkeit hatte; es kam aber hauptsächlich auf die Frage an, wie man zu dieser rechtmäßigen Forderung gelangen sollte. Denn der König war in solchen Umständen, daß halb Europa zutreten mußte, wenn man ihn wieder seinen Willen wozu nöthigen wolte. Es that also **Justus Jonas** Jur. Licent. einen Vorschlag, wie man süglich durch den Herzog **Erich von Brunswick**, welcher in des Königs Diensten stand, und jezo zu **Middelburg** lag, an den König gelangen könnte. Die Sache ward auch an dieses Herzogs Canklar **Jost von Walchusen** empfohlen. Dessen Antwort-Schreiben auch noch im **Archiv**, aber weiter findet man nichts, daß etwas erfolget. r)

6. Wir haben bey Ao. 1532. gehört, was wegen der Zehenden aus dem Lande **Barth**, **Strahlund** und **Tribusees** in **Pommern** vorgefallen, und wie solche an unsern Herzog **Ulrich**, als Administrator des Stiffts **Schwerin**, versprochen worden. Als nun dieselben dennoch nicht erfolgten: so schrieb Herzog **Ulrich** aus **Bügow** d. 28. Febr. an den Herzog **Philipp** in **Pommern**, und beschwerte sich wegen deren Zurückhaltung, mit dem Beyfügen, wo dieses nicht abgeän-

geändert würde, so sähe er sich genöthiget, desfalls bey dem Kayser zu klagen. Es erging darauf die Antwort d. 10. Apr. der Herzog Philipp habe sich schon vielfältig erkoten, wenn dem Stift Camin, aus dem Mecklenburgischen, abgefolget, was ihm daraus von Alters her zustünde, auch an stat des vormahligen Archi-Diaconi zu Tribusees ein Superintendenten, oder sonst ein christlicher gelehrter Mann hingesezet würde, der auf Lehr und Leben der Geistlichen im Lande Acht hätte, daß er sodann auch wieder aus Pommern wolte abfolgen lassen, was dem Stift Schwerin gehöre. Die Bestellung eines solchen Superintendenten würde jeko so viel nöthiger seyn, weil sich des Orts allerley Irr-Geister einschleichen wolten. Die Stadt Barth that auch am 20. Maji an Herzog Ulrich eine Vorstellung: weil für solche Zehenden nicht der Dienst geleistet würde, wofür sie anfänglich gestiftet, und die Stadt zur Erhaltung ihrer Kirchen und Prediger solche höchst nöthig hätte: so mögte der Herzog ihr dieselbe überlassen; wiedrigen Falls müste sie tragen was mit ihrem Herzoge verglichen, und dieser ihnen auflegen würde. Es ward hierauf abermahls eine Zusammenkunft am Sontage nach Martini gehalten. Von Mecklenburgischer Seite funden sich dazu ein, Jochim Kruse zu Verchentin, Jürgen Wackerbarth, Amptmann zu Bügow und Rühn, wie auch vorerwehnter Johann Bouke. s) Von Pommerscher Seite Ulrich von Schwerin zu Pugat und Spantekow Erbgeseffen, der Canslar Valentin von Eichstädt und Erasmus Hausien. Diese konten sich aber nicht vergleichen, wer den Superintendenten setzen sollte? daß vormahls der Bischof zu Schwerin den Archi-Diaconum zu Tribusees gesezt, war gewiß. Es war aber auch in dem Reichs-Abschied von 1555. erkant, daß die geistliche Jurisdiction der vormahligen Bischöfe nunmehr ruhen sollte. Die Mecklenburgischen wolten das alte Recht eines Bischofes wieder geltend machen, die Pommerschen aber steifeten sich auf den neuen Reichs-Abschied, und also gingen sie unverrichteter Sache wieder auseinander, wie der Abschied, so sie zu Demmin d. 15. Nov. unterschrieben, umständlich zeigt. t)

Als wegen der Landes-Theilung zwischen unsern Herzogen noch lange nicht alles zur Richtigkeit war: so wurden einige Land- und Hof-Rähte zu Sternberg niedergesezet, um einen Macht-Spruch in dieser Sache zu thun, welches auch geschah. Wir werden davon bey Ao. 1563. ein mehres hören.

Bis hieher hatten sich die Rostocker geweigert, die von dem Burgemeister Brümmer bewilligte 80000 fl. zu den Landes-Schulden abzutragen. Wie aber die Herzoge sie, des obgedachten Ungehorsams halber, noch mit 60000 fl. Strafe bedrohet hatten; so beredete der Magistrat die Bürger, sich nur zum Abtrage der *Contribution* willig finden zu lassen, so würde die Strafe wohl weg fallen. Die Bürger erklärten sich also zu den 80000 fl. und weil sie bisher säumig gewesen, noch zu 5000 fl. Zinsen. Darauf die Herzoge ihnen d. 23. Octob. einen Revers gaben, daß solche Willigkeit ihren Privilegien unschädlich seyn sollte. u)

- x) Rost. Etw. P. I. p. 707. y) Rost. Etw. P. II. p. 442. z) *Mylii* Annal. in Gerdes. Saml. p. 268. a) Rost. Etw. P. I. p. 458, 691. b) *Gryse* in Vita Slüteri ad h. a. Rost. Etw. P. IV. p. 446. c) *Chemnitz*. in Chron. M. Ungnad in Amoenit. p. 316. d) *Krafft* Meckenburg. Land- und Hofgerichts-Historie in Ungn. Amoen. p. 403. e) *Pötkers* Saml. IV. p. 39. f) in Chron. Swerin. ad h. a. g) in Chron. M. apud Gerdes l. c. p. 650. h) Rost. Etw. P. V. p. 29, 30. i) *ibid.* p. 96. k) Rostock's Etw. P. V. p. 790. l) *Chemn.* in Chron. M. in Vita Ulrici IV. de Beehr de Rebb. Mecl. L. V. C. IV. p. 776. m) *Mylii* Annal. in Gerdes. Saml. p. 270. n) Reichs-Abschiede p. 593. o) Reichs-Abschiede p. 598, 599, 600. p) Münz-Ordnung im N. U. p. 603. q) *Myl.* Ann. l. c. Betracht. der Gemeinsh. und Contrib. Verfass. von 1751. Beyl. 8. p. 8. r) *Joh. Schulz* Spanische Schuld-Foder. in Gerd. Saml. p. 602. sq. s) Rost. Etw. P. I. p. 506. t) *Gerdes.* Saml. p. 718. sq. u) *Chemn.* in Ungn. Amoenit. p. 318.

I.

Schreiben der Städte, Neu-Brandenburg, Güstrow, Malchin und Friedland an den Ausschuf der Ritterschafft und des Landes, wegen ihrer Bürgschafft in der Herzoge Schuld-Sachen von 1558.

Bnsere freundliche wilferige unvordratene Dienste nach vermoegen Idertide thovorne. Gestrenge Ernuehste und Erbare günstige lieben Heren und gueten freunde

freunde. wy hebben in disen dagen beyde unsere Regerende Landes Fürsten und gnedigen Herrn Df J. G. schriuent von wegen einer Vorsegelunge vñ Ebschalff dñsend daler Hovethsumme, Tinsse und Interesse den Ernuhesten Jacob van Arnim belangend tho sampt einem J. G. Schadloß breff vñ vnderdenigk entfangen. Dñ ander ander voruhamen J. G. Hochgemelten unsere Landes Fürsten bericht gedane, also schulde wiß die Winziese von drüddehalve Tare vorflaten den Innhemern nicht ingbracht hebben und uns dermaten also de ungehorsamen vormergken laten; derhalven begherent sulche nachstendige Winzise tuschen dato und Pingsten nochmalen tho enthrichten. Darentgegen bidde wy Jurve gunsten wiederumb tho voruhemend und stellen in keinen thwisell. J. G. als die Hochverständigen werden siß tho bescheiden wethen, wo uns in dissem vorgemelten Handell ahn unser mithbürgger Consens willen und fulbort ethwas hierinne vorthonemen nicht geboren wolde in Ansehn, dahr de Stadt Siegel nicht uns dem Rade sunder der gemeinen Stadt, also de darvorhafften moßten thgehorig ist. Und esst wy wols solich schriuent und ock demt schadelloß breff unser gemeine vorgeholden und vorlesen lachen. so hebben dieselvigen darenthgegen, wie denn auch nicht unbillig nach gestalt der Sachen, allerley Jurrede ingbracht und beschweringe gehatt. Nun habenn wir allerseits erwogen und uff diesen wegg gedacht so der Schade: loß breff möchte gestellet werden also dath J. G. disse Ebschalff dñsent daler Hovethsumme tinsse und Interesse van dieser gegenwerdigen Hilfe innherhalve dieser negstvolgenden drüddehalven Tare, mith dem allerfürderlichsten und vor allen andern dar Landtschulde dem gemelten Jacob von Arnim tho voller nöge wedder afleggen, gelden, betalen und uns die Bürger schadloß holden und vortreden wollen, und den Bürggen inn den Steden so vele die Hovethsumma, tinsse und Interesse belangent von der Woldeziese und dubbelden Landtsbeden tho erer benheimunge na arekunge einer idern Stadt andeill, durch den Zifersehriever und Innehmer der Landtsbede bey einen Ersamen Rath deponiren dath also Inwendig disen drüddehalven Taren Jacob von Arnim die loskündigunge von J. G. möchte geschehen und von dem deponirten Gelde volliglich betalt, und wy schadloß mogen benommen werden, was denn an Gelde overich bliven würde, möchten J. G. gelcke: woll tho betalunge anderere schulde jres gefallens wenden und gebrungken. Solches auch als Principalen sachweldigen und sielßi. schuldigen vor Ju und densülwigen Erven mit eren egen angebornen Pitschafft bekräftigen. So wolt wir Jedoch nicht verbindlich, bey unsern mithbürggern vleissig anhalten, zu versuchen? ob wir sie dahin bereden können, sie in solche versiegelung willigen wolen, was wir also bey Ihnen, als die die borde tragen moßten, erhalten möchten, wollen wir E. Erbar Gunsten glich vermelden und geschicht solche unserer und unser bürgger vorbewachtinge nicht aus freventlicher Vorsaz sunder auß sorglichen beweglichen Ursachen, dann wir zum Teil hievor von wegen geligtes geldßts und avergeven schadloß breffe von Hinrich von Szeferstet vor Segellose, Erlöse, meineidige, vorgewene, vertwiffelnde bosewichter vñt allerhöchst ahn unser ehreer verkleinert, geschmechet, und geschulden, dartho in Galgen im Rade, als weren wy Dvelderer und wedder ehren gedahn hadden, mit grüwligken gemelten, angeschlagen und doch up unser vefelfoldig auropent und bidde

aver alle thoversicht nicht benahmen worden, darummet vorhabens solche schreckliche exempel und nhabedengf uns by menniglichen nicht moge verdacht oder ovel nhagedüdet werden Sunderlick wil der Hovetbress so hefftig gestellet worden, uns alle begnadunge, Privilegien und gerechtigkeiten ganz und gar im Gefalle abschneiden und tho lieff eigen schoelen verbinden und verpflichten, dat doch nie erhürt worden, wat averst de win Zinse belangent so von uns unvorschens gefordert, weten wy Was tho berichten Sind ock nicht in Affreden als das ihm anfangs dieser vorgeschlagen hülpe van jglicher tunne hier, so in Steden gedrungken und uhtgeschengkt würde VI. s. lshsch und einen halven fl. vor ichliche Aine was thor Zise tho geven, vermdge enes overgeven Zeddels, So tho Güstrow den 2ten May der landschop thogestellet proponert, und angeschlagen worden. So ist doch solcher vorschlag den 22ten May durch die Landschop genschlich upgehaven mutiret und gewandelt und solche hülpe up dat Molt, so in den Steden gemhalen und verbrumet würde von Ichlichen drompt einen fl. tho geven gerichtet worden, wo denne dat vorfigelde Mandat und die volmachts bress so J. G. von der Ridderschop und Steden der lande Megklenborg, Wenden und Stargard, des datum seidt tho Güstrow am vesten Montsdag July Anno LV. avergeven und thogestellet in sinen Bugstaven und ock die Reversalbreff darup wy uns den Refereren klerlich mit bringen, trostlicher thoversicht, wat also damahls van wegen der win und behr Zinse up de Molt Zise gewandelt und gelegt worden Scholde iho billig nhu nicht verniet, wedderhalet, vele weniger diesilvigen van uns thonentrichten gefordert werden, Und gelangt an J. G. unsere ganz freundliche bidde, diesilvige wolden sic nicht beschwern uns arme lide mith süllen nohtwendigen Schadloßbrevon tho vorsorgen und wie gemeldet vorthosehen und zuvorgewissen, die wir unser gemeine also vorzulegen haben, ob sie in solche versigelunge willigen wolte und unverargwonet bliven, Ock mit der win Zise vortelieder maßen und vrsagene nicht beschwern Sunder by unsern Lands Fürsten und Herren günstiglichen vortreden und entschuldigt nhemen. Das wy J. G. in artwurt guder wolmeynunge nicht vorholden mogen, und seint schlecht unses vormogens kegen J. G. sempflich und sunderlich ihn allewegen tho verdenen willigk. Datum Malchin den 7 dach May Anno &c. LVIII.

T. E. G.

willigen

Bürgermeister und Rachtmanne der Stede Mienbrandenborch Güstrow Malchin und Fredeland.

II.

Herzogs Johans Albrecht Verordnung wegen der Düttken.

Wonn Gotts Gnaden Johans Albrecht, Herzogk zu Meccelenburgk 2c. 2c.
Wunfern günstigen Grus zuvorn. Ersame liebe Getrewen. Nachdem dann wie uns vorkumpt, die Düttken Im Lande zu Stargard allenthalben sehr genge sein,

sein, vnd hoher außgegeben werden sollenn, den auff den Wert darauff sie geschlagen, vnd ahn andern Enden so theur nicht außgebracht werden mügen, Welchs vnsern Vnterthanen zum Nachteil vnd vnser Münz zu Verkleinerung gereicht, das vns dann nicht zu leiden. Demnach begere wir, Ihr wollet bey Euch vonn dem Pre- digstuele abkündigen vnd verbieten lassen, das hinfürder die Düctken nicht mehr, oder nicht höher denn vmb drittehalben Schilling genommen, auch von vnsern Aus- schos theurer nicht empfangen werden. Vnd Ihr wollet das solches geschehe vnd gehalten werde, gute achtunge vnd auffsehen haben. Daran geschicht von Euch vnser zuvortreffige ernste Meinunge. Datum Gadepusch d. 12ten Augusti Anno 1558.

Dem Ersamenn vnsern lieben getrewen Burgermeister vnd Rath-
mannen vnser Stadt Gadepusch.

III.

Ankündigung eines bevorstehenden Aufboths

de 1558.

Von Gotts gnaden Johans Albrecht vnd Ulrich gebrüdere, Herzogen zu
Meckelburgk ꝛ. ꝛ.

Vnsern gütstigen grus zuvorn. Wir geben euch gnediger meinung zu erken-
nen, Ob wir wol für vnser Person, desgleichen auch der hochwirdig hochgeborne
Fürst, Herr Christoffer, Coadjutor des Erzstifts Riga, postulirter Bischoff zu Rag-
burg ꝛ. ꝛ. Vnd Herzog zu Meckelburgk ꝛ. ꝛ. vnser freundlicher lieber Bruder,
mit niemant in vngutthem etwas zuthune haben, auch einem jedern, ordentlich Recht
zuspfeigen geneigt sein, zu vnfreundlichem vnachbarlichem willen, kein vrsach geben
haben, So erfordert nichts dester weniger vnser bevolhen Ampt auff vnser vnd vn-
ser freundlichen lieben Bruders vnterthanen, im Stiffte Raseburgk, das wir ver-
müge vnser Brüderlichen Vortrege, als die wir Erbschuzhern insonderheit des Stiffts
vorpffichtet, gutt auffsehens zuhaben, das sie für gewalt geschütz vnd gehandthabt
mügen werden. Demnach begere wir ernstlich, jr wollet in guter Reitschafft sitzen,
vnd auff vnser ferner schreiben, mit ewern Dienern vnd vnderthanen zu Ros vnd
Fuß, so stark jr werden kont auff sein, vnd an den ort, dahin wir euch erfordern
werden, euch begeben, vnd vnser vnd vnser Vnderthanen bestes fordern, vnd schaden
vnd nachteil verhüten helfen. Daran thut jr, zu dem das es euch selbst mit zum
besten gericht, vnser ernste zuvortreffige meinung. Datum Wredenhagen den 18.
Juny Anno 1558. (L. S.) (L. S.)

IV.

IV.

Präsentatio zum Kirchen-Lehn von 1558.
zu Sternberg.

Coram universis & singulis presentes literas inspecturis, auditoris sive lectoris Ego Nicolaus Giesenhagen, *divina providentia Ecclesie Sternbergensis animarum Pastor*, hoc meo Chirographo libero contestor, quod Sacerdotium beato Martino in *Cathedrali Ecclesia Sternbergensi* dicatum, cujus jus Patronatus de jure ad me meosque perpetuos successores spectat, Studioso adolescentulo, Johanni Giesenhagen filio meo charissimo contuli & assignavi, ac eidem vi presentiarum confero & assigno in nomine Patris & Filii & Spiritus S. Amen.

Porro nunc praedictus Johannes bonis literis additus, quae suae vocationis sunt, diligenter fecerit, quo tandem Reipublicae Christianae proficit, ac Deo omni laude dignissimo grata faciat. Volumus atque similiter petimus, ut quisque debitos fructus proventusque cum omnibus attinentiis eidem plenarie & integre reddat, persolvat atque concedat. Id Christus verus Pastor largiter referet. Sin minus hoc debitor fecerit, hunc Deus justus Justitiae vindex digna poena afficiet. In hujus Collationis testimonium ac fidem haec praesentes literas ego supra nominatus sigillo meo usuali munivi atque ratificavi. Actum Sternbergae in praesentia piorum & honestorum Virorum Domini Johannis Horningii in Gogelow & Dabele pagis plebano, ac Jacobi & Johannis Jordanorum civium in Sternberga Anno Christi MDLVIII. die Johannis Baptistae.

V.

Derer. Herzoge Johann Albrecht und Ulrich Schreiben
wegen der einzubringenden Türcken-Steuer de 1558.

Johans Albrecht und Ulrich gebrüdere von Gots gnaden, Herzogen zu Meckelnburg etc.

Unsern günstigen grus zuvorn. Ersame liebe getrewen, Es haben die Röm. Key: Mayt: unser aller gnedigster Herr, sampt Chur und Fürsten und Stenden des heiligen Röm. Reichs, im eingange des vorschienen 57 Jahrs, eine Hülffe der jgigen Röm. Key: Mayt: vnserm aller gnedigsten Herrn, widder den Erbfeindt des christ:

chrißlichen glaubens und namens den Türcken, zu unterhaltung eins ansehnlichen Kriegsvolcks bewilligt und eingereumbt, Derwegen auch und umb entrichtung derselben hülffe, hochgedachte Rdm. Key: Mayt: selbst, und durch den verordneten Fiscal am Chammergericht bey uns Anregung gethan hatt, Vnd aber wir vnsern lieben getrewen Vnderthanen zum besten, vmb dilation und erstreckung gebeten, und dieselbe nun ferner nicht erhalten können. So begeren wir demnach, jr wollet auff den Montag nach Egidij, den fünfften Septembris schirffen, von allen ewren gütern, bey den Eiden und pflichten, damit jr dem heiligen Reich, deutscher Nation und uns vorwant seit, vñ jglichen hundert gülden werth, einen halben gulden einlegen, Desgleichen auch von einem jglichen Bürger und einwooner bei euch solchs einfordern, auch allen ewren Pauren so viel jr der außserhalb der Stadt habt, von den Predigstülen abkündigen und befehlen lassen, das sie auff obgemelte Zeit in vnsern Emptern, da sie vor alters die Landtbete hin gegeben, erscheinen, ire güter ordentlich auffschreiben und davon die Hülffe entrichten lassenn, vund davon klare Register halten, wie inn den benachbarten Chur vñ Fürstenthumen vorlengst dergleichen geschehen ist, Wo jr aber hierin ungehorsam seit, werden wir zu verhütung der Landschafft und vnsern schaden, so vns durch den Keyserlichen Fiscal am Chammergericht gedrawet wirt, ewren ungehorsam zu straffen nicht vmbgehen mügen; Vnd jr thut daran vnser gefellige Meinung. Datum Wredenbagen den 12 July Anno 1558.

(L. S.)

(L. S.)

VI.

Extract aus Herzogs Christoffer zu Mecklenburg Renunci-
ation vom Jahr 1559. d. 10 May.

Von Gottes Gnaden wir Christoff, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, Bekennen öffentlich vor uns und unsere Erben, und alle nachkommende Herzoge zu Mecklenburg etc. etc. Nachdem der Hochgebohrne Fürst, Herr Johannis Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Grafe zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser freundlicher lieber Bruder, durch großen angewandten Fleiß, und schwere Unkosten, aus sonderlicher Brüderlicher Liebe, Trewe die S. L. zu uns trägt, bey dem Hochwürdigstem in Gott, und Hochgebohrnen Fürsten, Herren Wilhelm, Erzbischofen zu Riga, und Marggrafen zu Brandenburg, Unsern freundlichen Herrn Dheimen und Schwagern, und dem Capittel, auch gemeiner Landschafft des Erzstifts Riga, die Sachen dahin und so weit befördert hat, daß wir unsers Verhoffens erslich zum Coadjutor und folgendt zum Erzbischoff aufgenommen und erwehlet werden sollen, und uns biß wir die Regierung im Erzstift erlangen, Fürstliche Unterhaltung zugesaget, daß wir demnach in Betrachtung solcher bewiesener Brüderlichen Lieb und Trewe, wann wir des Stifts mit göttlicher Hülffe habhaftig, und dabey die Zeit unsers Lebens gelassen werden, und desselben unentsetzt bleiben, S. L. und derselben Männlichen Leibes Erben unsern anererbten Theil an Landen und Leu-

Zehntes Buch.

R

ten.

zen, an den Fürstenthumben, Graffschafft Schwerin und Landen dem Fürstlichen Hause zu Mecklenburg zugehörig, und aller andern unser Erb- Gerechtigkeith so viel derselben bis anher auf uns vererbet worden ist, erblich und eigenthümlich übergeben haben, thun dasselbig auch hiermit wissentlich in Krafft und Macht dieses unsers offenen Briefes. Verzeihen uns auch auf dem Fall, da wir zu Besitz des Erb- Stiffts Riga kommen, und darbey und dazu bis an unser Ende bleiben und gelassen werden, aller und jeglicher unser Gerechtigkeith an Landen und Leuten des Herzogthumbs Mecklenburg, und der zugehörigen Landen, auch allbereits gefallen Erbgerichtigkeith, und wollen, daß solches alles unserm freundlich lieben Bruder Herzog Johans Albrechten zu Mecklenburg 2c. 2c. 2c. und S. L. Lehnes Erben erblich und eigenthümlich bleiben und gelassen werden soll.*

* ex letztem Wort de 1751. Beyl. Num. 17.

VII.

Herzog. Quitung und Abschied wegen der freywilligen
Land-Hülfe d. d. Wredenhagen Freytags nach
Johannis Baptista 1558.

Wir Johans Albrecht und Ulrich Gebrüder von Gotts Gnaden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Gravenn zu Schwerin, der Lande Rosstock und Stargardt Herrn, Bekennen hiemit öffentlich für uns und unsere Erben; Nachdem unsere liebe getreue Vnderthanen unsere Schulden zu bezahlen, auß vndertheniger trewe vund liebe angenommen, Vund darzu eine sonderliche Hülffe zu entrichten bewilligt, auch die Erbarren unsere Reche vund liebe getrewen, Heinrich Hane, Dieterich Wolgan, Ewert vom der Lühe, Christoffer Linstow, Hartwig vom Bülow, Hans Sperling, Werner Hane, Lütke Bassewitz, Achim Regendank, Hieronimus Wangelinn, Achim Lühow, Oswaldt Dorun, Joachim Holfstein vund Jürgen Lübbestorff verordnet, die solche Hülffe einnehmen, vund damit unsere schulden ablegenn, umschlagenn vund bezalenn sollen; das wir demnach heut dato isgedachtem Ausschoss anher ghen Wredenhagen zu uns vorschriebenn, vund aller ihrer Einnahme vund Aufgabe, Rechnunge angehört, die wir dann nicht anders, als erbar vund aufrichtig in allem puncten vund Artikelun befunden; Sagen demwegen sie vund ihre Erben solcher Einnahme vund Aufgabe hiemit quidt, ledig vund los. Vund als wir dann befunden, der Ausschoss auch selber berichtet, weil Ihrer viel zusammen kommen, vund die Hendl nach notturst vorrichtenn kontenn, sondern das dardurch woll verzug einfallenn, vund bisweilenn etwas vorseumet werden müchte; So haben sie (doch auf unser gnediges Begereu, vund mit unserm Vorwissen vund Bewilligung) Vier, die nechst heysammen gesessenn, auß Ihrem Mittel namhaftig gemacht, nemlich Dieterich Wolgahn, Christoffer Linstow, Werner Hane vund Lütke Bassewitz, vund dieselben erbetenn, das sie die bewilligtenn Hülffen hinfürter

fürter einnehmen, die schulde davon bezalenn, vund die umbschlege bestellenn, vund durch Handlung oder auch Auleihung eglicher Summen, glauben erhaltenn, vund schaden vund nachtheil vorhütenn soltenn, vund in den Ausgaben die masse haltenn, das, vormüge vnser brüderlichen Vorträge vund Nachspruchs, zum aller erstenn das vorpfandte fürsiliche einkommen vund Heuser entfriet werden; In welchem allem wir Ihnenn eine freie disposition zu lassenn, vund ann aller einnahme vund Aufgabe keine Vorhinderung zu thun, vund die bewilligte Hülffenn auch von denn versetzenn pechtenn mit vleiß einbringenn zu helfen, bewilligt vund zugesagt. Wir habenn Ihnenn auch einenn eigenenn schreiber, so ihre Register haltenn vund wahren kann, nemlich Magister Symona Leupoldt, zugeordnet, vund denselbenn zu diesem Handell, das damit trewlich vumgehenn wolle, insonderheit voreidet. Es habenn aber die vier obgenannte vnser Rethen Ihnenn vorbehalten, in wichtigen Sachen die andern vom Ausschoß zu vorschreiben, ihren Rath darin zu gebrauchen, vund dann, mit gemeinem Rathe, wichtigen Sachenn vund Beschwerden, so fürfallen müchtenn, abhelfenn zu schließenn. Es sollen auch die vier verordneten vom Ausschoß vns vund den andern vom Ausschoß alle Jahr aller ihrer einnahme vund Aufgabe clare Rechenschafft thnenn, zu mehrer sicherheit habenn wir vnser Secrett wisentlich ann dießenn Abscheidt hengen lassenn, denselben auch mit eigenen Handen vnderschriebenn vund gebenn zum Wredenhagen, Freittags nach Johannis baptista tag, ihm Jare Christi sunffzehnhundert vund acht vund sunffzig.*

J. A. H. z. M.
manu propria sst.

(L. S.)

Ulrich H. z. Meckelburg 2c. 2c.
manu propria sst.

(L. S.)

* ex Betrachtungen über Gemeinsh. und Contrib. Verfass. de 1751.
Beyl. 155. p. 206.

Das V. Cap.

Allerley Rechts = Handel.

1. Vom Land- und Hof-Gericht. Von der Todten-Zand.
2. Die Draconitischen Handel zu Rostock.
3. Die Universität erlanget ihr völliges Recht. Dömig wird besefiget. Die Papisten werden zu Lüpz abgesehaft. Streitigkeit wegen der Zehenden in Pommern.
4. Scharfe Gesez-Prediger zu Wismar und Rostock.

Wegen des Land- und Hof-Gerichts hatten sich beyde Herzoge verglichen, daß solches abermahl zu Güstrow gehalten werden sollte, und ließen zu dem Ende öffentlich von den Cancellen abkündigen, daß wiederum auf nechstkommenden Galli (d. 16. Octobr.) der gewöhnliche Land-Gerichts-Tag daselbst, seinen Anfang nehmen würde, mit der Anzeige: daß, obgleich dieser Gerichts-Tag nur 4. Wochen vorher angedeutet, da es, nach der Gerichts-Ordnung 6. Wochen seyn solten, dennoch die Partheyen mit ihren Klagen und andern Producten, Antworten und Exceptionen, auf ergangene Citation, gefaßt erscheinen solten.

Was es sonst damahls bey den Unter-Gerichten für Beschaffenheit, mit Bestrafung der Todschläger, gehabt, ersiehet man aus folgender Begebenheit. Daniel von Pleße auf Steinhuse gab Hochzeit zu Wismar, in eines Bürgers Hause. Die adelichen Gäste gerietten daselbst in Schlägerey, und ward in dem Getümmel Helmuth von Pleße zu Brühl, tödlich verwundet, woran er auch starb. Der Thäter sollte Joachim von Strahlendorff gewesen seyn; welcher aber entkam. Der Stadt-Magistrat wolte den Entwichenen, nach damahliger Weise, beschreiben lassen, das ist vogelfrey machen. Strahlendorff aber wolte nicht gestehen, daß er der Thäter gewesen, deswegen auch der Magistrat mit der Beschreibung einhielte, und ihm frey stellte, seine Sache gerichtlich auszumachen. Nun war damahls in solchem Fall der Brauch, daß man einem Ermordeten die rechte Hand ablösete, und sie dem vermeinten Thäter zusandte; womit ihn der Entleibte gleichsam mit eigener Hand vors Gericht führte. War aber der Entleibte eine Standes-Person, so nahm man an stat der eigenen, hiezu eine wächserne Hand. Die Anverwandten des Helmuth von Pleße, baten für ihn, daß ihm die Hand nicht mögte abgelöset werden; erhielten auch deswegen von beyder regierenden Herzogen eine Vorschrift an den Rath zu Wismar, den Entleibten mit Abnehmung der Hand zu verschonen. Es ward also an den von Strahlendorff eine wächserne Hand gesandt. Als aber dieser darauf nicht erschiene, und seine Sache ausmachte, (welches hieß, die Hand lösen) so geschah über ihn die Beschreibung; womit einem Jeden frey gestellet ward, ihn zu tödten, wo er ihn fände, welches sonst nur allein dem Blut-Rächer frey stand. Der Magistrat zu Wismar meinete: er hätte darin etwas

etwas von der Stadt Lübschen-Recht vergeben, daß er die Hand dem Entleibten nicht ablösen lassen; welches der Stadt an ihrem Jurimunicipali hinführo könnte schädlich seyn. Damit er nun auffer Sorgen wäre: so verschrieben sich die Anverwandten des Entleibten, als „Mei-
mar Pleffe thom Brüle, Frank Sparre thom . . . Jürgen Sper-
lingk tho Schlagestorp, Alchim Hahne tho Hinrigkshagen, Alchim von
der Lübe tho Pankow,, am 21 Octobr. daß sie wolten für allen Scha-
den und Verantwortung einstehen. w) Es war dieser Art von Tod-
ten-Händen schon längst vorhin bekant gewesen. Denn so findet man
in Schröders Papist. Meckl. eine Urkunde von 1257. darin von Tod-
schlägern, (manu tantummodo mortua presentium) die nur allein
vermittelst der Todten-Hand gegenwärtig, bereits gedacht wird.
Vielleicht ist dergleichen schon bey den Warinern im Gebrauch gewe-
sen, als welche in ihren Gesetzen hatten: Hand für Hand, auch von
solchem ersten Gesetz unter allen ihren Gesetzen den Richter, Zendirix,
Hände-Richter, nanten, wie wir im ersten Buch wahrscheinlich ge-
macht. Die Lübeckische Rechts-Regul: Hand wahr Hand, wor-
auf hiebey die Wismarischen wohl mögen gesehen haben, scheint
aus diesem Brauch ihren Ursprung genommen zu haben, als welche so
viel sagen will: Eines jeden Hand muß sich an dem halten, der ihm mit
seiner Hand Schaden zugefüget.

Sonst war noch eine andere Art von Todten-Händen, da man
einem verarmten Leibeigenen nach seinem Tode die Hand ablösete, und
an den Bischof sandte, wenn er demselben schuldig geblieben; derglei-
chen auch wohl bey andern Geistlichen mag geschehen seyn; daher
man noch hie und da, besonders zu Sternberg, verwahrte Knochen
von abgelöseten Händen findet, die vielleicht noch von ihren verarmten
Pfarr-Unterthanen herrühren. Es scheint auch, als wenn die Redens-
Art; zur Todten-Hand kommen (ad manus mortuas) womit man
sagen wil, daß weiter nichts davon zu hohlen, aus diesem Gebrauch her-
gekommen. Denn er ist in allen Reichs-Städten, wo Bischöfe resi-
dirten, beobachtet worden. x)

2. Mit Johann Draconites zu Rostock gingen nun die vor-
gedachten Handel einmahl zu Ende. Die Prediger übergaben ihre
Ursachen schriftlich, warum sie ihn nicht zum Superintendenten ha-
ben wolten. E. C. Naht ließ beyde Parte auf die Schreiberey kom-
men,

Ao.
1560.

men, und brauchte zu Unterhändlern Bernhard Menzinger, damaligen Rector der Universität, und den Professor Joh. Posselius, wozu hernach auch D. Laurentius Kirchhoff und der alte Conrad Pegel kamen. Die Prediger baten, Draconites mögte sich nur erklären, wie er seine Worte von Geseß Predigten, Feyer des Sabbaths und Vertreibung her beyden Prediger wolte verstanden haben, aber er wolte sich zu nichts erklären. y) Vielmehr grif er die Prediger hiernächst noch immer härter auf der Canzel an: Solches Aergernis abzustellen, baten die Prediger, die ganze Sache an die Universitäten Franckfurt und Wittenberg zu schicken, und ihr Bedencken darüber einzuhohlen. Als dieses nicht sobald erfolgte: so zogen die Prediger am 7. Januar. 1560. auf Draconites öffentlich los. Daher die Herzoge ein scharfes Schreiben ergehen ließen, und am 13. Jan. beyden Theilen ein Stillschweigen auflegten, auch Joachim Krusen, Lütke Bassewitz, M. David Chytráns, D. Joh. Bouk und M. Arnold Burenius zu Commissarien verordneten, die Sache zu verhören. Da denn am 21. Jan. in allen Kirchen ein öffentlich Mandat abgelesen ward; daß alle Rostocksche Prediger sich nach der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung richten, oder auch das Land räumen sollten. Gedachte Commissarien kamen d. 18. Febr. zu Rostock an, und ward nach Verhörung der Sache dieser Bescheid gegeben, daß Draconites seiner irrigen Lehre halber, des Amts entsetzet seyn solte; dar- auf er bald die Stadt räumete. z)

Das Ministerium bat hiernächst, daß ihm der vormahls vertriebene, aber Ao. 1559. wieder zum Prediger an Jacobi Kirche zurück berufene Andreas Martini, der eben jeho Rector Magnificus war, a) mögte zum Superintendenten gesezet werden; aber der Magistrat verordnete dazu D. Johann Kittel, der zu Alt-Brandenburg Pastor gewesen, nun aber an Marien-Kirche zu Rostock berufen war, welcher auch d. 3. Nov. solches Ampt antrat, wiewohl mit einigen Widerwillen der andern Prediger, b) als welche die Wahl ihres Superintendenten haben wolten.

Die Rostocksche Stadt-Deputirten, da sie im vorigen Jahr an die Herzoge 87. tausend Gulden zu Güstrow bewilligten, waren der Meinung, daß in ihrer Cammerer viel Geld müsse vorrähtig seyn. Denn sie hatten nun 20 Jahr her, die Bier-Accise gehabt, und
der

der Magistrat hatte die geistlichen Güter gebraucht, also, daß er die Einkünfte davon gehoben. Gleichwie aber die Accise, ohne Bewilligung der Herzoge, war eingenommen, welche auch die Stadt dieserhalb beym Reichs-Cammer-Gericht verklagt: also hatten die Adlers-Federn der geistlichen Güter so wenig von den rechtmäßigen Einflüssen übrig gelassen, daß bey der Cammeren anders nichts als schwere Schulden zu finden waren, welche der Raht auf 30 tausend Gulden angab, so der dänische Krieg weggenommen hätte. Die Bürgerschaft verwunderte sich hierüber nicht wenig; deswegen sie wieder ihre 60. Männer auf die Bahn brachte, welche auf das Betragen des Rahts Acht haben solten. Weil aber doch das Versprechen zu Güstrow muste erfüllet werden: so brachte die Bürgerschaft im Vorschlage den hundertsten Pfening aufzubringen, wenn nun nach solchem Fuß, der am meisten geben solte, der das Meiste hätte, und die Rahts-Glieder die reichsten waren; so wolten diese hierin nicht willigen, daher es anderthalb Jahr hindurch viele Unruhe setzte. c)

3. Da die Stadt in solchen Umständen war, daß daraus auch für die Universität leicht ein Unheil hätte erwachsen können, und der Herzog Johann Albrecht den Gelehrten sonderlich geneigt war: so reisete er zum Kayser Ferdinand nach Wien, welcher der Universität alle ihre Privilegia d. 18. Aug. bestätigte, d) womit die Fürstliche Professoren wieder in ihr voriges Recht gesetzt wurden, daß sie so wohl als die Rätliche, konten *Rectores* werden.

Beu dieser Gelegenheit reisete unser Herzog auch nach Ungarn, und besah die Grens-Festungen, welche daselbst gegen die Türckischen Einfälle angelegt waren; um zugleich zu erfahren, wozu die bisherigen Türcken-Hülfsen angewandt. Daher auch der Kayser selbst solche Reise für rathsam hielte, und ihm Geleits-Leute gegen Raab und Comorba mitgab. Diese Festungen gefielen unserm Herzoge sowohl, daß er sich wünschte eben dergleichen in seinem Lande zu haben, da er sich denn ohnzweifel erinnerte, wie schlecht es ihm gefallen, als neulich der Herzog Zinrich von Brunswick in sein Land gegangen, und er von Schwerin weichen müssen. Er ließ also, nachdem er im September wieder zurück gekommen, durch einen Italiäner, Nahmens Franciscus a Barno, der auch die Handwercks-Leute dazü aus Italien mit brachte, das Schloß zu Schwerin, wie auch Dömig befestigen. e)

Der

Der Herzog vergnügte sich zwar an der Festung Dömitz, sie hat aber dem Lande mehr Schaden als Vortheil gebracht; indem die Feinde hieran einen sichern Ort hatten, aus welchem sie das Land beschweren konnten.

Die Frau Mutter unsrer Herzoge, Anna, lebte noch auf ihrem Wittwen-Sitz zu Lütz. Sie war der papistischen Religion zugehan, und blieb darin bis an ihr Ende, gleichwie ihr gewesener Gemahl der Herzog Albrecht; daher es auch zu Lütz noch Mönche und Meß-Priester, sowohl an der Stadt- als Schloß-Kirche gab. Herzog Johann Albrecht wandte ihr manches zu, wodurch ihr Wittwen-Gehalt verbessert ward. Die Oeconomie zu Sternberg hatte aus Neuendorff 7 fl. und aus dem Dorf Grabow 5 fl. zu heben, welche, da solche Derter im Ampt Lütz belegen, er seiner Frau Mutter zufließen ließ, wie der Secretarius des Herzogs Ulrich, Johann von Hagen, bezeuget. f) Es ist auch diese Hebung niemahls wieder nach Sternberg gekommen. Als nun die Frau Mutter nach Liefland gereiset, um ihren dahin abermahls abgegangenen Sohn Christoph, zu besuchen; so bediente sich Herzog Johann Albrecht dieser Gelegenheit, und jag alle Papisten von Lütz weg. g) Indessen gab Herzog Ulrich d. 3. Septbr. an Diderich von Quizow das Gut Zabel zu Lehn, welches vordem zum Nonnen-Closter Jvenack gehört hatte. h)

Die Sache wegen der Zehenden in Pommern, ward im August wieder vorgenommen, und zwar zu Malchin, als woselbst von Mecklenburgischer Seite zugegen waren, Werner Zahn von Basedow, Erasmus Behm, der Rechten Licentiat und Hauptmann zu Alten-Stargard, wie auch Kruse, Wackerbarth und Bouke, so vormahls mit zu Demmin gewesen. Von Pommerscher Seiten war da Adrian Bock, mit dem vorerwehnten Swerin, Richstädt und Joachim Möderitz, Fürstl. Rath. Es ward nun die bisherige Streitigkeit dahin verglichen: Herzog Ulrich sollte, als Administrator des Stifts Schwerin, den Zehenden erlangen, und die Pommerschen Fürsten wolten dazu beförderlich seyn. Den Superintendenten im Tribuseischen Archi-Diaconat sollten die Herzoge von Pommern ernennen, und der Schwerinsche Administrator ihn bestätigen, und sollte er seine wesentliche Residenz zu Greifswald beym

Consistorio haben, auch daselbst bey der **Zohen-Schule** lehren, so viel er Zeit übrig hätte, und es ihm gefällig. Aus dem **Schwerinschen** Pommern solte er zu seinem Unterhalt jährlich 100 fl. 2 Last Rocken und 2 Last Habern von den Zehenden genießen. Doch solte dieses alles nicht angesehen werden, als geschehe es von Rechts wegen, sondern nur aus freundlicher Einwilligung, bis sich beyde Fürsten ferner einer einhelligen Meinung verglichen. Weil aber dennoch die Zehenden nicht aus Pommern erfolgeten, wie es verabredet war, so muste deswegen abermahls Ao. 1575. eine Zusammenkunft gehalten werden. i)

4. Wie ein leiblicher **Arzt** zwar nicht über **Cyter** und **Beulen** hinheilen, aber doch auch nicht in den **Wunden** wühlen muß, um dem **Patienten** nur allein **Schmerzen** zu verursachen; also hat ein **Prediger** zwar auch das **Gesetz** zu gebrauchen, aber dennoch allezeit dahin zu sehen, daß er **Niemand** dadurch erbittere, sondern vielmehr das **Am** eines **evangelischen Predigers** redlich ausrichte, damit er bey seinen **Zuhörern** **Liebe** und **Vertrauen** beybehalte, und der **Geist Gottes**, so aus dem **Evangelio** kommt, in den **Herzen** seiner **Zuhörer**, zur **heiligung** würcken könne. Hierin versah es **Hinrich Latomus**, **Prediger** an **St. Marien** zu **Wismar**, der sonst **Steinmeger** hieß, und des **Mecklenburgischen** **Geschicht-Schreibers** **Bernhard Latomus** Vater war. Ein **Mann**, der anfangs sehr beliebt aber auch mit der Zeit ganz verhaßt war; weil er gar zu harte Worte brauchte, und seine **Wiederwärtigen** weder zum **Abendmahl** nehmen, noch bey der **Taufe** wissen wolte. Es ließ sich schon in der **Stadt** deswegen zur **Weitläufigkeit** an; daher der **Magistrat** nöthig fand, ihn zu enturlauben. Er ging darauf nach **Rostock**, aber hier empfing ihn **Herzog Ulrich** sehr schlecht, er machte sich also nach **Antwerpen**, woselbst damahls eine **Lutherische** **Gemeine**, wiewohl in geringen Umständen, war, und ist nicht bekant, wo er zuletzt geblieben. k) Doch ist zu vermuthen, weil sein gedachter **Sohn**, der um diese Zeit gebohren, im **Land** befodert worden, daß er wieder nach **Mecklenburg** gekommen.

Zu **Rostock** war **Johannes Crispinus** (**Krause**) **Prediger** an **Marien-Kirche**, dieser war aus **Brunswick** gebürtig, und hatte zu **Dörpt** in **Lieffland** als ein treuer **Lehrer** gestanden, war aber von den **Moscowitern** Ao. 1558. vertrieben, kam darauf nach **Rostock**, und ward, auf **Anhalten** der **Bürgerchaft**, vom **Rabt** nicht zum **Pa-**

Kore, (in eigentlichem Verstande) wie Griesse schreibt, sondern zum Prediger bestellet. Er trat sein Amt Ao. 1559. an, und verband sich mit den übrigen Predigern, (unter welchen Matthäus Flege sein besonder Collega war) die Verjagung der obgedachten nicht zu billigen. Er ward aber nun nach Hamburg an Petri Kirche berufen. Der Magistrat, das Predigt-Amt und die Gemeine wandten viele Mühe an, diesen geschickten Mann zu Rostock zu behalten; aber, wegen des vielen Gezänckes mit dem Rabe, zog er davon. Als er d. 3. Januar. seine Abschieds-Predigt hielte, ermahnete er den Rabe aufs beweglichste, zur Aenderung ihres feindseligen Gemühtes gegen treumeinende Seelsorger, und sagte ihnen rein heraus; wo sie das nicht thäten, würden sie ein groß Unglück über sich und über die ganze Stadt führen. Was hierauf erfolget, und wie endlich Gottes Gerichte herein gebrochen, werden wir bald hören. Er fand zu Hamburg anfangs vielen Beyfall; bekam aber auch, wegen seiner scharfen Geses-Predigten, manchen Verdruß, und starb d. 17. Octobr. 1566. an der Schwindsucht. m)

- w) Schröders Pap. Mecklenb. p. 670. x) Lehmanns Speiersche Chronic. L. IV. C. 42. p. 310. y) Gryse in Vita Slüteri ad h.a. z) Gryse l. c. Chemnitz. in Ungnad. Amoenitat. p. 317. a) Rost. Etw. P. II. p. 566. b) Grapii Evangel. Rost. p. 149. c) Chemn. in Ungnad. Amoenit. p. 319. d) de Beehr de Rebb. Meckleb. L. V. C. 4. p. 776. Rost. Etw. P. II. p. 572. ex Ernesti Cothmanni Consultatt. Academ. Urkundl. Bestätig. der Ge-rechtsamen über die Academ. von 1754. Beyl. 50. p. 72. sq. e) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 272. f) in Protocollo Vifit. Eccl. Sternberg. de Ao. 1572. fol. 4. g) Mylii in Gerd. Saml. p. 272. h) Chemnitz. in Vita Ulrici IV. de Beehr l. c. p. 781. Gerdes. Saml. p. 655. i) Gerdes. Saml. p. 722. k) Schröd. Wismar. Pred. Historie p. 53. l) Gryse in Vita Slüteri. m) Rost. Etw. P. IV. p. 697.

Das

Das VI. Cap. Mißvergnügte Zeiten.

1. Die Städte beschweren sich über Mangel der Nahrung und viele Ausgaben.
2. Der Jüterbocksche Abschied wird publiciret.
3. Die Kostocksche Universität macht neue *Doctores*.
4. Das *Ministerium* ist wieder den *Superintend. D. Kittel*.
5. Die Bürgerschaft ist wieder den *Rabt. Mit D. Kittel* läuft es schlecht ab.

Die fünf Jahre, in welchen das ganze Land eine doppelte Bede und die Städte noch überdem eine *Malz-Ziese*, zur Ablegung der *Herzoglichen* Schulden bewilliget, waren nun auf *Marini* verstrichen; daher die Bürger sich schon heimlich freueten, daß sie dieser Last, so ihnen mit der Zeit unerträglich schien, bald würden loß werden. Aber man kommt immer eher herunter als wieder hinauf. Es waren auch etliche mit Abtragung des letzten Jahres säumig gewesen. Denn so berichtete der verordnete Ausschuß, welcher die Rechnung von Einnahme und Ausgabe überhaupt führte, an den *Herzog Ulrich*, daß die Stadt *Güstrow* das fünfte Jahr noch nicht abgetragen.

Da auch über *Neu-Brandenburg* Klage eingekommen war, als wäre daselbst nicht richtig mit der *Land-Bede* und *Malz-Ziese* verfahren worden: so schrieben beyde *Herzoge* deswegen gemeinschaftlich und aufs ernstlichste an diese Stadt. Der *Magistrat* laß der Bürgerschaft solch *Fürstliches* Schreiben vor. Diese gab zur Antwort: sie hätten bisher diese schwere Last getragen, wäre damit nicht richtig verfahren worden, das läge nicht an ihnen. Der *Rabt* versuchte, ob die Bürger nicht noch auf ein Jahr die *Malz-Ziese* bewilligen wolten, aber sie waren nicht dahin zu bringen, weil dieses eine Beschwerde sey, so die Städte allein treffe. Doch erboten sie sich, wenn auf bevorstehendem *Land-Tage* bequeme Mittel ausgefunden würden,

so der Armuth erträglich, und den Adel samt den Bauern mit fasseten, daß sie sich sodann als gehorsame Unterthanen erklären wolten.

Ao.
1561.

Als hierauf der Land-Tag zu Güstrow gehalten ward: so ließen die Herzoge d. 16. Dec. gemeinschaftlich vortragen, daß die fünf-jährige Hülfe noch lange nicht alle Schulden gehoben, sondern annoch ein unverhofter übermäßiger Rest zu bezahlen sey; welchen abzulegen die Stände zwischen hier und *Invocavit* 1561. Anstalt machen wolten. Wie nun die Deputirten der Land-Städte, bey ihrer Rückkehr, den Bürgern hievon Nachricht gaben; so meinten sie allerseits, wenn nur der Ausschuß zuvor würde Rechnung abgelegt haben, und die bey ihm eingekommene Summen gegen die in den Reversalen bestimmten 487300 fl. gehalten worden: so müste sich finden, daß des Landes Hülfe weit grösser als die Schuld wäre. Sie stellten solches d. 24. Febr. in einem weitläufigen *Supplicato* den Herzogen vor, darin es unter andern hieß: „Solches alles ist ganz erbärmlich zu hören (daß) wir „armenn elenden Leute, mit Darstregkunge unsers sauren Schweisses „nicht mehr denn Schaden und Schulden auf Schulden gemacht, be- „schwereten sich auch, daß der Adel die Städte, wieder die Herzogl. Reversales, in ihrer Nahrung beeinträchtigte, zu den Steuern das we- „nigste gelegt, und theils gar nichts gegeben; erboten sich aber dennoch, solche Last ferner zu tragen, wenn zuvor Rechnung vom Ausschuß, in Beyseyn etlicher Deputirten von Ritterschafft und Städten, abge- „legt, und die Städte nach der Landes-Ordnung bey ihrer Nahrung ge- „schüzet, auch eine Steuer bewilliget würde, wozu der Herrschafft, des Adels und der Clöster Bauern gleich geben solten, also, daß auch die mit Ernst angehalten würden, die bisher nichts bezahlt, wenn sich so dann noch ein Rest fände, der mit Urkunden, Siegel und Briefen zu erweisen wäre; so wolten sie sich weiter heraus lassen. Doch daß so dann auch den Land-Städten frey bleibe, wie in den See-Städten Rostock und Wismar geschehen, die Anordnung und Sammlung sol- cher Steuer aufs bequemste selbst zu veranstalten. Daneben baten sie sich aus, daß die Fürsten ihnen gegen die Säumigen Hülfe leisten, und bey der Einsammlung, mit Arrestirungen, Eingriffen und Verbindungen die Städte verschonen, auch, laut des vorigen Reverses, sie hin- führo zu ewigen Zeiten, mit dieser oder dergleichen Beschwerung der Schulden, und sonstn mit nichten beladen wolten. Die Unterschrift war:

war: „E. F. G. gehorsame unnderthanen Alle gemeine Land-Stette
des Fürstenthumbs Mecklenburgk, Wenden und Stargard semptlich
und sonderlichen.“

2. Hiernächst ward zu Naumburg an der Sale von den Für-
sten Augsburgischer Confession eine Versammlung gehalten. Un-
ser Herzog Ulrich reifete gleichfals dahin, und nahm seinen jüngsten
Bruder Carl mit sich, ihn in Bekantschaft anderer Reichs-Fürsten zu
bringen. Auch führte er M. David Chyträum von Rostock bey sich,
weil daselbst von Religions-Sachen solte gehandelt werden. n) Es
ward hier von der Beschickung des obhandenen Concilii zu Trient ge-
sprochen, und waren zu dem Ende des Pabstes Pii IV. und des Kay-
sers Ferdinand I. Gesandten mit zugegen. Aber des Pabstes Abges-
ordnete waren dem Fortgang der Sache mehr hinder- als förderlich;
indem die Protestantischen Fürsten dem Pabst nicht einräumen wol-
ten, sie zu einer Kirchen-Versammlung fodern zu können, als womit sie
ihm eine Ober-Herrschaft würden zugestanden haben. Hätte der Kay-
ser solches allein auf Händen gehabt; so würde es den Fürsten nicht
bedenklich gewesen seyn, aber dieses war dem Pabst ungelegen, daher
die Zusammenkunft fruchtlos blieb. Damit aber doch nicht alle Ko-
sten vergeblich wären; so unterschrieben gegenwärtige Fürsten die
Augsburgische Confession, und hingen ihre Siegel daran, o) der-
gleichen Unterschrift sonst noch von keinem Mecklenburgischen Für-
sten geschehen war. Warum sie auf dem Reichs-Tage zu Augsburg
A.O. 1530. unterlassen worden, haben wir zu seiner Zeit gehöret.

Damahls wohnte Herzog Ulrich und sein Bruder Carl der
Vermählung bey, welche Wilhelm Herzog von Orange, mit Anna
des verstorbenen Chur-Fürsten Moriz von Sachsen Tochter, hielt.
Herzog Johann Albrecht reifete seinen Brüdern nach Sachsen
entgegen, da sie unterwegs den Churfürsten von Sachsen, Augu-
stus, und den Churfürsten von Brandenburg Joachim II. zu Jüter-
boch antrafen; welche die Irrungen, so zwischen unsern beyden regie-
renden Landes-Fürsten annoch waren, vermöge des Kayserlichen Auf-
trages, gänzlich beylegeten. Der Abschied darüber ist in Pötkers
Samlungen zu finden.

Da nun in demselben auch enthalten, daß die Herzoge ihrer
Landschaft nöthigen Bericht thun solten, von Ablegung der Schulden,
die

die bisher mit dem Gelde, so das Land aufgebracht, laut Quittungen, bezahlet worden, damit es nicht ferner hiesse, solche Gelder wären guten Theils anderstwhin verwandt: so ward ein Land-Tag zu Güstrow am Dingstage nach Trinitatis gehalten. Als hier nun die Rechnungen nachgesehen wurden; so funden sich darin etliche Mängel, wie die Herzoge selbst melden, in dem Ausschreiben, welches sie am 4. Aug. ergehen ließen, wie es hierbey zu finden. Wie endlich alles nachgesehen war, so fand sich, daß die Landschaft zur Abstattung der Fürstlichen Schulden, welche sich nun auf 578839 fl. beliefen, noch 368181 fl. zu bezahlen hätte; worin sie auch d. 25. Septbr. willigte. Darauf die Herzoge sich anheischig machten, die Landschaft nicht mehr zu beschweren, auch dieselbe bey der Augsbürgischen Confession und der gewöhnlichen Hülfe und Land-Bede zu lassen, wie der hier anliegende *Assurations-Revers* besaget. p) Da man aber wegen des Modi noch nicht zum endlichen Schluß gekommen; so ward gleich darauf d. 26. Septbr. aufs neue ein Land-Tag nach Sternberg auf den Judenberg, ausgeschrieben. Als sich nun hier auch die See-Städte Rostock und Wismar, mit den andern Ständen verglichen, und allerseits überein gekommen waren, den hinterstelligen Rest an sich zu nehmen; so erging ein Befehl an die Städte vom 27. Septbr. nunmehr zur Aufbringung solcher Hülfe bey ihnen Anstalt zu machen. Es ward auch d. 26. Dec. zu Güstrow nochmahls eine Zusammenkunft der Landschaft, auf dem Montage nach *Invocavit* 1562. ausgeschrieben, um mit gemeinem Rath aller Stände zu beschließen, was für Mittel endlich am bequemsten zur Erledigung dieses Restes, zu ergreifen. Die Register welche über die Einnahme gehalten, führen den Titel: Einnahm des neuen verordneten Ausschoss des ersten Jahrs sich ansehend den 5. Novembris Anno 61. und endiget sich den 5. Octobris Ao. 62. Wir gehen nun wieder nach Rostock.

3. Mit der Universität alhie war es in kurzer Zeit dahin gekommen, daß darauf kein einziger Doctor in der Gootts-Gelahrtheit unter den Professoren war. Denn die vorigen waren entweder weggezogen, wie Smedenstedt, oder abgesetzt, wie Draconites, oder auch verjagt, wie Zeshusius. Da nun der Kayser Ferdinand I. der Universität ihre Privilegia, wie gedacht, aufs neue bestätiget, und darin auch unter andern das Recht erneuret, Doctores in der Theologie zu mach-

machen; so wolte die Universität nun nicht länger ohne dergleichen Zierde bleiben. Sie bat sich also von Greifswald den Decanum **Georg Venediger** (Venetus) und den Vice-Canzlar **Jacob Rung**, aus, welche die erste *Doctor-Promotion* in der Theologie, seit der Reformation alhie verrichteten. Es geschah dieselbe d. 29. April, und ward vorher ein Aufsatz gemacht, wie es dabey solte gehalten werden, damit es ordentlich zugehe. Herzog **Ulrich**, als Administrator des Stifts, und daher Canzlar der Universität, gab dazu seine Bewilligung. Die Candidaten wurden zuvor examiniret, und darauf erfolgte die Promotion mit gewöhnlicher Feyerlichkeit. Zu Doctoren wurden gemacht **M. David Chyträus**, **M. Johann Kittel**, Superintendentens, und **M. Simon Pauli**, so alle 3. Professores in der Theologie waren. Zu Baccalaurien wurden gemacht **Matthäus Flege**, dessen vorhin schon gedacht, **Bartold Derharding**, welche beyde Prediger an St. Marien waren, **Jostias Reich** aus Preussen, **Georg Giese** aus Ruppin, **Joachim Holtin**, von Neu-Brandenburg, **Johann Eissenfee** aus Brunswick und **Nicolaus Budanus** von Amsterdam. q) Was den hier gedachten Eissenfee (Isensee) anbetrifft, so war er Capellan zu Ribnitz, aber die Aebtiffin daselbst, **Ulrica**, weil sie noch papistisch war, beurlaubte ihn Ao. 1566. Er ward darauf von **D. Johann Wigand** (welcher Ao. 1562. zum Superintendenten nach Wismar berufen) r) zum Prediger in Wismar vorgeschlagen, „weil er gelehrt und guten Wandels, auch herliche Gaben zu predigen hätte, und Mecklenburgisch rede,“ denn diese Sprache ward noch jetzo und lange nach dieser Zeit auf den Kanzeln gebraucht, darauf er auch Pastor am **S. Geist** ward. s)

Zu gleicher Zeit war in Rostock auch eine *Doctor-Promotion* in der Juristen Facultät. Diese verrichtete **D. Johann Bouk** als Decanus, der, wie gesagt, zugleich Rath bey Herzog **Ulrich** war. Die Candidaten hießen **Barthold Cling**, von Coblenz, Profess. Logic. und Dialect. (der die damaligen Handel zu Rostock verzeichnet) wie auch **Johann Bocerus** ein Westphälinger, bey **Minden** her, t) der Professor Poës. war, und hier insonderheit anzuführen, weil er das Stemma Megapolitanum oder den Stamm-Baum der Mecklenburgischen Regenten (darin er dem Marschalk folget) in netten Versen fürh-

kürzlich beschrieben, wie wir davon in vorigen Büchern einige Proben beygebracht.

Als mehrgedachter **Andreas Martini** in diesem Jahr Franckward, daran er auch d. 26. Sept. starb; so wurden ihm 2. andere Prediger vom *Ministerio* zugeordnet, als **M. Barthold** und **M. Banson**, welche die letzte Nacht bey ihm wachten. Gewiß eine rühmliche Anstalt. Er hatte sich die vielen Unruhen in **Rostock** so sehr zu Gemühte gezogen, daß er darüber in ein heftich Fieber verfiel. u) Von solchen Unruhen wollen wir nun weiter sehen.

4. Es funden sich dieselben sowohl unter geistlichen als weltlichen. Was die Geistlichen anbetrifft, so war **Johann Kittel**, wie gedacht, nun Doctor geworden; aber die Prediger in **Rostock**, welche schon vorhin die Meinung von ihm hatten, daß er sie gar zu geringschätzig gegen sich halte, hatten noch ein schlechtes Vertrauen zu ihm. Doctor **Venetus** hatte sich angelegen seyn lassen, bey der Doctor-Promotion, den Raht mit dem Predigt-Ampt auszuföhnen, darauf **Kittel** zwar ins *Ministerium*, aber nicht als *Superincendens*, aufgenommen ward. Als zu **Lüneburg** eine Zusammenkunft von Gotts-Gelehrten im Julio angesetzt war, um wegen einiger streitigen Religions-Puncten zu handeln; so reisete **Kittel**, auf Veranstaltung des Rahts auch dahin, ohne Jemand vorher zu ersuchen, seine Ampts-Arbeit inzwischen zu übernehmen. w) Die Artikeln so zu **Lüneburg** abgehandelt, unterschrieb er, und nante sich dabey **Rostockischer Superintendens**. Wie er zurück kam, gab er dem Predigt-Ampt von seinen Verrichtungen keine Nachricht. Dieses ward als eine Verachtung aufgenommen, und der vorige Streit damit wieder rege. Die Prediger wusten sich nicht anders an ihm zu rächen, als daß sie ihn vom H. Abendmahl abhielten, bis er sich auf gewisse Fragen erkläret. Er meldete sich d. 16. Aug. bey vorewähnten **Barthold Deharding** zur Beichte, mußte aber, weil er sich auf die vorgelegte Puncte noch rechtfertigen wolte, unverrichteter Sache wieder weg gehen. Er klagte darüber beim Raht. Dieser ließ d. 19. Aug. das *Ministerium* auf die Schreibererey kommen. Hier zog **D. Kittel** heftig auf das Predigt-Ampt los; welches sich aber am 29. Aug. durch **Simon Pauli** vertheidigte. Es kamen am 21. Octobr. einige Fürstl. *Commissarii*, welche den Streit suchten beyzulegen, aber vergeblich. Das *Ministerium*

rium erbot sich zum Vergleich, und hatte im Novembr. dazu 5. Articuli, durch den Professor Andreas Wesling, aufsetzen lassen; aber Rittel verwarf sie, und schmälete bey erster Gelegenheit heftig von der Cansel, auf seine Widersacher. Diese waren nun bald mit einer weitläufigen Schus-Schrift fertig, wolten sich auch öffentlich von den Canseln gegen ihn vertheidigen; aber auf Zureden des Rahts und der Bürgerschaft unterliessen sie es. Ao. 1562. handelte der Raht etliche mahl mit dem Predigt-Amte, um einen Vergleich mit D. Ritteln zu stiften. Aber am 6. Febr. kam es dahin, daß die Prediger nichts mehr mit dem Raht wolten zu schaffen haben, sondern die Sache dem Landes-Fürsten zur Entscheidung übergaben. x) Es erging darauf ein Fürstl. Befehl d. 10. Febr. daß sich Rittel des Superintendenten-Namens und Ampts, bis zum Austrage der Sache enthalten sollte. y) Hierauf starb der oftgedachte Canslar, Johannes Lucanus d. 1. Maji. Er hieß eigentlich Praetor, nannte sich aber lieber von seiner Vater-Stadt Luccau, Lucanus. D. Chyträus hat in einer Rede, so er seinen Praeceptis theoreticis angehängt, und Zecht in einem besondern Programmate sein Leben beschrieben, wie man im gelehrten Lexico findet.

Ao.
1562.

5. Was die weltlichen Händel betrifft: so rührten sie aus vorgedachter Ursach, wegen der bewilligten 80 tausend Gulden zur Landes-Hülfe, her. Der Raht gab zu erkennen, daß bey der Cämmerey kein Geld vorhanden, und noch dazu 30 tausend Thaler Schuld wären. z) Diß gab, wie leichtlich zu erachten, viele Verwunderung und bitteres Murren unter den Bürgern. Sie bedachten sich eine zeitlang, endlich beschloffen sie, und begehrtten von dem Raht zu bewilligen, daß die ganze Gemeine mögte 16 Personen wählen, zu welchen der Raht auch 4. aus seinem Mittel verordnen sollte. Diese 20. solten insgesamt rahtschlagen, wie am füglichsten Geld aufzubringen. Den Raht befremdete sehr, daß man ihm gleichsam einen Neben-Raht setzen wolte; daher hierüber lange gestritten ward. Die Bürger bestunden auf ihre Meinung, blieben samt dem besetzten Raht beysammen, bis auf den späten Abend, daß man Lichter anstecken mußte. Wie nun der Raht sahe, daß nicht anders abzukommen; so willigte er in solche 16. Männer. Etwa 4. Wochen nachher ließ er die Bürgerschaft zu Raht-Haus fodern, und zeigte an, daß er solche Männer erwählet, die

Zehntes Buch.

M

auch

auch alsbald genant wurden. Weil aber alle 16. des Rahts Schwäger und gute Freunde waren; so konten die Bürger ihren Schmerz hierüber nicht weiter bergen. Die Erwählte hatten eine Schrift aufgesetzt, wie sie meinten, daß man am füglichsten zum Abtrage der 80000 fl. samt 5000 fl. an Zinsen, gelangen könnte, welche sie den Verordneten vorlasen. Aber die Bürger sagten: sie wolten nun auch 16. wählen, die solten gleichfals einen schriftlichen Vortrag thun, und alsdenn beyde gegen einander halten, um das füglichste daraus zu erwählen. Doch hierin wolte der Raht nicht willigen; worüber die Bürger noch verdrießlicher schienen, auch vielfältig murreten, daß der Raht die beyden Prediger Zeshusius und Eggerdes verjagt, deswegen sie willens wurden, an stat der 16. nun 60 Männer, als einen Ausschuß der Bürgerschaft, wie vor Alters, zu erwählen. Der Raht ließ die Bürgerschaft auf Johannis Abend in St. Marien Kirche zusammen kommen, um vom Abtrage der 80 tausend Gulden zu rahtschlagen. Der Raht war der Meinung, man solte eine Accise auf alle Waren legen, so würde das Geld bald zusammen seyn. Weil aber die Bürgerschaft meinte, daß dieser Vorschlag nur den gemeinen Mann am meisten beschweren würde: so bestand sie auf den hundertsten Pfening, als welcher die am stärcksten angriffe, die am meisten hätten. Es ward hierüber nachher noch vielfältig gerahtschlaget, aber nichts ausgerichtet.

Als vorgedachter Befehl kam, daß Dr. Kittel sich des Superintendenten-Tituls enthalten selte, so verglich sich das Predigt-Amt bald mit ihm, nahm ihn als ein Mitglied und Aeltesten, aber nicht als Superintendenten auf, welches der Raht geschehen ließ, ob er gleich dagegen protestirte. Da nun im Junio jetztgedachte Unruhen wegen der 80000 fl. waren; so that Kittel eine scharfe Predigt, worin er die Forderung der Fürsten an die Stadt, (welche doch in einer freien Bewilligung gegründet war) als unbillig beurtheilte. Diß ward an Herzog Ulrich nach Güstrow berichtet; darauf kam ein Befehl, ihn stracks Angesichts seines Dienstes zu entsetzen, und aus der Stadt zu verweisen; auch ihm anzukündigen, innerhalb 8. Tagen das Land zu räumen. a) Nun aber wolte der Raht Dr. Kittel gerne behalten, und berahtschlagte also mit der Bürgerschaft, wie es anzufangen, daß Herzog Ulrich besänftiget würde. Damit nun der Raht in seiner guten Gesin-

Gefinnung gegen Kittel mögte Beystand haben; so bewilligte er die von der Gemeine begehrte 60. Männer zu erwählen, und bestätigte abermahls den schon verworfenen Bürger-Brief von 1428. b) Als Raht und Bürgerschaft sich wieder einig waren: so schrieb der Raht für Kittel nach Güstrow, und entschuldigte ihn aufs beste. Sie richteten aber nichts damit aus. Denn wie d. 14. Septbr. in Güstrow Markt war: so ließ der Herzog Ulrich die Rostockschen Kram-Waren arrestiren; der Raht von Rostock schickte deswegen Abgeordnete nach Güstrow, um für sie zu bitten; aber auch diese wurden zurück behalten. Der Raht sandte den Burgemeister Thomas Serdes, und den Rechts-Gelehrten Laurentius Breide, nebst D. Georg Kommer, c) um für die arrestirte Deputirten zu bitten. Diefen ward nun die Ursach solches Verfahrens angezeigt, und ihnen gesagt: Ihre Waren und Abgeordnete würden nicht eher wieder los kommen, bis Kittel weggeschafft worden. Dieser mußte also nur, und mit ihm die Stadt Rostock, gehorsamen. Er reisete d. 1. Octobr. nach Greifswald, ließ aber Frau und Kinder zurück, kam darauf d. 10. Nov. wieder, in Hoffnung, es würde des Herzogs Zorn, nach solchem Blendwerck des Gehorsames, sich geleyet haben. Es geschahen darauf viele Fürbitten, auch bey Herzog Johann Albrecht, um ein gütiges Wort bey seinem Bruder dem Herzoge Ulrich, zu verleihen; aber es war alles vergebens; darauf Kittel ganz weg, nach Berlin, ging. c) In einer geschriebenen Nachricht wird dieses in das Jahr 1563. gebracht.

- n) *Luc. Bacmeister* L. F. in Orat. Funebr. Ulrici. Rost. Etw. P. IV. p. 73. o) *Chytrai* Saxon. L. XX. p. 523. p) *de Beehr* de Reb. Mecl. L. V. C. IV. p. 781. in nott. q) Rost. Etw. P. I. p. 625. r) *Schröd.* Wism. Pred. Histor. p. 55. s) *Schröd.* l. c. p. 78. t) *Chytr.* in Epist. ad Henricum Meibomium, quæ legitur in Jo. Goes opuscul. Var. de Westphal. p. 22. u) Rost. Etw. P. II. p. 569. w) *Gryse* in Vita Slüterii ad h. a. x) Rost. Etw. P. IV. p. 725. y) Rostocker Friede Ao. 1565. z) *Lindenberg.* Chronic. Rostoch. L. IV. C. 8. p. 126. a) Ursach und Beschreib. der jüngsten Rostocker Friede de Ao. 1565. MSC. cujus auctor dicitur Barthold Cling. *Ungnad.* Amœnit. p. 1045. in nott. b) *Chytr. Sax.* L. XX. p. 522. c) Rost. Etw. P. II. p. 828. P. IV. p. 727.

I.

Herzogs Johann Albr. und Ulrich Schreiben wegen Berichtigung der Rechnungen beym Ausschuß, vom 4. Aug. 1561.

Von Gottes gnaden Johans Albrecht und Ulrich, gebrüdere, Herzogen zu Meckelaburgk, Fürsten zu Wenden ic. ic.

Unsern günstigen Grus zuvorn. Das ehliche Mengel, belangende die Rechenschaft, auff jüngst gehaltenem Landtage zu Güstrow sürgefallen, Das ist euch ohne widerholung, desselben gnugsam bewußt, Weil dann aus dem Vortuge, ihe lenger ihe mehr Varrichtigkeiten erfolgen, vns und vuser Landschafft, zu mercklichem schaden und nachteil, und wir denselben mengeln, vermüge des Güterbockschen Abscheids, entlich abzuhelffen, und dardurch schaden und nachteil zuverhüten, gneigt sein. So begern wir demnach gnedig und erastlich, ihr wollet auff den Siebenzehenden Monats taget Septembris, schriftkünstlich, zu Güstrow legen abentd gewislich einkommen, und nicht, ehliche Tage darnach, wie bishero von ehlichen, das vns nicht wenig misfelt, geschehen, Dieselben noch vvorrichte mengel, in den schuldsachen, folgendes Tages zu frewer Tagezeit anhören, und entlich auff einmahl verrichten helfen, und euch nichts, dann Leibs schwachheit, daran verhindern lassen. Das gereicht euch und gemeiner Landschafft, selbst zum besten, und wir seindts mit gnaden hinwieder zu beschulden geneigt. Datum Güstrow den 4ten Augusti, Anno 1561.

(L. S.)

(L. S.)

II.

Hochfürstl. Affeurations-Revers der Ritter- und Landschaft gegen bewilligte 578839 fl. und davon damahls restirende 368181 fl. ertheilet vom 25. Septbr. 1561.

Wir Johans Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, von Gottes Gnaden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, der Lande Rosock und Stargard Herren, bekennen hiemit vor uns, und die Hochgebohrne Fürsten, Herrn Christofferen, und Herrn Carolen, Herzogen zu Mecklenburg ic. ic. unsere freundliche liebe Brüdere, und unser aller Erben, und nachkommende Herzogen zu Mecklenburg ic. Nachdem unsere liebe getreue Unterthanen aller Stände, auf unser vielfältiges gnediges Begehren und Anregen, sich aus unterthäniger zuneigung, Treue und Liebe, so sie gegen uns, als ihren ErbHerren und Landes Fürsten, tragen, lestlich für fünf Jahren dahin bewegen lassen, daß sie alle und jegliche unsere Väterliche und andere Schulde, so in diesen geschwinden Zeiten und beschwerlichen Länften, die eine Zeitthero in unsern vielgeliebten Vaterlande der teutschen Nation gewesen, auch des Heil. Röm. Reichs Anlagen und andere Umstände, durch Leibge-
ding

ding und sonst verurtheilt worden, und sich auf fünffmahl hundert acht und siebenzig tausend acht hundert und neun und dreyßig Gulden, vermöge unser damahls zum Sternberge übergebenen und unterschriebenen Schuldzettel, erstrecken thun, zu bezahlen, abzulegen, und unsere, verpfändete Einkommen und Häuser, auch Gülte und Renthe zu entfreyen, und uns aller solcher Schulde zu entledigen, auf sich genommen, bewilliget, zugesaget, und versprochen, sich auch etlicher Mittel und Hülfe, dadurch solches geschehen solle, mit einander verglichen haben; daß wir, wie zuvorn in der Erbhuldigung geschehen ist, denen vom Adel und Landstädten gnädiglich zugesaget haben, sie bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, die sie von unsern löblichen Vorfahren, den Herzogen zu Mecklenburg erworben, gerühmlich und wohl hergebracht haben, bleiben lassen, auch darbey, desgleichen bey der wahren Religion, der Augspurgischen Confession, auch bey Fried und Recht, gnädiglich schützen und handhaben wollen, mit diesem Anhang und gnädiger Insage, daß diese ihre jetzt geleistete freywillige Hülfe Ihnen und allen ihren Nachkommen daran, und also an ihren Privilegien, Freyheiten und Gewohnheiten, ganz unschädlich und un- nachtheilig seyn solle. Sie sollen auch solche und dergleichen Beschwerden auf sich zu nehmen, und Hülfe zu leisten, hinführo nicht schuldig oder verpflichtet seyn, sondern alle wege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten, und der alten gewöhnlichen Hülfe und Landbeten, ob einige den Landes Fürsten in künfftigen Zeiten, aus redlichen fürfallenden Ursachen von nöthen, die sie dann auch, und nicht anders, dann auf vorgehende freye und gutwillige Bewilligung, und sonst nicht, zu leisten sollen schuldig seyn, gelassen, und weiter, dann ihre Vorfahren, sie und ihre Nachkommen mit nichten beschweret werden. Welches alles und jedes wir, für uns, und unsere freundsche liebe Brüder, und alle folgende Herzogen zu Mecklenburg, unsern Unterthanen vom Adel und Landstädten zugesaget und versprochen haben. Und dann jeso, an solcher angenommenen Summen, noch dreyemahl hundert tausend acht und sechzig tausend ein hundert und ein und achzig Gulden zu bezahlen resten und nachständig seyn, welchen Rest die von der Ritterschafft und Landstädten, neben andern allen, so in diesem unserm Fürstenthum gesessen, und noch sitzen, auch Güter, Einkommen, Zinse, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, erblicher oder Leibgedings Weise, inne gehabt, besessen oder genossen, sie seyn Geistliches oder Weltliches Standes, Wesens oder Condition, wie sie dieselben hiebevorn gebraucht, und noch gebrauchen, von Flecken, Dörfern und Landstädten, wie dieselben alle, und keines ausgeschlossen, in der vorigen fünffjährigen Hülfe gewesen, und billig hätten seyn sollen, auch zu bezahlen gewilliget, und von neuen zugesaget haben, nach Laut und Inhalt des Züterbockschen Abschiedes, und jeso verabschiedeten und bewilligten Güstrowschen Unterhandlung, durch die Churfürst. Sächsische und Brandenburgische Gesandten und

Räthe gehandelt und verabscheidet; daß wir derwegen solchen unsern gegebenen Revers auch in allen vorgesezten Puncten und Articuli unsern lieben getreuen Unterthanen wiederum erneuret haben; Zusagen und versprechen ihnen solches alles hie mit Fürsil. und wissentlich, in Krafft und Macht dieses unsers offenen Reverses. Alles getreulich und ungesährlich. Ubrkundlich haben wir unsere Ingesiegelte wissentlich an diesen Brief hengen lassen, den wir auch mit eigenen Händen unterschrieben haben. Geschehen zu Güstrow den 25. Septbr. nach Christi unsers Heilandes Geburt im funffzehen hundertsten und ein und Sechzigstem Jahre.

J. A. H. 3. M.

Ulrich H. 3. M.*

* ex Ausführ. Recht der Auseinanderseztungs-Convention de 1749. Beyl. 80. p. 137. Betracht. der Gemeinsh. Contributions-Versaffung von 1751. Beyl. 156. p. 208.

III.

Desselben Inhalts.

Von Gottes gnaden Johans Albrecht und Ulrich, gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden etc. etc.

Unsern günstigen grus zuvorn. Was jr auff negst gehaltenem Landtage zu Güstrow Rests der schulde halben, dieselben durch die alte Hülff der Malzisen und Landbeten bewilligt und beschloffen, das wisset jr euch ohne widerholung genugsam zu berichten. Ob sich nun wol esliche unvorschnliche mengel der Rechnung halben zugetragen, So seindt doch dieselben der wichtigkeit nicht, das sie das ganze Werk der Hülff hindern, und ferner der Landschafft schaden verursachen solten. Dann wir seindt erbützig, vns das Geldt, so wir von der eingebrachten Landtsteuer eingenommen, so viel nach billigkeit kan berechent werden, vermüge des Güterbockschen Abscheidts auch abkürzen zu lassen. Demnach begern wir mit ernstem vleis, ihr wollet mitler weile, bis auß negst kommenden Landtagk, welchen wir auß den Siebenzehenden Monats tagk Septembris zu Güstrow einzu kommen, und folgender tage zu halten, aufschreiben wollen. Alsdann wir vns mit euch und gemeiner Landschafft, des Reversals und Disposition halben, ferner auch vergleichen, und allen andern mengeln entlich abhelfen wollen. Die Hülffen der Malziesen alsbald nach empfangung dieses Brieffs, bey vermeidung unser ernstern straff, mit vleis wiederumb zusammen brengen und einfordern. Wie wir solches auch an unsern Ziesemeister geschrieben, auß das durch den verzugk, weil der umschlag nahe für der thüre, vns und gemeiner Landschafft großer schade, schimpff und spodt nicht erwachsen müge. Das gereicht euch selbst mit zum Besten, und thut in dem unsere ernste zuvorkläffige meinung. Datum Güstrow den 4. Augusti, Anno 1561.

(L. S.)

(L. S.)

IV.

Schreiben der Herzoge von Mecklenb. 2c. wegen der Landes-
Schulden und Berichtigung der Rechnungen,
vom 27. Sept. 1561.

Johanns Albrecht vnd Ulrich, gebriedere, vonn Gots gnadenn Herzogenn
zu Meckelburg 2c. 2c.

Unsern günstigen grues zuvor, Ersame liebe getrüwen. Das ihr auf dem vor-
rigen vnd jzt gehaltenem Landttage des Restis der schulde halber denselben
durch die alte hülff der Malzjese vnd Landtbeten abzulegen, nebenn gemeiner Land-
schaft bewilliget vndd beschlossen, des wisset ihr euch zu berichten. Weil dhann den
mengeln, so sich der Rechnung halber zugetragen, durch beider Ehrfür-
sien, Sachsen vnd Brandenburg verordente Rethen auf jzigem gehaltenem Landttage
abgeholfenn, vnd ein gewisser Rest gemacht worden, vnd von gemeiner Landschafft
eintrechtlich beschlossen, die Malzjesenn dubbelte Landtbeten vnd anderen Hül-
fen bis zu ferner vorgeleichung zu entrichten, vnd wir hiebevör albereit derwegen an
euch ernuste schreiben habenn ausgehenn lassenn; So begern wir demnach mit ern-
ste: Ihr wollet die Hülffenn der Malzjesenn alsbaldt nach empfahung dieses
Brießs bei Vormeidung unserer ernsten straffe mit vleis von der Zeit an als sollich
Hülffenn von Neuwes bewilliget worden, wiederumb zusammen fürdern, einbren-
gen, vnd bei euch behaltenn, vnd vñ fernern bevehlich vndd verordnung zur siette,
(die ewerer jedem vff nehern Landttage soll benomet vnd angezeigtt werdenn) schaf-
fenn. Wie wir sollich auch auff dießfall ann unsere Ziesemeister vndd euch albe-
reit hiebevör geschriben, auf das durch denn Verzug, weil der Umbschlag nahenndt
für der thüren vnns vnd gemeiner Landschafft großer schade schimpf vndd spott nicht
erwachsen müge. Das gereicht euch selbst mit zum besenn, vnd ihr thuet in dem
vnserer ernuste zuverlässige meinung. Datum Güstrow den 27. Septembr. Anno 1561.

(L. S.)

(L. S.)

Das VII. Cap.

Des Herzogs Ulrich Verantwortung.

- S. 1. Die *Pares Curie* werden nach dem Jüterbockschen Ab-
schied niedergesetzt. Was Herzog Ulrich als *Admini-
strator* des Stifts voraus gehabt.
2. Des Herzogs Johann Albr. erster Klage-Punct wird
beantwortet.

3. Der

3. Der andere und dritte Punct.
4. Der vierte, fünfte u. fern. Punct bis 17.
5. Der achtzehende u. fern. Puncte bis 22.

Da in dem Jüterbockschen Abschied enthalten war, daß zur Hinlegung der Irrungen zwischen beyden regierenden Herzogen solten von derselben Rächten 4. und 4. niedergesetzt werden; so ward dazu auch alsobald Anstalt gemacht. Die Herren Gebrüdere vertrugen sich zuvörderst über die *Instruction*, so den Paribus Curiae oder den von beyden Höfen in gleicher Anzahl niedergesetzten Rächten zu ertheilen. Daraus erging am 11. Febr. ein Auftrag an die hierzu ausersehene von Adel und Gelehrten, als an den Canslar Balthasar vom Wolde zu Neverin, Achim Kiebe zu Schönhausen, Erasmus Behm Jur. Licent. (welcher Fiscalis war) Georg Blanckenburg zum Wolffshagen, Cuno Zahne zu Baschow, den Canslar Gieselerus Gieseler, David Pfeiffer und Joachim Krause zu Verchentin. Solcher Auftrag ward mit 2. kleinen Siegeln, jedes mit den gewöhnlichen 5. Feldern besiegelt, und von beyden Herzogen eigenhändig, doch ohne Rahmen, nur allein mit den Worten *Manu propria* (wie damahls gebräuchlich war) zu Güstrow unterschrieben. Uebrigens ward dieser Auftrag völlig also abgefasset, als es der Jüterbocksche Abschied vermogte, dessen eigentliche Worte sie darin beybehielten. Der Zusammenkunfts-Ort solte anfänglich Neu-Brandenburg seyn, nachher aber ward Güstrow dazu genommen.

Zuvörderst und ehe noch diese *Commission* angeordnet, war die Frage: was Herzog Ulrich, als Administrator des Stiffts, aus den Clöstern Doberan, Marien-Ehe (so nun zu Nemptern gemacht) und sonstigen haben solte? als woraus der Bischof zu Schwerin vor Alters, Hebungen gehabt. Solches zu untersuchen, ward ernant Joachim Preen zu Gutekow, Hauptmann im Ampte Ribniz, Lütke Basseriz zu Lüborch, Jörgen von der Lühe zu Kölzow, Joachim von der Lühe zu Büttelkow, Sigismund von Esfeld und Gabriel Brugtmann. Diese stateten ihre Relation von der aufgehabten Berrichtung bereits d. 4. Febr. zu Doberan ab, und unterschrie-

schrieben sie mit den hier angeführten Nahmens, denen noch 2. Notarien, die Zeugen abzuhören, beygefüget waren. Sie hielten nicht nöthig, wie ihre Worte lauten, „solche Relation den Paribus Curia zu übersenden, weil sie nur Kleinigkeiten betreffe,“ als da waren: Eine Last Haber, so jährlich aus der Zehend-Scheure, vom Hofe Satow nach Bügow zu liefern; desgleichen 18 fl. Königs-Bede von dem Hofe Janneviz, jährlich nach dem Amt Swaan und das halbe Höchste-Gericht über die Grenz-Mühle, auch noch 5 fl. Königs-Bede nach Doberan, und 14 Drömt Haber nebst 7 u. 1 halb Topf Flachs an Herzog Ulrich. Hierüber verglichen sich die Herren Brüder also: daß Herzog Johann Albrecht die 14 Drömt Haber samt dem Flachs an Herzog Ulrich fahren lassen wolte, wenn ihm dagegen 7 Pflüge-Dienste und 2 Katen in Prangendorf und 4 Katen in Marien-Ehe, ein Jahr ums ander, eingeräumt würden. Was die andern streitige Einkünfte anlangete: so betrafen sie die Aempter Tien-Kalen, Goldberg, Eldena, Fürstenberg und Alten-Stargard.

Nach Neuen-Kahlen ward von Herzogs Joh. Albrecht Seiten der Aemptmann zu Neuen-Kahlen, Godschalck Preen, und von Herzogs Ulrich Seiten, der Aemptmann zu Dargun und Gnüggen (Gnoyen) Christopher Zegenow bevollmächtigt, die Gerechtigkeiten ihrer Herren wahrzunehmen. Als Untersuchungs-Commissarii kamen dahin, Oswald Dorne zum Reberge, Claus Peccatel zu Lütken Vielen, Cilius Penzen zu Camin und Hermann Münderrich, Burgemeister zu Neu-Brandenburg. Hier klagte am 7. Jan. der Aemptmann zu Neuen-Kalen, daß ihm der Aemptmann zu Dargun 3 Tonnen Bier aus dem Kloster Dargun, und einen fetten Eber aus der Mühle zu Neuen-Kahlen vorenthielte; auch ihn an dem Aalfang in der Peen und an den Diensten in Neuendorf beeinträchtigte. Des Herzogs Ulrich Aemptmann gründete sich darauf, daß die beyden Klöster Rhena und Jarrentin an Herzog Johann Albrecht von Herzog Ulrich gegen Dargun abgetreten, daher dieser Herr hier so viel Recht, als jener dort hätte. Wenn nun dennoch dem Herzog Ulrich Eingrif im Amt Dargun geschehe; so hätte er sich wieder am Aempte Neuen-Kahlen erhohlen müssen. Es waren auch sonst noch mancherley Klagen, welche die Beaupten gegen einander hatten, so hier zu wiederhohlen der Mühe nicht wehrt sind. Indessen da sol-

che Zancksüchtige immer einer wieder den andern, an ihre Herzoge Bericht abstatteten (aus welchen jezo die articuli probatoriales gezogen wurden) und es anderswo nicht besser erging; so entdecket sich hienit die Quelle der bisherigen Mishelligkeiten unter den Herren Gebrüdern.

2. Die niedergesetzten Rächte sahen die weitläufigen Protocolle von den unerheblichen Streitigkeiten der Beaupten nicht einmahl nach, sondern legten sie uneröffnet bey sich nieder. Dagegen aber schritten sie alsbald zur Haupt-Sache, um die Mishelligkeiten der Herzoge, so was wesentliches an sich hatten, zu untersuchen und hinzulegen. Zum Grunde, wornach alles zu entscheiden, nahmen sie den **Wismarischen Vergleich** und den **Ruppinschen Nacht-Spruch**. Herzog **Johann Albrecht**, als der älteste, ließ durch seine Anwälde die erste Schrift übergeben, und war also gleichsam Kläger. Herzog **Ulrich** antwortete darauf durch die Seinigen, als Beklagter, und brachte darauf wieder seine Klagen vor, so Herzogs **Joh. Albrecht** Anwälde beantworteten; wozu nicht mehr als eine 4 wöchige Frist eingeräumet ward. Die Niedergesetzten nahmen einen **Punct** nach dem andern vor, und versuchten bey einem Jeden ein gütliches Auskommen, überlieffen also den Herzogen selbst die Ehre und das Vergnügen, sich zu vergleichen. Wenn endlich nicht anders heraus zu kommen war; so thaten sie einen Spruch nach der Vernunft und Billigkeit. Wir wollen davon einiger Puncte insonderheit gedencen, welche zur Erläuterung unserer Geschichte dienen können.

Von Herzog **Johann Albrecht** wurden 22. Klag-Stücke übergeben.

Der erste Punct betraf das **Kirchen-Regiment** im **Stift Schwerin**, was die Bestellung der Schulen, Prediger, Consistorium und Visitationen anbelanget; welche Herzog **Ulrich**, vermöge des **Wismarischen Vergleichs** hätte übernehmen sollen, so aber nach Herzogs **Johann Albrecht** Meinung nicht geschehen war. Von Herzogs **Ulrich** Seiten ward hierauf geantwortet: Er habe dem **Wismarischen Vertrage**, so viel möglich, nachgesetzt, was noch daran fehle, da läge die Schuld nicht an ihn, sondern an Herzog **Johann Albrecht**, als welcher ihn gehindert. Denn obwohl die **Dom-Kirche** dem Herzoge **Ulrich**, als **Administratori** allein unterworfen, so hätte

te doch Herzog Johann Albrecht immer die Hand mit anschlagen wollen. Herzog Ulrich habe Gilmer (Nemeromontium) zum Prediger an der Dom-Kirche berufen, und ihm aus seinen Cammer-Gefällen, weil bey der Kirche wenig Einkommens, seinen Gehalt reichen wollen; aber Herzog Johann Albrecht habe dem Gilmer das Predigen verwehret. Herzog Ulrich habe das Stift durch D. Conrad (Becker) welchen er zum Superintendenten darin verordnet, visitiren lassen. Dieser habe auch einen Synodum nach Bügow ausgeschrieben, woselbst viele Prediger aus dem Stift zusammen gekommen; aber auf Herzogs Johann Albrecht Befehl wären sie wieder auseinander gegangen. So habe auch Herzog Johann Albrecht einige Dom-Höfe eingezogen, und die Hebung des Capittels mit Arrest belegen lassen; welches ein Eingrif sey in Herzogs Ulrich Jurisdiction. Hätte Herzog Joh. Albrecht eine eigene Kirche zu Schwerin haben wollen; so hätte er entweder die Kloster-Kirche daselbst (über welche doch Herzog Ulrich das Patronat mit gehabt) nicht abbrechen, oder auch nun eine neue Kirche wieder hinführen lassen sollen: so könnte er an derselben die Prediger bestellen. Herzog Johann Albrecht habe ohne Vorwissen und Bewilligung des Herzogs Ulrich zu Schwerin ein Pädagogium (Schule für Erwachsene) angerichtet; dem Cantor und andere Schul-Bedienten grosse Besoldung zugeschlagen, und darauf 6570. Thaler verwandt, so alles dem Herzoge Ulrich an seinem Unterhalt abgegangen. Ueber Herzog Ulrich ward geklagt, daß er Dom-Höfe zu Güstrow vergeben. Es ward aber geantwortet: Herzog Johann Albrecht habe den Anfang damit gemacht; indem er einen Dom-Hof an den Cancler Lukow (Lucanum) verschenckt. Herzog Johann Albrecht sollte nur die zu Schwerin abgebrochene Kirche wieder bauen, und „könnte er hiezu das Silber anwenden, was hievorn aus Kirchen und Clöstern gebracht worden.“

3. Der andere Punct betraf den Ausschuss, welcher die vom Lande aufgebrachte Gelder unter Händen gehabt, der Fürsten Schulden davon zu bezahlen. Hier ward dem Herzoge Ulrich beygemessen, daß er den Ausschuss in der freien Disposition solcher Gelder gehindert. Worauf sein Anwald antwortete: dergleichen Gebrechen wären schon durch die Churfürstl. Gesandten Thom. von Sebotendorff und Georg Blankenburg jüngst in Güstrow zu Grund aus verglichen.

Wenn hier noch einmahl von Verhinderung der freien Disposition sollte geredet werden; so wäre auch anzuzeigen, daß Herzog Johann Albrecht die Kasten des Ausschusses aufmachen, die Schlüssel von ihnen fodern, das Geld mit und auch ohne Kasten wegbringen lassen; welches mit hohen Schaden und schweren Unkosten der armen Unterthanen zugegangen. Daß Herzog Ulrich etliche Land-Steuren verarrestiret, sey zu des Landes Besten geschehen, und damit sowohl seine als seines Bruders Schulden bezahlet worden. Herzog Ulrich habe nichts davon in seinen Privat-Nutzen verwandt, wie er wolle beschuldiget werden, sondern dafür Schuld-Briefe eingelöset, Rechnung davon abgelegt, und das übrig gebliebene dem Ausschuss zugestecket. Herzog Johann Albrecht aber habe etliche 1000 Thaler an Privat-Sachen verwandt, und nicht an Ablösung der Pöste, so das Land besage des Schuld-Zettuls übernommen. Das Ampt Walsmülen, so an Andreas von Barbi für 6000 Thaler versekt gewesen, habe der Ausschuss zwar wieder eingelöset, aber Herzog Johann Albrecht habe es aufs neue wieder versekt.

Der dritte Punct handelte von der väterlichen Schuld, daß Herzog Ulrich mit zu derselben Abtrag helfen müste. Hierauf antwortete desselben Anwald: Herzog Ulrich habe gleich beim Anfange der Handlung mit der Landschaft, wegen Uebernehmung der Schulden, fürgeschlagen, daß sowohl die väterlichen als alle andere Schulden des Fürstlichen Hauses mögten in zwey Theile gesetzt werden, davon er die Bezahlung des einen Theils besorgen wolte; aber Herzog Johann Albrecht habe solches nicht thun wollen. Wie es so weit gekommen, daß die Landschaft die Bezahlung übernommen; so habe auch diese um den Schuld-Zettul (richtige Verzeichnis aller Schulden) gebeten; aber Herzog Johann Albrecht habe solchen anfänglich nicht heraus geben wollen, sondern nur überhaupt einen Anschlag auf etliche Tonnen Goldes gemacht. Endlich sey ein Schuld-Zettul der Landschaft übergeben worden, darin alle Krämer-Schulden und Dienst-Geld mit angesetzt. Die Landschaft hätte nicht anders gemeinet, als daß auf solchem Schuld-Zettul alle väterliche Schulden mit angeführet. Herzog Johann Albrecht hätte auch wohl gewußt, wie hoch dieselben angelaufen; indem die Schuld-Herren oder Creditoren fleißige Anregung gethan. Die Land-Stände hätten schon bey

Herz

Herzogs **Henrich** (Pacifici) Leben, grosse wichtige Summen zu dem Ende gegeben, daß Herzogs **Albrecht** (Formosi) Schulden solten bezahlet werden; daher sich dieselben nicht mehr so hoch erstreckt, als diese 5 jährige Steuern getragen. Herzog **Johann Albrecht** aber habe solche Steuern in seine Gewahrsam genommen, die väterlichen Schulden aber, wie doch geschehen sollen, nicht abgelegt; daher er schuldig sey, seit ihres Vaters Absterben, Rechnung abzulegen, wohin solche Steuern verwandt. Von dem Silber-Berck, das ihr Herr Vater hinterlassen, hätte Herzog **Ulrich** noch nicht mehr als einen Becher erhalten, und müste Herzog **Johann Albrecht** auch ihm noch desfalls gerecht werden.

4. Das vierte Klag-Stück betraf die Hölzung zu **Neuen-Closter**; woraus Herzog **Johann Albrecht** so viel Holz foderte, als er auf sein Haus zu **Wismar** brauchte; weil von **Altens** her solches Haus aus dem **Neu-Closterschen** Walde, Holz empfangen. Nun aber stünde in dem **Doberanischen** Bedencken, welches die Churfürstlichen Gesandten nebst den Herzoglichen Räten gestellet, daß bey jedem Hause bleiben solle, was von **Altens** her dabey gewesen. Von Herzogs **Ulrich** Seiten ward hierauf geantwortet; Haus heisse hier nicht ein Wohn-Haus, wie das in **Wismar**, sondern, wie von **Altens** her, ein Fürstliches Schloß oder Ampt-Haus. Bey der brüderlichen Kloster-Theilung hätten sie 3 und 3 Clöster gegen einander gesetzt und darüber gelooft. Da wäre dem Herzog **Ulrich** **Neu-Closter** zugefallen, und wäre damahls nichts von Holz aus dem Walde daselbst für Herzog **Johann Albrecht** gesagt. Dieser hätte in demselben Loß **Tempzin** empfangen. Als der Rentmeister **Sigismund Eisfeld**, den Zettul für Herzog **Joh. Albrecht** aufgemacht, und **Tempzin** gelesen, habe er noch gesagt: **Tempzin, Lumpzin**, daß dich **Potts** Marter schände! (Diesen Fluch haben die Römischen Krieges-Knechte, so um Christi Kleider gelooft, wohl noch nicht gewußt) Der **Sachwalter** führte hiebey vieles aus den Römischen Rechten an, als von der *Præscription*, von der *Servitude*, von der *Præsumtion*, welche doch so wenig zur Sache thaten, als vorher gemeldeter Umstand. Indessen siehet man daraus, wie der **Advocaten** **Glendrian** damahls schon bekant gewesen.

Der fünfte Punct ging auf die Zölle zu **Güstrow**, **Schwe-**

rin, Lage, Teterow und Krakow. Diese Oerter solten, wie droben gesagt, bey Theilung der Einkünfte gemeinschaftlich geblieben seyn. Herzog Johann Albrecht wolte aus diesem Grunde behaupten, daß auch die Zölle daselbst gemeinschaftlich seyn müßten. Aber Herzog Ulrich wandte dagegen ein, daß die Zölle und Orbdörn von diesen 5. Städten dem Hause Güstrow beygeleget wären. Dagegen Herzog Johann Albrecht alle Zölle im Ampt Schwerin erlangt hätte.

Der sechste Punct beruhete auf Zeugen-Kundschaft, und ward also vorbeý gegangen. Der 7. 8. 9. 10. 11te waren von wenigen Würden. Von den meisten waren Zeugen abgehört, auf deren Aussage es Herzog Ulrich wolte ankommen lassen. Die Sache kam darauf an, ob vormahls bey der Theilung, so die Land- und Hof-Rächte unter den beyden Herrn Brüdern gemacht, alles ganz genau decerniret und getroffen. Die meisten Foderungen, so Herzog Johann Albr. in diesen Klage-Puncten, an Herzog Ulrich machte, kamen noch aus den alten Ablagern her. In stat derselben war vordem bald hie bald da Kastel-Abends Haber, Ochsen, Hüner und dergleichen nach Schwerin geliefert worden. Herzog Joh. Albrecht der Schwerin hatte, foderte dergleichen nun noch aus Herzogs Ulrich Antheil, als eine alte Gerechtigkeit; aber Herzog Ulrich wolte solches nicht weiter abfolgen lassen.

Als man mit Vorbeýgehung des 12, zum 13 Punct kam; welcher die Kleinodien *Attalarie* (artillerie, arseley, von arcu) Geschütz u. d. gl. zu Plaw betraf: so sagte Herzog Ulrich, daß er die Theilung dieser Stücke, so Herzog Zinrich und Herzog Albrecht neulich hinterlassen, öfters gefodert, aber niemahls erhalten können. Aus dem Geschütz habe Herzog Johann Albrecht etliche umgiessen lassen, die er nun für seine achten wolte. Was das Silber-Berck, Kleinodien und Baarschaft beträfe; so wäre solches alles inventiret gewesen, und durch ihm und seinem Bruder nach Plaw gebracht, auch daselbst in einem Gewölbe verschlossen worden. Die Thüren, Schloßfer und Kasten dazu, hätten beyde Fürsten samt etlichen Rächten versiegelt, und wäre die Abrede gewesen, daß keiner ohne des andern Willen dieselben eröffnen solte. Nichts desto weniger hätte Herzog Joh. Albrecht zur Zeit des Oberländischen Krieges, durch den Canslar Lutow einseitig die Siegel abreißen, und alle Baarschaft samt den gülden

denen Ketten, wie auch von den Kleinodien, so viel er gewolt, verrücken lassen. Hievon müste Herzog Johann Albrecht den gebührenden Theil erstaten. Ihr Herr Vater Herzog Albrecht (Formosus) hätte statlich Silber-Werck und Ketten hinterlassen. Herzog Hinrich (Pacificus) aber und Herzog Magnus (Administrator des Stifts) kostbare Kleidung; davon gehöre ihm auch sein Theil. Von Hinrichsbagen (einem Fürstl. Lust-Schloß) und allen andern Häusern, hätte Herzog Johann Albrecht die Betten, Tische, Bäncke (man wuste damals noch nicht von Stühlen) wegnehmen lassen, welche Herzog Ulrich mit grossen Kosten aufs neue wieder anschaffen müssen.

Der 14. Punct betraf Praxestorff.

Der 15. das Ampt Neuen-Kahlen.

Der 16. das Ampt Eldena, so aus einem Closter gemacht.

Auf diese waren Zeugen abgehört, deren Aussage nicht eröffnet ward.

Der 17. betraf den jungen Herzog Christopher. Auf dessen Reise nach Lieffland, wie er Hoffnung hatte daselbst Erzbischof zu werden, wandte Herzog Johann Albrecht viele Kosten, die er zum Halbscheid wolte erstatet haben. Aber Herzog Ulrich wandte dagegen ein; das ginge ihn nicht an, weil er in dieses Unternehmen nicht gewilliget. Es gäbe auch der Wismarische Vergleich hierin abhelfliche Masse; als worin enthalten, daß Herzog Johann Albrecht für den Unterhalt seines Bruders Christopher zu sorgen hätte.

5. Der 18. Klage-Punct handelte von den Unkosten, so Herzog Johann Albrecht Ao. 1559. auf dem Reichs-Tage zu Augsburg gemacht; welche er zum Theil wieder erstatet haben wolte. Aber Herzog Ulrich antwortete darauf: Er habe gleichfals seinen Abgesandten daselbst gehabt, der auch für ihm die Lehn empfangen, und einen Lehn-Brief mit zurück gebracht. Herzog Johann Albrecht stellte vor, er habe den Reichs-Tag in Person beziehen müssen, um die streitige *Session* wieder Pommern und Jülich zu behaupten. Herzog Ulrich aber wandte dagegen ein, daß die Herzoge von Pommern und Jülich, mit welchen die *Session* streitig, nicht persönlich auf dem Reichs-Tage wären zugegen gewesen. Es wäre auch der Rang-Streit mit Herzogs Johann Albrecht Gegenwart nicht abgethan worden. Dagegen habe sich Herzog Ulrich allein in eigener Person,

nach

nach den Tag zu Naumburg und nach den Creiß-Tagen zu Brunswick und Lüneburg begeben, womit ihm nicht ein geringes darauf gegangen.

Der 19. Punct betraf die Jagdt zu Zickhausen, welche der Herzog Joh. Albrecht als eine Zubehörunge des Hauses Schwerin anzog. Aber Herzog Ulrich wandte dagegen ein, daß Zickhausen mit seinen Pertinentien, zum Stift und Capittel Schwerin gehöre, und hätten die Bischöfe von Alters her daselbst gejagt.

Der 20. Punct ging auf die Hölzung zu Tschentin. Hier auf waren Zeugen abgehöret, bey deren Aussage es bleiben sollte.

Der 21. Punct handelte von dem letzten Abt zu Doberan, welchem der Herzog Johann Albrecht ein gewisses für seinen Abtritt gegeben; so er nun zum Halbscheide wolte erstatet haben. Herzog Ulrich wandte dagegen ein: Er wüßte sich solcher Schuld nicht zu erinnern. Der Abt hätte ihn niemahls deswegen gemahnet. Doberan wäre an Herzog Johann Albrecht gekommen, und sey er damit in des Abts Stelle und Recht getreten. Allenfalls müßte die Schuld an den Abt beglaubiget werden.

Der 22. als letzte Punct handelte von Clagborg (ist der Ort, wovon schon im ersten Buch, bey Erwähnung Laciburg gehandelt) im Ampt Mirow, woraus etliche Dienste nach Strelitz, und also zu des Herzogs Johann Albrecht Antheil gehören sollten. Hiervon foderte Herzog Ulrich Beweis.

Zu solchen 22. Puncten kamen hernach noch unterschiedliche Additional-Artikul, aus dem fruchtbaren Gehirn derjenigen, die für Geld schrieben. Es betraf aber keine Haupt-Sachen. Der Gegen-Bericht des Herzogs Johann Albrecht kam erst im folgenden Jahr ein, deswegen wir ihn dahin versparen, nun aber ferner anzeigen wollen, was inzwischen im Lande vorgegangen.

Das

Das VIII. Cap.

Beigelegte Irrungen.

- §. 1. Die Policy-Ordnung wird verbessert und publiciret. Johann Wigand, *Superintendens* zu Wismar. Der Beampten Verfahren.
2. Herzog Johann Albrecht wird *Kaysrl. Commissarius*. Von den Nonnen zu Rostock.
3. Irrungen zwischen Rabt und Bürgerschaft zu Rostock.
4. Die Irrungen werden beygelegt.
5. Neuer Auflauf und Bestrafung eines Lasterers. Von der Gravschaft Schwerin. Spanischen Schuld-Foderung. *Convictorio* zu Rostock.

Die regierende Herzoge Johann Albrecht und Ulrich waren bereits im vorigen Jahr darauf bedacht gewesen, wie die Policy- und Land-Ordnung mögte verbessert, und zur allgemeinen Annehmung gebracht werden. Deswegen sie mit den Land-Ständen Berathschlagungen gehalten hatten, auch die nützlich befundene Puncte in ihre rechte Gestalt bringen lassen. Es funden sich aber noch etliche nothwendige Puncte, so unberathschlaget waren. Die Herzoge, so hierunter ihres Landes Beste suchten, wusten gar wohl, daß von dem Wohlstande des Landes niemand besser als die Landschaft selbst urtheilen könnte, und daß sowohl die Städte als die Ritterschaft in diesem Fall zu hören. Deswegen sie beyderseits ein Schreiben am 21. Januar. ergehen lieffen, daß auch die Städte zur Volziehung solchen Bercks, Abgeordnete schicken solten, wovon der Abdruck hier zu finden. Es gedencken auch die Herzogen selbst solcher Berathschlagung sogleich in dem Titul dieser darauf publicirten Landes-Ordnung. Er heist nach dem Original:

I.

Der Durchlaichtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johans Albrechten und Herrn Ulrichen Gebrüder, Herzogen zu Meckelnburg etc. Policy- und Landt-Ordenunge, außs neue übersehen vermehrt und mit Ihrer Fürstlichen Gnaden Underthanen

Zehntes Buch. D und

und Etende Naht und Bewilligung, zu Wolfart und Ausnehmung
ge Ihrer Fürstlichen Gnaden Landen und Leute publiciret, und
aufgangen Anno Domini M. D. LXII.

II. Sie war zu Rostock bey Hinrich Mülmann gedruckt. d) Was son-
sten noch in Landes-Sachen vorgefallen, das zeiget die Anlage.

Damahls ward auch die Kirchen-Ordnung von dem Wis-
marischen Superintendenten, Johann Frederus, in die lateinische
Sprache übersetzt, und zu Franckfurt am Mayn gedruckt. e) Es kon-
te solche Bemühung einigen Nutzen haben, weil es eins theils Prediger
gab, so nicht die hochdeutsche, andern theils, so nicht die platdeutsche
Sprache verstunden. Es war dieses aber auch Frederus letzte Arbeit;
indem er noch in diesem Jahr verstarb. Sein berühmter Sohn, der
gleichfalls Johannes Frederus hieß, war damahls 18. Jahr alt.
David Chyträus hielt auf dem Vater eine lateinische Rede, und die
Universität schrieb ihm ein *Programma*. f)

Sein Nachfolger im Superintendenten-Ampt zu Wismar,
war der hochberühmte Johann Wigand, der seine Antritts-Predigt
d. 7. Octobr. hielt. Bernh. Latomus sagt, daß ihn Herzog Ulrich
hieher berufen. Er ist der Mann, dessen wir bereits im dritten Buch,
bey Erwehnung der Magdeburgischen oder vielmehr Wismari-
schen Centurien gedacht. Weil er nun damit der Kirchen einen un-
vergleichlichen Dienst gethan; so wollen wir auch seiner etwas um-
ständlicher gedencken. Er war Ao. 1523. zu Mansfeld gebohren,
Ao. 1540. da er 17. Jahr alt war, zog er nach Wittenberg, und wa-
ren daselbst seine Lehrer Martin Luther, Melanchthon, Justus
Jonas und andere berühmte Männer. In seinem 20sten Jahr
ward er Rector an der Laurentz-Schule zu Nürnberg, legte
aber solches Ampt Ao. 1544. ab, und zog wieder nach Wittenberg.
Hier ward er im folgenden Jahr Magister, Ao. 1546. erlangete er ei-
nen Prediger Dienst in seinem Vaterlande zu Mansfeld, und fing an
seine Geschicklichkeit durch Schriften bekant zu machen. Ao. 1553.
war er mit auf der Kirchen-Versammlung (Synodo) zu Eisleben, und
widersetzte sich den Adiaphoristen, welche das obgedachte *Interim*
annehmen wolten. Bald darauf ward er *Superintendens* zu Magde-
burg, woselbst ihm die Dom-Herren viel zu schaffen machten, die das
Pabsthum wieder einführen wolten, wovon er doch etliche auf ewan-
gelische

gelische Seite brachte. Aö. 1557. war er mit zu Coswick, woselbst er Melanchthon, der nun auf Zwinglii Seite hing, eines bessern zu überführen trachtete, der aber darüber sein Feind ward; weswegen Melanchthon suchte, sich Aö. 1558. bey unserm Herzoge Johann Albrecht zu entschuldigen. Aö. 1560. ward er Professor auf der neuangelegten Universität Jena; war auch mit bey der Disputation, welche Victorinus Strigel mit Matthias Glacius von der Erb-Sünde hielte; da er den sonst wohlverdienten Glacium, als seinen wehrten Freund, von seinem aus Uebereilung entfahrenen Irrthum abzubringen suchte. Der Canslar Brück bemühet zwischen Strigeln und Glacium eine syncretistische Vereinbarung zu stiften; weil aber Wigand darin nicht willigen wolte; so ward er abgesetzt. Er ging darauf wieder nach Magdeburg, und ward nun von daher nach Wismar berufen. g)

Wie es in einigen Fürstlichen Aemptern daher gegangen, und wie mancher bey wählenden Irrungen unter den regierenden Herren, etwas unverantwortliches gewagt, solches fand sich nun eintheils, bey angestellter Untersuchung. Also gibt das Protocollum, so zu Neuen-Kahlen gehalten, daß der Aemptmann daselbst einen Bauern an seinem Bart fest keilen, und also strafen lassen. Der Aemptmann zu Dargun, vorgedachter Christoph Zegenow, hatte 1300 fl. mehr von den Bauern eingehoben, als berechnet. Er mußte also nach Malchin einreiten. (ins Einlager oder persönlichen Arrest gehen) Im folgenden Jahr bat ihn der König von Dänemarc zum Leib-Knecht aus. Er befahl aber mit einer langwierigen Kranckheit, und starb in bitterlicher Armuth. h)

2. Kayser Ferdinand I. lud die gesamte Churfürsten ein, zum Reichs-Tage nach Franckfurt am Mayn, und brachte es bey ihnen dahin, daß sein Sohn Maximilian II. zum künftigen Römischen Kayser erwöhlet, und jeko als Römischer König gekrönet ward. Unser Herzog Johann Albrecht reisete gleichfals nach Franckfurt, und würckte bey dem Kayser aus, daß er den 25. Aug. zum Commissario ernant ward, die Irrungen der Stadt Rostock gütlich beyzulegen. i) In seiner Abwesenheit brante das Städtlein Cröpelin ab. k)

Da die Nonnen in Rostock, so annoch papistisch waren, immerhin bey ihrer Meinung blieben: so verordnete der Magistrat daselbst,

selbst, im Anfange des Decembers, daß der osterwehnte Prediger an Marien M. M. Flege, in der Kloster-Kirche predigen, und das Heil. Abendmahl halten sollte. Daher es gekommen, daß die Kloster-Kirche von dem ältesten Diacono zu Marien noch jezo abgewartet wird. Dieser Flege that nun zwar möglichsten Fleiß, die noch übrige Spuren des Pabsthums im Kloster auszutilgen, er konte aber doch nicht zu seinem Zweck gelangen. Der Raht überlegte also mit dem Predigt-Ampt, wie es anzufangen, daß endlich einmahl die Stadt völlig vom Pabsthum gereinigt würde. 1)

Ao.
1563.

3. Als die Bürger zu Kossock obgedachter massen von dem Raht abereinft die Bestätigung des alten Bürger-Briefs erhalten: so wurden die von der Bürgerschaft erwehlt 60 Männer nach Johannis-Kirche gefodert, und daselbst beeydiget, um das Beste der Stadt in allen wahrzunehmen. Einer aber unter ihnen, Nahmens Johann Grisow, fiel wieder ab. Solches geschah im Januar. 1563. m) dar- auf die Gemeine am Lichtmeh- Tage (d. 2. Febr.) in Marien-Kirche zusammen kam, und hart in Grisow drang, getreu zu bleiben. Er sagte aber: die Bürgerschaft ginge zu weit, und wäre solches anfänglich nicht die Meinung gewesen. Dieses sagten auch Ulrich Meyerfeld, und der Syndicus D. Matthäus Köfeler. Hierüber wurden sie alle 3. mit Hauß-Arrest belegen. Es kam auch nachher die Bürgerschaft öfters in Marien Kirche zusammen, um mit dem Raht, wegen Aufbringung der 80 tausend Gilden, samt Zinsen, zu sprechen. Der Raht bestand auf die Accise, die Bürgerschaft auf den hundertsten Pfening. Keiner wolte dem andern nachgeben, hiezu sollen, nach Chemnitzens Bericht, n) die Landes-Herren selbst geholfen haben; indem Herzog Johann Albrecht an den Raht, Herzog Ulrich aber an die Sechziger geschrieben, und sie vollherzig gemacht, damit die Fürsten nach gänglicher Trennung ihre Schiede-Richter mit Vortheil werden könnten; zu welchem Ende Herzog Johann Albrecht sich auch schon ein Kayserl. Commissorium hätte geben lassen. * Aber in Barth. Clingens schriftlichen Nachricht, von diesen Handeln, welche sehr genau, als wie ein Tage-Buch abgefasset, (der ich hier am meisten folge) finde ich nichts hievon, diese sagt: die Bürgerschaft habe (nachdem gedachter Syndicus Köfeler ihr abstimmig geworden) einen Procurator von Leipzig verschrieben, der sich in dieser Sache gebrauchen lassen,

lassen, „und die Beschwerden der Bürger vor dem Racht förmlich
 „angebracht, wiewohl der Racht sich sehr gewehret, und der Gemeine
 „solchen Procuratorn nicht verstaten wollen; jedoch leßlich auf Purifi-
 „cationis Martæ (Licht-Meß) cum protestatione, nachgegeben.“ Am
 Mittwoch nach Septuages. kam die ganze Gemeine auf eigenem Geheiß
 wieder in Marien-Kirch zusammen, und beschloß einhellig, von dem
 hundertsten Pfening nicht abzuschreiten. Aber der Racht wolte
 auch dißmahl nicht darin willigen. Am Donnerstage und Freytage
 darauf kam die Bürgerschaft nochmahls von selbst zusammen, und
 ließ dem Racht, durch ihren Procurator, wegen des hundertsten Pfen-
 nings Vorstellung thun; endlich ward der Racht, durch die Länge be-
 wogen, die Accise fahren zu lassen, und verglich sich mit den Bürgern,
 daß ein Haupt- (Kopf) Geld, von nun an bis Johannis solte zu-
 sammen gebracht werden, von jeder Person 3 fl. Lübsch. Dieses Geld
 einzunehmen, wurden aus der Gemeine 8. Personen erwählet, und den-
 selben aus dem Racht 2. Männer zugeordnet. Auf selbigem Tage wur-
 den auch noch 20. Bürger ernannt, welche bey der alten Accise sitzen
 solten, dieselbe mit zum Abtrage der Landes-Schulden anzuwenden, die
 alsbald Schlösser vor den Accise-Kasten legten. Es bewilligte auch
 der Racht an demselben Tage, daß der neu-bestätigte Bürger-Brief
 vollkommen in seine Kraft treten solte, darauf die 60, noch desselbigen
 Tages an ihr Ampt gewiesen, und von dem Racht angenommen
 wurden.

Was es inzwischen wegen Contribution des Stiffts Schwerin für Weitläufigkeit mit dem Reichs-Fiscal gegeben, solches zeigt angelegte Urkunde ausführlich.

4. Am Dingstage nach *Misericordias* ward die Gemeine zu Rostock von dem Racht beschieden, um von wichtigen Dingen zu sprechen, darauf sich die Bürger in Marien-Kirche versamleten. Hier ward erstlich wegen der Mißhelligkeit mit der Universität, so Herzog Johann Albrecht schon Ao. 1551. beylegen wollen, Herzog Ulrich aber nun als Canslar, aufs neue zu heben versuchte, zwischen Racht und Bürgerschaft weitläufig geredet. Zum andern ward wegen der mit Hauß-Arrest Belegten gesprochen, wie lange sie noch in solchem Zustande bleiben, und wer ihr Ankläger und Richter seyn solte? hierüber

stritten sie von dem 27. Apr. bis den 11. Maji und also 14. Tage, da die Gemeine fast täglich mit dem Racht in Marien-Kirche zusammen trat, bis endlich der Racht nicht weiter dahin kommen wolte, sondern auf der Schreiberey blieb. Dahin ging nun wohl der sechste Theil von der Bürgerschaft, die sehr starck versamlet war, besetzte dieselbe, bewachte den Racht und behielt ihn mit Gewalt daselbst, bis auf den andern Tag. Die Frauens der Rachts-Männer schickten auf dem Abend zu essen, welches etliche von der Wache nicht einlassen wolten, bis endlich einer unter ihnen sagte: daß man ja keinem der ärgsten Mißethäter das Essen verwehre.

Am folgenden Tage versamlete sich die Bürgerschaft abermahl in Marien-Kirche, und nahmen die Universitäts-Sache zuerst vor. Die Professores wurden nach der Kirche berufen, und der Racht mußte von der Schreiberey auch dahin kommen. Da ward d. 11. Maji auch diese Sache verglichen, und der darüber aufgerichtete Vertrag besiegelt. Es war bereits d. 9. Dec. 62. in der letzten Schrift, so der Magistrat zu Rostock den Fürstl. Professoren übergaben, dieses fast gestellet, daß solche Versiegelung „von denen Landes-Fürsten, Rectore „und Conciliarien Majestät (Majus) auch Fürstl. Professoren gewöhnlich und Burgermeister und Racht der Stadt Rostock Secret und „Siegel,“ geschehen sollte. Diesen Vertrag nante man den *Concordanz-Brief*; jeho aber heist er *Formula Concordiæ*.

Es kam hiebey der Unterscheid zwischen Fürstl. und Rachtl. Professoren solchergestalt auf, daß sowohl diese, als jene ein besonders Collegium machten, welcher Zustand noch bis zu unser Zeit dauret. Doch repräsentiren beyde Collegia nur eine Academie, ob sie wohl nach Ao. 1570. unterschiedliche Siegel führen. Denn nun versprachen die Fürsten, daß sie wolten etliche Professoren besolden, es sollte aber auch der Magistrat zu Rostock eben dergleichen an etlichen thun. Die Fürsten wolten für die Ihrigen jährlich 3000 fl. Münze hergeben. Die Stadt aber sollte die vor 12. Jahren versprochene 500 fl. dazu anwenden, daß davon ein Jurist, ein Physicus oder Medicus und wenigstens 4 Artisten salariret würden. Zudem sollte die Stadt noch 2. Theologos und 1. Juristen unterhalten, über deren Salaria sich der Magistrat mit der Bürgerschaft zu vergleichen hätte. Als nun hiemit die Universität gleichsam in eine neue Gestalt trat; so geschah auch dieses,

ses, daß das Concilium sein vormahliges Wahl-Recht verlor; indem sowohl die Fürstl. als Rätliche Professoren sich mußten genügen lassen, hinführo nur allein geschickte Männer zu Professoren an ihre resp. Patronen zu ernennen. Der Magistrat aber erhielt hiemit das Recht *Compatronus* der Universität zu seyn; wie denn von nun an das Wort *Compatronus* aufgekommen, wovon man vordem nicht gewußt hatte, denn seit Aö. 1443. da die Universität wieder zu **Rostock** aufgenommen, hatte sich der Magistrat für den einzigen *Patronum* derselben geachtet. Woraus entstanden, daß der Magistrat dafür hielt, wenn die Universität über ihn zu klagen hätte, solches nicht vor den Landes-Fürsten oder dem Hof-Gericht, sondern vor den Reichs-Gerichten geschehen müste; welches der Magistrat insonderheit Aö. 1610. ausserte, wovon die Nachricht Aö. 1754. umständlich und urkundlich mitgetheilet worden.

An selbigem Tage, nemlich d. 11. Maji ward auch der andere Punct, wegen der 3. Arrestirten vorgenommen. Der Racht zu **Rostock** hatte von **Strahlund** und **Wismar** Beystand zur Hinlegung dieser Irrung erbeten. Aber die **Strahlundischen** wolten sich nicht damit abgeben, sondern entschuldigten sich. Die **Wismarischen** dagegen sandten ihren Burgemeister **Dyonisius Sager** und ein paar Rachts-Herren. Ein Jeder nimmt am liebsten Rachtschläge an von seines gleichen. Da vereinigte sich nun die Bürgerschaft noch an selbigem Tage mit dem Racht. Die Arrestirten wurden in Freiheit gesetzt, und der Racht gab der Gemeine einen versiegelten Schein darüber, daß nun alles zu ewigen Zeiten sollte entschieden und verglichen seyn. Gedachter **Concordanz-Brief** ward d. 3. Jun. publiciret, und **D. Dav. Chyträus** darauf zum ersten Rector aus den Fürstl. Professoren erwählet. o) Daher die Fürstlichen noch jezo des Sommers, die Rätlichen aber des Winters Rectores seyn; wovon die Fürstlichen den Vortheil haben, daß sie insgemein die meisten Ankommende einschreiben. Die **Formula Concordiæ** ist nachhero gedruckt, und samt der **Bulla foundationis** als ein Grund-Gesetz der Universität angesehen. p)

5. Es ging aber die Unruhe bald darauf wieder an. Die Sechziger bestelleten nun die Wache der Stadt, und hatten darüber
einen

einen Schreiber gesetzt, Namens Michael Boldewan, Burgemeisters Boldewan Sohn. Dieser trieb nun viele Dinge mit den Sechzigern durch, und schmälerete damit des Raths Ansehen. Deswegen der Rath ihn am 5. Aug. in der Nacht gefangen nehmen, und in Thurm setzen ließ; damit war nun wieder Lärm geblasen. Denn am folgenden Morgen kam die Gemeine vor der Schreiberey zusammen, und zwang den Rath, ihn wieder loszulassen; da denn die Bürgerschaft ihn in sein Haus, mit Frohlocken, begleitete. Als nun bey diesem Auflauf eine große Menge zusammen gekommen, worunter auch viele Schmiecke-Knechte waren, so gingen diese, samt einigen andern, so durch Schaden-frohe Bürger gereizet wurden, nach eines, Namens Hans Bröckers Haus, so dieser Bürger neulich zwischen dem Münch- und Zerings-Thor aufgebauet, und rissen es in den Grund, weil es ihrer Meinung nach, zu weit auf der Gassen heraus gesetzt. Ein ander Bürger und Anführer der Sechziger, Namens Andreas Junckherr, hatte den Doctor. Jur. Laurentius Kirchhoff, der in diesem Jahr bis im Frühling Rector der Universität war, q) und seinen Bruder, Lambert Kirchhoff, der seit Ao. 1560. mit im Rath saß, r) desgleichen Berend Krohn und Berend Prenger heftig geschmähet. Diese verklagten den Injurianten vor dem Rath; damit nun nicht die Gemeine, durch einen abermahligen Auflauf, die Handhabung der Gerechtigkeit hemmen mögte: so schickte der Rath den Junckherr auf eine behende Art nach Güstrow zu dem Herzoge Ulrich, welcher ihn in einen Thurm setzen ließ, bis die Sache vor dem Land- und Hof Gericht ausgemacht, s) wovon zu seiner Zeit.

Indessen ward die Sache wegen der Grafschaft Schwerin nochmahls wieder rege. Der obgedachte Graf Conrad von Teclenburg hatte keinen Sohn, sondern nur eine Tochter hinterlassen, die sich Anna, Grävin von Bentheim, Teclenburg und Steinförde, Frau zu Rahden und Wehelingshausen nante. Diese setzte die Sache ihres Vaters fort, und brachte es bey dem Herzoge Erich von Brunswick und Lüneburg, auch bey dem Grafen Hermann Simon von der Lippe, als verordneten Commissarien, dahin, daß d. 29. Mart. ein Tag zur gültlichen Handlung in Nienstadt angesetzt ward; beyde Theile schickten auch ihre Bevollmächtigte dahin. Als aber bey den Mecklenburgischen die Güte nicht statt finden wolte; so

so ward verabschiedet: daß am 29. Mart. der Proceß angehen, und jeder Theil in 3. Monaten seine Nothdurft in die Brunswickische Cangeley einbringen sollte. Es that auch solches gedachte Grävin Anna, und brachte ihr Klag-Libell d. 19. Maji ein, aber die Mecklenburgischen Herzoge Joh. Albrecht und Ulrich baten zu Stargard d. 1. Octobr. prorogationem termini; welche sie auch bis d. 1. Jan. folgenden Jahres erhielten. Weiter hat Chemnitz davon im Archiv keine Nachricht gefunden. s)

Aus gedachten Stargard erging d. 24. Sept. ein Ausbohts-Befehl, um nach Neu-Brandenburg mit Geschütz zu kommen, wohin auch die Ritterschaft schon aufgefodert war; weil man Nachricht hatte, daß fremde Völcker wolten durch Mecklenburg gehen.

Auf die Spanische Schuld-Foderung ward gleichfals wieder gedacht, und schickte Herzog Joh. Albrecht seine Abgeordneten, Friederich Speet und Andreas Zoen an die Herzogin Margareta von Parma, welche Gouvernantin von den Niederlanden hieß, wie wohl der Cardinal Granvella das Ruder führte. Diese Gesandten übergaben auch ein Memorial, worauf ihnen zwar gute Hoffnung gemacht ward, die aber auch mit der Zeit weg fiel; weil der Cardinal ein arger Feind von allen Protestanten war. t)

Als zu Rostock die Mißhelligkeit zwischen den Fürstlichen und Rätlichen Professoren beygelegt war: so hatte die Stadt so viel Liebe für die Universität, daß sie im Convictorio 50. arme Studenten mit Tischen versorgete, welches D. Chyträus mit einer öffentlichen Rede preisete, und darin die Studenten zum Bibel lesen über der Mahlzeit, und zur Danckbarkeit gegen die Stadt ermahnete. Die Ordnung, so unter den Convictoristen solte gehalten werden, war diese: bey jedem Tisch solten 12. sitzen, denselben solten 3. Essen und 9. Pott Bier gereicht werden; wofür ein Jeder wöchentlich einen Orts-Thaler oder 8. Schilling Lübsch (der Species Thaler galt noch 32 fl.) zu bezahlen. u) Gedachte Essen werden *missus* genant, welches hier wohl nicht anders als eine Schüssel voll Speise heissen kan.

Wie auch eine Doctor-Promotion, unter dem Decano Simon Pauli gehalten ward: so erklärte D. Chyträus, als Pro-Decanus, den Superintendenten aus Wismar, Johann Wigand, d. 12. Julii zum Doctor in der Theologie. Daß solches Sim. Pauli nicht

selber that, hatte die Ursach, weil er bey dieser Berrichtung vom Herzoge Ulrich zum Pro-Cancellario ernant war. w)

Als gedachter Chyträus diesen Sommer über das *Rektorat* führte; so schrieb er 68. ein, unter welchen erwehnter Wigand, des gleichen Simon Musäus (Meussel) der ein *Doctor*, und zum Superintendenten nach Schwerin berufen war, wie auch Matthäus Juder, die mercklichsten gewesen. Dieser Juder war von Jena vertrieben, hielt sich jeko zu Wismar auf, und starb im folgenden Jahr zu Rostock; ist also mehr in den Ober-Ländern als bey uns bekant geworden. Sonst findet man auch in der *Matricul*, daß jeko im Septembr. viele vornehme Männer eingeschrieben; welche ohne Zweifel durch Chyträi grossen Ruhm hiezu sind bewogen worden. Sie hieszen: Philipp Cobelius J. U. D. des Königs Philippi von Spanien, Raht; Erich Volkmar von Berlepsch, des Churfürsten Augusti zu Sachsen, Raht, Hinrich Lersner, des Land-Graven von Hessen, Raht; Hinrich Tapp, J. U. D. des Herzogs Hinrich von Brunswick, Raht, und Nicolaus Guldensfern, Ritter-und Reichs-Canklar in Schweden. x) Es wird gefragt, was diese Männer hier allerseits zu gleicher Zeit gemacht? Vermuthlich war Cobelius damahls in Mecklenburg, die *Originalia* von der Spanischen Schuld-Forderung nachzusehen, und sich nach den Umständen dieser Schuld zu erkundigen, auch wohl einen Vergleich zu suchen. Berlepsch, Lersner und Guldensfern waren hier, um einen Frieden zwischen Dänemarck und Schweden zu stiften, wie Lindenberg bezeuget. Der Brunswicksche Raht hielt sich um unsers Herzogs Christopher willen hier auf, der bey den Pohlen im Gefängniß war, und welchen der Herzog von Brunswick zu befreien suchte; wie er denn auch seine Völcker nach dasigen Grenzen rücken ließ. Herzog Johann Albrecht aber, der solches Vorhaben ohne Zweifel mit dem Raht Tapp überlegt, ließ 2. Schiffe nach Memel in Preussen ausrüsten, wiewohl alle solche Anschläge vergeblich waren. z)

d) Heder. Chron. Sverin. ad h. a. *Beselin's* Auszüge aus Chemn. Chron. M. in Gerdes. Saml. p. 65 1. Vorstellung wegen der 1748. errichteten Convention der Herzoge Bepl. 6. p. 12. e) *Frid. Thomæ Anal. Gustrov. p. 151. de Beehr de Rebb. Meckleb.*

L. V. C. IV. p. 783. f) Rost. Etw. P. III. p. 612. g) Föch. gelehrt. Lexic. h. t. Stiebers Mecklenb. Histor. der Gelehrsamk. p. 94. Schröders Wism. Prediger-Historie p. 54. h) Lato-mi Genealo-Chronic. ad h. a. i) de Beehr (ex Burch. Goth. Struvii Syntagm. Histor. German.) p. 783. k) Chemn. Mecklenb. Stamm-Baum in Vita Joh. Alb. I. l) Rost. Etw. P. V. p. 96. m) Chemn. ex Chytræo in Ungnad. Amoenit. p. 320. n) Chemn. in Ungnad. I. c. o) D. Chytræi Saxon. L. XXI. Chemn. in Ungn. Amoenit. p. 322. p) Ern. Cothmanni liber singul. de consultation. Academicis Resp. 39. p. 215. edit. 1618. Urkundl. Bestätigung der Gerechtsam. von 1754. §. 121, 24 & 25. p. 60 & 61. q) Rost. Etw. P. III. p. 442. r) Z. Grap. Evangel. Rost. p. 95. s) Chemn. Chron. M. & ex eo in Pötters Saml. V. p. 13. t) Joh. Schulz Spanis. Schuld-Foder. in Gerdes. Saml. p. 603. u) Rost. Etw. P. I. p. 356. sqq. w) Rost. Etw. P. II. p. 315. x) Rost. Etw. P. IV. p. 206. y) Chron. Rostoch. p. 124. z) Chemn. Chron. M. in Vita Christoph. II. & ex eo de Beehr de Rebb. Meckleb. L. V. C. IV. p. 784.

I.

Herzogl. Ausschreiben wegen Verbesserung der Policey-Ordnung von 1562.

Vonn Gots gnaden Johans Albrecht vnd Ulrich gebrüdere Herzogenn
zu Meckelnburgk ic. ic.

Ersame liebe getrewenn. Wie weit wir mit beradschlagung einer gutenn Policey vnd Landordnunge kommen seint, ist euch nicht unbewust. Dieweil wir aber dieselbigenn punct fassenn vnd inn ein form bringenn lassenn, vnd aber noch vnn-erlichenn notwendigenn punctenn, So noch vnderatschlaget inn gemeinem Rathe zu redenn, So begerenn wir quediglichenn, Ihr wollet auff dem Siebenn vnd zwanzigsten dieses Monats wenn auß ewrenn Mittel zu beforderung vnd endli-cher Volnsziehung solches nötigenn Wercks anhero gegen Güstrow schickenn, welche die albereit gestalte Articull der policey-ordnung nebenn vns vorlesenn hörenn, vnd die punctenn, so noch nicht inn rad gehogenn, vngewerlich einen tagk oder drei noch beratschlagenn helffenn. Dann wir solch hochnützlich Werck zum forderlich-senn zu beforderenn, vnd inn schwang zu bringenn geneigt, Solchs gerecht vnn-ferne

fernen Landenn vnd Leuten vnd euch selbst zum bestenn, vnd thut hierann vnser zuvorlassige gefellige meinung. Datum Gütrow denn 21 January Anno 1562.

Inscriptio.

Dem Ersamen vnsern lieben getrewen BürgerMeister vnd Rathmannen vnser Stadt Parchim.

(L. S.)

II.

Der Städte Gravamina.

Alle disse nhsfolgende Obliggende vnd Beschwere der Stedere des Fürstendoms tho Megkelenburgk, sämptlich vnd sündertlick thom Tzabell, Dinstags nach Reminiscere in nhabeschreuer Form, beschlatenn, vnd ock vntertenigst eren gnedigenn Herrenn vnd Landessfürsten zc. zc. der högern noht nach antotragen, vast bewylligett vnd angenhamenn.

Erstlich, Dath tho einem groten Schaden vnd nachteile, ock den Stederen, thom ewigen vnuermerlichen vndergange, Dffen, Ewvne, Hemelunge vnd ock andere Behe, in dyssenn Fürstendome vpkofft, vnd vpt duresst vchr syck gerunnen, vnd also vth deme Lande, vnd in fremde Fürstendome henweg gedrie, denn, Insunderheit, dat ock erer gnedigenn Herren Amptlude thom diele myt begiffunge, schencken vnd gaven geinviert, so danns thovorgünnen, vnd helfen forpenn, vnd welches noch dat beswerlichest is, vth deme Lande helfen bringen vnd driuen. Bittenn die Stedere vpt vntertenigest, eranslich vnd entlich affstostenn, vnd thovorgünnen, dat gekoffte Bhee bynnen Landes blivenn moge.

Thom andernn. Dat de vnwöntliche Marckede, so vp den Dorpen vpgelavenn, als die vann Parchim insunderheit syck darinne beclagenn, wo vnwöntlich tho Herkvelde geholdenn. Bittenn vpt vntertenigest diesilvige bythologgenn vnd affschrievenn wolden.

Thom drüdden Thonn syck die gemeinen Landschafften ser hertlick beclagenn, weck eya grot beswer vnd vverwintlichen Schade dieses Jars insunderheit densilvigen geweset, datt nicht myt der Mhunte kan gehandelt vnd gekofft werden. Mitt vnterthenigem Biddende, dat dabbelbe entföldige Schillinge, Soepflinge vnd Penningee gleiche korne der Stedere Münche tho trost vnd erholdinge gemeiner verhandelingen vnd nharingee michte gemüntet, darmyt butenn vnd bynnen Landes michte gehandelt werdenn.

Thom Vierden Dat die Plackereye vnd Strateruff ser in' dyssenn Fürstendome averhantt nympt, vnd diewyle dann öffenntliche vergicht, der Stratenrowern ethlicher maths geschütt, vnd ock sodann öffenntliche Personen, de den frömbdenit
Kopmann

Kopmann unchristlich berovenn, bekant, nicht ernstlich gestraffet vund angenamenn werden. Bitten die Stedere 10. 10.

Thom bestenn. Dat de Buren by den Dörpera myt eikander handelau, und dat Korn eres gefallens by hupenn vygetenn, vnd also durch ere ungewundlich Vornehmenn eyne düre tidt erregen vnd vpladen. Bitten 10. 10.

Thom Soesten Dat viele vunn Adell vund gemenlich die Buren vnd deme Lande, bruven vnd brennen laten, vund dat Korn den Stedern thom ewygen Verderff, nicht wby bett her tho gewänlich, in byliggenden Stedern thosören; Viele mher äberst, mülden bruven sülvst, vund schencken datt Ber eres gefallens in den Krogen, verwüren, vund laten vüren. Bidden 10. 10.

Thom Gövenden. Dat de Fekmbdelinge, nemlich vth der Marckede vund andern Ordnern by hupenn syck herin drengenn vund mhalen. Vund Korn Hempp, Speck, Wulle, Tallych Hude, Velle, vund was idt mher is tho vorfange den Stedern vpt dürest ahn syck bringen; Vund insunderheyt die Buren dieses Fürstendomes die Wulle by hupenn vskopenn, Kopläde werden, vund thom diele myt vasscher wicht, elen vund mathen hantieren, vund in deme alle Speck Hempp, Tallych, Hude, velle vth deme Lande vüren, vund vüren helpen laten. Bidden 10. 10.

Thom Achten Datt etliche vunn Adell syck wegen der Stedere Freyheyt schöleu vergryppenn, dienvyle in ernen Hölternn tho jagenn, vund was idt mher is, vornemenn vund vnderstann schölen thodonde. Mitt untertenigen Biddende, eynn gnedigs Insehenn thodonde. 10. 10. 10. Anno 1562.

III.

Herzogs Ulrichs Revers, so er dem Stifts-Städtlein Warin,
der Contribution halber, gegeben, von Ao. 1563.

Von Gotts Gnaden, Wir Ulrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Administrator des Stifts vnd Graffe zu Schwerin, den Lande Rostock und Stargard Her, Bekennen hiemit öffentlich vor Was, vnd alle Vnsere Nachkömlinge am Stift Schwerin, Nachdem die Hochgebohrne Fürsten, Herr Albrecht, vnd Herr Heinrich Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, Vnsere freundliche liebe Herren Vater und Vetter, hochlöblicher milder Gedächtnis, wegen der Exemption vordogedachten vnseris Stifts Schwerin mit dem Fiscal lange Jahrehero am Kayser Cammer Gericht in Rechtfertigung geschwebet, dergestalt, daß vorberührter Kayser Fiscal den Stft Schwerin, als einen sonderbaren Standt des Heil. Römischen Reichs, vnd derowegen auch alle Reichs Anlagen vnd Steuern der Stifte vor sich selbst, inmaassen andere Stände des Heil. Römischen Reichs zu leisten vnd zu contribuiren schuldig seyn, angezogen, vnd darentgegen aber vnser löbliche Vorfahren,

fahren, vnd sonderlichen hochgemeldte unsere freundliche liebe Herren Vater vnd
 Vetter, hochmilder Gedächtniß, unserm Stifft Schwerin, als einem incorporierten
 vnd einverleibten Stand unsers Fürstenthums Mecklenburg, vnd daß demnach der
 mit sonderlichen eigen Anlagen, vnd Steuern des Reichs, nicht solte als ein sonder-
 bahrer Stand des heiligen Römischen Reichs, beleyet werden, sondern desselben
 Hülffe in die Contribution vnd Anlage unsers Fürstenthums Mecklenburgk,
 wie von Alters jeher vnd allewege hergepracht, pülig geschlagen, vnd dabey
 gelassen würde, vnd dann solche Rechtfertigung auf vns continuiret vnd ge-
 bracht wurden; Vnd aber nun über alle zuversicht am Kayß. Cammer. Gericht
 in possessorio erkandt vnd decerniret, daß wir als der ordentliche Administrator
 des Stiffts Schwerin, vnd wie ein sonderbahrer Standt des Heil Römischen
 Reichs Anlagen vnd Hülffgeld zu erlegen, auch alle die darenthalben nachständige
 Restanten, was dar von unserm Stifft Schwerin dem Heil. Römischen Reiche
 von unseren Vorfahren zu der Zeit der Rechtfertigung biß hieher nicht erleyet, noch
 mahlen zu bezahlen sollen schuldig seyn. Vnd wir vns des gegen unsers Stiffts Schwe-
 rin Stände vnd Verwandten, als einer auf vns anerbeten, vnd von vns unveruhr-
 sachten Beschwerunge nicht vnbillig beklaget vnd beschweret, vnd derselben Rath vnd
 Hülffe darinnen zu Vorformung ferner vorstehenden Schaden gnediglich begehret,
 Vnd demnach unsere liebe getrewe Unterthanen gemeine Bürgerchaft unsers Stifft-
 Städteins Wahrin, darauf sich zu Verhütung des wegen weiter zuwachsenden
 Schadens vnd gedreweier poen, vnd dann aus unterthäniger zuweigung, Trewe
 vnd Liebe, so sie legen vns als ihren Landes Fürsten, vnd dem ordentlichen Admi-
 nistratori des Stiffts tragen, dahin bewegen lassen, daß sie zu Ablöschung solcher hin-
 derstelligen unbezahlten Reichs Anlagen, die sich auf eine ansehnliche Summa er-
 strecket, einhelliglich vnd unterthänigen Bewilliget, zugesaget vnd versprochen, daß
 einjeder Einwohner von einem Gehel. Hause einen Gulden, den zu vier vnd zwanz-
 zig Schilling Lübsch gerechnet, von einer Buden einen halben Gulden, vnd einen
 Keller einen Dhrtsgulden auf vorgangen Martini des zwey vnd sechzigsten Jahres,
 auf unser Haus Bügow entrichten vnd bezahlen wolten, jedoch, daß solche ihre Gut-
 willigkeit ihnen vnd ihren Nachkommen hinfürder in künftigen Zeiten an ihren her-
 gebrachten Privilegien, Freyheiten vnd Gerechtigkeiten, vnshädlich vnd vnnachthei-
 lig seyn solte, dafür wir dann ihnen sämptlich vnd insbesondere gnedig danckbahr seyn,
 vnd demnach ihnen gnedig zugesaget haben, sie bey allen ihren habenden Privilegien,
 Freyheiten vnd Gerechtigkeiten, die sie von unsern lblichen Vorfahren erworben,
 geruhiglich vnd wohl hergepracht haben, pleyben zu lassen, sie auch dabei vnd jegli-
 chen bey Friede vnd Recht gnediglich zu schützen vnd zu handhaben, welches alles
 Wir vor vns vnd allen unsern Nachkommen des Stiffts Schwerin, gerühreten unsern
 unterthanen vnd lieben getrewen gemeiner Bürgerchaft unsers Stifft Städteins
 Wahrin gnediglichen zugesaget vnd versprochen haben, zugesagen vnd versprechen
 ihnen solches alles hiemit Fürslich, vnd wissenlich in krafft dieses unsers offenen
 Briefes vnd Revers, alles getrewlich vnd vngesehrlich. Vrkündlich haben wir
 vnser Fürstl. Pittschafft wissenlich an diesen Brief hangen lassen, den auch mit eige-
 ner

uer Handt unterschrieben. Geschehen zue Bügow den 13. February nach Christi un-
fers Heilandes Geburth im Tausend fünf Hundert vnd drey vnd sechsigsten Jahre *
(L. S.) Ulrich

Herzog zue Mecklenburgk. 2c. 2c. mpp.

* ex zweyter Fortsetzung der Actenmäßigen Nachricht de 1749.
Beyl. 67. D. p. 186.

Das IX. Cap. Herzogs Johann Albrecht Gegen- Vorstellung.

- §. 1. Vom Kirchen-Regiment, der erste Punct.
2. Von der freien *Disposition* des Ausschusses. Von den väterlichen Schulden. Wegen des Neuen-Closter-schen Holztes 2. 3. u. 4. Punct.
3. Von den Zöllen zu Güstrow 2c. Von Fastel-Abend Za-fer. Von Prangendorff. Von Kleinodien und Ge-schüg 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. Punct.
4. Von Pravestorff. Eldena. Von Herzog Christophet. Von Reichs-Tages Unkosten. Von der Jagdt bey Zick-husen 14. 15. 16. 17. 18. 19. Punct.
5. Vom Techentinschen Holz. Vom Abt zu Doberan. Von Clagborg 2c. Landes-Sachen.

Des Herzogs Johann Albrecht Verantwortung auf Herzogs Ulrich Gegen-Bericht, ward sehr weitläufig, und daher den niedergesetzten Rächten stückweise übergeben; wornächst noch aus allen Puncten Articul gezogen wurden, die als wahr solten erwiesen werden.

Der erste Punct, vom Kirchen-Regiment im Stift, ward am weitläufigsten ausgeführet. Es hieß darin: Herzog Ulrich sey nicht allein Ampts halber, als Administrator des Stifts, sondern auch, vermöge des Wismarischen Vergleichs und Ruppinschen Macht-Spruches, verbunden, die Kirchen-und Schuldienet zu Schwerin zu unterhalten; hätte aber in den 12. Jahren, so er Administrator gewes-
sen,

sen, desfalls gar keine Vernehmung gethan; nur daß er vor 2. Jahren den Prädicanten Gilmer dahin verordnet, welchen Herzog Johann Albrecht im Predigen nicht gehindert, vielmehr habe er selbst Kirchen- und Schul-Diener zu Schwerin, auf seine Kosten unterhalten. Die Dom-Kirche habe Güter genug zum Unterhalt der Kirchen- und Schul-Bedienten. Sie beliefen auf etliche viele tausend Guld, Herzog Ulrich aber habe sie ad prophanos usus verwandt. Daß Doct. Conrad einen Synodum in Herzogs Johann Albrecht District, ohne sein Vorwissen halten wollen, solches laufe wieder das jetzige Recht, vermöge dessen die Bischöfe keine geistliche Jurisdiction in weltlicher Fürsten Landen hätten. Herzog Johann Albrecht hätte keine Dom-Höfe eingezogen, sondern etliche wenige den Kirchen- und Schul-Dienern eingethan, wie der Wismarische Vertrag erfodere. Herzog Ulrich aber habe die Prädicanten und Schul-Diener aus solchen Höfen wieder heraus gestossen, und dieselbe Weinschenkern und andern Laicis eingethan; brauchte auch selbst einige solcher Höfe; ungeachtet er zu Schwerin einen eigenen Hof, den Bischofs-Hof, hätte. Was Herzog Johann Albrecht an Capitels-Hebungen verarrestiren lassen, das habe er an Kirchen- und Schul-Diener gewandt, auch nachher wieder erstatet. Das Kloster zu Schwerin wäre mit Bettel-Mönchen besetzt gewesen, die keine Capitalia gehabt oder andere Beneficia besessen, so man hätte einziehen können. Er hätte daselbst des Baals-Reich zerstört, und sey nun nicht schuldig es wieder aufzubauen. Für die Bürger daselbst sey die Kirche auch viel zu klein gewesen; deswegen sie um den Dom, als ihre Pfarr-Kirche, angehalten. Die Schule habe er angerichtet, auch mit feinen und gelehrten Präceptoren versehen, wozu Herzog Ulrich nichts gethan. Aus solcher Schule wären bereits viele Leute entstanden, die der Kirche und dem Lande nützlich, auch in Herzogs Ulrich Antheil. Des Stifts Einkommen wäre jährlich über 6000 Guld, welche Herzog Ulrich lange nicht nöthig hätte, die Schul-Diener zu unterhalten; doch müßten tüchtige Leute auch gut besoldet werden; sonst würde es heißen: Kupfern Geld, Kupfern Seel-Messen. Man müste also ein hundert Guld 2. oder desto mehr nicht ansehen. In der Schwerinschen Schule wären bisher die Sprachen, vornehme griechische Auctores, und darzu die Theologie getrieben. Den Dom zu Rostock betref-

fend;

fend; so hätte so wohl Herzog Johann Albrecht als Herzog Ulrich das Patronat dazu, weil denselben ihr beyderseits Groß-Vater gestiftet. Herzog Ulrich habe daran den D. Bouk zum Monitor (Einmahner der Gefälle) verordnet, aber Herzog Johann Albrecht hätte nicht darum wissen müssen; welches doch nicht mehr als die Billigkeit erfordert hätte. Was an Silber aus Kirchen und Klöstern gebracht, das wäre mit Herzogs Ulrich Wissen und Willen geschehen, und habe Herzog Ulrich noch ein viel mehreres aus dem Dom zu Schwerin an sich genommen. Was Herzog Johann Albrecht an Kirchen- und Schul-Dienern gewendet, das belaufe sich auf 6578 Thaler; davon Interessen 1758 Thaler; deren Wiedererstattung ihm und die fernere Unterhaltung dem Herzog Ulrich zukäme. Diese Vorstellung ward d. 4. Julii 1563. übergeben.

2. Bey dem andern Punct, so die freie *Disposition* des Ausschusses über die eingekommene Gelder betraf, wolte der Herzog Johann Albrecht nicht davon wissen, daß er schon sollte verglichen seyn. Die Fürsten hätten sich zwar untereinander versprochen, daß sie den Ausschuß, in Verwaltung der Gelder, wolten ungehindert lassen, worauf die Fürsten auch dem Ausschuß einen Keyers gegeben. Aber in dem Vergleich, welchen die Sächsische und Brandenburgische Gesandten unter den Fürsten aufgerichtet, wäre von der Uebertretung dieses Versprechens nichts enthalten. Indessen gestand Herzog Joh. Albrecht, daß von solchem Gelde etwas sey an ihn gekommen, welches er nicht zur Tilgung der väterlichen Schulden verwandt; doch sey solches mit Vorwissen des Ausschusses geschehen, und hätte er es zu Herzogs Christopher Abfertigung gebraucht, habe aber auch sich solches wieder abrechnen, und alle Forderungen, so er dieserwegen an Herzog Ulrich gehabt, in dem Güstrowschen Vertrage, schwinden lassen, deswegen solche abgethane Dinge hier nicht zu wiederhohlen wären. Herzog Ulrich aber habe Gelder, die zu des Ausschusses freier Disposition stehen sollen, verarrestiren lassen, zu sich genommen, und in seinen Privat-Nutzen verwandt; daher es geschehen, daß Herzogs Joh. Albrecht Nempter nicht eingelöst worden; sondern dessen annoch freie Häuser, um die Zinsen zu halten, müssen verpfändet werden.

Den dritten Punct, die väterlichen Schulden anlangend; so hätte Herzog Ulrich sich des halben Theils der Güter angemasset, müßte

müſte daher, allen Rechten nach, den Halbscheid der Schulden tragen. Herzogs Hinrich (Pacifi) Silber, ſey zu Güſtrow in der Kirche, in der Fürſten Gegenwart, und das väterliche Silber zu Schwerin, auf einem Gemach, in Beſeyn beyderſeitigen Räte getheilet worden. Herzog Ulrich habe Herzogs Georg Silber allein zu ſich genommen; wie wolte er denn nicht mehr, als einen Becher, empfangen haben? Den Schuld-Zettel hätte Herzog Johann Albrecht nicht ſogleich übergeben können; weil noch nicht mit allen Schuldneren liquidiret ge- weſen. Zu Herzogs Hinrich Zeiten hätte die Landſchaft kaum ſo viel gegeben, als die Ablegung der Renten erfordert. Herzog Johann Albrecht habe auch nichts davon zu ſich genommen, ſondern alles an den Rentmeiſter kommen laſſen. Herzog Georg hätte vieles davon empfangen. Der Reſt wäre zur Ablegung einiger Haupt-Summen angewandt.

Der vierte Punct, wegen des Holzes nach Wismar aus dem Neu-Cloſterſchen Walde, ward alſo beantwortet: Die Herzoge von Mecklenburg hätten von je her ihr Holz, ſo ſie zu Wismar gebraucht, aus dieſem Walde genommen. Herzog Albrecht hätte ein ganzes Jahr zu Wismar Hof gehalten, und ſolcher Hölzung gebraucht. Dieſe Gerechtigkeit wäre durch die Theilung nicht aufgehoben, ſondern das Cloſter ſey mit dieſer Beſchwerde an Herzog Ulrich gekommen; nach der bekanten Rechts-Regul: *Res transit cum onere*; daher auch nicht nöthig gethan hätte, ſolcher *Servitus* inſonderheit bey der Theilung zu gedencken. Genug, daß ſich Herzog Johann Albrecht derſelben nicht verziehen. Mit dem Hauſe zu Wismar habe es eben die Beſchaffenheit als mit den Fürſt. Aemptern, und ſey eadem ratio. Die Churfürſt. Geſandten und die Land-Räte, ſo das Doberanſche Bedencken abgefaßt, hätten ſich ſchon dahin erkläret, daß ſie das Wort Hauß nicht allein von den Aemptern, ſondern auch von dem Hauſe zu Wismar wolten verſtanden haben. In dem *Laudo* zu Sternberg wäre darauf des Hauſes zu Wismar, und daß es befugt ſey, Holz aus dem Neu-Cloſterſchen Walde zu hohlen, ausdrücklich gedacht; wogegen Herzog Ulrich keine *Reduction* oder ſonſt ein Rechts-Mittel eingewandt, ſolglich ſey es dabey zu laſſen.

3. Den fünften Punct, die Zölle zu Güſtrow, Schwerin, Tetrow, Krakow und Lage betreffend; ſo ward geantwortet: die Zölle

Zölle gehörten zu den Regalien, (Regierungs-Rechten) mit denselben wären beyde regierende Herren zugleich beliehen, und müßten sie also ungetheilt bleiben. Herzog Hinrich und Herzog Albrecht hätten diese Zölle allezeit ungetheilt gehabt, ungeachtet das Land damals wie jezo, nach den Aemptern getheilt gewesen. Es wäre nicht zu erweisen, daß diese Zölle solten zum Hause Güstrow gelegen seyn. Dem Herzog Johann Albrecht sey der Schwerinsche Zoll nicht besonders ausbeschrieben, sondern sey sowohl als die andern ungetheilt geblieben, was er betragen, davon sey Herzogs Ulrich Antheil aufgehoben. Der Zoll zu Güstrow sey auch allein, ohne die andern mit dazu gerechnet, sechs mahl besser, als der zu Schwerin.

Den sechsten Punct übergangen die Anwälde von beyden Seiten.

Der siebende betraf den Fastel-Abend Zaver und was dem anhängig. Herzog Johann Albrecht berief sich hier auf das Sternbergische *Laudum*, so nun ein Macht-Spruch genant wird, und sagt der Anwald, daß er etliche Jahr nach der Theilung ergangen; indem es heist: „Wenn gleich solche alte Gerechtigkeiten verrücket, so wäre doch der Handel durch das Doberanische Bedencken und den Sternbergischen Macht-Spruch in den vorigen Stand wieder gerichtet, zu geschweigen, daß auch die Mecklenburgischen Land- und Hof-Rächte, zur Vergleichung der Closter-Güter Einkommen verordnet, daß die gefoderten præstationes beim Closter Schwerin, als dessen Zugehörungen, gelassen werden solten.“ Herzog Ulrich habe dagegen mehr und bessere Clöster, als Herzog Johann Albrecht bekommen. Es müste auch das Städtlein Cröpelin sein Ablager nach Schwerin fahren lassen; ob es gleich jezo dem Herzog Ulrich gehöre, namqve res transit cum onere.

Der 8. Punct betraf Prangendorf, und war die Frage: Ob es nach Güstrow und also zu Herzogs Ulrich Antheil, oder nach Doberan an Herzog Johann Albrecht gehöre? Es wohnten darin 46. Bauleute, wovon 36. bereits zur Theilung gebracht waren, die übrigen 10. hatten die Land- und Hof-Rächte dem Herzog Johann Albrecht, in ihrem Sternbergischen Macht-Spruch, zugebilliget. Herzog Ulrich hätte solches angefochten; aber gedächte Rächte hätten gesagt: sie wüßten keine gleichere Theilung zu machen. Herzog Ulrich hätte

hätte darauf das Holz daselbst verwüestet, wofür Herzog Johann Albrecht 500 fl. foderte.

Der 9. 10. 11. und 12. Punct wurden hier guten theils übergangen; weil sie auf Beweis ankamen. Sie betrafen mehrentheils das vorgedachte Prangendorf, fasseten aber nichts historisches in sich.

Im 13. ward von den Kleinodien und von dem Geschütz zu Plaw gehandelt, deren Theilung sowohl der Wismarische Vergleich, als der Sternbergische Macht-Spruch verlangte. Herzog Johann Albrecht räumete nicht ein, daß er etliche von den Stücken hätte umgießen lassen, und sagte sein Anwald: es sey ein Verzeichnis vorhanden, wo sie geblieben; etliche davon wären nach Bügow, an den Herzog Ulrich gekommen; es wäre das meiste von dieser Sache, auf dem Tage zu Sternberg Ao. 59. abgethan. Die Kleider anbelangend, so wären davon einige an Herzogs Hinrich Dienere gegeben. Die übrigen wären für die beyde junge Herren Herzoge Christopher und Carl, gegen dem Hof (Fürstliche Versammlung) zu Wismar zurecht gemacht, und letztlich dem Herzoge Christopher, als er nach Lieffland gereiset, mit gegeben worden. Herzogs Hinrich Silber sey alles getheilet. Betten und Zugehöriges habe er von keinem abgetretenen Hause weggenommen.

4. Der 14. Punct betraf Pravesdorf, welches Dorf halb wüste lag. Herzog Johann Albrecht sagte: wie desselben Theilung bewilliget worden; so wäre die Abrede gewesen, daß demjenigen, so der wüste Theil zufallen würde, solte eine Vergütung von 200 Gulden und etwas Holz zum Anbau, gereicht werden; wie die Theilungs-Register auswiesen. Der jeko mit unter den Paribus Curia sitzende Licentiat Behm wäre damahls mit dabey gewesen, und würde sich dessen zu erinnern wissen.

Das 15. Klage-Stück, so das Amt Neuen-Kalen betraf, welches dem Herzog Ulrich zugefallen, war von Herzogs Ulrich Anwald nicht berührt, und ward also auch jeko vorbey gegangen.

Der 16. Punct betraf Eldena, welches gleichfals dem Herzoge Ulrich bey der Theilung zugefallen. Es waren daselbst 78. Schweine und 200 Schafe gefunden worden, wovon die Frage war: ob dieselben zum Vorrath des Closters gehörten, und also dabey bleiben

ben müsten? indem vormahls schon der Vorrath bey allen Clöstern ausgeglichen wäre. Herzog Johann Albrecht aber wandte dagegen ein, daß die Schweine, so zu Eldena gefunden worden, nicht zum Vorrath daselbst gehören könnten; weil sie von Schwerin dahin in die Mast getrieben worden. Doch hierüber verglichen sich die Herren Brüder leichtlich untereinander.

Was mehres hatten zum 17. die Unkosten zu sagen, welche an Herzog Christoph gewandt, die auf 23438. Thaler angegeben wurden. Herzog Johann Albrecht stellte vor; ob er zwar das Werk allein geführet, da er seinen Bruder den Herzog Christoph zum Erzbischofthum in Riga verhelfen wollen; so wäre doch solches zu des ganzen Landes gemeinschaftlichen Nutzen geschehen, damit es nicht demselben fernerhin Unterhalt geben dürfte, und sey also billig, daß ihm die Hälfte der angewandten Kosten erstattet würde. Die Absendung des Herzogs Christoph habe er mit Herzog Ulrich, vor Sternberg, auf dem Judenberg, berathschlaget. Herzog Ulrich habe auch dieserwegen bey der Landschaft vor Sternberg selbst Anregung gethan, um die Abfertigung zu befördern. Der Wismarische Vertrag sage zwar, daß ein Jeder der regierenden Herren solte einen von seinen jüngern Brüdern zu sich nehmen, auch aussershalb Landes unterhalten; aber jetzo wäre die Frage nicht von dem Unterhalt, sondern von den Kosten, so auf die Abfertigung gegangen. Diese hätten den ältesten Brüdern, zu gleichen Theil, obgelegen.

Der 18. ging auf die Unkosten des Reichs-Tages zu Augsburg von 1559. Herzog Johann Albrecht sagte: sein Herr Bruder wäre anfangs willens gewesen, mit ihm dahin zu reisen. Hätte Herzog Johann Albrecht gewußt, daß Herzog Ulrich nur einen Gesandten schicken wolte; so würde er gleichfals einen dahin gesandt haben, folglich hätte er nicht so grosse Kosten machen dürfen. Wäre er aber nicht selbst da gewesen, so würden andere Reichs-Fürsten die Session von Mecklenburg eingenommen haben; wie denn desfalls viel Streitens gewesen, welches so weit gegangen, daß der Pommerische Gesandte, dem Dr. Bouk, des Herzogs Ulrich Gesandten, die Kette vom Halse geriffen. // Herzog Joh. Albrecht aber habe die Session des Hauses Mecklenburg, ohne Zuthun des Doct. Bouk, vertreten und erhalten. // Hätte Herzog Ulrich den Tag zu Namburg allein be-

sucht, so sey auch Herzog Joh. Albrecht allein nach Wien und anderswo hin gewesen.

Zum 19. die Jagdt bey Zickhusen anlangend, so habe dieses Dorf und der Wald daselbst (der Schlink genant) bekantter massen von je her zum Hause Schwerin gehört, wie auch mit Zeugen erwiesen worden. Das Dom-Capittel hätte im Schlink niemahl Jagdt gehabt. Herzog Ulrich habe einmahls daselbst gejagt, aber das habe dem alten Herzog Zinrich dergestalt geschmerzet, daß er gesagt: „Hätte er es gewußt, er wolle es nicht gestattet haben, und hätten ihm auch seine grauen Hare darüber sollen geraufet werden.“

5. Der 20. Punct betraf das Techentinische Holtz. Herzog Ulrich hatte diesen Punct übergangen, weil darauf Zeugen abgehört, und Herzog Johann Albrecht überging ihn auch, weil bereits deswegen gütige Vorschläge gethan worden.

Der 21. Punct ging auf den letzten Abt zu Doberan, mit welchem der Herzog Johann Albrecht einen Vertrag aufgerichtet, und ihm für seinen Abtritt 1000 fl. hatte reichen lassen. Wenn nun solches dem ganzen Hause Mecklenburg zu gute käme, so sey ihm auch der Halbscheid von solchen 1000 fl. zu erstaten. Wie dieser Vertrag gemacht, wäre Herzog Ulrich noch nicht regierender Fürst gewesen, sonst würde der Abt sich auch wohl an ihn gewendet haben. Der Vertrag sey vorhanden, und könne vorgeleget werden.

Der 22. Klage-Punct ging auf die Dienste aus den Dörfern Clagburg, Dalmensdorff und Grangin, welche der Herzog Ulrich weigerte. Aber Herzog Johann Albrecht übergab den Vertrag, der obgedachter massen zu Mirow 1533. aufgerichtet, und worin die articulirte Dienste klärlich enthalten waren. Dieses alles ward d. 10. Maji 1563. ausführlich übergeben.

Es kamen nachhero noch allerley Puncte dazwischen; indem Herzog Ulrich auch seine Klagen übergab, die er wieder Herzog Joh. Albrecht hatte, als da waren:

1) Daß ihm noch nicht die Unkosten wegen seines Beplagers erstattet.

2) Daß das Recht noch nicht in gleiche Verwahrung gebracht, wie die Verträge und der Churfürstl. Macht-Spruch erforderten.

3) Daß

3) Daß noch etliche Kleinodien, Silber Geschirr und Tapeze-
reyn von väter- und vetterlicher Seiten ungetheilet wären.

4) Daß der Gemahlin des Herzogs Ulrich versprochen, ihr ein
Fürstliches Haus zu Grabow zu bauen, so noch nicht geschehen.

5) Daß dem Stift und Capittel zu Schwerin mancherley Ein-
grif wiederfahren.

6) Daß das Haus Dömitz zur Festung gemacht würde, woran
doch Herzog Ulrich den Wieder-Fall hätte, und daher gegen solche Be-
fästigung protestiren lassen; aber es würde dennoch damit fortge-
fahren.

7) Daß Herzogs Johann Albrecht Krieges-Volck Ao. 56. die
Städte und Aempter Boizenburg und Grevismülen ausgezehret,
weswegen zwar den armen Leuten Vertröstung geschehen, es sey aber
nichts erfolget u.

Es geschahen hierauf, sowohl was diese als vorige Punkte be-
trifft, mancherley Vorschläge zum Vergleich, und die niedergesetzten
Rähte gaben sich viele Mühe, alles in der Güte zu vertragen, daher sie
mancherley Entwürfe machten. Bey den meisten gelang ihnen auch
die Güte, etliche aber verabschiedeten sie, jedoch auf Herzogliche Rati-
fication.

Zu dieser Zeit ward Mecklenburg in grosses Schrecken ge-
setzt, als Herzog Erich Jan. von Brunswick, mit seinen Völcchern,
so er für den König von Dänemarc geworben, über die Elbe bey Boi-
cenburg, ging. Er verließ aber doch bald Mecklenburgs Grenzen,
ging im Junio durch die Marc Brandenburg und Pommern nach
Danzig, ohne Zweifel unserm Herzog Christopher zur Hülfe, wie schon
angezeiget. Diß gab nun Gelegenheit die Stände nach Güstrow auf
Johannis-Tage zusammen zu rufen. Doch, da die Furcht unver-
muthlich verschwand, so ward hier nichts vorgenommen. Die Stän-
de hatten sich indessen schon darauf geschickt, abermähls ihre Beschwer-
den zu übergeben. Da es aber hier nicht geschehen konte, so thaten
sie es hernach. Sie stellten vor, daß vordem die Fürsten aus ihrem
Adel und den Städten wohl 24 bis 30. zu ihren Hof-Rähten gesüget,
und also das Land- und Hofgericht halten lassen, baten daher, daß auch
jetzo die Land-Rähte mögten mit dazu gezogen werden. Sie erinnere-
ten die Herzöge, daß sie den Ständen versprochen, ihnen die 3. Clöster
Dobz

Dobbertin, Ribnitz und Malchow einzuräumen. Solche Elöster wären aufs härteste, durch Einquartirung, und ihre Bauern durch allerley Dienste mitgenommen worden; daher die Begebene kaum darin zu leben hätten. Die Aebtissin zu Ribnitz, Ursula, habe die vörlige Herrschaft über Ribnitz, und was Malchow anbeträfe; so hätten die Stotown ihren Proceß, wegen der Schutz-Gerechtigkeit über das Closter daselbst, bey dem Reichs-Cammer-Gericht gewonnen. Es würde also der Landschaft mit Ribnitz und Malchow nicht geholfen seyn; deswegen sie bäten, dafür Neu-Closter und Jvenack (wie auch der Ruppinsche Macht-Spruch von Ao. 56. vermochte,) zu substituiren. Wegen der Stift- und Ordens-Häuser bäten sie, daß davon einige mögten zum Besten des Adels, wieder hergestellt werden. Denn nun müßten sie ihre Kinder in die Frembde auf die Fleischbanck schicken, kämen sie wieder zu Hause, so müßten sie Hungers sterben, weil alle geistliche Güter und Commenden, wovon sonst der Dürftige unter dem Adel gelebt, nun eingezogen wären. Bey Kirchen-Visitationen brächte man den Adel um seine Patronat-Rechte. Auf Land- und Musterungs-Tagen hätte sonst die Ritterschaft frey Futter und Mehl gehabt. Mit Handhabung der Gerechtigkeit ginge es sehr langsam daher, und würden die Partheyen mit ihren Schaden, an den Höfen der Fürsten, aufgehalten. Die Stände hätten mit ihrem grossen Nachtheil alle Schulden der Herzogen bezahlt, und doch wären die Herzoge noch nicht damit zufrieden, sondern sprächen schon wieder aufs neue um Bürgschaften an. Die Herzoge kämen in solche beschwerliche Umstände durch ihre Bündnisse, welche sie mit auswärtigen Potentaten machten. Sie mögten sich auf den Schutz des Reichs verlassen, oder auch, wenn sie Bündnisse machen wolten, ihre Stände mit zu rathen ziehen; so wolten sie hinwieder zu allem willig und bereit seyn.

Inzwischen ward am 14. Januar. dieses Jahres eine Obligation auf 6000. Gold-Gülden eingelöset, wovon die Quittung hier erfolgt, weil sie wegen des damahligen Geldes merckwürdig ist. Ich könnte dergleichen noch mehrere anführen, aber es mag an dieser einen genug seyn, weil sie doch alle fast überein lauten.

Herzog Ulrich schrieb damahls einen eigenen Land-Tag im Stift Schwerin oder Bügow aus, woselbst er seine dasigen Stände um eine Beyhülfe ansprach, die sie ihm auch bewilligten, und dagegen
am

am 13. Febr. einen Revers erhielten, daß solche Freywilligkeit ihnen an ihren Privilegien unschädlich seyn sollte. a) Wir gehen nun wieder nach Rostock, um die Handel, so daselbst vorgefallen, und welche andere wunderlich durch einander geworfen, nach Möglichkeit ordentlich vorzustellen.

a) de Beehr de Rebb. Mecleb. L. V. C. IV. p. 784 --- 787.

Christoffel Wolff von Sudenberg Quitung über 6000. unverschlagene wichtige Goltgülden etc. de 1563.

Ich Christoffel Wolff von Sudenberg vor mich meine Erben und Erbnehmen thue kund und bekenne mit dieser offenen Quitung, Daß nachdeme die durchlauchtige und hochgeborne Fürsten und Herrn, Her Johans Albrecht und Her Ulrich Gebrüedere Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, Rostock vnd Stargardt etc. etc. Meine gnedige Herrn mir Sechs tausent unverschlagene wichtige Goltgülden laut irer gegebenen Brief vnd siegell zusamt drei hundert vorherürter Goltgülden einem Jar zins schuldig gewesen, Auch mir mit erlichen schaden, so mir aus vorsäumis des vergangenen Jars, vnd iho die Bezahlung (wie mir zugeschrieben nicht ervolgt) crafft gegebener Vorschreibung vorhafte gewesen; Darauf der verordnete Ausschos Irer F. G. Landschaft sich verlossenen Jars mit mir zu Befriedigung meiner Hauptsummen zins vnd schaden in Handlung gelassen, mir in nechstverlossenen Decemder, da ich die Summen in thalern mit gebürlichen Aufwechsel hochermeltem Fürsten vnd der Landschaft zu gutem (in Utschung das bei ihnen Golt beschwerlich zu bekomen) aufnehmen möchte, wolten ir Gunsten daran sein, das ich auf den Tag trium Regum binnen der Stad Göttingen gegen Übergabung Brief Siegel vnd gebürlicher Quitung gültlich solte bezahlt werden. Ob nun wol ich aus Brief vnd siegeln zu schreiten, in Betrachtung meiner vorigen gutwilligkeit (doch unvorweislich vormeldet) gegen ir Fürsilich gnad aller Bedenkens, vnd mir hochbeschwerlich, das Gold in thaler Rhönen zu lassen, hab ich auch doch legen den Ausschos dergestalt, da mir der Goltgülden mit 35 Albus dieser Landswoherung kont erlegt werden, das ich alsdann benante Summen, zins vnd schaden vf bestimmte Friste vnd Malstad, oder in gutem Golde laut der Vorschreibung gewertigt sein wolte, ausdrücklichen ercleret, habe auch demnach auf erante zeit daselbst zu Göttingen erliche tage beharret, vnd niemandis vornomen, daraus mir dan des schadens vormehrung gehauffet, mir abermal also wol vrsach zu fernerm Aufhalt gegebenn worden. Wie aber dem allen haben doch Ir Fürsilich G. vnd Gunsten den Erborn vnd Achborn Eckhardern Arenfeld Stadtroigt zu Güstrow mit berürter Summen thalern, Instruction vnd Vollmacht abgefertigt, der auf den 11 ten January zu Göttingen ankomen, vnd hab ich mich auch widerumb gutwillig aus treuherzigkeit Irer F. G. zu untertbenigen Willen zu ime auf den 13.

hujus vorficht; und ob ich wol mein schaden zum glimpffigsten auf anderthalb hundert taler geachtet, und im notfal beteuern mögen, auch meinem zuschreiben den Aufwechsel inn fünf und dreißig albus vor den Goltgülden (die ehr mich auch im Aufwechsel kostet) einzunehmen, und darauf zu beharren in aller Erbarkeit befüget gewesen, hab ich doch auf vielfeltiges und vleissigs Ansuchen auch freundlichs Bitten von wegen der Landschaft obberürtes gesanten hochermeltem Fürsten Meinen gnedigen Herrn zu vntherthenigem gevallen dem vorordneten Aufschos zu freundlichem willen und gemeinen Landschaft zum Besten den viel aufgewenten erlidenen schaden bis auf fünf und funfzig thaler fallen lassen, und den Goltgülden mit vierzig Mariengroschen wie landsflich und der jzigen zeit im Wert bezahlt aufgenommen. Hat mir demnach obberürter gesanter sechstausent vnvorschlagener thaler am Hauptsummen, sechshundert sechs und sechzig thaler und 24 groschen Aufwechsel zu erfüllunge dreihundert drei und dreißig thaler 12 groschen vor drei hundert goltgülden eines Jar zinses, thut in allen sieben tausent taler, dazu funf und funfzig vor den schaden, wie vormeldt, wegen hochermelten Fürsten und der Landschaft gegen empfangung der alten und neuen Vorschreibung heut unten beschriebenen dato geliefert, und zu dancke voll alle und wol bezalet. Sage demnach ich Christoffel Wolff vor mich meine Mitbenanten obgeschriebenen, hochermelte Fürsten, Frey F. g. Erben die Landschaft und den Aufschos dieser gesanten seiner Lieferung, oder weme derwegen ferner quitirens vordöten, wie sollichs zum bestendigsten aller rechten gescheen kan oder magt der sechstausent goltgülden Hauptsummen aller zins und schaden hiemit quid, ledig, und zu dancke wol bezalet loß, mit der certification: das ich oder meine mitbenanten hierumb künftiger zeit hochermelte Fürsten und Frey F. G. Erben mit berürten mit nichten um feinerlei weise besprechen oder fordern wollen. Alles treulich ohne gevehre, und des zu wharer Erkund habe ich Christoffel Wolff obgl. diese Quitanzien mit eignen Händen vuterschrieben, mein angeborn Vitschafft vnterdruckt, und obberürten Meister Eckhardten Arnssfeldt, dem gesanten, sich und seinen Principaln in güte mitgeteilt. Dat. & Act. Göttingen, Donnerstags nach Hilarii den 14 ten Januarii im Jare nach Christi vnserß einigen Heilandts geburt im funfzehnhundertstem und darnach im drei und Sechzigstem.

(L. S.) Christoff Wolff vom
Gudenbergk.

Das X. Cap. Rostocks inwendige Händel.

S. 1. Es läßt sich zu vieler Weitläufigkeit an.
2. Die Kirchen-Visitation daselbst wird gehindert.

3. Die

3. Die Bürger stellen dem Racht etliche Puncte vor.
4. Die Bürger massen sich des Stadt-Regiments an.
5. Aenderungen so die Cämmerey betroffen.

Als der Haupt-Anführer unter den Sechzigern, Andreas Junckherr, wie gesagt, zu Güstrow gefangen saß; so brachten am Licht-Meß Abend 1564. seine Ankläger ihre Klage wieder ihn vor, und wurden ihm 7. Wochen eingeräumt, sich zu verantworten. Auf Judica übergab er seine *Exceptions-Schrift*, die Acten wurden nach Ingolstadt geschickt, woselbst die Universität am 8. Aug. ein Responsum abfassete, so schlecht für ihn ausfiel. b) Nichts desto weniger erlangte er auf Michaelis ein gutes Urtheil, da er des Arrestes entlediget, und ihm frey gegeben ward, wieder nach Rostock zu reisen, als warum die 60. unaufhörlich bey Herzog Ulrich baten. Dis gab nun starcken Verdacht, daß dieser Herzog mehr den Sechzigern, als dem Racht geneigt wäre.

Ao.
1564.

Die Bürgerschaft übergab dem Racht 4 Articul, und bat darin zu willigen.

- 1) Daß eine häußliche Visitation, nach allen dazu aufgesetzten Puncten, angestellet würde.
- 2) Daß E. C. Racht Rechenschaft thäte, wie er der Stadt fürgestanden, und derselben Land-Güter gebraucht.
- 3) Daß eine christliche Policiey-Ordnung und Reformation der Rechte gestellet, und
- 4) Daß der Stadt Güter und Einkommen wohl versehen würden.

Der Racht wolte sich hierüber mit der Bürgerschaft nicht einlassen, es sey denn, daß zuvor die 60. abgeschafft, und ihres Eydes entbunden worden. Als die Bürger solches vernahmen, sandten sie diese 4. Articul an die Landes-Fürsten, um von derselben Billigkeit zu urtheilen. Die Fürsten setzten am Tage Pauli Bekehrung (d. 25. Januar.) einen Tag zum Verhör nach Güstrow an, woselbst auch beyde Partheyen erschienen. Der Magistrat übergab alhie d. 27. Jan. 13. Articul wieder die Gemeine, so aus dem bisherigen Betragen der Bürger, insonderheit der 60. gegen die Obrigkeit, gezogen waren,

und bat darauf, die Gemeine dahin zu halten, daß sowohl der alte als neue Bürger-Brief wieder heraus gegeben, und die 60. abgestellt würden, über welche Puncte d. 28. und 29. Jan. gesprochen, aber nichts beschloffen ward. Die Herzoge vertrugen sie also nicht miteinander, sprachen auch kein Urtheil, sondern befohlen ihnen nur, bey Strafe 5000. Thaler, Friede zu halten. Hierauf ward ihnen ein neuer Tag auf d. 19. Mart. angesetzt. Die Partheyen erschienen abermahls, mußten aber auch unverrichteter Sache wieder davon reisen, und ward nun Aegidii Tag (d. 1. Septbr.) zum Verhör bestimmet, welches noch ein halb Jahr hin war. Indessen ward den Bürgern ihr Procurator, Friderich Koch, von Leipzig abtrünnig, und ging in der Nacht auf d. 25. Mart. heimlich davon. Es war grosser Verdacht auf ihn, als hätte er sich vom Magistrat bestechen lassen. Die Bürgerschaft aber nahm bald darnach 2. andere Procuratores an, als Doct. Lindemer, des Churfürsten von Brandenburg Raht in Berlin, und Johann Wolff, derer Herzoge von Pommern Land- Gerichts-Procurator in Stettin, welche beyde auf Bartholomäi anlangeten. Auf Aegidii sollte nun der Gerichts-Tag vor sich gehen. Der Ort, wo die Kostöcker hin beschieden, war Doberan. Weil solcher nicht weit von Kostock; so erschienen daselbst über 300. Bürger. Aber er ging nicht vor sich. Acht Tage darnach sollte es geschehen. Doch da waren der Bürger Procuratores verreiset, und konten sobald nicht erlanget werden. Die Bürger baten also um 14 tägigen Aufschub. Die Herzoge räumeten ihnen 8. Wochen ein, und also bis 8. Tage nach Martini, da die Sache zu Neu-Brandenburg sollte vorgenommen werden. Als aber E. C. Raht deswegen Vorstellung that; so ward auch aus diesem Gerichts-Tage nichts, folglich ging dis Jahr in lauter Mißtrauen zu Ende. Wir wollen nun sehen, was inzwischen im Lande vorgegangen.

2. Am 11. Januar. besuchte Herzog Johann Albrecht seinen gefangenen Bruder Christopher in Pohlen. Was daselbst vorgefallen, und was des Herzogs Christopher Versehen gewesen, davon schreibet Nylius, der es erlebt. *) Uns gehet es jezo nicht weiter an, als daß wir melden, unser regierender Herzog sey d. 24. Maji wieder zurück gekommen, da er zu Fürstenberg anlangete.

Am Dinstage nach Maria Heimsuchung ward der Land-Tag

Tag zu Güstrow gehalten, und waren beyde Herzoge in hoher Person zugegen. Da denn Herzog Johann Albrecht, als der älteste, den Vortrag that. c)

Bald darauf d. 3. Aug. ward eine Kirchen-Visitation nach Rostock verordnet. Die Herzoge sandten dahin die Superintendenten Conrad Becker von Güstrow, (woselbst er Ao. 1562. auf Demitschen gefolget war) Johann Wigand von Wismar, Simon Müslius von Schwerin, wozu auch David Chyträus kommen solte, welche allerseits Doctores Theologiae waren. Von den Herzoglichen Räthen wurden dazu verordnet: Cord von der Lühe, Joachim Cruse, Lütke Bassewitz, Joachim Wopersnow und Christoph. Lersmann J. U. D. sie kamen mit einem Notario und mit wohlgefaßter Instruction d. 12. Aug. nach Rostock, zeigten auch die Ursach ihrer Ankunft E. E. Raht an. Dieser widersetzte sich zwar solchem Vorhaben nicht, wolte aber doch auch nicht anders, als mit vieler Bedingung, darin willigen, deswegen solche Anstalt vergeblich war. d) Die Visitatores hatten unter andern auch in ihrer Instruction, die Schul-Præceptores zu examiniren, ob sie zu solchem Ampt tüchtig, als worauf Herzog Johann Albrecht sonderlich sahe. Es war hier damahls an der Schule, Nathan Chyträus, ein Bruder des ostgedachten David Chyträus, ein Mann der grosse Wissenschaft in den Schul-Studien, und eine auserlesene Gabe in der lateinischen Poesie besaß, aber seinem Bruder in der Theologie nicht beykam. e)

Zu Parchim ward d. 4. Aug. die Oeconomia durch beyde Herzoge angeordnet. Der erste Oeconomus daselbst hieß Christopher Schwartz, dem man alle Einkünfte unter Händen gab, so bisher die Kalands-Zerren und andere Bruderschaften gehabt hatten. Seine Rechnungen solte er ablegen in Gegenwart des Superintendenten, der Burgemeistere, einiger aus dem Raht und aus der Bürgererschaft. f)

Die Land-Städte des Fürstenthums Wenden, sandten d. 1. Dec. eine nachdrückliche Vorstellung ihrer Beschwerden, wegen des Müßens und Brauens an den verordneten Ausschuß, mit Bitte, solche den Herzogen vorzutragen, und die erfolgte Antwort ihnen wieder mitzutheilen, biß dahin sie die Land-Bede und Malz-Ziese an sich halten würden. So kühn waren sie noch ihrer Verdrossenheit.

Da Herzog Ulrich von den Paribus Curiae war erinnert worden, daß ihm obliege, für Kirchen- und Schul-Diener am Schwerinschen Dom zu sorgen: so nahm er zuvörderst obgedachten **Simon Musäus** zum Superintendenten an; wie aber dieser bald darnach weg berufen ward, so gedachte er auf **Wolfgang Peristerus** (Daube) der ein geschickter Magister zu Rostock und aus Preussen gebürtig war. Dieser ward mit **Lucas Backmeister** zugleich d. 5. Maji Doct. zu Rostock, g) doch war er damit noch kein Prediger, deswegen die Theologische Facultät d. 9. Nov. an den Herzog Ulrich schrieb: Wenn er solte Superintendens seyn; so müste er erst ordiniret werden. Worauf er vom Ministerio zu Rostock examiniret und ordiniret, h) auch im folgenden Jahr 1565. zum Superintendenten bestellt ward. i) Seine Frau war des Hauptmanns zu Schwerin, **Paschen Gustavels** Tochter, deren Schwester hatte **Ernst Rottmann**, Pastor am Dom daselbst. Peristerus konte sich mit diesem seinem Schwager nicht vertragen, deswegen er ihn Ao. 1567. absetzte. Denn solche Macht war den Superintendenten in der Kirchen-Ordnung beygelegt Fol. 147. a. Aber Herzog **Johann Albrecht** hielt den abgesetzten **Rottmann** für unschuldig, und nahm ihn deswegen zum Hof-Prediger an.

Ao.
1565.

3. Die Rostocker fingen dis Jahr so wieder an, als sie das vorige geendiget. Am 1. Febr. lieffen die 60. durch die Stadt-Diener die ganze Bürgerschaft nach **Marien-Kirche** fodern, die auch sehr starck erschien. Hier ward ihr vorgetragen: der Raht habe sich vernehmen lassen, die Stadt wäre in so tiefen Schulden, daß sie jährlich 8 bis 9 tausend Gulden Zinsen erlegen müste; worüber sich die Bürgerschaft höchlich verwunderte. Um die Stadt nun wieder aus den Schulden zu bringen, so wurden drey aus den 60. als **Jürgen Tonne**, **Claus Rötger** und **Peter Brandt** erwehlet, diese solten dem Raht folgende 6. Punkte, Jeder 2. davon, vortragen. Als:

Jürgen Tonne: Ob der Raht gemeinet wäre, den Bürgern ihre Statuten und Privilegien zu halten? Ob nicht die ganze Gemeinde des Rahts Richter wäre, und ob der Raht, wenn er was verführe, die Bürger nicht dafür, vermöge ihrer Ettinge, erkennen wolte? Was Ettinge sey, davon finde ich keine Nachricht. Vermuthlich kommt

Kommt das Wort her von *Ze* (Gesetz) und *ding* (Recht) folglich würde es so viel seyn, als Gesetzes Recht.

Claus Kröger: Der Raht sollte weiter keine Rechnung von den Ländereyen der Stadt führen, es mögte Nahmen haben, wie es wolle; sondern alles, was hinführo fallen würde, sollte in einen Kasten gesteckt werden; dem Raht aber sollte dennoch sein bisheriges unveränderlich gereicht werden. Der Raht, sollte bey erster Gelegenheit, an einen Ausschuß der Sechziger Rechnung ablegen.

Peter Brandt: Daß man über die geistlichen Güter erster Tagen *Visitation* anstellen sollte, es mögte Prediger, Professores oder Schul-Diener treffen; indem sie doch alle aus dem Bürger-Kasten besoldet würden. Hinführo sollten die Geistlichen mit geistlichen Beneficien und nicht mehr mit Bürger-Geld besoldet werden. Es sey auch keine geringe Unordnung in Gerichten, und wo Raht gehalten würde. Es wäre eine ganz ungereimte *Policey*, da doch der ganzen Bürgerschaft hieran nicht wenig gelegen sey.

Auf diese 6. Puncte begehrte ein Jeder der Proponenten eine cathgorische Antwort, mit Ja oder Nein. Der Raht verlangte darauf eine 3tägige Bedenck-Zeit. Am dritten Tage erfolgte eine weitläufige Antwort, welche da hinaus lief: Wegen der Stadt-Statuten, und daß der Raht sich dem Gericht der Bürger unterwerfen sollte, darüber müsten sie sich noch weiter berathschlagen. Die andern Puncte könten sie wohl leiden. Die Bürgerschaft ließ darauf den Raht am 9. Febr. wieder zu sich in die Kirche fodern. Als der Raht nicht erschien, so mußte er auf die Schreiberey kommen; dahin schickte die Bürgerschaft einen Ausschuß, welcher heftig in den Raht drang, sich auf die beyden ersten Puncte, so *Jürgen Tonne* vorgetragen, mit Ja oder Nein zu erklären. Endlich sagte der ganze Raht einhellig Ja! und wiederholte es zu unterschiedlichen mahlen. Aber die Bürgerschaft hatte dennoch wenig Vertrauen zu demselben.

4. Der Ausschuß oder die 60. mußten also am folgenden Tage noch einmahl vor dem Raht treten, und fragen: ob er auch noch vorriger Meinung wäre. Nach langer Unterredung bestätigte der worthabende Burgemeister, *Berend Pawels*, nochmalß die gestrige Zusage im Nahmen des ganzen Rahts: daß er der gemeinen Bürgerschaft ihren versiegelten Brief und alle der Stadt Statuten handhaben wolte,
und

und solte der Raht dem Volcke, als seinem Ober-Richter, unterworfen seyn, vermöge der **Ettinge**, so der Raht öffentlich unter freiem Himmel alle Jahr zu halten pflegte, da es hieß: „wofern Jemand aus dem Raht, es wäre Burgemeister oder Rahtmann, sich in seinem Ampte nicht gebührlich verhielte, oder seinem gethanen Eyde nach, nicht der Stadt Bestes gesucht, daß alsdenn die Gemeine Macht haben solte, ein Urtheil über ihn zu sprechen.“

Am Tage **Petri Struhl-Feyer** (d. 22. Febr.) schickten die 60. etliche Bürger nach der Heide und nach den Dörfern der Stadt, sie zu besehen. Mit diesen sandten sie einen, den sie zum Einnehmer der Stadt Güter gesehet, ob er wohl so wenig lesen als schreiben konte. Sein Nahme war **Hans Beckentin**, er ward aber insgemein von seinem Ampt, **Hans Vogdt**, genant. Denn so machten sie ihn d. 3. Mart. zum **Vogdt** oder **Hauptmann** über alle Güter der Stadt, darüber zu gebieten, die davon fallende Gelder einzunehmen, und hiernächst Rechnung abzulegen. Weil er aber mit Rechnungen nicht umzugehen wuste; so nahmen sie einen **Studiofum** an, **Nicolaus Möller** genant, der aus **Grimm** in **Pommern** gebürtig war, welcher dem Hauptmann die Rechnung machen solte. Dieser Hauptmann ward am **Dingstage** nach **Fastnacht** hinaus geschickt nach den Dörfern, da ihm alle **Bauren** schweren mußten.

Am **Lätare** sprachen die 60. mit **E. E. Raht**, wegen **Aufrichtung** eines gemeinen **Kastens**, darin alles Geld solte aufgehoben werden, was sowohl in- als aufferhalb der Stadt falle, um die **Stadt-Schulden** abzutragen. Hiezu solten 4. aus den **Sechzigern** und 4. aus der gemeinen **Bürgerschaft** erwehlet werden, welche einen **Eyd** thun, und sowohl vor den **Sechzigern**, als vor dem **Raht**, Rechnung ablegen solten. Den 11. Apr. kam die **Bürgerschaft** wieder zusammen in **Marien-Kirche**, um nun den gemeinen **Kasten** aufzurichten. Sie hatten **E. E. Raht** auch dahin kommen lassen, aber dieser wolte keinen **Bescheid** darauf geben, sondern sagte: es sey schon zu spät, sie wolten am folgenden Tage davon sprechen; von solchen Dingen müste man des Morgens reden. Am folgenden Morgen kamen die **Bürger** wieder zusammen, aber der **Raht** erschien nicht. Die **Bürger** schickten etliche nach der **Schreiberey** an den **Raht**, dieser beehrte ein paar **Stunden Bedenck-Zeit**, bis nach der **Mahlzeit**, alsdenn wolten sie

sie kommen, und ferner davon reden. Nach der Mahlzeit waren die Bürger wieder in der Kirche, und schickten hin nach der Schreiberey, zu sehen, ob der Raht da wäre. Da waren aber nicht mehr als 3. oder 4. Rahts-Personen, worüber die Bürgerschaft sehr erbittert ward, hielt sich aber doch eingezogen, und verordnete auffser den 60. noch andere 80. Männer, welche nun fernere Unterredung, des Kastens halber, pflegen solten. Diese 60. und 80. gingen am 13. Apr. zum Raht auf die Schreiberey, und sprachen von dem Kasten. Der Raht weigerte sich erst hart; als aber die Bürger auf ihrem Sinn bestunden, so willigte er endlich darin.

5. Gleich an demselben Tage ward alles Geld, so von der bisherigen Accise gefallen, in Beysein Matthias Möller und Peter Landsberg, auch 16. anderer Bürger, so dazu verordnet, in den Kasten geschüttet, welcher auf der Löbering stand. Am folgenden Montage nach Palmarium ward abermahl von dem gemeinen Kasten geredet, wie es damit ferner zu halten, aber nichts beschloffen. Endlich, als am Donnerstage nach Philippi Jacobi jene 80. allerseits zum Raht kamen, um schließlich zu handeln, und der Raht wohl sahe, daß kein ander Auskommen; so willigte er darin, und ward beschloffen, daß 8. Personen aus der Bürgerschaft, als 4. aus den grossen Wercken und 4. aus den Sechzigern, den Kasten auf ihren Eyd, nach gegebener Instruction, in Empfang nehmen könnten, ohne daß Jemand aus dem Raht ein Beysißer seyn sollte. Diese Anordnung sollte zu ewigen Zeiten bleiben, wobey denen Einnehmern aufgegeben ward: das gemeine Beste zu suchen, ohne Scheu der Herren. Um Jacobi hielten die Bürger an, das Siegel der Stadt in diesen Kasten zu legen; damit keine Schrift, von der Stadt wegen, könnte versiegelt werden, sie wäre denn des Kastens-Herren vorgelesen, und damit der Raht in Zukunft kein Geld mehr heimlich auf Zinsen nehmen könnte.

Der Hauptmann oder Vogdt, Hans Beckentin, ließ darauf die Wiesen der Stadt abmehren, der Raht verbot zwar den Bauern unter der Hand, das Heu nicht zusammen zu bringen; der Vogdt aber ließ die Bauern auspänden, und brachte sie also zum Gehorsam. Doch hiemit änderte sich nun auch der Schau-Platz.

b) Kost. Ettw. P. I. p. 197. *) in Annal. apud Gerdes. in den Saml. p. 279. c) Pötk. Saml. I. p. 44. d) Chemn. ex Archivo apud
Zehntes Buch. S Ungn.

Ungn. in Amoenitat. p. 325. e) Rost. Ettw. P. I. p. 421. f) *Cordeſi* Chronic. Parchim. C. 3. p. 35. g) Rost. Ettw. P. II. p. 506. h) *Z. Grap.* Evangel. Rost. p. 335. i) *Heder.* in Chron. Swerin. ad ann. 1564.

Das XI. Cap.

Rostock's auswändige Unruhe.

- §. 1. Der aufgeworfene Hauptmann zu Rostock soll wieder abgesetzt werden.
2. Herzog Johann Albrecht wil Rostock überrumpeln.
3. Der Herzog wird, gegen einen Revers, in die Stadt gelassen.
4. Es geht in der Stadt scharf daher.
5. Der Kayser und Nieder-Sächsischer Creiß treten ins Mittel.

Der obgedachte Syndicus zu Rostock, Matthäus Köſeler, welchem die Sechziger so schlecht für seine treue Dienste gedancket, war nach seiner Loslassung bey dem Herzoge Johann Albrecht in Diensten getreten. Er war vielleicht des Canklars Johann Lukow sein Landsmann; wie er sich denn sowohl als dieser, Lucas, schrieb. Ein Mann der in allen Wissenschaften geübet; denn anfänglich war er zu Rostock Professor in der Philosophie, darauf in der Medicin, ferner Juris und Stadt-Syndicus, weiter Fürstlicher Rath, endlich Präsident des Pomesanischen Bischofthums, und wolte zu Wittenberg Doctor Theologiae werden, wobey doch die Facultät daselbst ein Bedencken trug. k) Dieser Köſeler, welchen die Bürgerschaft zu Rostock so hart beleidiget hatte, da er nun Fürstlicher Rath war, gab dem Magistrat zu Rostock den Anschlag, er solte sich zum Kayser wenden, und den Herzog Johann Albrecht zum Commissarien in diesen Händeln ausbitten, welche nun schon 4. Jahr gedauret hätten, und wovon das Ende noch nicht abzusehen; da inzwischen E. Rath immer in Gefahr schwebte, um Ehr, Gut und Leben zu kommen.

men. Es ward dieser Vorschlag zwar von vielen, die weiter als auf das gegenwärtige sahen, ernstlich wiederrathen. Aber der Rath hatte ein gut Vertrauen zu Köselern, weil er, als ein kluger Mann, derzeit, da er Syndicus war, seine gute Einsicht und Freundschaft gegen ihm genugsam erwiesen, deswegen sein Anschlag vor sich ging. l)

Der Kayser Ferdinand I. war im vorhergehenden Jahr d. 25. Julii gestorben, und regierte nun dessen Sohn Maximilian II. An denselben hatte sich also der Rath zu Rostock unvermerckt gewandt. Denn obzwar Herzog Johann Albrecht schon vor 3. Jahren einen Kayserlichen Auftrag zu dergleichen Verriichtung erhalten hatte; so war doch derselbe durch des Kayfers Tod erloschen, und musste also nun ein neuer gesucht werden. Ehe aber dieser erfolgte, kam vom Kayser ein ernstliches Mandat wieder die Bürgerschaft, auf Ansuchen des Magistrats: daß der Hauptmann oder so genante Zans Vogdt, die Stadt-Güter stracks wieder räumen sollte. Die Bürger hatten bisher gemeinet; weil der Magistrat schon so oft nachgegeben, daß solches daher geschehen, weil der Rath die Gerechtigkeit ihrer Sache eingesehen, und waren also immer dreister geworden. Wie nun der Kayserliche Befehl so scharf als unvermuthlich an sie kam; so wurden sie nicht wenig bestürzt, wolten aber dennoch nicht sofort gehorsamen, sondern zuvor (wie sie sagten) einen beständigen wahren Bericht an Kayserl. Majest. abstaten. m)

2. Indessen bemühet sich Herzog Johann Albrecht um Volck, die Rostocker anzugreifen, welches er auch von dem Marckgraven Johann zu Brandenburg, in Cüstrin erhielt. Dazu kam der Kayserl. Auftrag, daß er, jedoch mit Zuziehung seines Bruders des Herzogs Ulrich, die Rostockische Handel, entweder in der Güte, oder wenn die nicht verfangen wolte, gerichtlich belegen, die Ungehorsamen ernstlich strafen, und die Ruhe daselbst wieder herstellen sollte. Der Herzog setzte darauf alsbald einen Tag zum Verhör an; daß aber solcher nicht vor sich ging, hatte die Ursach, weil eine strenge Pest dazwischen kam, woran allein in Rostock 12000. (Chyträus schreibt 9000. n) Lindenbergs 8000.) o) Menschen, jung und alt dahin starben, die doch um Michaelis wieder aufhörete; da denn 7. Professo-

res 2. Prediger 48. Studenten darauf gegangen. In andern See-Städten war sie ebenfals sehr grimmig gewesen. Unter dem Vorwand solcher Pest wichen etliche der Vornehmsten aus Rostock, als D. Lambertus Kirchhoff, ein Raht-Mann, D. Laurentius Kirchhoff, Lazarus Möller, ein Obrister, Hans Reddingk, Barthold Bröcker und andere mehr. Diese verfügten sich zu Herzog Johann Albrecht, und gossen die Bürgerschaft dergestalt bey demselben an, daß nicht erst die Güte, wie der Herzog sonst willens war, versuchet ward.

Der Herzog warb indessen Volck, seine Reuterey kam bey Neustadt an der Elde, unter Anführung Keimar von Winterfeld, und sein Fuß-Volck zu Svant-Wustrow bey Ribniz, unter dem Obristen, Lazarus Möller, zusammen. Es verzog sich hiemit bis an Lucia Tag, (d. 18. Octobr.) da brach der Herzog gegen dem Abend auf mit 600. Pferden von Neustadt nach Rostock, um noch in der Nacht daselbst vor dem Stein-Thor anzukommen, als welches, der Abrede nach, so mit dem Magistrat genommen, alsdenn sich offen finden würde. Zu gleicher Zeit solte sich auch Obrist Möller mit 2000. Fuß-Knechten von Ribniz her, einfinden, um also die Stadt urplötzlich zu überfallen. Die Reuterey kam zur besünten Zeit an, ob sie gleich 10. Meilen fort gemust, und setzte sich bey dem Armen-Hause zu St. Georg, war aber auch sehr müde. Das Fuß-Volck, welches über 3. Meilen hatte, konte in stock finsterner Nacht, da überall kein Mond-Licht war, so weit nicht gelangen. Das Thor ward visitirt und offen befunden. Da wolte der Herzog gerne die Stadt mit den Reutern allein überrumpeln, aber es ward ihm wiederrathen, weil die Strassen der Stadt des Nachts mit Ketten gesperrt wären, daher man mit der Reuterey nicht fortkommen konte, man müsse also das Fuß-Volck erwarten. p) Hierüber brach der Tag an.

Wie die Bürger erwachten, und gewahr wurden, was ihnen zugedacht: so griffen sie eiligst zum Gewehr, kamen in voller Rüstung auf dem Marckt zusammen. Sie waren aber in langer Zeit nicht gemustert, als welches der Raht, der mit diesem Anschlage schon lange umgegangen war, mit Fleiß unterlassen hatte, daher alles in der größten Unordnung war. Wie es völlig Tag ward, erwählten sie 2. Haupt.

Haupt-Leute, um Ordnung unter ihnen zu machen. Geworbenes Krieges-Volck hatten sie nicht; denn obzwar Herzog Ulrich, der seines Bruders Anschlag gemercket, sie kurz vorher verwarnet hatte, auf ihrer Hut zu seyn, und die Bürgerschaft deswegen eine Werbung anstellen wollen; so hatte doch der Raht solches verhindert. Für den Herzog Johann Albrecht war indessen nicht anders zu thun, als daß er nur wieder ausbrechen, und diesen ersten Anschlag verlohren geben mußte.

3. Es ging also der Herzog mit seiner Manschaft in ein Feld-Lager bey Pölchow. Etliche von den Land-Rähten machten sich samt andern aus dem Adel eilend auf, für die Stadt zu bitten. In der Stadt selbst war D. Simon Pauli, (Professor der H. Schrift und Pastor an Jacobi) D. Friderich Zeine und Lic. Bartholomäus Klinge. Diese gaben sich viele Mühe, bey der Gemeine ein gutes Zutrauen gegen dem Herzoge zu erwecken, und sie zu bereden, er würde nicht als ihr Feind, sondern als Vater in die Stadt kommen; worauf auch der Herzog selbst am 27. Octobr. im Feld-Lager zu Pölchow eine Versicherung gab, die er eigenhändig unterzeichnete, wie sie hiebey zu lesen. Am folgenden Tage, welcher Simonis und Judä war, so eben auf einen Sonntag fiel, zog der Herzog mit seinen 600. Reutern und einem Fähnlein Knechte ein. (Man nante damahls das Fuß-Volck, Knechte, so man jeko Infanterie nennet, von dem alten Wort: Panter, der unter einer Fahnen stehet) 9) Die Bürgerschaft verließ sich indessen fest auf ihren unterschriebenen und versiegelten Brief, hoffete auch, es würde nun alles gütlich oder gerichtlich bengeleget werden.

Der Herzog ritte am folgenden Dinstage (d. 30. Octobr.) zu Raht-Hause, wohin er auch den Raht samt der Bürgerschaft beschieden hatte. Den Vortrag that, im Nahmen des Fürsten, der Ritter Friderich Speet, (Spieß) er vermeldete erstlich: aus was Ursachen der Herzog in die Stadt gekommen, laß das Kayserliche Commissarium ab, und verlangte darauf von den 60. alle Siegel und Briefe der Bürger, um ihren Inhalt zu sehen; desgleichen alle Schlüssel zu den Thören, Kämmerey, Accise-Kasten und das Stadt-Siegel, welches auch alles so fort gebracht und überreicht ward. Der Herzog be-

hielte es bey sich, und besetzte darauf mit seinem Volck alle Thore und Wälle, ließ noch ein Fähnlein Fuß-Volcks einrücken, und einen Galgen auf dem Marckt, für Uebelthäter unter den Soldaten, aufrichten; zu zeigen, daß gute Ordrs solte gehalten werden.

Am 4. Nov. ward der obgedachte Sechziger, Jürgen Tonne, als Anführer der Dreyen, welche dem Raht die 6. Puncte vorgetragen, zuerst gefänglich angenommen. Den 9. ritt der Herzog wieder zu Raht-Hause. Da ward nun Geld für die Soldaten gefodert, welches Raht und Bürgerschaft aufbringen solte. Sie baten um eine Frist, sich zu besprechen, die sie auch erhielten. Acht Tage darnach als d. 17. Nov. kam der Herzog, samt Raht und Bürgerschaft wieder auf dem Raht-Hause zusammen. Da foderte nun der Herzog aus der Stadt von Jedem der 25. Thaler in Vermögen hatte, 1. Thlr. welches man den vierten Pfening nante, weil es von 100. Thlr. 4. betrug. Dis solte von allen Gütern, es sey inn- oder aufferhalb der Stadt, gegeben, und damit zugleich die 80000 fl. Land-Schuld bezahlet werden. Der Raht hatte nicht willigen wollen von 100 fl. nur einen zu geben, woraus alle Irrungen entstanden waren, nun solte er von 100. sowohl als der Bürger 4 fl. geben, damit der, so viel hätte, auch viel beytrüge, die allgemeine Schuld abzulegen. Am folgenden Tage schickte der Raht Jemand an den Herzog, diesen Steuer-Anschlag zu verbitten, und verordnete dagegen, ohne Vorwissen der Bürgerschaft und des Herzogs, daß alsofort von jeder Tonne Bier 6 fl. Accise gegeben würden, da es vordem nur 2 fl. gewesen waren. Von Stund an, kam die Kanne Bier auf 9. Pfening (3. Witten) die bis her nur 6. Pfening gegolten, wobey es auch nachhero geblieben. Der Herzog ließ den vierten Pfening nach, und foderte nun den dritten, d. i. von 33 1 Drittel fl. einen Gulden. Bey der Cassa solten auch 2. Fürstl. Rähte seyn, und neben dem Schloß der Stadt des Herzogs Schloß hängen. Der Raht that solches alles der Bürgerschaft kund. Diese gab nun den vernünftigen Anschlag: der Raht solte mit dem Herzoge auf eine gewisse Summe schliessen, und darauf den hundertsten Pfening ergehen lassen, wie sie von jeher gesucht. Der Raht hinterbrachte solches dem Herzoge am 23. Nov. darauf der Herzog ihnen diesen Bescheid gab: „Wenn der Raht und die Bürgerschaft zur Abfindung des Krieges-Volcks 60 tausend Thaler aufbringen

„würden, so wolte er damit friedlich seyn.“ Den 26. Nov. besprach sich deswegen Raht und Bürgerschaft, der Schluß war: Sie wolten dem Herzoge 50 tausend Gilden Mecklenburgischer Wehrung geben, wenn er ihnen versichern wolte, daß die Stadt deswegen vom Herzoge Ulrich unangefochten bliebe, als welcher vermuthlich eben soviel verlangen würde. Am 24. Nov. ward abermahls einer von den Sechzigern, Rahmens Jochim Gilow, auf des Herzogs Befehl gefangen gesetzt.

4. Herzog Johann Albrecht hatte dieses alles, was bisher erzehlet, für sich allein, ohne Mitzuziehung seines Bruders des Herzogs Ulrich, gethan. Ehe nun noch Raht und Bürgerschaft ihren gefassten Schluß, wegen der 50000 fl. übergeben konten, weil der Sonntag darüber einfiel: so kam ein sehr scharfes Schreiben am 25. Nov. so eben geregter Sonntag war, darin Herzog Ulrich die Stadt mit großer Ungnade bedrohete, falls sie seinem Bruder mehr als ihm einräumen würde. E. E. Raht beantwortete solches alsbald d. 26. Nov. und bat um gründlichen Verhaltungs Befehl, wornach sie sich richten konten, ehe sie noch die 50000 fl. auf die gefoderte 60000 Thlr. anbieten wolten. Indessen mußte Geld für die Soldaten zusammen gebracht werden. Es ward also d. 2. Dec. als am ersten Advents- Sonntage von allen Canzeln abgekündigt, daß ein Jeder, zur Besoldung der eingeführten Krieges- Völcker, den hundertsten Pfening erlegen sollte, welches auch geschah. Was also nicht vorher zur Stadt Besten wollen bewilliget werden, das ging nun für Frembde hin.

Den 7. Dec. ward vorgedachter Jochim Gilow, auf öffentlichem Marckt in Gegenwart des Herzogs und seiner Rähte, enthauptet. Sein Verbrechen war, daß er in einer Gesellschaft gesagt: „Lambrecht und Lorenz, die Kirchhöse, haben übel bey der Stadt gehandelt, „Der Topf mit dem Fleisch ist nun zum Feuer gebracht, aber er ist noch nicht gahr. Aller Tage Abend sind noch nicht gekommen, welche Worte ihm als Bedrohungen ausgeleget wurden. Die Leiche ward sofort in sein Hans getragen, und am folgenden Tage, mit allen Cerimonien in St. Jacobi Kirche begraben. Der andere gefangen sitzende Jürgen Tonne, mußte seinen Hals lösen mit 2000 Marck Sundisch (666 Thlr. nach jetzigem Gelde) Peter Weller und Zinrich Zunde, mußten sich mit Hans Bröcker, wegen des niedergerissenen Hauses ver-

glei-

gleichen. Dieses alles fiederte der mitgebrachte Ritter Speer. Wer sich nach desselben Ausspruch nicht vergleichen wolte, dessen Güter erkährte er für verfallene. Wie denn dem Andreas Junckherr seine Güter würcklich genommen wurden. Andere Beklagten waren vorgewichen, derselben Güter wurden inventiret und versiegelt, wer von Beklagten noch zugegen war, der ward eingezogen. Am Christ-Abend d. 24. Dec. ward die ganze Bürgerschaft entwafnet, und ihr Gewehr, bey etlichen Wagens voll, auf das so genante Neue Haus unter dem Raht-Hause geführet; weil dem Herzoge berichtet worden, daß sich etliche hundert Bürger miteinander, wieder ihn und sein Krieges-Volck verbunden. Etliche vom Raht waren mit dabey als die Entwaffung durch die Krieges-Knechte geschah, welches den Bürgern am meisten schmerzte. Zwey Soldaten wurden auf dem Marckt aufgehentt, weil sie ihre Wachen versäumet hatten, doch am dritten Tage wieder abgenommen und begraben.

5. Inzwischen hatte Herzog Johann Albrecht, durch seinen Gesandten an den Kayser, D. Chilian Goldstein, berichten lassen, was er wieder die Stadt Rostock vorgenommen; aber die Stadt that nicht weniger Vorstellung, wie es ihr mit dem Herzoge ergangen, und wie schlecht er ihnen sein versiegeltes Wort gehalten. Herzog Ulrich beschwerete sich gleichfals bey dem Kayser, daß sein Bruder alles einseitig vorgenommen, und ihn ausgeschlossen. Der Kayser empfand des Herzogs Unternehmen sehr hoch, daß er im Nieder-Sächsischen Creise, ohne des Creiß-Obristen Vorwissen, Krieg angefangen, und gab ihm solches, wie beykommendes Schreiben ausführlich besaget, d. 7. Dec. ernstlich zu erkennen.

So schrieb auch der Kayser an die Nieder-Sächsische Creiß-Fürsten, was hiebey vorzunehmen, darauf diese einen Creiß-Tag auf den 10. Dec. ansetzten, welchen auch unser Herzog Ulrich besuchte, r) und sich daselbst über das Verfahren seines Bruders beschwerte. Die Fürsten fertigten bald darauf ihre Gesandten nach Rostock ab, um die Irrungen zwischen beyden Herzogen auch zwischen Raht und Bürgerschaft zu vertragen. Es kamen also mit dem Schluß dieses Jahres, d. 31. Dec. allerley Gesandten in Rostock an, als von Kayserl. Majest. von dem Chur-Fürsten zu Brandenburg, von dem Herzoge aus Preussen, vom Herzoge Adolph aus Holstein, welcher damahls Creiß-Obri-

Obrister war, s) von der Stadt Lübeck, und von der Stadt Brunswick, womit also dieses Jahr geendiget ward. Wir haben nun noch zu sehen, was sonst in demselben anderstwo im Lande vorgegangen.

- k) Kost. Etw. P. II. p. 722. l) *de Beehr. de Reb. Mecleb. L. V. C. 4.* p. 788. m) Ursach und Beschreib. der jüngsten Rostocker Feide Ao. 1565. MSC. n) *Chytræi Saxon. p. 555.* o) *Lindenb. Chron. Rostoch. L. V. C. 7. p. 166.* Kost. Etw. P. I. p. 56. 596. p) *Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 281.* q) *Loccenii Antiqu. Sveo-Gothicæ L. III. C. 2. p. 137.* r) *Rhetmeyers Braunschw. Lüneb. Chron. P. III. C. 61. p. 946.* s) *Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 284.*

I.

Vertrag zwischen Herzog Johann Albrecht und der Stadt Rostock geschehen zu Pölchow 1565.

Wir Johanns Albrecht von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürste zu Weiden, Graff zu Schwerin der Landt Rostock und Stargard Herr ic. Thun kundt undt bekennen hiermitt für menniglich, Nachdem Bürgemeister, Rath undt die ganze gemeine unser Stadt Rostock sich zu vielen mahlen wieder uns, als Ihren Landes Fürsten widersezig gemacht undt ungehorsamlich verhalten, auch unter sich selbst gang ergerliche undt gefehrliche Zwispalt undt Empörung dar auß uns undt unser gemeiner Landschafft gefahr, undt unserer Stadt Rostock entlicher Verderb entstanden, angefangen; dadurch die Römische Kayserl. Majest. unser allergnedigster Herr bewogen, uns aufferlegt, aus tragenden Fürstlichen Ampt, bemelte unsere Unterthanen, zum billigen Gehorsam undt Freundschaft zu bringen, dero wir zum unterthenigsten gehorsam, auch für uns selber, nachdem die Gütliche Handlung undt Warnung bey Ihnen keinen stadt finden wollen, uns mit einer statlichen Anzahl Reutter undt Knechten ins Feld Lager für die Stadt begeben, undt sie belagert auch den Ernst solchen Ungehorsam zu straffen undt Einigkeit zu errichten führgenommen. Aber auf egllicher unser Unterthanen undt Räte intercession undt unterthenigste fleissige Fürbitt, denen von Rostock Ihre vielfältige verschuldung zu verzeihen undt aus gnaden nachzugeben uns angeruffen, dahin bewogen worden, den Ernst gegen sie fallen zu lassen undt wiederum zu Gnaden auffgenommen, in massen wie folget:

Erstlich haben wir zugesagt, undt versprochen, aus Fürstlicher Güte undt Milttigkeit die wollverwirckte Leibs, Straff gnediglich fallen zu lassen, gegen Menigliges Buch.

niglichen: den Rhadt, Professoren, Fürstliche diener, Sechlicher und ganze Gemein-
 as auch der Stadt Knechte und befehlichhaber auch denen, so sich zu befahren haben
 möchten, von wegen einiger Kayserl. Majest. Mandaten oder sonsten, an Ihren Hab-
 und Güttern nichts zu confisciren oder einziehen zu lassen. Wollen aber uff die R.
 M. Mandata und befehlich die Irrungen und Gebrechen verhören und nach befinden
 derselben, was recht undt billig ist, darinnen beschaffen.

Zum Andern wollen wir uns mit der Anzahl Reutter und Knechte in die
 Stadt begeben, als uns Fürstlich sein undt unserer Stadt mitt zum besten gereichen
 und kommen soll. Wir gedencken auch nicht unser Krieges-Volk semplich hinein zu
 führen, vielweniger damitt jemandt an seinen Leib, Hab und Güttern beschedigen zu
 lassen, und soll ein jeder dasjenige, so er bey den Bürgern verzehren wirdt zur Gnüge
 und Billigkeit bezahlen. Wir wollen sie auch bey ihren alten wohlhergebrachten
 Privilegijs, auch bey der Heide, Hase undt Weide in Summa bey Ihren Land-Güt-
 tern bleiben lassen. Sie auch bey den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ulrichen, Her-
 zog zu Mecklenburg, unsern freundlichen lieben Bruder entschuldigen und vertreten.
 Und wollen hiemit öffentlich protestiret und bedingt haben, daß unser Einzugt Seiner
 Liebe nicht präjudiciren soll.

Solches alles undt igliches zusagen wir hiermitt, und verpflichten uns bey un-
 fern Fürstlichen Würdten und guten glauben zu halten.

Darentgegen wollen Sie uns undt den unsern (die) Stadt Rostock eröffnen
 und sich alles unterthenigs Gehorsams gegen uns, als ihre von Gott verordnete Obrig-
 keit verhalten; wie sie sich dessen in einem versiegelten Revers gegen uns verschrif-
 ten, verheissen und verpflichtet, dieses alles stette, fest, und treulich zu halten haben
 wir diese unsre Zusage mitt unsern Pizschier versiegelt und mitt Eigen Handen unter-
 schrieben. Geschehen in unserm Feldlager zu Pölchow den 27. Octobr. Anno der we-
 niger Zahl Fünffhundert fünf und Sechzig.

Johann Albrecht Herzogk zu
 Mecklenburgk mppria.

II.

Kaysers Maximiliani II. Schreiben an Herzog Johann Al-
 brecht zu Mecklenburg, wegen des Verfahrens mit Rostock
 von 1565.

Wir Maximilian der Aunder Von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben gne-
 diglich vernommen, was deine Liebe durch derselben Rhadt und hieher zu
 uns abgefertigte Gesandten D. Chilian Goltstein bey vnns gegen der Stadt Rostock
 fürgenommen Kriegs-Rüstung haben anbringen, werben, vnd suchen lassen ꝛc. Nun
 wissen wir aber vnns der gnedigen Schrifften vndt Befehlich, so weilandt unser viel-
 geliebter Herr vndt Better Kayser Ferdinandus hochlöblicher gedächtnus, auch wir
 selbst von wegen Stillung der entstanden unruhe zwischen der Bürgerschaft daselbst
 an

an deine Liebe ergehen lassen, desgleichen auch der Mandaten an die Sechziger aufgangen, gnediglich und wohl zu erinnern, daneben auch zue berichten, was deiner Liebe vndt deroeselden Bruder den Hochgebornen Ulrich Herzog zue Mecklenburgt unsern lieben Ohm vndt Fürsten semplich mitt einander sonderbar den 23 May vndt dan den 13 July zuschreiben lassen, nemblich das deine Liebe iso gedachten selben Bruder, von der Handlung, so dein Lieb mitt gedachten vom Rostock weiter fürzunehmen bedacht, nicht ausschließen, sondern hinfort sampt vndt neben denselben, solche Handlung fürzunehmen: wie dieselbige anzugreifen sich brüderlich vndt freundlich mitteinander vergleichen, vndt darunnter sein Pflicht dermaßen Verordntung vndt Versehen thun soltten, damit obgerührte zwischen der Bürgerschaft zum Rostock entstandene zwitracht gestillet, vndt endlich güttlich hingelegt, vndt aber mitt Rechte avertiret, vndt wiederumb gutt Regiment Policyey vndt ordnung zwischen der Bürgerschaft allerseits Friedt, Ruhe vndt Einigkeit angerichtet vndt erhalten werden möge, ferner Einhalts Schreyben an deine L. ausgehen lassen. Das nun dein Liebe ungeacht solcher unserer Schreyben vndt Befehl nicht allein ohn Vorwissen vndt zuthun gedachten deroeselden Bruder Herzogs Ulrichs ferner Handlung gegen denen von Rostock fürzunehmen unterstanden, sondern auch ober vndt wider unsern Kayserl. Landts Friden, desselben Execution vndt am jüngsten Wormscher Deputation Tage, aufgerichteter ordnung, ohne Vorwissen, Bewilligung vndt Erlaubniß unsern als des Haupts, auch des Niederfächsischen Kreis Obersten, einen Hauffen Kriegs Volk zue Ross vndt Fuß zusammen gebracht, vndt also diesem und andern Kreis Bruch gegeben, daraus dann leichtlich weiter Vnrucht vndt empörung im Heiligen Römischen Reiche hette erfolgen mögen, oder noch erfolgen köntte, das hatt deiner Liebe nicht gebühret, vndt gereicht vns nicht zum geringsten Befrembden vndt Mißfallen; Hetten vns solches zu deiner L. als unsern vndt des H. Reichs gehorsamen Fürsten mitt nichten, sondern vielmehr versehen, da ja deine L. die entstandene Vnrucht zu Rostock anderer gestalt nicht durch diesen Weg zue stillen getravete, vndt mitt gewaltt Etwas gegen ihnen fürzunehmen im Rhadt befunden, Deine L. würde solches an gedachten Deroeselden Bruder auch den Obersten des Niederfächsischen Kreis zeitlich zuvorn gelangen lassen, vndt mitt deroeselden Fürweisen vndt Rhatt gehandelt haben; Diweil dann solches deiner L. an vns auch gedachtes derselben Bruder vndt des Niederfächsischen krauß Obristen Vorwissen fürgenommene Kriegs Rüstung vndt bey einander habendes Kriegsvolk allerley verdacht, alsdann was anders darunder gesucht würde ermerketten, und zu Weiderung vndt Vnrucht Ursach geben möchte, wir aber solche Vnrucht vndt Weitterung gern verhütet sehen wollens so ist demnach vnser ernstlicher Befehl an deine L. alles bey einander habendes Kriegsvolk Angesicht dieses Brieffs alsbalt unverzüglich, ohne menniglichen Beschwer Schaden vndt Nachtheil, wiederumb von einander lauffen laßett.

Demnach aber dennoch zwischen dem Raht, den Sechziger vndt der Gemelne zu Rostock ferner vnrucht, vnrichtigkeit vndt Weitterung gebürlicher Weise verhütet werde, so sindt wir gnediglich bedacht, auf beforsehenden krieges tag des Niederfächsischen kreises, welcher, wie mir berichtet, auf den zehenden gegenwertiges Monats

gen Braunschweig ausgeschrieben und angesetzt worden, unsere Kayserliche Commissarien und Gesandten abzufertigen, und den Ständen desselben Krafft unser Gemüth und Meinung, was hierinnen fürzunehmen, und zu verordnen, zu entdecken, und insonderheit mit ihnen dahin handeln zu lassen, daß sie an unser Stadt und in unserm Nahmen ein oder mehr Fürstliche oder andere ansehnliche Personen aus ihrem Mittel verordnen, welche mit gedachten verordneten unsern Commissarien und Gesandten, auch deiner L. und ehedachten derselben Brüdern sich in Rosock verfügen, wie die Sachen daselbst beschaffen, eygentlich einnehmen, und so woll zwischen deiner L. und obgedachten derselben Bruder, brüderlichen freundlichen verstand, als auch zwischen dem Rade und der Gemeine zu Rosock, Friede, Ruhe, ewigkeit freundlich Nachbarschaft, gutt Regimentt, Policy und Ordnung anzurichten, und zu erhalten, müglichen Fleiß ankeren. Sollen und wollen deiner L. hiemit abermahlen gnediglich und ernstlich befehlen, deine L. wolle solche unser, auch des Niedersächsischen freyß verordneten Ankunfft erwarten, derselben unterhaltung, so sie zwischen deiner L. vund offermelten derselben fürnehmen werden statt thun, auch folgendis mit derselben vund vielgedachtes deiner L. Bruders Rath zu thun, wie das Wesen zu Rosock zwischen dem Rath und Gemeine daselbst ein besser standt, Nichtigkeit, und Ordnung zu bringen bedacht sein, und dasjenige fürnehmen und verordnen, das der Sachen gelegenheit und Nothtuiff erfordert, zu Anrichtung und erhaltung friedes, Ruhe Einigkeit, guter Nachbarschaft und Freundschaft zwischen dem Rath und der Gemeine, guter Policy und Regiments und gemeinen friedtlichen Wesens dienstlich und treglich ansehen werden wirdt. Was dan die Ersamen, unsers und des Reichs Lieben getreuen Bürger Meister vund Rath der Stadt Rosock etlicher ihrer Landtgüter halben, so ihnen durch deine L. in jüngster Belagerung der Stadt eingezogen, vund bisshero deiner L. Obligation zuwieder vorenthalten werden, desgleichen auch von wegen Confirmation ihrer Privilegien an uns gelangen lassen, gesucht vndt gebett, das hatt deine L. aus hieben verwareten Auszugß desselben Articuli aus ihren Schreiben selber zu vernehmen, vndt ist darauf unser ernstlicher Befehl: das deine L. gedachten von Rosock ihrer eingezogene Landtgueter wiederum folgen, und sie dabey vermdge deiner L. ihnen gegebenen Obligation ungehindert vndt ungeirret bleiben lassett; desgleichen auch was sich deine L. der Confirmation vndt Handthabung ihrer Privilegien halber gegen ihnen verpflichtet, denselben also wirklich nachkommen vndt geleben. Insonderheit wolle auch deine L. unserm Generall Mandatt, so wir aus stattlichen vndt erheblichen Ursachen im Reich ausgehen lassen, und dadurch unser Freundt, König in Schweden, so lang derselb gegen unser vndt des Reichs Glieder vndt Stende, so sich zu Recht, aller Stattlichkeit, Billig vndt Gleichmässigkeit erbietten, mit Kriegs Gewalt fortfahren, vndt sich der Billigkeit wehren noch wissen lassen werden den zuzug von Kriegs Volk, auch die zufuhr an Geschütz, Munition vndt ander Kriegs Rüstung sperren undt absteuren lassen, ihres theils gehorsamlich leben vndt nachkommen, auch bey den Thren zu geschehen, mit Ernst zu verschaffen vndt zu verfügen, auch in allen Wegen die Verschung thun, damit in Verlauffung deine L. Kriegs nichts feindtlichs zu commendirren, anzurichten oder

oder zusehen werde, das gerütem vnserm Mandat zu wider vndt entgegen sein möchte. Inmassen wir vnser Billigkeit nach zu deiner L. vnzweiffelich zu versehen. An dem allen thut d. L. vnsern gefellig ganz ernstlich willen vndt meinung. Datum Wien d. 7. Decemb. 1565.

Das XII. Cap.

Staats- und gelehrte Nachrichten.

- §. 1. Von der Schule zu Schwerin. Pest zu Wismar. Dom zu Güstrow. Von Dömitz. Belehnung zu Wien. Donnerschlag zu Cüstrin. Vom Stift zu Schwerin.
2. Von Johann Bocerus und Johann Bouk.
3. Vermählung des Herzogs von Curland mit einer Mecklenb. Pringessin.

Wls Herzog Johann Albrecht darauf dachte, wie den Kostoffern beyzukommen: so ließ sich Herzog Ulrich der Kirchen und Schulen in seinem Antheil Landes angelegen seyn. Zu Schwerin richtete er durch den Superintendenten Peristerus nun die Stifts-Schule an; da sein Bruder indessen auf die von ihm angelegte Burg-Schule Acht hatte, um derselben Wohlseyn zu befördern. Der erste Rector, welcher an die Stifts-Schule berufen ward, hieß M. Georg Leseberg aus Brunswick. Sein Pro-Rector (Con-Rector) war M. Hinrich Timann, des berühmten Gotts-Gelehrten Johannis Timann, Sohn, aus Amsterdam, der Cantor war M. Johannes Fabricius, welcher Ao. 1572. zum Pastor nach Sternberg berufen ward. Zu solcher Lehrer Unterhalt legte der Herzog, als Administrator des Stifts, was das Capittel an Hebung zu Jördenshagen hatte, samt einer Præbende, so 50 fl. jährlich aus dem Salzwerck zu Lüneburg betrug; desgleichen ein Lehn zu Möllentin, im Ampt Grevismölen, zu 16 Marck, welches alles das Dom-Capittel bewilligte. So ward auch nun zu Schwerin eine Oeconomie angerichtet, damit Kirchen-und Schul-Bediente ihren Gehalt ordentlich empfangen mögten, t)

Wie die Pest vorgedachter massen tobete, so starb daran zu Wismar der Pastor zu Nicolai, M. Georg Wend, welcher vorher der erste Schul-Rector im grauen München (Franciscaner-Closter) gewesen war, woran er 16. Jahr gestanden. Denn man befoderte schon damahls geschickte Schul-Männer etwas spät zu Prediger-Diensten; doch vergaß man sie nicht gänzlich. An solcher Pest starb auch zu Wismar der Pastor zu St. Georg, Matthias Spreerwisch. u) Herzog Johann Albrecht hielt sich also dafür nicht mehr sicher in Schwerin, und ging desfalls nach Strelitz. Herzog Ulrich aber blieb zu Güstrow. Dessen Gemahlin Elisabeth, welche viel auf den öffentlichen Gottesdienst hielt, und das Gute aller Orten gern befoderte, ließ daselbst die Dom-Kirche, die seit der Reformation sehr zerfallen war, wieder ausbessern, mit einem prächtigen Grabmahl für sich und ihrem Gemahl zieren, und darüber ihre Bild-Säulen aufstellen; daneben das Herzogliche Geschlecht-Register an der Wand gesetzt ward, dessen Verfasser die Richtigkeit desselben so weit getroffen, als es die damahligen Zeiten erlaubten. Alles dieses ward von Marmor gemacht, und in 3. Jahren fertig, wie es noch zu sehen. w)

Die Bürger zu Dornitz hatten sich sehr ungehorsam erzeiget; indem sie 7. Wiesen und das Sage-Brook in der Fürstl. Wild-Bahn ausgeradet, 80. Sage-Blöcke weggeführt, und sich dem Fürstl. Vogdt, der es hindern wollen, freventlich widersetzet. Die Sache ward am 21. Junii durch Fürstl. Commissarien untersucht und beygelegt; da denn die Bürger dieses armseligen Städtleins 100. fl. Strafe geben, und die Koreggiesser Wiese an die Cammer zu Schwerin auf ewig abtreten mußten. x)

Beide regierende Herzoge hatten bisher noch nicht die Belohnung bey dem neuen Kayser gesucht, sie empfangen aber nun dieselbe durch ihre Abgesandten zu Wien d. 6. Julii, wie der erhaltene Lehn-Brief bezeuget. y)

Als Herzog Johann Albrecht zu Cüstrin bey dem Marckgraven Johann von Brandenburg war, um daselbst das Volck zu erlangen, welches er zu seinem Vorhaben wieder Rostock brauchte; so entstand ein sehr merckliches Gewitter, das manchen würde abgeschreckt haben, in seinem Unternehmen fortzufahren. Denn am 4. Julii geschah ein einziger Donner-Schlag, aber so heftig, daß er, als
der

der stärckste Carthauen-Schuß, anzuhören war. Vieles im Schloß ward davon zerschmettert, und die Menschen fielen zu Boden. Unser Herzog hatte ein Geschwür am Halse, und lag eben zu Bette. Andreas Mylius (der dieses beschrieben) und noch ein anderer Fürstl. Raht, fassen zu seinen Füßen. Zwischen diesen beyden ging der Strahl hindurch, und fuhr hart über des Herzogs Kopf in die Wand. 2)

Damahls ward auch ein Vorschlag bekant gemacht, wie das Stift und Capittel zu Schwerin hinkünftig zu ordnen, damit es bey seiner habenden Gerechtigkeit und Herlichkeit bliebe, und dennoch die Mißbräuche abgeschaffet würden, also, daß die Einkünfte zu Gottes Ehren und Wohlfahrt der Kirchen mögten angewendet werden. a) Es ist solcher Vorschlag noch in Chemnitzens grossen Chronic weitläufig zu finden, aber jezo nicht weiter zu gebrauchen.

2. Unter den 7. Professoren, welche, wie gesagt, zu Rostock an der Pest starben, war auch der geschickte Poët und Historicus, Johannes Bocerus, von dessen Versen, die er auf Mecklenburgische Fürsten gemacht, wir im fünften Buch etliche zur Probe angeführet; daher wir auch seiner hier noch zulezt gedencen wollen, obschon das vornehmste bereits bey Ao. 1561. zu finden. Er war zu Zusperg an der Weser, wie die Rostockische Matricul saget, etwa Ao. 1526. geboren, hatte zu Wittenberg den grossen Melanchthon und den berühmten Poeten Sabinus gehört, machte sich durch mancherley Elegien, so er auf vornehme Lübecker schrieb, bereits Ao. 1554. in Nieder-Sachsen bekant. Darauf gab er sein Büchlein von dem Ursprung und Thaten der Herzoge von Mecklenburg heraus, welches er Ao. 1556. dem Herzoge Johann Albrecht dedicirte, der ein vollkommener Kenner der poetischen Geschicklichkeit war, und selbst davon Proben hinterlassen. Dieser Herr berief ihn Ao. 1558. nach Rostock, da es ihm bisher, wie den meisten Poeten, nur kümmerlich ergangen war. In gedachtem Büchlein, welches 8 und 1 halben Bogen groß, folget er dem Marschalck, und hebet also mit Anthyrio an, welcher doch nicht als ein rechtmäßiger Besitzer dieses Landes, sondern als ein Invasor oder Tyrann von Marschalck angegeben wird, der wohl etwas vernünftigers hätte ertichten mögen; indessen fährt Bocerus bis auf Herzog Johann Albrecht fort. Als Ao. 1564. allererst die philosophische Facultät recht wieder eingerichtet ward: so

setzte

setzte ihn dieser Herzog zum Professor der Poesie und Historie, wie er denn auch würcklich die Römische Historie vortrug, soviel er dazu Gelegenheit hatte, als er Julii Caesaris Bücher von den Gallischen Kriegen erklährte. Seine letzte Arbeit war, daß er auf des öfters gedachten Johann Bouk 4. Kindern, so an der Pest starben, ein schönes Carmen machte, darauf er bald selbst, samt Frau und Kindern folgte. b) Unter den Medicis starb an der Pest, Joseph Würzler, ein Thüringer. c)

Was Johann Bouk betrifft, der von Geburt ein Hamburger, und auch daselbst von den berühmten Schul-Lehrern, Lofius und Tulichius, rühmlich angeführet worden; so ward er zu Rostock, unter dem Rector Andreas Eggerdes Ao. 1543. immatriculiret, Ao. 1552. Licentiat, und Ao. 1554. Doctor Juris Utr. auch um diese Zeit Professor und Fürstl. Rath bey Herzog Ulrich, bey welchem er sehr viel galt, daher die Rostocker, wie sie Ao. 1561. zu Güstrow, wegen der obgerügten in Arrest genommenen Bürger, zu thun hatten, sich zu ihm wandten, und durch ihm die Freiheit ihrer Mit-Bürger erhielten, welches die Rostocker mit solcher Danckbarkeit erkanteten, daß sie ihm in der breiten Strasse, 3. Häuser bauen ließen, an welche sie sein Wapen setzten. Ao. 1564. d. 5. Apr. ward er, als Fürstl. Professor Juris, zum Rector der Academie erwählet. Ao. 1565. starben ihm, wie gedacht, seine Kinder, wie auch am 27. Septbr. seine Frau, Gertrud von Holte, darauf er sich von Rostock weg begab, und findet man weiter keine Nachricht von ihm. d)

3. Der Heer-Meister in Curland, Gotthard Kettler, war nunmehr weltlich, und ein Vasall der Cron Pohlen, unter dem Titel eines Herzogs von Curland geworden. Da er nun Freiheit hatte sich zuverehligten; so suchte er eine Gemahlin aus einem Alt-Fürstlichen Hause. Seine Absicht war auf unsrer Herzogen Schwester gerichtet, so damahls schon 32. Jahr alt war. Er that deswegen eine sehr prächtige Anwerbung. Der König von Pohlen, Sigismund August, schickte seinen Abgesandten, den Herrn von Zinzau, desgleichen der Churfürst von Brandenburg und Herzog von Preussen, die Herren Levin von der Schulenburg und Friderich von Canig. Diese kamen d. 1. Septbr. 1564. zu Deberan an, und thaten ihre Werbung. Es

Es ward darüber Rath gehalten, weil aber eben dieser Kettler den Mecklenburgischen Herzog Christopher, auf Geheiß des Königs von Pohlen, hatte in Liefland gefangen genommen, welches den Herzog Johann Albrecht sehr schmerzte: so ward die Entschliessung bis nächsten Ostern verschoben. Als dieselbe nun für die Vermählung ausgefallen; so ging sie endlich d. 31. Januar. 1566. vor sich. Die Herzogliche Braut ward nach Königsberg in Preussen gesandt, wohin sie des Herzogs Johann Albrecht Gemahlin, nebst ihrem jungen Sohn Johann, und dem Herzoge Franz von Sachsen-Lauenburg begleiteten. Daß Herzog Johann Albrecht solches nicht selber that, hatte keine andere Ursache, als weil er in Rostock noch gar zu viel zu thun fand, wie wir bald hören werden. Der Aufbruch geschah von Strelitz, und das Beylager am Sontage *Reminiscere*. Da aber der Herzog von Curland sehrlich wünschte, daß unser Herzog Johann Albrecht mit bey der Heimführung seyn mögte, so reisete dieser auf der Post eilig nach, und kam wenige Tage nach dem Beylager, d. 16. Mart. zu Königsberg an. Darauf er seine Schwester von da bis Memel begleitete, und nach einem zärtlichen Abschied wieder zu Königsberg, auch nach einer kurzen Verweilung d. 8. Junii zu Schweserin eintraf. e) Was dieser Herzog für eine besondere Gabe in der lateinischen Poesie besessen, solches erkennet man aus dem *Propemptico*, welches er auf den Abschied seiner Schwester, aus dem Stege-Reif gemacht, und zu Memel in der Herberge an die Wand geschrieben, wie es hier erfolget:

Johannes Albertus Dux Megapolitanus

Annæ sorori sponse discedenti in Curlandiam.

Exoritur tristis te discedente querela

Et lacerat mentem sollicitudo Soror!

Sed valeat mœror, valeant suspiria mœsta

Et lacrymæ valeant, improba cura vale

Omine te Deus læto deducat & addat

Sis foelix rebus, connubioque, vale!

XXVI. Mart. anno MDLXVI. f)

Ein Thränen-voller Blick, ein sehrlich seufzend Ach!

Geht hier aus meiner Seel, und folgt dir Schwester, nach!

Zehntes Buch.

u

Zedoch

Jedoch was soll der Schmerz, was soll das zarte Klagen?

Was soll der Thränen-Guß bey diesem Wechsel sagen?

Gott führe dich beglückt in deines Herzogs Land

Und segne dich und Ihn, auch euren Ehestand.

Im Stift zu Raseburg ward nun auch einmahl das Pabsthum abgeschafft, worüber das Dom-Capittel daselbst bisher noch eifrig gehalten hatte. Der damahlige Dom-Probst hieß Ludolph Schack, welcher diese Veränderung besoderte, und ward nun ein evangelischer Prediger verordnet, dessen Nahme war Georg Ulberus. g) Doch wir müssen nun auch den fernern Verlauf der Rostockischen Händel sehen.

- t) *Heder.* in Gerdes. Saml. p. 487. u) *Schröd.* Wism. Pred. Histor. p. 49. w) *Thomæ Anal.* Gustrov. Per. III. §. 11. p. 159. x) *Chemn.* in Gerdes. Saml. p. 652. y) vid. Remonstrat. daß in Mecklenburg kein Jus Primogen. Beyl. sub Lit. C. z) *Mylii Annal.* in Gerdes. Saml. p. 281. a) *Pötk.* Saml. V. p. 24. b) *Rost. Etw.* P. III. p. 695 --- 708. c) *Rost. Etw.* P. III. p. 87. d) *Rost. Etw.* P. II. p. 653. e) *Mylii Annal.* in Gerdes. Saml. p. 280. 284. f) *Stieber Mecklenb. Historie der Gelehrsamk.* C. 3. p. 86. g) *Chytræi Saxon.* L. XXIX.

Das XIII. Cap.

Die Rostockischen Händel gehen sehr weit.

- §. 1. Herzog Ulrich wird mit zur *Commission* gezogen.
2. Es wird Anstalt zu einer Citadelle gemacht und werden Regierungs-Räthe verordnet.
3. Man wil die Rostocker mit Gewaltthätigkeiten zum Gehorsam bringen.
4. Die Citadelle wird gebauet. Händel mit den Lübeckern bey Gelnitz.
5. Die Sache kommt vor dem Kayser, und wird ein Verbescheid angesetzt.
6. Zustand der Gelehrten bey dieser Unruhe. Von den Bacmeistern.

zu Sonst Nach

Nachdem letzterwehnte Gesandten vom Kayser, und aus dem Nieder-Sächsischen-Craise angelanget, einen Vergleich zu Rosock zwischen Raht und Bürgerschaft zu treffen; so ließ Herzog Johann Albrecht dem Raht und den Sechzigern wissen, daß er gleichfalls willens wäre, sie mit einander zu vergleichen, und solten sie deswegen zu Raht-Hause kommen. Er ritte am 22. Januar. selbst dahin, und fand die Vorbeschiedene allda. Weil aber Herzog Ulrich der Stadt aufs schärfste verboten hatte, sich mit seinem Bruder, ohne Ihn, keinesweges einzulassen; so war Raht und Bürgerschaft sehr zweifelhaft, was sie bey solchen Umständen thun solten. Als die Nieder-Sächsische Gesandten dieses merckten: so liessen sie sieben aus den Sechzigern zu sich kommen, trugen Ihnen vor, welchergestalt Herzog Johann Albrecht gedächte, sie zu vertragen, zeigten aber auch zugleich an, was für Gefahr sie dabey von Herzogs Ulrichs Seiten zu besorgen hätten. Darauf gaben sie diesen sieben Männern den listigen Raht; die Bürgerschaft solte sich eilends mit dem Magistrat vergleichen, und wenn es auch jeso nur ein Blendwerck wäre, so würden sie doch hiedurch das beschwerliche Krieges-Volck los werden, indem die Commission so dann aufhören müste, weil derselben Zweck schon erreicht wäre; auf solche weise würde auch das sich äussernde Mißverständnis zwischen den Herren Brüdern zu keiner Verbitterung kommen. Die Sieben hinterbrachten solchen Vorschlag E. C. Raht, welcher auch denselben genehmigte. Hätten sie insgesamt mehr Aufrichtigkeit gebraucht, so würde es ihnen auch besser gelungen seyn. Wie nun die Sieben samt E. C. Raht vorgelassen wurden, und Herzog Johann Albrecht ihnen einen Vortrag zum Vergleich thun ließ; so antworteten sie alle einmühtig; sie hätten sich schon verglichen. Der Herzog ward hierüber sehr entsetzet, meinte nicht anders, als daß eine Verrätherey hierunter verborgen wäre, und daß sie einen heimlichen Anschlag wider ihn und sein Volck hätten, ließ dahero alsbald 2. aus den 7. als Balzer Niemann und Johann Blaffert, welche vor andern das Wort führten, gefänglich einziehen. Doch da der Kayserl. Gesandte sich ihrer annahm, als welcher wohl wuste, daß nichts gefährliches hierunter steckte, so kamen sie am folgenden Tage wieder los.

Am 24. Januar. ließ Herzog Ulrich alle Zufuhr nach Rostock verbieten, und die Land-Strassen mit seinem, inzwischen angeworbenen Volck, verrennen. Weil nun geschärfte Schreiben vom Kayser an den Herzog Johann Albrecht einliefen, um seinen Bruder (dem Auftrag gemäß) mit zur Commission zu ziehen, auch die gegenwärtigen Abgesandten allerseits sehr hierauf drungen; so entschloß sich endlich Herzog Johann Albrecht seinen Bruder mit dazu zu lassen; fertigte also jemand schleunig nach Bützow ab, und ließ ihn dazu einladen, um je ehe je lieber mit seinen Reutern und Knechten nach Rostock zu kommen, mit der Versicherung, er wolte sie, ohne jemandes Vorwissen, sicher einziehen lassen. Herzog Ulrich hatte 700. zu Pferde und 600. zu Fuß. Mit diesen brach er eilend auf und kam d. 7. Febr. mit vielen Freuden-Bezeugungen, in die Stadt. Herzog Johann Albrecht hielt mit seinen Reutern und Knechten in guter Ordnung auf dem Marckt, und empfing daselbst seinen Bruder mit lachender Mine. Das gesamte Krieges-Volck mußte nun beyden Herren Brüdern zugleich schweren, ihnen treu zu seyn. Am folgenden Tage (d. 8. Febr.) ritten beyde Brüder zweymahl zu Naht-Hause, welches sie nachher noch öfters thaten.

Die Stadt Rostock bestand damahls, wie ich in einer Handschrift finde, aus 807. Giebel-Häusern, (worunter 247. Brau-Häuser) 1175. Buden und 494. Kellern.

2. Am Sonntage *Septuagesima* (d. 10. Febr.) wurden die bisher zwischen Rath und Bürgerschaft streitig gewesene Articul vorgenommen, und das Begehren der Bürger an den Rath für rechtmäßig und billig erkannt, auch beyden Theilen schriftlich angefüget, sich innerhalb 2. Tagen endlich darauf zu erklären.

Montags darauf (d. 11. Febr.) ritten beyde Herzöge, vor dem Stein-Thor, auf den Wällen und den sogenannten Rosen-Gärten (alwo 7. Linden stunden) vertraulich herum, und besahen die Gegend, ritten auch die Stadt durch, und besahen das Gefängnis, die Buß-Bahr. Den 13. Febr. ließen so wohl Rath als Bürger die verlangte schriftliche Erklärung überreichen, und zeigten darin von beyden Seiten ihre Beschwerden an.

Am 16. Febr. erfolgte ein schriftlicher Bescheid von Herzogen, wornach sich einer mit den andern zu richten hätte, welcher auch beyden Partheyen zugestellet ward.

Am

Am Sonntage *Sexagesima* kamen viele Wagens mit Schub- und Sturz-Karren. Am folgenden Montage gingen die Fürstl. Rähte mit etlichen Baumeistern, Gräbern und Welschen Maur-Leuten des Morgens aus der Stadt, ließen die Thore hinter sich zuschließen, und stachen vor dem Stein-Thor am Rosen-Garten, einen Platz zur Citadelle oder Schwang-Schloß ab, womit die Fürsten gedachten, hinführo Rostock im Gehorsam zu erhalten. In allen benachbarten Städten ward abgekündigt, wer mit graben und mauren helfen wolte, der solte kommen und Geld verdienen. Die Herren wolten derselben 400. besolden.

Den 17. Febr. wurden Raht und Bürgerschaft nach dem Raht-Hause gefordert, und allerley Articul vorgelegt, die ihnen aber sehr beschwerlich düncketen.

Den 18. Febr. gieng die vormahls verhinderte Kirchen-Visitation vor sich. Die Stadt verordnete dazu 2. Rahts-Personen und 2. Bürger; die Herzoge aber den Land-Raht Lütke Bassewitz zu Lüburg Erbgesessen, D. Conrad Becker, Superintendenten zu Güstrow und Henning Beselin Rahtmann zu Rostock.

Den 19. Febr. ward der Rosen-Garte und viele da herum liegende Kohl-Gärten eben gemacht, die daselbst stehende Scheuren niedergedrissen, und der Grund zu einer Vestung eingerichtet. Der Zwinger vor diesem Thor solte mit in die Vestung gezogen werden.

Den 20. Febr. gingen die Kayserlichen Gesandten wieder ab, wie sie sahen, daß ihre Vorstellungen nicht Platz greifen wolten.

Den 23. Febr. schrieb dieserwegen der Superintendenten aus Wismar D. Johann Wigand an den Herzog Johann Albrecht in lateinischer Sprache, und führte die triftigsten Ursachen an, welche den Herzog bewegen solten, von seinem Vorhaben abzustehen, und die Rostocker bey ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten zu lassen. Es sey schon so eine schwere Sünde vor Gott, daß der Herzog von der Execution angefangen, und nicht erst eine Untersuchung angestellet. Der Herzog handele wider seine eigene Hand und Siegel, so er der Stadt, vor der Einnehmung, zugestellet, dergleichen Sünden pflege Gott ernstlich zu strafen. Er handele wieder die Privilegien so die vormahligen Fürsten des Landes der Stadt gegeben, und der Kayser aufrecht zu halten befohlen. Er beslecke seinen eigenen guten

Ruhm, und würde die Nachwelt übel hiervon sprechen. Er thue sich selbst Schaden mit Unterdrückung und Erschöpfung dieser herrlichen Stadt. Die Bürger würden endlich der Drangsalen müde werden, und davon gehen, so würde er ein wüstes Dorf an stat einer reichen Stadt haben. Das Huhn so güldene Eyer legte, müsse man nicht abschlachten. Die Einwohner würden durch solches Verfahren nur immer mehr erbittert, und zum Aufruhr gereizet. Gott habe gesagt: Weh dir du Verstörer! meinst du, du werdest nicht verstöhret werden? Der Rostocker Strafe sei grösser als ihr Verbrechen, und müste hier der Unschuldige mit den Schuldigen leiden. Das Seufzen der Unterdrückten würde hinauf gen Himmel steigen, Gott würde es hören, und ernstlich strafen, obgleich nicht zur Stunde, wie davon die Exempel in geist- und weltlichen Geschichten vorhanden wären. Dieses Schreiben schiene zwar anfänglich ohne Wirkung zu seyn, ließ aber doch ohnzweiffel in dem Gemüht des Herzogs manchen Stiff hinter sich, und war bey seinen Söhnen wenig Segen, dagegen aber bey seinen Kindes-Kindern die grössste Unruhe.

Den 25. Febr. ritte Herzog Johann Albrecht selbst zum Stein-Thor hinaus, stieg bey dem grossen Zwinger ab, nahm einen Spaden in die Hand, und wurf die erste Erde auf, zum grossen Runderel, darauf der Zwinger durchgehauen ward. Den 27. Apr. ward das Stein-Thor niedgerissen, dazu die kleine Strasse an demselben, zur rechten Hand, der Rammelsberg genant, auch des Rahts-Schmiede daselbst, und ein grosses Stück von Johannis Closter um Steine zu erlangen. Damahls gingen die beyden Herzoge von Rostock weg; Herzog Johann Albrecht, wie gesagt, nach Königsberg und Herzog Ulrich nach Güstrow, um Anstalt zum Reichs-Tage nach Augsburg zu machen. Die fernere Ausführung dieses Wercks ward den hinterlassenen Rahten anbefohlen. Diese verfahren in ihren Stadt-Regiment mit solcher Strenge, daß es auch Chyträus, der es mit angesehen, in seiner *Saxonia*, nicht gebilliget. Sie liessen am Sontage *Invocavit* (d. 3. Martii) Raht und Gemeine aufs Raht-Haus kommen, und befohlen ihnen, die Stadt in 4. Quartier zu theilen, wovon täglich ein Quartier mit an der Besetzung arbeiten sollte. Aber die Stadt wolte nicht sogleich darauf antworten, sondern begehrte Bedenck-Zeit. Den folgenden Tag über-

gaben

gaben sie ihren Schluß schriftlich. Die Fürstl. Räte ließen sie so gleich d. 5. Martii wieder zu Raht-Hause fodern, und ihnen vorlesen, wie sie es nun alles in der Stadt haben wolten, und sollte niemand widersprechen, oder etwas dagegen einbringen. Dem Magistrat ward eine sehr scharfe Vorstellung gethan, die ich mit folgenden Worten aufgezeichnet finde: „Sie (die Fürstlichen Räte) wußten wohl, wie sie (der Stadt-Magistrat) immerdar in die 80. Jahr her, biß an den gegenwärtigen Tagk sich gegen die Fürsten von Mecklenburg, ihre Landes-Herren, verhalten und bey ihnen gehandelt. Ingleichen sie auch nun bey der guten Stadt Rostock, ihrem eigenen Vaterlandt und der ganzen Gemeine thaten; hätten ihren Mit-Bürgern nach Leib und Leben getrachtet, und also selbst den Fürsten zum Krieg aufgefogert.“ Solche und dergleichen Worte, wurden dem Raht, in Gegenwart der Bürgerschaft, unter Augen gesagt.

3. Den 6. Martii ließen die Regierungs-Räte nochmahlen alles Gewehr bey Raht und Bürgern auffuchen, und in Verwahrung bringen.

Den 11. Martii ließen sie das Raht-Haus aufbrechen, und ward die ganze Artuley (so nennet meine Handschrift die Artillerie) der Stadt an Geschuß, Kraut und Loht, Schwefel, Salpeter, alles hinweg genommen.

Den 12. Martii gingen die Regierungs-Räte, samt dem Magistrat der Stadt zu Raht-Hause, und zeigte der Raht die endliche Meinung der Bürgerschaft, auf vorerwehnten beschwerlichen Vortrag schriftlich an. Als dieses geschehen, und solches wieder das er-gangene Verbot war: so ließen die Fürstl. Regierungs-Räte den beyden Bürgermeistern Berend Pawels und Thomas Gerdes, den Rahts-Herrn Valentin Gerdes und Franz Quant, wie auch einem Bürger und Seiden-Kramer, Hinrich Brandt die Faust nehmen (sie wehrloß machen) Eine Roitte Hacken-Schützen mußte sie in ein Haus bringen, und bewachen.

Den 12. Martii ließen die Regierungs-Räte den Baum bey Warnemünde, durch etliche Hacken-Schützen, besetzen, daß also niemand aus dem Haven ins Meer kommen konnte. Für jede Last Güter, es mögte Rostocksch oder Dänisch seyn, sonderlich vom Bier, mußten 3. fl. Zoll und Accise baar erlegt werden.

Am Sontage Oculi ward ein Fürstliches Schreiben von alten Cankeln abgelesen, daß sich die Bürger nur nicht fürchten sollten, es geschehe alles zu ihrem Besten, es solte auch nichts mehr herunter gerissen werden. Sie solten sich nur in die überreichte Articul ergeben; so solte das Kriegs-Volck stracks wieder abziehen.

Den 19. Martii lieffen die Regierungs-Rähte alle und jede Bürger bey Strafe nach Marien Kirche fodern, und verlangten von ihnen, daß sie in die Accise schriftlich und versiegelt willigen solten. Aber die Bürger wegerten sich solches zu thun. Sie wurden nachhero fast täglich zusammen berufen, aber es ward nichts bewilliget. Endlich lieffen die Regierungs-Rähte solches an Herzog Ulrich gelangen, als welcher noch nicht zum Reichs-Tage abgegangen war.

Herzog Ulrich kam also d. 26. Mart. nach Rostock, ließ so gleich bey Leibes-Strafe ansagen, am folgenden Tage früh zu Raht-Hause zu kommen. Als solches d. 27. geschah, so ward Raht und Bürgerschaft, mit Bewaffneten um und um besetzt, daß niemand davon kommen konnte, und ihnen angemuhet, in die vorgeschlagene Articul zu willigen, und dieselben zu besiegeln. Aber sie wolten nicht daran. Es ward ihnen bis auf den Abend zugesetz, aber vergeblich. Endlich bat der Raht und die Gemeine um Aufschub bis auf den folgenden Tag. Da wurden sie vom Raht-Hause gelassen. Am folgenden Tage d. 28. Mart. kamen sie wieder zusammen, und gaben den Fürstl. Rähten zur Antwort: Sie wüsten in die übergebene Articul nicht zu willigen, wären sonst zu aller Treu und Gehorsam erbötig. Hierauf ward E. E. Raht angekündiget, schriftliche Rechnung von der Stadt Güter zu thun, inzwischen solte Hans Beckentin wieder zum Hauptmann über die Stadt Güter eingefezet seyn, um alle Jahr den Bürgern und dem Raht davon Rechnung zu thun, wie er dann auch würcklich, in Gegenwart 8. Bürger an sein vormahliges Vogdt-Amt gewiesen ward. Den 2. Apr. wurden die obgedachte in Arrest genommene Bürgermeistere, Rahts-Herren und Bürger in der Nacht von ihren Lagern genommen, 3. davon nach Bützow und 2. nach Schwerin gefänglich weggeführt, und daselbst von Bürgern auf den Raht-Häusern bewachtet. Doch blieben sie nicht lange hier, sondern die zu Bützow wurden nach Plaw, und die zu Schwerin nach Dömitz, auf die Schlösser gebracht.

Den Tag vor Palm-Sonntag reifete Herzog Ulrich, samt seiner Gemahlin, von Rostock wieder nach Güstrow, verordnete darauf Statthalter und Räte, und zog zu dem Reichs-Tage nach Augsburg, welcher schon d. 14. Januar. angegangen war. Der Herzog vermutete, daß daselbst auch etwas von Religions-Sachen vorkommen würde, deswegen er, nebst seinen Räten und Hof-Junkern, die beyde auserlesene Theologen David Chyträus und Johann Wigand mit nahm. Herzog Johann Albrecht, weil er noch in Preussen war, sandte Bertold von Mandesloe und Adrian Albinus mit Vollmacht nach Augsburg, h) welcher Albinus nicht mit Johann Albinus zu verwechseln, der aus Parchim gebürtig, und zu dieser Zeit Professor Juris zu Rostock war. i)

4. Der Stadt-Rath, so viel davon noch zugegen waren, ließ am Montage nach Palmatum, die Bürgerschaft in Marien Kirche kommen, und trug ihr vor, daß abermahl innerhalb 6. Tagen zur Bezahlung der Soldaten 20. tausend Gulden müsten zusammen gebracht werden. Es waren zwar nur wenige Bürger zugegen, und diese beschwerten sich sehr, sowohl über die hoch anlaufende Summe, als über die so kurz bestimmte Zeit, doch bewilligten sie, im Nahmen aller, daß ein jeder, er sey reich oder arm, ein Kopf-Geld zu 8. fl. ein Haus-Geld (so viel ein Haus wehrt war) von jedem 100. Mark 1. Mark, und eine Vermögen-Steuer, nach dem hundersten Pfennig, zusammen bringen sollte. Das Vermögen sollte ein jeder auf seinen Eid selbst schätzen, es sey an Baarschaft, Kleinodien, liegenden Gründen oder sonsten. Solches Kopf-Geld, Haus-Geld und Vermögen-Steuer sollte innerhalb 6. Tagen zu Rath-Haus gebracht werden. Am Mittwoch nach Palmatum lieffen die Regierungs-Räte, durch die Quartier-Meister über die Viertel der Stadt, die ganze Bürgerschaft, einen jeden bey 50. Thlr. Strafe aufs Rath-Haus fodern, und musten auch der Bürger Söhne, so von 16. Jahren waren, mit erscheinen. Diese allerseits, alt und jung, musten allen 4. Herzogen, als Johann Albrecht, Ulrich, Christopher und Carl, den Huldigungs Eid leisten, und insonderheit noch dazu schweren, daß sie wider das neu angefangene Gebäude vorm Stein-Thor nichts mit Gewalt vornehmen, sondern was sie deswegen etwa wieder ihre Landes-Herren hätten, nach ordentlichem Recht, ausführen wolten.

Zwischen Ostern und Pfingsten ward die Stadt-Mauer an der Ost-Seite des Stein-Thors, in die 50. Faden lang, wo der Zimmer-Hof und des Rahts-Marstall war, niedergerissen. Da denn der Thurm am Rammelsberg, der Lagebusch genannt (dessen bey 1487. gedacht) mit fort musste, womit also die Stadt am Begienens-Berge ganz offen stand. Auch ward das schöne Closter Marienee an der Warnow um der Steine willen, abgebrochen. Die Bürger mussten alles heraus langen, was sie an Kalck, Steinen und Brettern hatten, wo jemand den Ort, da man dergleichen vermuthen war, nicht eröffnen wolte, so brauchte man Gewalt, und nahm alles weg, ohne Entgeld. Wie nicht Kalck genug war, maurete man mit Leim.

Wie das Pfingst-Marcz einfiel, so wurden alle Lübeckische Krämer mit Leib und Gut angehalten. Die Ursache war: Es hatten die Schweden Krieg mit den Dänen, und die Lübecker hielten die Dänische Parthey. Nun kam ein Schwedisches Schif von 300. Lasten aus Revel, dieses ward von einer Lübeckischen Pique verfolgt. Das Schif, um sich zu retten, lief in den Solnitzer Hasen ans Land, und bat alsbald den Herzog Johann Albrecht um Geleit, welches auch erfolgte. Ob nun zwar dieses Schif hiemit unter Mecklenburgischem Schutze war; so wolte sich dennoch der Lübecker desselben bemächtigen. Der Herzog schickte eilends etliche Schützen von Schwerin dahin, welche eine kleine Schanze aufwarfen. Der Lübecker aber legte sich mit seiner Pique zwischen dieser Schanze und dem Schif, und schoß auf dasselbe. Als aber auch aus der Schanze auf den Lübecker geschossen ward; so lief er wieder ab. k) Dieses ward nun als eine Gewaltthätigkeit auf fremden Boden angesehen, welches der Herzog an den Lübeckern rächen wolte. Eben damahls auf Trinitatis hatte Lübeck eine Zusammenkunft der Hanse-Städte ausgeschrieben, um zu rahtschlagen, theils wegen des Krieges mit Schweden, welcher endlich so unglücklich für diesem Bund abliefe, daß er beynahne seinen letzten Othem dabey einbüßete, theils wegen Rostock, wie die Handel daselbst beyzulegen, wovon Herzog Johann Albrecht ohneweifel Nachricht hatte; so ihm aber nicht gefiel, als welcher lieber freie Hand mit den Rostockern behalten wolte.

Inzwischen ließ er, mit Zuziehung der Güstrowschen Regierung

zung aus Rostock d. 30. Junii, die Landschaft verwarnen, sich zum Aufbot in Bereitschaft zu halten, weil die Läufe jehiger Zeit sich seltsam anliessen; deswegen, so viel immer möglich, sich Jederman anheim enthalten, und fremder Bestellung äussern solte.

Auf Margareten (d. 13. Julii) kam Herzog Johann Albrecht mit seiner Gemahlin nach Rostock, das neue Gebäude zu besehen.

Um Petri Ketten-Feyer (d. 1. Augusti) ward das Fuß-Volck guten theils aus Rostock wieder weggeschafft, also, daß nur ein Fähnlein (450. Mann) auserlesenes Volck darinnen blieb.

Den 4. Aug. kamen zu Rostock aufs neue Kayserliche Commissarien von Lübeck an, als der Graf Bogislav Felix von Hassenstein, Doct. Junge und etliche andere. Diese ermahnten die Herzoge, von ihrem Unternehmen, da sie gedächten eine Vestung zu bauen, nicht allein abzustehen, sondern auch der Stadt die Schlüssel zu ihren Thören und zum Raht-Hause wieder zu geben. Sie richteten aber wenig damit aus; doch brachten sie es durch ihre Fürbitte dahin, daß den Lübeckischen Krämern erlaubt ward, am 8. Aug. wieder mit ihren Waaren abzureisen.

Am 7. Aug. ward der Land-Tag bey Sternberg an der Sagsdorffer-Brücke gehalten. Herzog Johann Albrecht hatte ihn d. 25. Jul. allein ausgeschriben, war auch auf demselben allein in hoher Person zugegen, weil Herzog Ulrich noch nicht wieder zurück gekommen. In dem vorhergehenden Verwarnungs-Befehl und in diesem Ausschreiben finde ich nun, daß der Titul: Von Gottes Gnaden Johans Albrecht Herzog zu Mecklenburg &c. grösser als der Brief selbst gedruckt. Auf welchen Unterscheid man vordem nicht gegeben hatte, der aber mit der Zeit immer grösser geworden.

5. Den 10. Aug. liessen die Kayserl. Commissarien die Bürgerschaft aufs Raht-Haus fodern, und stellten ihr vor, daß sie sollten still seyn, nichts thätliches wieder den Herzoglichen Statthalter vornehmen, sondern sich eines Kayserl. Rechts-Spruchs getrösten. Der Kayser wäre der Stadt in Gnaden gewogen, und würde ihrer im Besten gedenccken. Der Raht bedanckte sich für so huldreiche Erklärung, und ersuchte die Herren Commissarien, sie mögten die Herzoge dahin bewegen, daß sie mit dem Bau einhielten, und das noch übrige Volck aus der Stadt schafften. Aber hierauf erlangten die Bekümmerten

Keine sonderliche Antwort, doch baten die Gesandten für die Wegge-
führte nach **Plaw** und **Dömiz**, welche darauf auch d. 8. Septbr. ihrer
Haft erlassen, und in vorigen Stand gesetzt wurden. Den 11. Aug.
reisten diese Gesandten wieder davon. Wie solches die **Zansee**
Städte in **Lübeck** vernahmen, welche sonst willens waren, sich samt
diesen **Kayserlichen**, der **Stadt Rostock** anzunehmen, so blieben sie zu-
rück, und gingen gleichfals wieder auseinander.

Herzog Ulrich war von **Augsburg**, nachdem sich der **Reichs-**
Tag d. 30. Maji geendiget, nach **Venedig** und **Padua** gereiset, kam
aber nun auch wieder zurück, und auf *Exalt. Cruc.* (d. 14. Septbr.)
nach **Rostock**, die neue **Befestigung** zu besehen; wobey ihm doch nicht
soll gefallen haben, daß das **Ethor** und die **Mauer** niedergefallen.

Nachdem die **Kayserl. Gesandten** wieder zu **Wien** angelanget,
und ihren **Bericht** abgestatet; so wurden beyde **streitige Partheyen** vor-
geladen, um d. 23. Januar. folgenden **Jahres** zu **Wien** zu erscheinen. 1)

6. Ob zwar die **Pest** und eingetretene **Firungen** in **Rostock**
unter den **Gelehrten** gleichfals manche **Bekümmernis** gemacht: so wa-
ren doch die **Zochlehrer** immer fleißig, und wachte ihr **großer Ruhm**,
daß diese **Begebenheiten** der **Universität** nicht sonderlich schädlich wa-
ren. Die **Professores** trieben vornehmlich die **Wissenschaften**, welche
so **angenehm** als **nützlich** sind, dergleichen die **Sprachen** und **Historie**.
Joh. Posselius hat alle ihre **Arbeit** sorgfältig aufgezeichnet; nach wel-
chem aber **Niemand** gekommen, der solches **Werck** fortgesetzt. Doch
haben diesen **Mangel** in unser **Gelehrten Historie**, die geschickten **Män-**
ner **D. Mangel** **D. Burgmann** und, so das **Rostockische Erwas** ge-
schrieben, seit **Ao. 1737.** zureichlich **ausgebessert**. **Gedachter Posseli-**
lius versprach nun über den **Homerum** zu lesen, nicht allein um der
Sprache willen, sondern weil dieser **Poet** unter den **Griechen** weder
einen **Vorgänger** noch **Nachfolger** gehabt, der ihn in der **Sprach-**
Kunst, **Sitten-Lehr-** und **Staats-Wissenschaft** übertroffen. **M.**
Zenning Oldendorp aus **Hamburg**, war erst neulich vom **Herzog**
Ulrich zum **Professor** der **Hebräischen Sprache** berufen, darin er
Vorlesungen halten wolte. **M. Owenus Günther**, so jüngst aus
Holstein gekommen war, wolte *Melanchthonis Physic* erklären, **Lu-**
cas Bacmeister die **Epistel** an die **Ebräer**, **David Chyträus** den
Propheten Malachiam, und an stat seines **Bruders Nathan**, die
Officia

Officia Ciceronis. m) Andere Lehrer versprachen sonst nützliche Sachen. Von der systematischen Theologie, welche erst 100. Jahr nachher Georg Calixtus zu Helmstädt aufgebracht, wuste man damals noch nicht, sondern brauchte dafür *Melanchthonis Locos*, trieb aber auch so viel fleißiger die H. Schrift, samt den Grund-Sprachen, so zu deren richtigen Verstand gehören.

Damahlts starb d. 16. Aug. der osterwehnte Arnold Burenius, welcher diese Universität gleichsam aufs neue gepflanzet, und die 3. grossen Männer Johannes Aurifaber, Jacob Bording und David Chyträus begossen. Er lebte bis ins 81. Jahr seines Alters. Nach seinem Tode brach jemand in seine Studier-Stube, und entführte die besten Sachen, daher man wenige Schriften von ihm hat, weil er bey seinem Leben nicht gerne was heraus geben mogte. n)

Zu dieser Zeit studirte zu Rostock der dänische Edelmann und grosse Mathematicus Tycho de Brahe. Er hatte hier mancherley seltsame Handel, wovon die Protocolla noch zeugen, und verlohre darüber seine Nase. o)

Der Fürstl. Rector, so im Fröh-Jahr antrat, war Simon Pauli, der am meisten in der Stadt dazu geholfen hatte, daß Herzog Johann Albrecht war eingelassen worden. Jezo trat er sein Rectorat an, wie Pest Hunger und Brandt der Universität vielen Schaden gethan hatte, denn wegen der starcken Einquartirung und Mangel der Nahrung fand sich grosse Theurung in Rostock, zudem war das vornehmste Collegium herunter gebrannt, und dennoch schrieb er in diesem halben Jahr 102. neue Glieder der Universität ein, unter welchen auch die Fürstl. Räthe Chilian Goltstein J. U. D. aus Halle, und M. Andreas Nilius waren, die viel mit dazu halfen, daß das abgebrannte Collegium wieder gebauet ward. Als wozu der Herzog Johann Albrecht d. 26. Julii 300. fl., 26. grosse Bäume und etliche tausend Ziegel schenckte, p) darauf es viel besser gebauet ward, als es vordem gewesen. Das vorige war zur Zeit, da die Bülowen den Bischofs-Stab zu Schwerin führten, eine Capelle für diese Bischöfe gewesen. Deren Wapen auch noch daran zu sehen. Den 15. Sept. schenckte Herzog Ulrich zu diesem Bau gleichfals 300. fl. und 60. Bäume, versprach auch so viel Korn zu den Communitäts-Tischen zu geben, als sein Bruder Herzog Jo-

hann Albrecht, wovon der Schenkungs-Brief hiebey erfolget. Ein Edelman, Namens Joachim Holzstein, Compter zu Mirow, auf Anckersbagen Erbgessen, q) schenckte zu dem Bau des Collegii 100. fl. und Simon Pauli betrieb das Werck, wie solches alles in der Matricul angezeichnet. Zu gedachter Communität schenckte auch die Stadt Lüneburg ein Ansehnliches.

Der Rector, so im Herbst unter den Nächstlichen Professoren antrat, war Lucio Backmeister Th. D., welcher 33. einschrieb. s) Dieser Backmeister ist der erste, dessen Name in Mecklenburg berühmt geworden. Er kam hieher aus Lüneburg, woselbst sein Vater Johann Backmeister ein Bürger war. Er ward Nächstlicher Professor Theol., Pastor zu St. Marien, und mit der Zeit des Ministerii Superintendens. Sein Sohn, gleichfals Lucas ward Fürstl. Professor Theol., Consistorial-Rath und Superintendens, über die Herrschaft Rostock, auch hernachmahls Superintendens zu Güstrow, wovon zu seiner Zeit ein mehres. Dessen Sohn Lucas war Fürstl. Professor. Daß also 3. geschickte Theologi den Namen Lucas Backmeister geführet, da immer einer des andern Sohn war. Die beyden ersten hatten die Doctor, der dritte die Magister-Würde. t) Die beyden ersten stehen im Leipziger gelehrten Lexico. Der dritte aber nicht, ob er gleich auch sich durch Schriften bekannt gemacht. Ihre gesamte Schriften sind mit großem Fleiß im Rostockschen Erwas angeführet. Wir haben ihrer alle Drey um Deutlichkeit willen, mit eins gedenccken wollen, obgleich der erste nur in gegenwärtigen Zeiten gehöret. Dieser sehr fleißige Mann und Liebhaber der Geschichte, ist der Verfasser von den Nachrichten des Ministerii zu Rostock, deren sich D. Zach. Grap, in seinem Evangelischen Rostock, bedienet, und welche nachher der Canslar Westphal drucken lassen. Sonst sind auch noch andere berühmte Männer aus diesem Geschlecht, wie denn insonderheit 2. Namens Johann Backmeister geschickte Medici geworden. u) Wir kommen nun wieder zu den Rostockschen Mißhelligkeiten und Landes-Geschichten.

h) Reichs-Absch. p. 647. i) Rost. Entw. P. I. p. 244. k) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 280. l) Ursach und Beschreibung der

der jüngsten Rostocker Feide ad h. a. MSC. m) Rost. Etw. P. I. p. 613. n) Rost. Etw. P. I. p. 651. o) Rost. Etw. P. II. p. 238. p) Rost. Etw. P. IV. p. 236 sq. q) *de Beehr* de Rebb. Mecl. L. V. C. IV. p. 792. Rost. Etw. P. III. p. 70. r) Rost. Etw. P. I. p. 68. s) Rost. Etw. P. IV. p. 238. t) Rost. Etw. P. V. p. 113. u) Rost. Etw. P. V. p. 833.

Herzogs Johann Albrecht Schenkungs-Brief an die Communitat zu Rostock von 1566.

Von Gottes Gnaden wir Johans Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Grave zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich vor uns und unsre Erben, daß wir zur Pflanzung des heiligen göttlichen Wordts und zu beforderung andrer freyen Künsten und Sprachen, jehrlich zu Erhaltung eines gemeinen Tisches von arme Studenten, in Unserer Universität Rostock, acht drömpf Roggen und acht drömpf Malz aus Gnaden gelegt und gegeben; immassen wir dieselben craffe dieses unsers offnen brieses hiemit dazu jehrlichen zu heben confirmiren, und geben darauf allen unsern Untertenten zu Dobran den izigen und so künftiger Zeit dahin verordnet werden, ernstlich bevehlend, ihr wollet dem verordneten Deconomo in der Universität zu Rostock jehrlichen uff einem jeden Sanct Martini Tag die gedachte acht drömpf Roggen und acht drömpf Malz, ohne alle weigerung fegen Rostock entrichten und liefern, und solches jederzeit zur Rechenschaft setzen und bringen, als soll euch solches in Rechenschaft passiren und gestanden werden, und euch also und nicht anders halten, als lieb euch sey unser Straff und Ungnade zu vermeiden. Urkündlich mit unserm Pitschaft versiegelt und mit eigen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben zu Rostock den letzten July Anno der weniger Zahl 66.

Unten stehet: Exdem ysdem verbis sunt datæ ab Illustrissimo Principe ac Domino Domino Uldarico, Duce Megapolensi fratre germano Ducis Johannis Gustrovy 18. Decembr. Ao. 1567. *

* Weitere Nachrichten von gelehrten Rostockschen Sachen, von Ao. 1743. P. 243.

Das XIV. Cap.

Die Rostocksche Sache ändert sich.

§. 1. Das Zwang-Schloß zu Rostock soll *sequestriret* werden.

2. Von

2. Von Fürstl. Leib-Geding und Land-Gericht, auch von Stadt-Gericht zu Rostock.
3. Von gelehrten Männern.
4. Grenz-Irrung mit Pommern. Die Citadelle zu Rostock wird *sequestrirt*.
5. Streitigkeit zu Rostock mit dem Prediger Beatus.

Ao.
1567.

Als die Kayserliche Vorladung zu Rostock anlangete, daß Racht und Bürgerschaft zu Wien erscheinen solten, so war der Magistrat sowohl, als die ganze Gemeine darauf bedacht, eine ansehnliche Gesandtschaft an den Kayser abzufertigen. Denn bey allen diesen trübseligen Zufällen lebte dennoch in den Rostockern der prächtige Geist, welchen der vormahlige Glücks-Stand in ihnen erwecket. Es wurden dazu die ansehnlichsten Männer erwählet, als die beyden Burgemeistere Thomas Gerdes und Balzer Gule, die beyden Rachts-Herren Henning Beselin und Christopher Bügow, ein Edelmann, dazu der wieder hergestellte Syndicus Matthäus Köfeler, und aus den Bürgern Jürgen Tonne, N. Berends, Jürgen Hans von Hervorden und Andreas Maas. Diese zogen d. 22. Dec. aus mit 4. Wagens, vor jedem 6. starcke Pferde, und mit 6. reitenden Dienern und andern wohlgekleideten jungen Leuten, um also d. 23. Jan. 1567. vor dem Kayser Maximilian II. zu erscheinen. Sie hatten aber kaum die Mecklenburgische Grenzen verlassen, so kam vom Kayser Post an sie, darin dieser Tag abgeschrieben, und ein ander, auf dem Sommer bestimmet ward. Weil sie aber doch nun schon auf dem Wege waren, und die Herzoge ihren Gesandten zu Wien, an obgedachten Friederich Speet hatten, dem alle Umstände bekant waren; so zogen sie weiter fort. Als sie zu Berlin kamen, zerbrach Henning Beselin ein Bein, und mußte also zurück bleiben. Wie sie zu Wien anlangten, wurden sie vom Kayser außgnädigste empfangen, und bemüheten sich dis preiswürdigste Oberhaupt den Ruhm seiner weisen Regierung auch an der Ost-See, durch eine gütliche Hinlegung dieser Sache, auszubreiten. Aber der Fürstliche Gesandte Friederich Speet, wolte sich nicht einlassen, weil er keinen Befehl dazu hatte. Daher nichts fruchtbarliches ausgerichtet

tet ward. Doch erhielten die Rostocker endlich nach vielfältiger Bemühung, daß sie Jemand bestellen dürften, der ihr Bestes am Kayserlichen Hofe wahrnähme; wozu sie einen Studiosum Juris erwählten. Inzwischen bemüheten sie sich sehr, es dahin zu bringen, daß die neu angelegte Festung mögte durch den Kayser in die dritte Hand gestellet, und dem jungen Herzog Barnim von Pommern, Philippi Sohn, samt etlichen aus dem Mecklenburgischen Adel eingeräumt werden, um sie im Nahmen des ganzen Römischen Reichs so lang zu besitzen, bis alle Streitigkeiten zwischen den Herzogen und der Stadt gänzlich aus dem Grunde gehoben wären. Welcher Vorschlag zwar klüglich erfonnen, aber nicht sogleich ins Werck zu richten war. Dagegen kamen die im vorigen Jahr schon hier gewesene Kayserl. Gesandten im Sommer wieder an, als der von Hassenstein, Præsident in der Nieder-Laußnitz, w) und D. Timotheus Junge. Unsere Herzoge ließen sie d. 9. Junii nach Schwerin kommen, und hörten sie daselbst auf dem Raht-Hause. Unter wählender Berathschlagung über die Antwort kam die Post, daß unsrer Herzogen Fr. Mutter, auf ihrem Wittwen Sitz zu Lütz, d. 9. Jun. gestorben, deswegen die Berathschlagung abgebrochen ward. Nach der Leich-Begängnis kamen die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich d. 2. Jul. in Güstrow zusammen, und foderten auch die Kayserlichen Commissarien dahin, hörten sie auf dem Raht-Hause, und ward wegen der *Sequestration* sehr viel gesprochen; endlich aber ein Vertrag entworfen, womit Timotheus Junge nach Rostock reisete; welchen jedoch anzunehmen die Stadt Bedencken trug, deswegen die Commissarien unverrichteter Sache wieder aus dem Lande gingen.

2. Der Herzogen Mutter Anna, geborne Marckgrävin von Brandenburg, war zwar in der papistischen Religion gestorben, aber ihre Söhne ließen sie dennoch am 23. Jun. mit evangelischen Ceremonien, in der Dom-Kirche zu Schwerin begraben. Hierauf verglichen sich die beyde regierende Herren wegen der erledigten Leib-Gedings-Nempter Lubitz (Lütz) und Crivitz, wie auch über Dömitz und Gorlosen, so Herzog Johann Albrecht, dieses Leib-Gedings halber, bishero inne gehabt. Herzog Ulrich bekam nun Gorlosen, Herzog Johann Albrecht behielt Dömitz und erhielt dazu Lübitz und Crivitz, als Leibgedings-Nempter für seine Gemahlin, wenn sie Wittwe

we werden sollte. Es ward auch bey dieser Gelegenheit ausgemacht, was Herzogs Ulrich Gemahlin demahleins zum Leib-Geding haben sollte. Da denn durch 4. Rächte, zwischen den Fürsten Handlung gepflogen, und dem Herzoge Ulrich das halbe Ampt Wredenhausen, das Ampt Neuen-Kahlen und der Hof Bredenfelde, zu solchem Endzweck d. 31. Julii überantwortet ward. x)

Bernhard Zederich sagt, daß auch nun ein *Consistorium* zu Schwerin, durch Herzog Ulrich, als Stifts-Administrator angelegt worden, welches auch Chemnitz meldet. Dr. Gerdes, der solches von einem Landes-Consistorio verstanden, hat es an Zederich als einen Fehler bemercket, y) aber Hr. von Beehr beweiset die Richtigkeit dieser Meinung aus Chemnitzens grossen Chronico.

I. Was für eine Verordnung wegen der bürgerlichen Nahrung auf dem Lande ergangen, solches zeiget die Anlage.

Es ist auch gewiß, was Zederich schreibt, daß eine Veränderung mit dem Land-Gericht vorgenommen, indem an stat der vorigen 2. Rechts-Tage nun 4. anzustellen verordnet wurden, davon 2. am Montage nach Johannis und Michaelis zu Schwerin in Herzogs Joh. Albrecht Hof-Bager, die andern beyden am Montage nach Umschlag (H. 3. Könige) und Ostern zu Güstrow, in Herzogs Ulrich Gegenwart, solten gehalten werden. Zu dem Ende das abgebrante Raht-Haus zu Schwerin wieder gebauet, und mit Gewölben zu den Acten, versehen ward. z) Die Gerichts-Ordnung kam darauf im folgenden Jahr zu Rostock bey Jacob Siebenbürger im Druck, unter dem Titul: „Reformation- und Hofgerichts-Ordnung Unser von Gottes Gnaden Johannes Albrechten und Ulrichen, Gebrüdern Herzogen zu Mecklenburg etc. aufs neue übersehen und verbessert.“ Von solcher Zeit an wurden nun 4. ordentliche Gerichts-Tage gehalten; wozu Ao. 1569. noch die ausserordentliche kamen, deren gleichfals 4. waren, als am Montage nach Martini und Invocavit zu Güstrow, und am Montage nach Trinitatis und Bartholomäi zu Schwerin, daß also von 6. Wochen zu 6. Wochen Urtheile gesprochen wurden. a)

Zu Rostock war das Unter-Gericht bis d. 15. Nov. 1566. geschlossen gewesen, da es nun wieder eröffnet, so ward die Straf-Gerechtigkeit aufs genaueste beobachtet. Wie dann ein Wollenweber, Namens Gutschid seinen eigenen Sohn d. 13. Aug. mit dem Schwerdt

richten

richten ließ, weil er die Stief-Mutter geschlagen, und dem Vater, Kisten und Kasten erbrochen. Ein Klein-Schmidts Geselle, der doch nun schon verehliget und Bürger war, hatte sich bey dem Trunck, berühmet, daß er seines Meisters Braut geschändet, dieser ward d. 23. Aug. gleichfals geköpft: wie auch ein Knecht, der Rechen-Pfenninge für Gold-Gulden ausgegeben. b)

Es war nun an dem, daß der verordnete Ausschuss des Landes solte d. 23. Octobr. zu Neu-Brandenburg Rechnung ablegen. Wohin auch einige Städte von den Herzogen aufs gnädigste eingeladen wurden, um solcher Rechnungs-Aufnahme mit beyzuwohnen, wie beykommendes Rescript bezeuget, welches bey nahe 3. Monath vorher erging. Den 16. Dec. ward darauf der Land-Tag zu Güstrow in Gegenwart beyder regierenden Herzoge gehalten. c)

3. Was die Gelehrten betrifft, so war Herzog Johann Albrecht, nachdem die Universität, durch die Pest einen Abgang an Professoren gelitten, sorgfältig bemühet, die erledigten Stellen wieder mit geschickten Männern zu besetzen. Man siehet solches unter andern aus einem lateinischen Briefe, welchen er an Hadrian Junius einen berühmten Medicum zu Harlem im Febr. eigenhändig geschrieben. Der Brief ist noch vorhanden, und wollen wir ihn anführen, zum Beweis, daß wir nicht zu viel von dieses Herrn Gelehrsamkeit gerühmet. d)

Nunmehr starb oberwehnter Conrad Pegel d. 13. Nov. da er im 81. Jahr war, und zwar bey völligem Gebrauch der Sinnen und richtigen Gemüths-Kräften. War rätlicher Professor in der Mathesi öfters, und auch zuweilen ausserordentlich lange Rector der Universität gewesen. e)

Der oftgedachte Laurentius Kirchhof, welcher des Herzogs Johann Albrecht Raht und Minister (wie er sich schrieb) auch erster Professor Juris zu Rostock war, gab nun seine wehrgeachtete Responsa Juris Consult. heraus, die er aus Deutschland gesamlet, und theils selbst verfertigt hatte. Es ist darunter auch eins, welches vom Kirchen-Bann handelt, und denselben in Evangelischen Kirchen billiget, da sonst andere seines gleichen den Brauch samt dem Mißbrauch zu verwerfen pflegen. f)

Hierauf ward Ao. 1568. der Niederländer von Herenthals, Petrus

II.

III.

Ao.
1568.

Petrus Memmius, zum rächtlichen Professor in der Medicin berufen. Dergleichen Profession in 20. Jahren vom Raht nicht war befehlet gewesen. Der Duc d'Alba vertrieb diesen Memmius, der Religion halber, aus seinem Vaterlande, darauf er nicht allein Professor, sondern auch Stadt-Physicus zu Rostock ward, wornächst ihn Herzog Ulrich auch zu seinem Leib-Medico machte. g) Er und der Fürstl. Professor Medic. Hinrich Brucäus fing die Medicinische Facultät zu Rostock aufs neue wieder an, nachdem sie ganz ausgestorben. Da ihnen denn, auf ihr Begehren Rector und Concilium, welche der Facultät Lade und Siegel an sich genommen hatte, samt der Lade nun ein neues Siegel gab, worin der Evangelist Lucas zu sehen, h) ohnzweifel weil dieser Evangelist (der ein geborner Jude von Antiochia, und aus den 70. Jüngern) mit Luca dem Arzt, der ein Juden-Genos war, damahls noch für eine Person gehalten worden, so doch nun billig für 2. gehalten werden. Es ging aber Memmius von Rostock wieder weg nach Lübeck, woselbst er Stadt-Physicus ward, und Ao. 1589. d. 17. Julii verstarb. h)

Als Simon Pauli Decanus in der Theologischen Facultät war; so brachte er es bey dem Raht zu Rostock dahin, daß den 15. Junii die Kirche im Frater-Closter, wozu der alte Papist Hinrich Arsenius noch den Schlüssel hatte, den Theologen zu ihren Vorlesungen eingeräumt ward, auch die Universität daselbst ihr Concilium halten durfte. Doch mußten sie sich auch verschreiben, daß sie dem Stadt-Magistrat solchen Ort wieder einräumen wolten, wenn er ihn zum andernwertigen Gebrauch nöthig haben würden. i)

Damahls kam der große Theologus Martin Chemnizius nach Rostock, hielte seine Inaugural Disputation d. 28. Junii, und ward am folgenden Tage, durch Simon Pauli, zum Doctor gemacht. Vorher war er schon Superintendens zu Brunswick. Er ist der Groß-Vater von unserm Mecklenburgischen Geschicht-Schreiber, Johann Friederich Chemniz, dem wir so vieles zu danken haben. Dessen Vater, Martin Chemniz, war Professor Juris zu Rostock gewesen, nachher aber Canklar zu Stettin geworden, woselbst er unsern Johann Friederich gezeuget.

4. Was die Landes-Sache anlanget: so ward d. 10. Febr. ein Land-Tag ausgeschriben, um d. 23. Mart. zu Güstrow zusammen

men zu kommen. Ferner bestätigte Herzog Johann Albrecht am 24. Febr. zu Schwerin der Stadt Crivitz ihre privilegia, nachdem sie dieselben in Originali vorgezeigt, darin enthalten war, daß die Bürger daselbst solten freye Hölzung aus der Lewitz zu Feurung und anderer Nothdurft, jedoch nach der bald zu publicirenden Holz-Ordnung, haben, daß sie solten befugt seyn, die grosse Wiese an der Lewitz zu mähen, und solte eher kein Baur darin kommen, bevor die Bürger ihre Kaveln nach ihren Häusern daraus gehohlet. Daß sie keine Fuhren thun solten, es sey denn der Herzog selber zugegen; daß sie solten auf dem Felde Prescier, desgleichen auf dem Felde zu Parsow, über Hals und Hand ichten, und die Fischerey auf der Warnow, wie von Alters her, behalten. Daß sie nicht solten schuldig seyn, jemand in ihrer Stadt wohnen zu lassen, der nicht das Bürger-Recht gewonnen; daß sie den dritten Theil an den Brüchen haben solten. 2c. k) Den Hof Prescier (Precier) hatte Ao. 1302. der Erav Niclas zu Schwerin der Stadt geschenckt, und das Dorf Parsow hatte sie Ao. 1390. von Henning von Strahlendorf gekauft. l)

Die Grenz-Frrung, welche Mecklenburg mit Pommern hatte, ward nun auch wieder rege. Die Mecklenburger wolten die Fischerey auf der Beckenitz ganz haben, die Pommern aber so weit, als ihre Ufer gingen, zur Hälfte. Es war darüber schon Ao. 1561. mit den Ribnizer Fischern Streit gewesen, als welche den Damgardischen die Neze weggenommen. Jezo ward deswegen zu Tribusees von den Pommerschen Herzogen eine Berabtschlagung mit ihren Land-Ständen gehalten, und beschlossen: diesen Streit auf erwehlte Schiede-Richter ankommen zu lassen. m) Es ist aber nachher noch lange darüber gestritten.

In Mecklenburg ward der Land-Tag zu Wismar d. 2. Mai gehalten, auf welchem beyde regierende Herzoge zugegen waren. n)

Was die Rostocksche Sache anbetrifft, so kamen abermahls Kayserl. Commissarien, als der Herr von Sternberg und Timothens Junge ins Land, welche den streitigen Partheyen einen Tag in Wismar ansetzten, sie entweder völlig zu vergleichen, oder auch die Sequestra-tions-Sache zur Richtigkeit zu bringen. Es war d. 12. Sept. da dieselben erschienen, aber es ward kein Vergleich gestiftet. Die Her-

zoge waren der gänßlichen Meinung, daß ihnen sowohl, als andern Reichs-Chur- und Fürsten, frey stehen müßte, in ihrem Lande Bestungen anzulegen, wo sie wolten. Die Rostocker aber beriefen sich immer auf den Revers, so der Herzog Johann Albrecht ihnen, vor der Einlassung, gegeben, und beschwerten sich sehr, daß ihnen die Materialien zu dieser Bestung, guten theils mit Gewalt abgenommen, und nun ihnen von der Besatzung, da ihre Stadt offen stünde, allerley Überlast muhrwilliger weise geschäbe, welchen sie nicht länger leiden konten. Es kam also zur *Sequestration*, und wurden drey aus dem Mecklenburgischen Adel, als Berend von Plessen, Philip von der Osten und Dicke von Bülow, von wegen des ganzen Römischen Reichs, auf die Bestung gemiesen. Da denn des Kayfers Fahne mit dem Adler, bis zum Austrag der Sache, daselbst aufgerichtet ward. Diesen dreyen Männern, mußte Rostock ihre Besoldung schaffen, welche sich alle Monath, für einen jeglichen auf 100. fl. nach Landes-Wehrung beließ. o) Es war aber die Landes-Wehrung, wie schon vorhin gezeigt, diese, daß der Thaler Species zu 32. s. genommen ward, der Gulden aber hielte 24. fl., daher 3. Spec. Thaler 4. fl. machten, folglich diese 100. fl. mit 75. Thaler Spec. bezahlt wurden. Nächstdem mußten die Rostocker diesen 3. Haupt-Leuten 25. Landes-Knechte halten, und dieselben besolden. Was man hiebey auch von einem Rostockschen Hauptmann findet, der mit auf der Bestung soll gelegen haben, p) davon weiß meine Nachricht nicht, es ist auch nicht glaublich, weil es eine *Sequestration* seyn sollte.

5. In Kirchen-Sachen war es zu Rostock gleichfals nicht ganz ruhig. Johannes Beatus (Saliger) der zu Lübeck, wegen eines Streits vom H. Abendmahl enturlaubet, ward an Nicolai Kirche, von den Herzogen zu Mecklenburg zum Pastor gesetzt. Das Predigt-Amte machte Schwierigkeit ihn anzunehmen, doch ward die Sache, durch etliche Fürstl. Räte und Theologen vermittelt. Beatus sagte zu, daß er von der Streit-Frage, so er in Lübeck gehabt, in Rostock nichts erwehnen wolte. Die Sache kam darauf an; er wolte behaupten, daß das Sacrament des H. Abendmahls, bereits vor dem Genuß der Communicanten, allein durch die Einsegnung, ein Sacrament wäre. Beatus ward also durch den Bismarischen

rischen Superintendenten Joh. Wigand eingeführet, und von dem Rostockſchen Predigt-Amte als ein Mit-Glied angenommen. Aber er hielt ſeine Zuſage nicht. Die andern Prediger regten ſich wieder ſeinen Saß, als welcher ihnen ſchiene, mit der Lehre des Paſſthums vom H. Abendmahl überein zu kommen. Die Gemeine ward dadurch irre gemacht, weil die Prediger ſich einander auf der Canzel angriffen. Daher die Fürſten nöthig fanden, eine Commiſſion anzuordnen. Dav. Chyträus wäre ohnzweifel hiezu vor andern gezogen worden, aber jezt hielt er ſich zu Wien bey dem Kayſer Maximilian II. auf, welcher ihn nach ſeinen Erb-Landen kommen laſſen, um daſelbſt unter den Evangelischen eine Kirchen- und Schul-Ordnung zu verfaſſen und einzuführen, womit er noch nicht fertig war. Es wurden alſo der Superintendent zu Güſtrow D. Conrad Becker, der Superintendent zu Neu-Brandenburg M. Georg Schermer und noch 3. andere Prediger aus Wismar und Güſtrow hiezu verordnet. Dieſe kamen mit dem Anfange des Jahrs 1569. nach Rostock und verſuchten die Güte, wiewohl vergeblich. Solche gütliche Handlung ward etliche mahl wiederhohlet, aber umſonſt. Endlich muſten in der Sache unpartheiſche Gotts-Gelehrten ſprechen, derſelben Bedencken man in einen Abſchied brachte, und d. 10. Octobr. publicirte. Die Prediger in Rostock hatten zu deſſen Anhörung aus ihrem Mittel, D. Simon Pauli, D. Lucas Backmeiſter und M. Gilmer Memorimontius abgeordnet. Der Abſchied fiel wieder Beatus aus. Weil er nun nicht nachgeben wolte; ſo ward er ſeines Dienſtes entſetzt, und d. 16. Octob. öffentlich von allen Canzeln abgeleſen: daß Beatus ſeine Amts-Genoſſen zur Ungebühr beſchuldiget, als lehrten ſie nicht recht vom H. Abendmahl, womit alſo dieſe Irrung gehoben war. q)

Aö.
1569.

w) Chytræi Sax. L. XXI. p. 554. x) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 286. ſq. de Beehr de Rebb. Meckleburg. p. 794. y) in den Samlung. p. 487. in nott. de Beehr l. c. p. 794. z) Heder. Schwerinſche Chron. adh. a. a) Ungn. in Amœnit. p. 405. b) Chemnitz. in Chron. M. apud Ungn. in Amœnit. p. 347. c) Pötkers Saml. I. p. 44. d) Roſt. Entw. P. II. p. 379. e) Roſt. Entw. P. III. p. 150. f) Roſt. Entw. P. I. p. 812. g) Roſt. Entw. P. II.

P. II. p. 285. h) Kofst. Entw. P. II. p. 572. i) Kofst. Entw. P. III. p. 19. 408. * Vorstellung, was es für eine Verwandniß mit der Convention von 1748. habe, gedr. 1749. Beylage 8. p. 13. k) Ungnad. Amoenitat. p. 665. l) Ungn. l. c. p. 660. 664. m) Albr. Georg Schwarz de Finib. Princip. Rugia p. 192. 203. n) Pötk. Saml. P. I. p. 44. o) Mylli Annal. in Gerdes. Saml. p. 288. p) Chytrai Sax. L. XXI. p. 559. Lindenb. Chron. Rostoch. L. IV. C. 9. p. 129. Ursach und Beschreib. der jüngsten Rostocker Feide ad h. a. Chemnitz. Chron. M. in Vita Joh. Alb. I. in Ungn. Amoenit. p. 347. sq. q) Gryse in Vita Sküteri, Lindenberg, Latomus, Chemnitz in Ungn. Amoenitat. p. 349. Z. Grapii Evang. Kofst. p. 398.

I.

Der Herzoge Johann Albrechts und Ulrichs Verordnung wegen der bürgerlichen Nahrung auf dem Lande de 1567.

Wir Johann Albrecht und Ulrich Gebrüdere von Gottes Gnaden Herzogen zu Meckelburgk, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargart Herren Erbieten den erbaren und ersamen allen unsren vnderthanen von der Ritterschafft und Stetten auch unsren Ambleuten unsern günstigen Gruß zu vor. Liebe getrewen, Wir befinden aus des verordneten Ausschos und der Landtschafft verordneten Bericht, das sich etliche vom Adell untersehen sollen, vff die Krüge zu brawen, auch etliche Krüeger, Möller, Schmiede und Schneider vffen Dörfern mülgen und brawen, das Bier ausschenken vff Kossen und Rindelbier verkauffen, und keine Malzjese darvon ausgeben; Dieweile dann solchs alles unser öffentlichen aufgeklündigten Policcy-Ordenunge zuwider, und der Hülffen, so zu Bezalunge unser beschwerlichen Schulde und Vorledigunge unser vorpfaudten Heiser und güetier zum Nachtheill, und schaden gereicht; So wollen wir hiemitt Jedem insonderheit, so daran schuldig, ernstlich bevohlen haben, das ir von solchem Bierbrawen und verkauffen wollett absehen, bey Vormeidung unser ernster Straffe und Bnuade, Sondern wir wollen, das die Krüger, Möller, Schmiede vffen Dörfern dasselb Bier, so sie ausschenken, aus den negsten Landt-Setten, wie von alters gesehehen, holen. Wir bevehlen auch hiemitt unsern Ambleuten sambtlich und sonderlich mit ernste, Ir wollett auff Ansuchen des Ratts in eizer jeden Stadt in unserm Amble ewers Vorwehens gelegen, in Beiwesen eins Rathern aus irem Mittel und zwen von der Gemeine in die Dörffer ziehen, welche sie euch angeben werden, Sie gehören uns, denen vom Adell, Geistlichen oder Stetten zu, und den Krügeren, Schmiede, Mölleren und Schneidern, die sie euch namhaftig machen werden, wo sie schuldig befunden, alle ire Brawzeug nehmen und in unser Gewarsamb bringen lassen, und jedem insonderheit mit ernste auffen

aufferlegen vnd bevehlen, das sie von solchem irem Bierbrawen gentslich wollen abste-
hen, den armen Pauren aber, die in der Wochen zu irer nothturfft ein scheffel oder hab-
ben brawen, aber nicht vorkauffen vnd ausschencken, dasselb vnverhindert lassen sein
vnd bleiben.

Es soll auch niemandt, er sey vnser Diener, Burgermeister, Ratmann oder
Ziese Zunchmer, ausgenommen die Predicanten, denen zu irem tische die Ziese nachge-
lassen, mitt der Landbete vnd Malz-Ziese verschonet werden, sondern die gleich andern
contribuieren. Darnach sich einjeder wisse zu richten. In deme geschicht vnser
ernstliche zuvorlesige Meynung. Zu Vrkundt mitt vnseren auffgetruckten Pisschie-
ren versiegelt vnd gegeben zu Güstrow am ersten Monatstage Augusti Anno 1567.

(L. S.)

(L. S.)

II.

Herzogliches Rescript de 1567. wegen Aufnahme der Rech- nung vom Landes-Ausschusse.

Von Gottes Gnaden Johans Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, Herzogen
zu Meckelnburgk ꝛc.

Vnsere günstigen Grus zuvor. Weill wir bedacht vnd willens ge-
ben euch vnd andern von vnser Landtschafft hier zu verordenten vom Ausschoss
ire Innahme vnd Aufgabe Rechenschaft zu nehmen; So haben wir inen den 22ten
Octobris zu Neuenbrandenburg vffm Abendt zu erscheinen, vnd folgents Tages die
Rechenschaft zu thun angefast, Begeren derhalben gütlich, Ir wollet neben andern
eweren Mitverordenten, denen wir gleichfals geschriben vff die Zeitt auch an be-
stimbten Ort kommen, die Rechenschaft vom Ausschoss nehmen vnd quittiren helfen.
Vnd eich daran nichts verhindern lassen. In deme thut ir vnser zuvorlesige gefel-
lige Meynung, vnd seintts gneigt widerumb mitt besondern Gnaden gegen euch zu
bedanken. Datum Güstrow d. 1sten Augusti Anno 1567.

(L. S.)

Seren.

(L. S.)

Seren.

III.

Herzog Hans Albrechts Schreiben an

D. Junium von Anno 1567.

*Johannes Albertus, Dei gratia Dux Megapolensis, Princeps
Vandalorum &c.*

Hadriano Junio, Hornano, Med. Doctori. Quam præclare illi
sapienterqve fecerint, qui, in promovendis rebus omnibus ad
Zehntes Buch. 3 Dei

Dei gloriam communeqve humani generis emolumentum pertinentibus, neqve ullis laboribus neqve sumptibus perpercere, quantamqve sibi laudem apud omnes peperere, id non modo per se manifestum est, verum etiam a quovis magnopere prædicatur. Qua quidem in re cum majores etiam nostri in erigenda & constituenda Academia Rostoccense non exiguam sibi laudem ac nullis seculis interituram memoriam comparaverint: non minus curie & cogitationis ea de re nobis quoqve suscipiendum esse arbitramur. Itaqve cum Academia nostra Rostoccensis anno superiore, perniciosissima hanc nostram provinciam infestante, non paucis & virtute & doctrina præstantibus viris, cum ingenti deplorandaqve studiosæ juventutis jactura orbata sit, omnem operam navavimus, ut honestis stipendiis conductos excellentes viros, qui juventutem optimis artibus informarent, in demortuorum loca surrogemus. Quare cum de tuo præstanti ingenio & qua in arte medica excellis peritia, nonnulla ex quibusdam, qui te nobis diligentissime commendarunt, cognoverimus, ab eisdemqve nobis ostensum sit, haud ægre te persuasum iri, ut te istinc in Academiam nostram, ubi medicam facultatem publice profiterere, honesto accersitus stipendio conferas: gratum nobis feceris, si non modo hac in re, quæ tibi magno honori, scholæ nostræ eximio ornamento futura, communi autem Studiosorum coetui non leve emolumentum allaturæ est, nobis gratificatus fueris, sed &, quæ hæc sententia sit, vel *Bartholomeo Gryphio* nostro, cui mandavimus ut nostro nomine de his rebus quam diligentissime tecum agat, exposueris, vel quod primum ad nos perscripseris. Quin potius, si apud nos commorari volueris, domoqve abesse poteris, rectius feceris, si nostris sumptibus primo quoqve tempore ad nos veneris, ubi de toto hoc negotio accuratius tecum sumus acturi daturi qve operam, ut si quid ad dignitatem tuam augendam ornamentum a nobis addi poterit, in eo nobis nihil prætermisum esse videatur. Vale: Datæ Güstrovii III Non. Febr. anno salut. MDLXVII. manu propria.

Das

Das XV. Cap.

Vom Land- und Kirchen-Gericht.

- S. 1. Rostockische Mißhelligkeit. Von Herzog Christoph. Spanische Schuld-Foderung.
2. Von Besetzung des Hof-Gerichts.
3. Religions-Streitigkeiten. Das Consistorium wird angeordnet.
4. Rostockische Stadt-Sachen werden bey dem Kayser betrieben.
5. Rostockische Kirchen-Sachen. Von Klöstern, Consistorio und Stipendien.

Der Kayser Maximilian II. hatte zwar bereits d. 5. Apr. 1568. die Herzogen von Mecklenburg erfordert, in der Rostockischen Sache d. 26. Maji zu Prage zu erscheinen; es war auch Herzog Johann Albrecht dahin gereiset, und schon bis Dresden gekommen, da ward dieser Tag wieder abgeschrieben, und wurden unsre Fürsten nun nach Wien geladen. Die Rostocker sandten zu diesem neuen Tage in A.O. 1569. die Burgemeistere Thomas Gerdes und Bertold Pawels, den Rahts-Mann Christoph Bügow und die Bürger, Junge Hans von Hervorden, N. Berends, Andreas Maes, Johann Blassert, u. a. m. Diese zogen am Sontage *Quasimod.* aus, und kamen glücklich nach Wien. Es ward aber daselbst wenig ausgerichtet. Nachdem sie wieder zurück gekommen; so ließ die Stadt auf Kayserl. Erlaubniß, wie Lindenbergh davon schreibt, r) vom Rüh-Thor bis an die Stein-Strasse (so weit die Mauer niedergelassen) ein hölzernes Stacket machen. Aber es ward die Volksführung desselben von den Herzogen verboten, und durch den Staatthalter, welcher in Rostock lag, verhindert.

Die Universität daselbst sandte d. 4. Aug. drey Professoren, als D. Simon Pauli, D. Borchhold und Bartholom. Klinge, an die beyde Landes-Fürsten nach Sternberg, mit unterthänigster Bitte: daß die Herzoge wolten die Rostockische Irrung zum gütlichen Vertrag kommen lassen; weil auch die Universität darunter leide. s)

Darauf zwar ein Tag zum Vergleich angesetzt ward, aber auch dieser lief unfruchtbarlich ab. t)

Der Herzog Christopher war des höchstbeschwerlichen Gefängnisses in Pohlen nun so müde geworden, daß er sich des Erzbisshums in Liefland gänzlich und zwar endlich begab. Darauf kam er wieder los, und d. 20. Junii in Mecklenburg an; wie eben sein Bruder Herzog Johann Albrecht zu Mirow war. Herzog Carl fand sich auch bey ihnen ein, und begleitete seinen Bruder Christopher bis ins Stift Rageburg, u) reifete darauf d. 29. Jul. nach Schwesrin, um Herzog Johann Albrecht zu bitten, daß ihrem zurück gekommenen Bruder, der in Pohlen grosse Schulden gemacht, auch in seinem Stift Rageburg viele unnöthige Bedienten gehalten, und dahero nichts verübriget gefunden, mögte eine Zulage geschehen; welches auch die Wirkung hatte, daß Herzog Joh. Albrecht demselben die Aempter Gadebusch und Tempzin, wie auch 500. Thaler aus seinen Cammer-Gefällen, jährlich zu erheben, beylegte, worüber der Vertrag zu Güstrow d. 27. Januar. 1570. gefertigt ward. w)

Bey solchen Umständen und da so viel auf die Rostockische Sache ging, äusserte sich abermahls ein grosser Geld-Mangel, deswegen Herzog Johann Albrecht wieder an die Spanische Schuld-Forderung gedachte. Er sandte also seinen Secretaire Bartholom. Gryphius, nach Brüssel, an den Herzog von Alba, als damahligen Gouverneur der Niederlande. Dessen vornehmste Ministres waren der Präsident Viglii, der Duc de Barlemont und der Comte Alberico de Lodron; welche unsern Gryphium mit Höflichkeit abwiesen. Dieser reifete also zu dem Könige Philipp II. selbst nach Spanien, hatte auch eine Vorschrift bey sich von dem Kayser, als des Königs Vetter, welche er, samt seinem Creditio, dem Könige überreichte. Darauf zwar Hoffnung gemacht ward, allen guten Willen hierin zu erweisen, wenn man sich zuvor von der Sache informiren lassen. x) Aber es blieb auch hier bey leeren Worten, und mußte man nur abermahls auf eine Beyhülfe vom Lande denken, wo man Geld haben wolte.

2. Was das Justiz-Wesen anbetrifft; so ward nun dasselbe mit ganzem Ernst vorgenommen, um solches, sowohl in welt-als kirchlichen Sachen, bestens anzuordnen. Die neulich kund gemachte Landgerichts-Ordnung ward dem Kayser Maximilian II. zugesandt, und dersel-

derselben Bestätigung ausgebeten, worin auch der Kayser unsern Herzogen d. 28. Febr. wilfahrete. Zugleich gab der Kayser diesem Gericht das Privilegium, daß man nicht davon an die Reichs-Gerichte appelliren solte, wenn die streitige Summa nicht über 300 fl. Rheinisch (225. Thlr. Spec.) betrüge, welche Summa doch nachher von Zeit zu Zeit erhöhet worden. Von einem Hofe-Richter, dergleichen doch schon vor etlichen hundert Jahren im Lande bekant gewesen war, ward dißmahl nicht gedacht, weil die Fürsten selbst solche Stelle vertraten. Doch behielten sich die Fürsten vor, wenn sie verhindert würden, selbst gegenwärtig zu seyn, einen Präsidenten an ihrer Stelle aus den Beyßigern, zu verordnen. Der Beyßiger waren nun 12, als 4. Land-Rächte, 4. gelehrte Rächte, ein Doctor aus der Universität Rostock, ein Gelehrter aus dem Stift Schwerin und 2. Burgemeister, der eine aus Rostock, der andere aus Wismar. Procuratores (ordentliche Sachwalter) wurden jcho 5. gesetzt, da es vordem nur 3. waren, desgleichen 2. Protonotarien, und 2. beeidigte Gerichts-Boten. Das Siegel, so diesem Gericht übergeben ward, kam mit dem ordentlichen Fürstlichen Regierungs-Siegel überein, nur war die Umschrift anders: diese bestand aus zweyen Circuln, in dem ersten hieß es: Sigillum Judicii Ordin. Illustrum Dn. Johann. Albrecht & Uldarici, Frat. ꝛ. In dem andern laß man: Ducum Megapolensium, Principum Vandalorum &c. Diese Gerichts-Ordnung ward darauf durch den Druck bekant gemacht, unter dem Titul:

Der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johannis Albrechts und Herrn Ulrichs, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, Hoff-Gerichts-Ordnung, außs neue übersehen, und verbessert. Mit angehängter Römischen Kayserl. Majestät Confirmation und Privilegio. Im Jahr, nach Christi Gebuhrt 1570. gedruckt zu Rostock, durch Jacobum Lucium.

Wornächst diese Ordnung auch bey dem Cammer-Gericht zu Speier übergeben, und d. 20. Sept. angenommen ward, um darnach die Urteile in Mecklenburgischen Rechts-Sachen zu fassen. y)

3. Die Kirchen-Sachen anlangend, so waren überhaupt zwar in der Evangelischen Kirche allerley Streitigkeiten unter den Leh-

tern, doch wuste man davon in Mecklenburg nicht sonderlich. Sie bestunden auch grossen theils nur in Wort-Gezänck, und waren aus zweydeutigen, aber doch auch gefährlichen Redens-Arten gestoffen. Die Papisten nahmen daher Gelegenheit unsre Evangelische Kirche auszuschreien, als wenn darin nichts, als lauter Gezänck und keiner mit dem andern, einig wäre. Solches äusserte sich am allermeisten in den Ober-Ländern, als Sachsen und Württemberg, wo die Evangelischen mit fremden Glaubens-Verwandten, umgeben waren; die sich eben deswegen am besten hätten vertragen sollen, aber sich zum heftigsten untereinander zänckten, denn da man bisher immer mit den Papisten zu kämpfen gehabt, so waren die Gotts-Gelehrten dadurch zu den Zänckereyen verwehnet, als sie nun mit diesen fertig waren, so griffen sie sich untereinander an, welches aber auch vielen rechtschaffenen Männern unsrer Kirche sehr schmerzte. Insonderheit nahm unter den Reichs-Fürsten der Herzog Christopher von Württemberg, diesen mehr verwirrenden als erbauenden Zustand, sehr zu Herzen, und schickte deswegen seinen grossen Gotts-Gelehrten zu Tübingen, Jacob Andraë an die Reichs-Fürsten der Protestantischen Religion, um Vorschläge zu thun, wie diese Spaltungen zu heben, und der Feinde Lasterung von unser Kirche abzuwälzen. Ob nun zwar gedachter Herzog von Württemberg bald starb, so setzte doch der Land-Grav von Hessen, Wilhelm, und der Herzog von Brunswick Julius, diese Bemühung fort, und kam also gedachter Doctor Andraë, von Brunswick (unter Begleitung Hinrich von der Lühe, eines Mecklenburgischen Vasallen) zu unserm Herzog Johann Albrecht, welcher sich damahls zu Lütz aufhielt. Dieser Herr, welcher mit ganzem Ernst über die Wahrheit und Reinigkeit der Lehre hielt, ob er wohl keinen Gefallen an den Zänckereyen der Feder-Fechter hatte, gab dem Andraë d. 28. Nov. ein Schreiben mit an die Hoch-Lehrer und Prediger zu Rostock, dessen Anschläge zu hören, und was er deswegen bereits für einen Auffas gemacht, zu erwegen, auch ihm in seinem Vorhaben und Besuch beförderlich zu seyn; welcher Brief noch vorhanden. z)

Herzog Johann Albrecht war auch schon vorlängst damit umgegangen, ein besonders Kirchen-Gericht oder Consistorium im Lande anzulegen. Wie er denn solches Vorhaben bereits Ao. 52. in

in der damahls bekant gemachten Kirchen-Ordnung geäußert, als worin es heißt: „Und ist derohalben beschloffen, ein neu Consistorium oder Kirchen-Gericht, mit Gottes Hülfe, beständiglich in Rostock anzurichten, und dazu tüchtige Personen in der Universität, aus beyden Facultäten der Theologen und Juristen zu verordnen,“ a) welches in der Policy-Ordnung von A0. 1562. wiederhohlet ward, doch die mancherley Irrungen, welche sich seitdem gefunden, und hier erzählt sind, hatten dieses Vorhaben bisher gehemmet. Nun aber begehrten die Fürsten beyderseits an die Universität, d. 11. Maji einen Ort im neuen Collegio anzuweisen. Der solchen Vortrag that, war der Güstrowsche Superintendent D. Conrad Becker, dem noch 2. andere Abgeordnete zugesüget waren. Die Universität fand sich auch willig dazu, nur bedung sie dabey, daß das künfftige Consistorium ihre bisherige Rechte und derselben Ausübung nicht beeinträchtigen mögte. Die Consistorial-Ordnung, so aus 12. Articulis bestand, und vermuthlich schon von dem vormahligen Canzlar Lucanus, nach Rath der geschicktesten Theologen und anderer erfahrenen Personen, entworfen: ward d. 31. Januar. 1570. im ganzen Lande von den Canzeln kund gemacht und gedruckt. Der Titel war:

A0.
1570.

Der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johannis Albrechts und Herrn Ulrichs Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graben zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, Kirchen-Gerichts-oder Consistorij Ordnung, in Jhr F. Gn. Universität zu Rostock angerichtet, im Jhar nach Christi unsers Herrn Geburth M. D. LXX. gedruckt durch Jacobum Lucium.

Es erging auch an demselbigen d. 31. Januar. aus Güstrow ein Landes-Fürstl. Ausschreiben, diese Consistorial-Ordnung zu beobachten, darin unter andern gesagt wird, daß bey Errichtung derselben die Land-Rähte mit zugezogen worden.

Die würckliche Eröffnung dieses Gerichts, geschah d. 27. Mart. und waren die ersten Assesores oder Kirchen-Rähte, wie sie in der Consistorial-Ordnung genant werden, 3. geistliche, als Dav. Chyträus, Simon Pauli, Conrad Becker, und 3. Weltliche, als

Seide.

Friderich Hein, Laurentius Niebur (alle 5. Doctores) und der Licentiat Barthol. Clinge, deren wir sonst schon gedacht. Die Fundation und Bestätigung dieses Gerichts, ward zu Güstrow d. 8. Febr. 1571. auf Pergament geschrieben. Das Siegel stellet über dem Herzoglichen quadriten Schilde einen Salvator vor, welcher aus beyden aufgehabenen Händen Ströhmleins auf 2. Niederfließende rinnen läffet.

Die Stadt Rostock war zwar wegen damahliger Umstände sehr aufmercksam bey dieser Anrichtung, um so viel mehr, weil sie bereits in Ao. 1566. ein eigen Consistorium angeleget hatte; indessen kam doch alles zum guten Stande. c) Da unter den ersten Assessoren bereits der Superintendens aus Güstrow war, so sind auch nachhero seine Amts-Nachfolger in solcher Würde geblieben. Sie sind aber, gleichwie auch die andern Assessores, mit dem Anfange des XVIII. Jahrb. Consistorial-Rächte genannt worden.

4. Der Kayser Maximilian II. hatte, um der Rostocker Irrungen willen, nochmahls einen Tag nach Praga angeleget, daz selbst bey Verlust der Sache, zu erscheinen. Die Rostocker schickten d. 28. Januar. die beyden Burgemeistere, Thomas Gerdes und Balthasar Gule dahin, und aus den Bürgern Junge Hans von Hervorden und Jürgen Tonne. Der Rächts-Verwandte Nielas Elers war schon mit einigen Bürgern vorausgegangen. Herzog Johann Albrecht sandte D. Hinrich Zusan und den Secretar. M. Zacharias, voran; hielt d. 7. Mart. Land-Tag zu Güstrow, woselbst auch Herzog Ulrich zugegen war, d) und folgte selbst d. 20. Mart. nach. e) Im Ostern kam Jürgen Tonne wieder zurück, hohlte noch einige Schriften nach, machte sich aber auch bald darauf, mit einem Rutsch-Wagen und reitenden Diener, wieder nach Praga. Herzog Ulrich schickte gleichfals seine Rächte dahin. Der Kayser empfing unsern Herzog Johann Albrecht mit vieler Beehrtachtung, und zog ihn an seine Tafel. Der Herzog lud darauf wieder die Kayserlichen Rächte, bewirtete sie aufs beste, ließ für den gemeinen Mann, Wein, Bier und Malvasier fließen, auch seine Küche offen stehen. Die Herzogl. Rächte, insonderheit D. Zusan, hatten vielen Umgang mit den Kayserlichen. Die Rostockischen Abgesandten gingen auch einigemahl zu Hofe. Der Kayser gab nochmahls Befehl

fehl an seine Råthe, die Güte unter den Streitigen zu versuchen, und zufoerdest den Herzog zu fragen, ob er gedächte die Bestung abzustehen? Die Fürstlichen Råthe verwunderten sich der Frage, und wolten sich darauf gar nicht einlassen, sondern baten die andern Articuli erst vorzunehmen. Wie aber die Kayserl. Råthe sagten, daß sie keinen andern Befehl hätten, als über diesen Punct zuerst des Herzogs Erklärung zu hören, so ward nichts behandelt. Der Kayser war auf die Jagd ausgeritten, unser Herzog setzte sich auch zu Pferde, und ritt nach. Er hatte sein Gesuch schriftlich aufgesetzt, welches er dem Kayser übergab; hielt auch mit demselben eine lange Unterredung. Der Kayser verordnete zu den vorigen 5. Råthen in dieser Sache, noch andere fünf, um die Güte zu versuchen. Diese fingen abermahls an, zuerst von der Bestung zu sprechen, der Herzog sagte endlich: Grund und Boden von der Stadt Rostock wäre sein, und könnte er darauf bauen, was er wolte. Wenn es nicht anders seyn könnte, so wolte er Rostock den andern Land-Städten gleich machen, inangesehen ihrer Privilegien. Als die Commissarien solches hinterbrachten, so sagte der Kayser: „die Rostocker wieder ihre Privilegien zu demühtigen und den Land-Städten gleich zu machen, steht nicht in des Herzogs Macht, den Besiß des Orts hat er wohl etlichermassen, aber die eigenthümliche Gerechtigkeit gehöret zum Römischen Reich, denn wenn das alles sein wäre, worüber er herrschet, warum empfängt er denn vom Kayser die Lehn?“ Es stehen diese Worte so wie sie hier angeführet, in meiner schriftlichen Nachricht. Hierauf ward beyden Theilen der Bescheid gegeben, daß ihre Sache solte schier kommenden Jacobi auf dem Reichs-Tage zu Speier vorgenommen, und daselbst verabschiedet werden. Die Rostocker kamen also kurz nach Trinitatis zurück, f) und der Herzog d. 11. Julii zu Schwerin wieder an. g)

5. Als die Zeit zum gedachten Reichs-Tage herannahete, so reisete um Viti (d. 15. Jun.) der Burgemeister Berend Pawels, mit etlichen des Rahts und aus der Bürgerschaft nach Speier. Kurz nach Johannis ließ Herzog Johann Albrecht ein Mandat an das Raht-Haus zu Rostock anschlagen, daß die Bürger dem Raht weiter keine Accise geben solten. Da aber solches dem Raht angemel-

der ward, schickte er alsbald einen Diener hin, der das Mandat, in Gegenwart des anschlagenden Boten, wieder abnehmen mußte. h)

Um Jacobi (d. 25. Julii) war der Superintendentens von Güstrow Conrad Becker in Rostock. Sein Wirth Berckmann, so am Markt und an der Stein-Strasse wohnte, ließ an seinem Hause bessern, da schenckte ihm der Superintend. gleich andern ein neues Fenster, und ließ durch den Gläser seinen Schild darin setzen, mit der Beyschrift: D. Conradus Becker, Superintendentens zu Rostock. Wie solches E. E. Naht erfuhr: so ward der Wirth gefodert, und ihm befohlen, solches Schild nicht ins Fenster zu setzen, auch den Doctor nicht weiter zu beherbergen. Bald darnach kam der Doctor wieder, aber er mußte nur eine andere Herberge suchen, welche ihm D. Chytráus verschafte. Die Herzoge wolten dennoch Beckern an die Verwaltung des Superintendenten-Amtes weisen, und schickten also mit ihm den Land-Naht und Hauptmann zu Dobran, Joachim Kruse, und den Hauptmann zu Ribniz Detlev Kotermund, samt des Chur-Fürsten von Brandenburg Joachim, seinen Superintendenten nach Rostock. Diese gingen mit Conrad Beckern, nach dem Jungfern-Closter zum H. Creuz, setzten den Probst des Nahts daselbst ab, und einen andern in beyder Fürsten Rahmen ein; wie der Naht solches erfuhr, schickte er den Nahtmann Christoph Bügow, samt einen Notarien und Zeugen, auch 4. Landes-Knechte dahin, und verbot die Einweisung des Fürstl. Probstes. Es kam auch die Domina, und wies den neuen Probst mit schimpflichen Worten ab. Im Doberanischen Hofe wolten gedachte Herren gleichfals eine Anweisung thun, aber sie wurden auch hier gehindert. Die Fürsten empfunden solches so hoch, daß sie den Rostockern droheten, dieses an ihnen bis ins dritte Glied zu rächen.

Den 5. Aug. kam der Rostocker-Wage von Speier wieder zurück, und brachte die Nachricht mit, daß der Kayser selbst auf dem Reichs-Tage zugegen wäre, und den Rostockern bey ihrer Anmeldung sagen lassen, „sie sollten nur nicht sorgen, es könten noch alle „Dinge gut werden“, worüber Naht und Bürgerschaft sehr erfreuet wurden, sich aufs neue mit Gewehr versehen und zum Kriege rufeten. Darauf reisete Herzog Johann Albrecht d. 26. Aug. gleichfals nach Speyer zum Reichs-Tage, und Herzog Ulrich schickte seinen Gesandten

sandten Joh. Bont dahin. Um Michaelis gab der Kayser den Kostock'schen Gesandten zu Speier auf, beweislich anzubringen, wie sich die Herzöge seit dem Abschiede zu Praga, gegen sie aufgeführt. Mit solchem Beweis ward der Burgemeister Baltzer Gule hinaufgeschickt. Hiernächst wurden etlichemahl Vorbescheide angestellet, und durch die Rächte abgewartet, denn es hatte der Kayser die Kostock'sche Sache, an Maynz, Sachsen, Bayern, Hessen und Nürnberg zur Unterhandlung übergeben. Diese schlugen auch allerley diensame Mittel zum Vergleich vor, aber es ward nichts ausgerichtet. Darauf die Kostock'schen Gesandten gegen Weinachten wieder zurück kamen. Herzog Johann Albrecht aber nahm einen weiten Umweg durch Elsas, den Rhein-Strom herab, bis Wesel, kam durch Westphalen und Bremen am 28. Dec. wieder in Schwesrin. l)

Alhie lebten damahls die Dom-Herren Hinrich von der Lühe, Präpositus Joachim Wopersnow, Decanus Baltzer Schöneich, Senior Arend von der Wendese, Otto Wackerbart, Georg Zübener und Berend von Danneberg Canonici, welche ihr Andencken damit erhalten haben, daß sie einen neuen Predigt-Stuhl in die Dom-Kirche geschenckt. m)

Der obgedachte Compter zu Mirow, Achim Holste (Joachim Holstein) stiftete auch jeso ein Stipendium von 100. Rthlr. für einen Studiosum Theologiae, so bis Ao. 1672. im Gange gewesen, n) und Lütke Basseviz auf Lübow, gab 200. Marck zur völligen Ausbaung des vorhin abgebrannten Collegii, wobey er sich eine freye Stube bedung, wenn künftig jemand von seinen Leibes-Erben in Kostock studiren solte. o) Zur Unterhaltung des Consistorii in Kostock wurden die Güter des vormahligen Dom-Capittels daselbst Ao. 1571. geleget, wie die Fundations-Urkunde besaget. p) Daher die Consistoriales noch jeso das an Kostock liegende Bistow besitzen, und über die Kirche daselbst das Patronat haben. Unter solchen Gliedern des Consistorii ward nun Simon Pauli zum Superintendenten in Kostock berufen, welches er dem Predigt-Amte daselbst im Febr. anzeigen, q) indem er nicht allein über die Fürstl. Herrschaft Kostock, sondern auch in der Stadt selbst solches Amt führen sollte,

Ao.
1571.

folte, wie aus der bald darnach erfolgten Superintendenten-Ordnung erhellet, die aber nachhero in diesem Stück geändert ward.

r) in Chron. Rostoch. L. IV. C. XI. p. 131. s) *Mylii* Annal. in Gerdes. Saml. p. 290. t) Ursach und Beschreib. der jüngsten Rostocker Feide ad h. a. u) *Chemn.* in Gerdes. Saml. p. 660. w) *Myl.* Annal. in Gerd. Saml. p. 288. sqq. x) Joh. Schulz Nachr. von der Spanischen Schuld-Foder. in Gerd. Saml. p. 604. y) Joh. Pet. Krafft Meckl. Land- und Hofgerichts-Hist. in Ungn. Amoenit. p. 407. z) Rost. Etw. P. V. p. 809. a) Revid. Kirchen-Ordn. fol. 131. a. b) Rost. Etw. P. I. p. 260. Letztes Wort von 1751. Bevl. 123. p. 305. c) *Mylii* Annal. in Gerdes. Saml. p. 290. d) Pötk. Saml. P. I. p. 44. e) *Mylii* Annal. in Gerd. Saml. p. 290. f) Ursach u. Beschreib. der jüngst. Rostocker Feide ad h. a. g) *Mylii* Annal. ad h. a. in Gerdes. Saml. p. 290. h) *Chemn.* in Chron. M. in Ungn. Amoen. p. 350. I) *Myl.* Annal. in Gerd. Saml. p. 291. m) *Heder.* Chr. Swer. ad h. a. n) Rost. Etw. P. III. p. 70. sq. o) Rost. Etw. P. III. p. 778. p) *Ungnad.* Amoenit. p. 351. q) Rost. Etw. P. II. p. 319.

Das XVI. Cap.

Von der Superintendenten-Ordnung und Land-Tagen.

- §. 1. Unglücks-Fälle. Die Superintendenten-Ordnung wird publiciret.
2. Von Herzog Carl und Christopher. Land-Tag zu Güstrow.
3. Abermahliger Land-Tag zu Güstrow.
4. Landes-Gravamina.

Damahls ward unser Herzog Johann Albrecht mit verordnet das Cammer-Gericht zu visitiren, wozu er aber seinen Bruder Christopher vermogte, der auch darauf bald nach Palmarum

rum die Reise gegen Speier antrat. Die 2. grosse Schiffe, so Herzog Johann Albrecht hatte in Preussen bauen lassen, waren nach Lissabon wohlbeachtet absegelt, aber auf ihrer Rückreise gingen sie beyde zu unterschiedlichen Zeiten, mit der ganzen Ladung unter. Die Leute wurden mehrentheils in den Bötten geborgen.

Raum war diese betrübte Zeitung nach Mecklenburg gelangt, so schlug das Gewitter im Julio in den Schloß-Thurm zu Dömitz. Herzog Johann Albrecht war eben unterwegs dahin zu reisen; wie er denn auch wenige Stunden nachher zu Dömitz ankam. Da fand er nun, daß aller Vorrath von Pulver angezündet, der Thurm aus dem Grunde aufgehoben, erschrecklich gerissen, niedergestürzt und die Gebäude des Schlosses grossen theils zerstöret. r)

Es schlug auch das Gewitter zu Rostock in Nicolai Thurm, und zernichtete die Schlag-Uhr; daher man anfang alhie des Abends Glock 9. mit der Wächter-Glock zu läuten. s)

Nunmehr ward die Superintendenten-Ordnung publiciret, und zwar unter folgendem Titul:

Constitution der Herzogen zu Mecklenburg 2c. Wie es hinführo mit den Superintendenten, auch Kirchen-Personen und Gütern und etlicher dabey befindener Mangel haben, in J. F. G. Landen gehalten werden soll. Gedruckt zu Rostock durch Jacobum Siebenbürger Ao. 1571.

Es ist darin das Land in 6. Creise eingetheilet, und in jedem Creise ein Superintendentens verordnet.

Der erste solte über das Herzogthum Mecklenburg bestellet seyn, und seinen Sitz zu Wismar haben. Dahin solten gehören die Stadt und Aempter Wismar, Mecklenburg, Buckow, das Land zu Pölen, Tempzin, Neu-Closter, Gadebusch, Rhena, Sternberg, Grevismölen, Darßow.

Der andere im Fürstenthum Wenden zu Güstrow, wohin die folgenden Aempter und Städte gehören solten, Güstrow, Malchin, Waren, Stadt, Kloster und das Land zu Malchow, Köbel, Cracow, Lage, Stavenhagen, Jvenack, Dargum, Nien-Rahlen, Brühl, das Kloster Dobbertin.

Der dritte gleichfals im Fürstenthum Wenden, zu Parchim. Zu dessen Superintendentenz gehören solten die Aempter und Städte:

Parchim, Goldberg, Grabow, Neustadt, Lüpze, Plawe, Eldena, Dömitz, Gorlosen, Marnitz.

Der vierte in der Grafschaft Schwerin, zu Schwerin, welcher neben dem Bischofthum Schwerin, unter seiner Aufsicht haben sollte, die Aempter und Städte Schwerin, Zagenow, Walsmühlen, Wittenburg, Zerrentin, Boitzenburg und Crivitz.

Der fünfte in dem Lande Rostock, zu Rostock. Dieser sollte unter seiner Superintendentz haben die Stadt Rostock und nachfolgende Aempter und Städte, als Ampt, Stadt und Kloster Ribnitz, Doberan, Marienehe, Swaan, Gnügen, Cröpelin, Tesfin, Sülz und Marlow.

Der sechste Creiß sollte seyn im Lande zu Stargard, der Sitz zu Neu-Brandenburg. Zu seiner Superintendentz sollten gehören die Aempter und Städte Stargard, Fredeland, Woldeck, Wredenhagen, Feldbergk, Fürstenbergk, Wesenbergk, Strelitz, Myrow, Nemerow, Wangka, Broda.

Es ist aber nachher diese Anordnung in ein oder andern Stücken, durch die erfolgte Landes-Theilungen, geändert worden. Also ist der Superintendenten zu Schwerin nicht weiter als über das Stift Schwerin, alwo er die Aempter und Städte Schwerin, Bügow und Warin hat. Die Städte, welche ihm aus der Grafschaft Schwerin beygeleget waren, hat nachher der Superintendenten zu Parchim erhalten, ausgenommen Boitzenburg, so seit 1622. nach Rostock gehöret. Dagegen der Parchimsche nun Waren hat, so vormahls nach Güstrow geleget war, auch hat der Parchimsche Goldberg an den Güstrowschen abgetreten. Güstrow aber hat Darßow aus der Mecklenburgischen, und Mecklenburg hat Brühl aus der Güstrowschen Superintendentur erhalten.

Die Stadt Rostock hat ihren eigenen Superintendenten erlanget, welcher mit der Herschaft Rostock nichts zu thun gehabt. Der Superintendenten über die Herschaft sollte, vermöge Fürstl. Verordnung vom 12. Mart. 1670. seinen ordentlichen Sitz zu Ribnitz haben, wird auch daher zu Ribnitz an sein Ampt gewiesen, welches doch auch der Güstrowsche Superintendenten öfters zugleich mit verwaltet hat.

Wismar, das Ländlein Pöhl, und Ampt Neuen-Closter sind

Aö. 1648. an Schweden abgetreten. Daher der Mecklenburgische Superintendenten daselbst erslich nach Razeburg, und darauf nach Rostock gegangen, alwo er mit im Consistorio und Professor auf der Universität ist. Seine Introduction oder Vorstellung an die Geistlichkeit geschiehet ordentlich zu Gadebusch, doch ist sie auch bey J. Pet. Grünebergen zu Schwerin geschehen.

2. Herzog Ulrich trat nun seinem jüngsten Bruder Carl, dessen Verpflegung ihm kraft des Wismarischen Vertrages oblag, die Pforter Wredenhagen und Neuen-Rahlen, mit allen Einkünften, ab. Darauf dieser Herr seinen Aufenthalt zu Wredenhagen nahm, auch die meiste Zeit sich daselbst aufhielt, bis sein Bruder Christopher starb, da er, nach erlangtem Stift zu Razeburg, sein Hoflager zu Schönberg nahm.

Als d. 16. Octobr. der Land-Tag zu Güstrow gehalten ward, und die Herzoge, so in hoher Person gegenwärtig, das Land um eine Beyhülfe für ihren Bruder Herzog Christopher ansprachen: so wurden alsobald zehn tausend Gulden, zur Tilgung seiner Schulden, bewilliget. u)

So leicht aber ging es nicht, als die regierende Herren für sich selbst abermahl eine Beyhülfe begehrten. Denn um solcher Ursache willen, mußten sechs Land-Tage gehalten werden. w) Es war dieses eine der wichtigsten Handlungen so jemahls auf Land-Tagen vorgegangen, und wil ich davon eine ausführliche Vorstellung machen.

Daß es mit der Bewilligung dieser Hülfe so schwer hielte, daran war die damalige theure Zeit am meisten Schuld. Der erste Land-Tag ward nach Güstrow d. 15. Aug. sehr ernstlich ausgeschrieben; indem die Ausbleibende (wie ich in dem Ausschreiben an Wismar finde) mit diesen Worten verwarnet werden: „daß wir euren Ungehorsam der Gebühr nach, unnachlässig zu strafen wollen wissen.“ Am 16. Octobr. geschah die Proposition durch den Cantzlar D. Hinrich Zusan, welcher dieselbe mit grosser Beredsamkeit vorrichtete. Er wiederholte zuvörderst, was auf den Land-Tagen zu Güstrow und Wismar in Aö. 67. angezeigt, wie die Fürsten bey dem Antritt ihrer Regierung, solche Schulden schon vorgefunden, und die

Land-

Landschaft sich treuherzig erkläret, dieselben abzutragen, welches aber noch nicht gänzlich geschehen, indem noch ein ganzer Theil davon nachgeblieben. Die Herzoge hatten die verpfändete und dadurch verwüstete Amts-Häuser, nachdem sie eingelöset, mit schweren Kosten wieder bauen müssen. An die Universität Rostock und an dem Tisch der armen Studenten sey vieles verwandt. Der Ehre wegen sey den Fürsten ihre Hofhaltung sehr schwer geworden. Mit Beschickung der Reichs-Craiß- und Deputations-Tage, sey vieles darauf gegangen. Die Aussteuer der Herzogin von Curland, die Schicksale des Herzogs Christoph, die Abtretung einiger Aemter an diesen, und an den Herzog Carl, hätten vieles weggenommen. Die Herzogen wolten zwar gern das Land mit ferner Ausgabe versehen, hätten deswegen sehr eingezogenen Hof gehalten, wären aber dennoch genöthiget worden, abermahls Geld aufzunehmen. Die Leute, welche zur Regierung und Hofhaltung nöthig, könnten nicht so gering aufgebracht werden, wie vorhin. Die Herzoge hätten sich sehr gedruet, und seit Ao. 68. sich gehütet, ihre Beschwerden der Landschaft kund zu machen, wüsten aber jeso kein Mittel mehr zu bedencken, um heraus zu kommen. Die Fürsten wolten gern ihren gegebenen Revers nachkommen, da sie der Landschaft verheissen, sie nicht weiter zu beschweren, als im Fall der hohen Noth, hielten aber doch für rahtsamer, das Land dennoch wieder anzusprechen, als sich von ihren Creditoren aussaugen zu lassen. Es mögte also die Landschaft sie abermahls zu gleichen Theilen aus den Schulden helfen. So wolten sie auch der Landschaft übergebene *Gravamina* nach Nothdurft erwegen, die Billigkeit darin beschaffen, und solches sonst gegen eine Erbare Landschaft in allen Gnaden wiederum erkennen.

Nachdem die Landschaft über diesen unvermutheten Vortrag ernstlich zu Noth gegangen; so übergab sie am 17. Octobr. ihre *Exceptionis-Schrift*, bedauerte, daß die Fürsten abermahls in Schulden gerathen, wolte sich aber mit Untersuchung der Ursachen nicht abgeben, sondern sagte: Sie hätte durch die Uebernehmung sowohl der väterlichen als selbst gemachten Schulden vor 15 bis 16 Jahren die Fürstlichen Häuser und Aempter gänzlich gestreuet, womit auch die Fürsten gnädiglich zufrieden gewesen. Zur Ablegung solcher Schulden hätten nicht allein die Unterthanen, sondern auch sie selbst (dessen doch die

vom

vom Adel hätten entfreiet seyn sollen) sich angegriffen, und zwar höher, als sie grossen theils ertragen können, wie auch die Fürsten selbst an ihren Ampts-Bauren verspüret hätten, als welche sowohl, wie die Adelslichen über diese Hülfe eins theils zu Grunde gegangen, wozu noch Reichs-Fräulein- und andere Steuern, auch die theure Zeit gekommen wäre, dadurch nicht allein die armen Bauren, sondern auch die von der Ritterschaft fast alle zugleich ausgezehret und untergesencket worden; indem man den Hocken nicht einmahl erlangen können, oder doch mit Geld aufwägen müssen. Die Beschickung der Reichs- und Kreis-Läge könte so eine überschwängliche Summa nicht machen; was die Fürsten an die Universität und an den Armen-Tisch zu Rostock gewandt, das wäre aus den Klöstern und andern Gestiften reichlich erhalten worden. Sie hoften also nun, nach so langer Beschwerde wieder eine Erledigung, und verliessen sich dabey auf der Fürsten ausgestellte Briefe, und Siegel. Die Unterschrift war: E. F. G. Gehorsame und getreue Unterthanen, alle von der Ritterschaft und Stetten derselben gemeinen Landschaft der Fürstenthum und Lande Meckelburg.

Den 18. Octobr. erfolgte die Fürstl. *Replica*, des Inhalts: Die Fürsten wüsten sich ihres gegebenen *Reverses* wohl zu erinnern, da sich aber die Gelegenheit zu solchem Versprechen geändert, so sey auch die Zusage mit verändert worden. Die vorige Beschwerde hätte nicht so sehr auf die Ritterschaft, (als auf den vornehmsten Stand) sondern vielmehr auf den niedersten Stand gelegen; daher der niederste und mittel Stand in Armuth kommen. Es müste aber dennoch der Sachen gerachtet werden, welches am füglichsten geschehen könte, wenn sich die Ritterschaft etwas besser angriffe. Andere Fürsten wären auch in Schulden vertieft, und ihre Landschaften hätten ihnen heraus geholfen. Die Mecklenburgische würde ja wohl nicht die erste seyn wollen, über welche sich ihre Fürsten zu beklagen hätten, daß ihre Unterthanen sie in Kränckung ihrer Reputation, Hoheit, Würdens und Glaubens kommen lassen. Sie mögte also auf Mittel denken, wie den Beschwerden abzuhelfen, als welches doch einmahl geschehen müste, wo anders Fürsten und Unterthanen im Lande wohnen solten. Die *Gravamina* solten nach Billigkeit gehoben werden.

Den 19. Octobr. übergaben die Stände eine weitläufige Duplicam. Sie wären ihren Pflichten und unterthänigen Verwandnis nach, schuldig, in allen mäglichen Sachen auch mit Leib und Leben zu dienen, gleichwohl aber entschuldige sie doch die Unmöglichkeit, welche aus der unerschwinglichen Theurung, die viele Jahre her gedauert, und aus den bisherigen Hülfen entstanden. Unter der Ritterschaft, welche doch der Adlichen Freiheit hätte genieffen sollen, wären viele, so nicht einmahl die jährliche Zinsen aus der Abnutzung ihrer Güter haben könnten; andere, deren Vorfahren noch wohl in fremden Diensten und Krieges-Zügen etwas erworben, könnten bey diesen schweren Zeiten keine Pächte oder Pflichten von ihren Bauern erlangen, und müsten noch dazu selbige mit Korn und aller anderer Nothdurft unterhalten, solten die Bauern nicht die Hufen verlassen und davon gehen. Hiernächst würde die Ritterschaft noch dazu vielfältig durch die Fürstl. Beampte in ihren Lehn-Gütern beunruhiget, wie die bereits übergebene Klagen zeigten. Es halte sehr schwer wieder solche Beampte zu seinem Recht zu gelangen, und gingen grosse Geld-Spildungen und Unkosten darauf. Hierzu käme, daß auch die Geistlichen den Adel wolten von ihren Kirchleihen und andern geistlichen Beneficien, so ihre Vorfahren verliehen, gänglich entsetzen. Die Stadt Rostock fünde sich hoch beschweret, und sey in fast eben so tiefe Schulden gerathen, als vormahls die Fürsten, deren Schulden doch die Stadt mit übernommen, und sey ihr also ein mehres zu thun jeko unmöglich. Ihre Deputirten hätten auch keine Vollmacht sich in Contribution einzulassen, weil sie dieses Puncts halber mit den Herzogen beym Kayser im Recht befangen. Die andern Städte bezeugten gleichfals, daß es ihr ewiger Untergang seyn würde, wenn ihre Einwohner ein mehres aufbringen solten. Baten also insgesamt, an ihrer nothwendigen Verwiederung kein Misfallen zu haben.

In dieser Schrift trugen die Stände auch bey dem Schluß zugleich vor, daß der bisherige sowohl alter als neuer Ausschuß sich erböten, wegen der übernommenen und abgelegten Fürstlichen Schulden Rechenschaft zu thun, um auf bevorstehenden Umschlag quitiret zu werden; baten also die Fürsten ihres theils dazu gefällige Personen zu verordnen. Von Seiten der Ritterschaft und der Städte wurden hiezu, auf Fürstlichem Wohlgefallen, ernant, die Edlen, Ehren-Besten und

und Wohlweisen (wie ihre Worte lauten) als Jochim Krause zu Verchentin, Georg Below zu Rargow, Claus Sineke zum Gnesmer, Georg von der Lühe zu Rölzow, Philipp von der Osten zu Karstede, Claves Peccatel zu Vielen, Ewald Campze zu Draztow, Claues von Oldenburg zu Gremmelin, Diderich Plesse zu Jülow, Achim Behre zu Nustrow, die Stadt Parchim, die Stadt Güstrow und die Stadt Brandenburg. Hier steht Güstrow vor Brandenburg.

An eben solchem Tage, als d. 19. Octobr. erfolgte noch Vormittags die Fürstliche Triplica, des Inhalts: Die Fürsten hätten sich solcher abschlägigen Antwort nicht versehen. Es wäre ihnen missfällig, daß Eine Ehrbare unterthänige Landschaft, durch die in der Proposition angeführte Noth nicht mehr und reiser bewogen worden; solches würde der Landschaft in andern Chur- und Fürstenthümern wenig Ruhm bringen; indessen wolten die Fürsten nicht hoffen, daß die Abschlagung aller Hülfe der Landschaft beharrliche Meinung seyn werde. Zu dem Ende solte, gegen dem Ausgange des Umschlages, ein neuer Landtag angeſetzt werden, um daselbst mit mehrem Ernst und Erwegung auf Mittel zu gedencken, wie die Fürsten ihrer Beschwerde mögten entsetzt werden. Alsdenn wolten auch die Fürsten die übergebene *Gravamina* (womit sie bereits im Werck wären) nach allem Vermögen abschaffen. Der Rostocker vermeinte *Exemption* belangend, so wäre dieselbe grundlos. Die Fürsten wären zwar mit dieser Stadt am Kayserl. Hofe zu Rechte gewachsen, aber nicht der Exemption, sondern anderer Ursachen halber. „Es wären auch J. F. G. Vorfahren hochlöblicher Gedächtnis nicht mächtig gewesen, die von Rostock mit solchen Privilegien zu versehen, die J. F. G. als den Nachkommen und gemeiner Ehrbaren Landschaft vorgreiflich und beschwerlich.“ Die vorgeschlagene Personen zur Aufnahme der Rechnungen, wolten die Fürsten gnädiglich confirmiren, und ihre Befehl-Briefe an sie ausgehen lassen. Indessen beehrten die Fürsten nochmahl, die Landschaft möchte zusammen bleiben, und sich entschliessen, die Mittel zu entdecken, welche sie, auf der Fürsten Begehren, ungezweifelt unter sich würden gefunden haben, aber bis anhero nur nicht offenbahren wollen.

Es waren aber von der Landschaft nicht mehr, als etwa 30. Personen annoch zur Stelle; diese beredeten sich nochmahls nach dem Essen, und beschloffen: weil die meisten von der Landschaft schon verrückt, so wolle den wenigen annoch gegenwärtigen nicht gebühren, den gemeinen Land-Tags Beschluff, zu ändern, lieffen es also bey voriger Entschuldigung.

Ao.

1572.

3. Am 1. Nov. ward hierauf zu Güstrow ein neuer Land-Tag ausgeschrieben, um d. 21. Januar. Ao. 1572. daselbst einzukommen, in welchem Ausschreiben die Städte mit Verlust aller ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten, auch aller ihrer Land-Güter bedrohet wurden, fals sie nicht ihre Abgefertigte, mit voller Gewalt und Macht, schicken würden, um beschliessen zu helfen, wie die mehrmahls angezeigte Beschwerden fürderlich zu entnehmen.

Die Proposition geschah d. 22. Jan. und war der Herzog Johann Albrecht in hoher Person zugegen, w) in Herzogs Ulrich Nahmen aber der heimgelassene Statthalter. Hier ward nun, mit Beziehung auf den vorigen Land-Tag, E. Erbarn Landschaft vorgestellt, daß seit letzter fruchtlosen Zusammenkunft sich die Schulden der Fürsten noch gemehret. „Es wäre auch jeko nicht Frage, ob man die Hülfe schuldig wäre zu thun, sondern allein davon die Rede, durch was Wege und Mittel man es zusammen bringen mögte, „deswegen die Fürsten begehreten, daß E. E. Landschaft zusammen treffen, und hierauf schliessen mögte, „das wolten J. S. G. gegen einnem jeden in allen Gnaden wiederum erkennen und beschulden, auch die Vorsehung thun, daß hinführo keine Schulden mehr solten gemacht werden. „ Was die algemeine Gravamina anbeträfe, so hätten die Fürsten solche aufzeichnen, und deswegen Verordnung ergehen lassen, aus welchen ein jeder ersehen solte, daß die Fürsten niemand beschweren oder turbiren wolten, sondern vielmehr gemeinet wären, einen jeden zu schützen, und bey dem seinen zu lassen. Die besondere Gravamina wären schon in den Cankeleryen verabscheidet, da sie nur könten ausgelöset werden. Zum Land-Marschall verordneten die Fürsten in dieser Sache den oftgedachten Lütke Basseritz, zu Lüborg.

In der Antwort und Erklärung, welche die Landschaft hierauf gab, bedauerte sie, daß die Fürsten abermahl in tiefe Schuldenlast gefallen seyn solten. Die Fürsten hätten sich reversiret, nach-

dem

dem das Land einmahl solche Schulden übernommen, die Stände künfftig mit dergleichen Abtrag zu verschonen, auf welche Fürstliche Zusage sich das Land verlassen, und durch alle Stände aufs höchste angegriffen; nunmehr aber wären sie auch gänzlich erschöpft. Die Ritterschaft, welche sonst ein freyer Stand seyn sollte, hätte sich mit Geld, Korn-Pächten, Roß-Diensten und andern mehr belegt; wobei sie noch die arm gewordene Bauern in ihren Hülfen entsetzen müssen. Wie starck sich die Städte und Bauern angegriffen, das sähe man an ihren verfallenen Häusern, welche schon viele verlaufen, wohin sich auch andere zum mehrern Theil naheten. Was insonderheit die Stadt Rostock anlange: so hätten ihre Deputirten geklagt, daß sie gänzlich in Untergang gerathen. Denn so solten sie von der dänischen Behörde her, worauf sie doch schon viel bezahlet, noch 3000. fl. schuldig seyn. Von den Fürstlichen Schulden hätten sie 85000. fl. übernehmen müssen, welche sie doch nicht abtragen können, daher sich dieselbe nun durch die aufgeschwollene Zinsen über 100000. fl. Gulden erhöhet. Zur Zeit da die Herzoge mit ihrem Krieges-Volck in der Stadt gewesen, hätten sie 120000. fl. abzulegen versprechen müssen, welche sie aber nicht aufbringen können, und daher noch guten theils verzinsen müssen. Seit dem die daselbst angelegte Beste, auf Kayserl. Befehl in sequestrum genommen, so hätten sie darauf bis jeko schon 25000. fl. wenden müssen, welche sie eines theils auf Rente genommen; zugeschwigen, was ihnen auf die Gerichts-Processe am Kayserl. Hof- und Cammer-Gericht, und zur Erhaltung der Diener ginge, welche sie zu der Sachen Nothdurft hin und wieder bestellet. Auf den Hafen bey Warnemünde müsten sie jährlich bey 4000. fl. wenden, jeko, da er bau- und bruchfällig geworden, so würde seine restauration in die 50000. fl. kosten. Daß also der Stadt Schuld und Beschwerung sich über 400000. fl. belaufe, daher sie nicht höher beschweret werden könnte. Die Deputirten von Wismar beklagten sich, daß diese Stadt, in dem Kriege zwischen Dänemarck und Schweden sich verpflichten müssen, nicht auf Narva, Revel und Schweden zu segeln, womit ihre beste Nahrung gelegen. Auf andern Fahrten wären ihr durch die Ausleger und See-Räuber, ihre Schiffe und Güter genommen und geraubet, so wäre sie auch durch die übermäßige Zölle im Ober-Sund und Belt, um alle ihre Nahrung gekommen.

Was sie vormahls an Fürstl. Schulden angenommen, hätte sie noch nicht ablegen können, und muste Haupt-Summen zum Abtrag der Zinsen anleihen. Auf Erhaltung ihres Stadt-Wesens, Besuchung der Land- und anderer Tage ginge ein grosses. Die Land-Städte wiederholten ihr voriges, daß sie in äusserste Noth, Armuth und Elend gerathen, wobey sie sich auf den Augenschein berufen, dergleichen auch wegen der Bauren, durch die Ritterschaft vorgestellet, ward. Indessen erkürte sich dennoch die Landschaft, daß sie der Fürsten unversehene Beschwerungen (so viel ihren Privilegien und Revers-Briefen unschädlich) gerne annehmen wolten.

4. Bey dieser Schrift hängeten auch die Stände ihre Gravamina an, deren nicht wenige waren, als:

I.) Daß extrajudicialische Rescripten in rechtshörigen Sachen ergingen, die Assessores des Land- und Hof-Gerichts nicht vereideten, und dieses Gericht nicht mit der Ordnungsmässigen Anzahl der Personen besetzt; die Fürstl. Haupt- und Amt-Leute sich diesem Gericht entziehen wolten, wobey sie baten, daß wenn jemand die Herkogen selbst zu besprechen hätte, auch diese sich dem rechtlichen Proceß, vermöge der Reichs-Abschiede und Cammer-Gerichts-Ordnung unterwerfen wolten, auch wo die Fürsten jemand von ihren Unterthanen zu besprechen hätten, daß solches von ordentlichen Rechten und Proceß, nicht aber von der Execution, angefangen würde.

II.) Daß die Fürsten die erledigten Stellen der Land-Rähte besetzten, sie aber nicht allein berufen und ordnen, sondern sie auch mit in Sachen, da Land und Leuten daran gelegen, zu Rähte ziehen wolten, wie die hochlöblichen Vorfahren gethan, da es wohl ums Land gestanden, indem die Land-Rähte das Wohl und Weh des Landes mit empfunden, weswegen auch die Fürsten selbst die Ersetzung der Land-Rähte nothwendig und nützlich zu seyn befunden. Hierauf kamen die Stände zum

III.) Auf die Clöster und auf die Comterey **Mirow**; wovon in folgenden.

Zum IV.) brachten sie ihre Beschwerden wieder die Mißbräuche der Visitation vor, daß das Jus Patronatus eingezogen würde, daß etlichen wolle aufgebürdet werden, alte Schuld-Briefe ohne rechtliche Erkenntnisse, zu bezahlen; wobey sich die Visitatores auf Fürstl.

Ver

Verordnungen von Ao. 70. und 71. beriefen, welche doch die Stände noch zur Zeit nicht alle sämtlich erwogen, daher sie baten, daß die Fürsten etliche von der Landschaft ernennen wolten, um gedachte Verordnung zu übersehen, ob darin auch etwas wieder den alten Landes-Brauch, ohn ihr Vorwissen und Bewilligung, ausgegangen, damit die Mängel, so einige darin vorhanden, mögten abgeschafft, sonderlich aber, daß die Visitationen mit solchen Männern mögten besetzt werden, die der Rechte und des Landes-Brauchs erfahren. Die Städte Rostock und Wismar hätten aus unverweßlicher Nothdurft gegen die Einsetzung des Consistorii und der Visitation, als ihren Privilegien zu wieder, so viel dasselbe die Jurisdiction und Bohtmäßigkeit ihrer Bürger belange, öffentlich protestiret, und wäre die Stadt Rostock deswegen mit den Fürsten vor Kayserl. Majest. rechtshändig, welches zu erinnern diese Stadt gebeten.

Zum V.) stellte die Landschaft vor, wenn in alten Zeiten an der Sagsdorfer Brücke Land- und Muster-Tage gehalten worden; so hätte solche Versammlung nicht länger als einen halben Tag, bis auf den Abend, gewähret, darauf ein jeder sich nach geschehenem Vortrage und Antwort, in seine Gewahrsam begeben, und habe derhalben nicht viel darauf wenden dürfen. Nun aber sey eingerissen, daß die Stände in den Städten mit Versäumnis und Verzehrung des ibrigen lange Zeit aufwarten müsten, deswegen sie bäten, sie auf Land- und Muster-Tagen mit Futter und Mahl zu versorgen, wie in den umliegenden Chur- und Fürstenthümern geschähe, und auch hier von Alters gebräuchlich gewesen. Darauf kamen sie

VI.) auf die Cansley-Taxa. Nun hatte damahls jeder Herzog seine eigene Cansley, welche beyde aber das Land nur für eine ansah, und deswegen die gesetzte Cansley-Taxa nur für eine erlegen wolte, die sodann beyde zu theilen hätten. Also was die Auslösung der Lehn-Briefe bey neuen Lehnen anbetrifft, (alte Lehnen, die einer von seinen Aeltern und Vor-Aeltern ererbet, dürften keine Lehn-Briefe nehmen) so ward von hundert Gulden des Wehrts ein halber Gulden gegeben, welches in jeder Cansley ein Ortsthaler war. Eben also ward es auch gehalten, wenn Consens auf Verpfändung und Leib-Gedinge gebeten wurden, nemlich in jeder Cansley ein Ortsthaler. Ein Fürsil. Geleits-Brief kostete damahls einen Thaler, da

von jede Cankzeley einen halben empfangen solte; daneben auch von andern Cankzeley-Gebühren noch ein und anders erinnert ward.

Zum VII.) baten sie, daß die Pollicey-Ordnung mögte von Land- und Hof-Rächten revidiret werden. Denn so hatten die Stände noch manches daran auszufehen, insonderheit was die vorseßliche und bößliche Todschläger anbetraf, da sie baten, daß solche von denen, so Jurisdiction hätten, in Jahr und Tag nicht mögten vergeleitet werden, wenn aber der Todschläger nach langer Zeit sich mit den Bluts-Freunden des Erschlagenen ausgesöhnet, und sich auch nun mit dem vertragen wolte, der das Hals-Gericht hätte, so mögte einem jeden frey stehen, sich seiner Gerechtigkeit zu gebrauchen.

Wegen der Jagd lieffen sich die Stände gefallen, daß die Fürsten verordnet, von Fast-Nacht bis Jacobi, weil das Korn im Felde, auffer Noht und Ehren-Fällen nicht zu jagen; baten aber auch, daß niemanden mögte erlaubt seyn, auf fremden Grund und Boden zu jagen. Die Fürsten hatten declariret, daß der, so vier Hufen auf einer Feld-Marck hätte, nur allein die Jagd-Gerechtigkeit haben solte. Diesen Punct baten die von der Ritterschaft dahin zu erklären, daß damit nicht die Brüder oder Bettern gemeinet würden, welche sich in einer Feld-Marck getheilet, und daher ein jeder für sich nun weniger als 4. Hufen hätte, sondern daß solche dennoch nach der Theilung die Jagd gemeinschaftlich behalten solten.

Was von Austradung der Hölzung in der Pollicey-Ordnung gesehet, daß wolten sie dahin erkläret haben, daß es nur von muhtwilliger Verwüstung zu verstehen, nicht aber von dem Fall, wenn ein Lehn-Gut dadurch verbessert würde, worinn doch auch ein jeder, als ein treuer Hauswirth, verfahren solte.

Vom Bier-brauen auf den Dörfern, baten die von der Ritterschaft, (womit auch die Städte einig waren) daß das Bier-brauen den Bauren nur allein zu ihres Hauses Nohtdurst und in der Aerndte, nicht aber zu Hochzeiten, Kindtaufen und Gilden, mögte erlaubt seyn; vielweniger auf den Kauf zu brauen und zu verschencken, wer dawieder handele, daß demselben das Bier genommen werde.

Die Fürsten hatten verordnet, daß die Schmier-Schafe nach eines Jahres Frist solten abgeschaffet werden, welches aber die Landschaft verbat; ohnezweifel weil sie wohl wuste, daß die Schmier-Schafe

Schafe feinere, längere und schwerere Wolle haben, als die reinen; daher sie auch beständig im Lande geblieben und noch sind, obgleich ihre Abschaffung noch nachher befohlen worden. Es finden sich auch noch etliche andere Gravamina, womit ich aber, weil sie auch sonst vorkommen, den Leser nicht aufhalten mag, sondern gerathe nun auf die Klöster.

r) Chemn. in Gerd. Saml. p. 660. u) Mylius in Annal. in Gerd. Saml. p. 294. Pötk. Saml. p. 44. w) Pötk. Saml. P. I. p. 44. 45.

Das XVII. Cap.

Von den Jungfrau = Klöstern.

- §. 1. Von den Klöstern und Kloster = Ordnung. Von der Comtorey Mirow.
2. Vom Land = Tage zu Sternberg, und Policey = Ordnung.
3. Von der Kloster Oeconomie. Ablagern zu Dobberrin, Ablegung der Rechnung &c.
4. Von den neuern Umständen der Klöster.

Die Stände hatten vermöge des Ruppinschen Macht = Spruchs Hofnung zu dreyen Jungfer = Klöstern, um darin ihre Töchter zu erziehen; da sonst die Fürsten alle andere Klöster und Stifte zu ihren Cammer = Gefällen eingezogen hatten. Nun waren in solchem Macht = Spruch die drey: Dobberrin, Jpenack und Neu = Kloster benant, deren Uebergebung auch die Stände gebeten hatten. Weil sie aber an stat der beyden letzten, Ribniz und Malchow erlangt; so baten sie nun ihnen dieselben ohne Beschwer einzuräumen; dagegen die Fürsten willens waren, sich allerley Gerechtigkeiten, als Ablager = Dienste und anderes mehr zu reserviren. Die Landschaft stellte vor: daß Ribniz, sonderlich aber Malchow, wegen der Stotown entstandener Gerechtigkeit, mit Beschwerung beladen wäre, und baten also diese 3. Klöster, ohne einiges Reservat pleno jure, der Landschaft zuzustellen, dergestalt, „daß wir (die Landschaft) und

„das
 „das

„das Kloster die Provisoren zu nominiren, anzunehmen und aus erheblichen Ursachen zu erlauben, E. F. G. aber dieselben, zur Zeit der Annehmung zu confirmiren haben mögen, die auch uns und dem Kloster sonderlich vereidet und Rechenschaft thun, und von uns und dem Kloster quitiret werden sollen.“ Ainerwogen in allen benachbarten Ländern die Jungfrauen-Clöster ganz frey und vollkommen der Landschaft aufgetragen und übergeben worden.

Da auch die Fürsten geäußert, daß sie willens wären, wegen der Cerimonien, Habit und Wandel der Kloster-Jungfern eine Ordnung abzufassen, und solches mit Raht ihrer Theologen vorzunehmen; so baten die Stände: ihnen solche Ordnung zu förderst zu verlesen zu geben, ob sie vielleicht in ihrer Einfalt (wie sie schreiben) etwas finden mögten, das zu erinnern dienlich sey.

Wegen der Comtureyen, insonderheit **Nitow**, stellte die Landschaft vor, daß vormahls dieselben nicht der geringste Stand gewesen, wovon die Fürsten Folge und andere Gebühnis, das Land aber Raht, Trost und Forderung zu genießten gehabt. Da nun die Fürsten solche zu Aemptern gemacht, der Heermeister deswegen beym Kayserl. Cammer-Gericht Klage anastellet, und möglich wäre, daß nicht allein die *Restitution* sondern auch die Abnutzung erkant würde, woraus grosse Beschwerden erfolgen könnten; so rieht die Landschaft den Fürsten, solche Comtureyen wieder zum vorigen Stande kommen zu lassen.

2. Als auf dem Land-Tage zu **Güstrow** am 22. Jan. in keine Beyhülfe gewilliget, und dennoch die Herzoge solche hoch nöthig hätten; so ward abermahls ein Land-Tag nach **Güstrow** auf d. 25. Mart. ausgeschrieben, welcher auch in beyder regierenden Fürsten Gegenwart gehalten ward. Weil aber von den Ständen nur wenige erschienen, und diese sich nicht nach Wunsch erklärten; so erging d. 23. Apr. ein neues Ausschreiben an alle, daß sie unweigerlich zusammen kommen, und auf Mittel und Wege dencken solten, wie die Schulden zu tilgen. Die Versammlung sollte d. 4. Junii auf dem **Judenberge** vor **Sternberg** seyn. In dem Ausschreiben hieß es unter andern: „Solches bey Verlust der L. h. Güter und Privilegien nicht anders zu halten, denn es beruhe ein unerfleklicher Schade darauf.“ Wer rechtmäßige Entschuldigung hätte, der sollte einem andern seine Stimme

auftragen, daß er mit den gegenwärtigen, auch für ihn, rahtschlagen und beschliessen könnte; wer vorsehlich ausbliebe, den sollte der Fiscal anklagen.

Die Stände kamen also am bestimmten Tage sehr zahlreich zusammen. Beyde regierende Herzoge, als Johann Albrecht von Schwerin, und Ulrich von Güstrow, waren in hoher Person zugegen. Auf den Ort, weil es der gewöhnliche war, hatte das Land nichts zu sagen. Der Schwerinsche Canslar, Zusan, that den Vortrag: daß die Schulden der Herzoge täglich anwüchsen; indem die Cammern derselben nicht einmahl hätten, wovon sie die Zinsen halten könnten; dahero „nun nicht die Frage sey, ob man helfen solle oder wolle, sondern durch was schleunige Mittel zu helfen sey?“. Eine Erbare Landschaft mögte also hierauf denken, und diesen Haupt-Punct, darum die Zusammenkunft geschehe, durch andern Privat- und Neben-Sachen nicht aufhalten.. Die gemeine und sonderbare Beschwerden, so die Landschaft übergeben, wären eins theils schon nach der Billigkeit gehoben. Die noch nicht abgethan, wären noch nicht klar genug, und bräuchten eine genauere Untersuchung. Die Herzoge wolten Commissarien verordnen, die in streitigen Dingen, Vergleiche machen sollten. Jezzo würde nur darauf zu denken seyn, wie die Fürsten ihrer obliegenden Schuld-Last zu entfreien. Weil auch die Stände insgesamt, der ungelegenen Zeit halber, schwerlich zusammen bleiben könnten, so gäben J. F. G. zu bedencken, ob es nicht gut seyn sollte, „daß E. E. Landschaft einen gewissen Ausschuss mache, und demselben beföhle, von solchen Sachen zu reden und zu beschliessen.“

Bey dieser Proposition ward auch der Policey-Ordnung erwehnet, und sagte der Canslar: „Als sich J. F. Gn. mit einer Erbaren unterthänigen Landschaft, über etliche Puncten, so in der zuvor (Ao. 1562.) ausgegangenen Policey-Ordnung streitig gewesen, verglichen, und sich erbotten, dieselbe aufs neue in Druck gehen zu lassen, so hätten sie dieselbige lassen verfertigen, und alhie gegenwärtig davon ein Bund der Ritterschaft und das andere den Land-Städten zugestellet. Die Exemplaria wären in Eil noch nicht untersiegelt, es hätten aber die Fürsten eins davon einbinden lassen, welches sie besiegelt und unterschrieben, und der Landschaft wolten zukommen lassen. Es werde

„also hiemit diese Pollicey-Ordnung publiciret, und begehrtten J. F. G. und beföhlen, sich derselben gleichförmig und gemäß bey einverleibten Strafen zu verhalten. Zu dem Ende diese Ordnung jährlich zweymahl solte von den Canzeln abgelesen werden.“

3. Die versprochene Kloster-Ordnung, welche die Theologen in der Universität Rostock aufgesetzt, und die Herzoge eben jetzt empfangen, ward gleichfals übergeben, um dieselbe zu lesen, und der Stände Bedencken aufs forderlichste einzubringen, auch das Original, weil die Zeit nicht gestaten wollen, es abschreiben zu lassen, wieder zu stellen. Die Landschaft gab solche Ordnung am folgenden Tage wieder zurück, und bat, dieselbe abschreiben zu lassen, und dem Hauptmann zu Dobbertin, Joachim von der Lühe zuzusenden, um mit den Jungfern im Kloster davon zu reden, ihr Bedencken zu hören und einzubringen. Ich finde nicht, daß die Stände an dieser Ordnung etwas auszusetzen gehabt. Sie wird jezo die alte Kloster-Ordnung genennet, weil Ao. 1610. eine neue erfolget. Hiernächst begehrtten die Fürsten an E. E. Landschaft, darauf zu dencken, oder auch dem Ausschuß zu befehlen, daß eine gewisse *Oeconomia* und richtige Ordnung gemacht werde, wie die Kloster-Güter zu gebrauchen und zu erhalten, daß nichts davon unnützlich unkomme und verschwendet, sondern alles zum Gedeihen der Klöster und der Landschaft angewandt werde.

Das Kloster Dobbertin war schon vor geraumer Zeit an die Landschaft überlassen, aber mit den andern beyden Klöstern, als Malchow und Ribnitz währte es noch lange, ehe es so weit kam; insonderheit was Ribnitz anlanget, wie die folgende Zeiten geben werden. Denn hier war die Fürstliche Lebttissin, welche Zeittebens daselbst bleiben muste, und die sehr hohe Jahre erreichte. Wegen Malchow gab es noch allerley Streitigkeiten mit den Stur von Stur.

In der Antwort welche die Landschaft auf die Herzogliche Proposition gab, hieß es unter andern, daß sie aus der Fürstl. Resolution (so jezo bey der Proposition übergeben ward) vernommen, wie die Landes-Herren, von dem Herbst Ablager, oder von dem Ablager, der Hasen-Jäger sich beyim Kloster Dobbertin noch einige, doch moderirte Stücke vorbehalten wollen. Als sich nun die Landschaft bey den Kloster-Jungfrauen erkundigte, was es mit solchen Ablagern zu sagen hätte, so erfuhr sie, daß es daselbst 3. Ablager hätte, das eine;
da

da gewisses an Gelde, Korn, Speck, Fische und anders, an das Fürstl. Hofflager geschickt würde. Das andere, dessen sich die Fürstl. Hasen-Jäger gebrauchten; das dritte, so von des Closters Bauers-Leuten aufgenommen würde. Wegen der beyden letzten Abläger, bat die Landschaft, daß die Fürsten gnädigst geruhen wolten, solche nachzugeben, für das erste, wenn es die Fürsten nicht wolten fallen lassen, erbot sich die Landschaft 32. fl. 11. fl. an Gelde, 6. Drömt Rocken, 12. Drömt Gersten, 60. Drömt Haber und 2. Ochsen zu geben; daneben bat sie, daß den Berordneten von der Landschaft nunmehr das Closter Dobbertin mögte angewiesen und eingeräumt werden, da denn zugleich wegen Aufnehmung der Rechnung und anderer Mängel, in Gegenwart der Berordneten von der Landschaft, Richtigkeit zu treffen. Es wolten aber die Fürsten solche Abläger-Gerechtigkeit nicht fahren lassen. Da nun insonderheit die Closter-Bauern hievon viele Beschwerden hatten; so ward endlich, wiewohl erst nach langer Zeit, auch hierin eine Aenderung getroffen, indem Ritter- und Landschaft die Dörfer Demen und Dabel, so ehedessen zum Closter Dobbertin gehöret, für die Ablagers-Gerechtigkeit weggegeben, und dem Amte Crivitz zugeleget. Wegen Malchow und Ribniz ließ sich die Landschaft gefallen, was die Fürsten jeko in ihrer Resolution versprochen, und baten demselben förderlich nachzukommen.

4. Da wir nun hier auf die Jungfrauen-Closter gekommen, so wil ich zugleich mit anfügen, was von derselben Verfassung zu wissen

Von der Landschaft ward für nöthig gehalten, daß die vorhin schon bekannte Provisores auch jeko bleiben müsten, um nicht allein auf die Rechte der Closter, sondern auch auf die Aufführung derer, so sie genössen, zu sehen, damit die Closter-Ordnung zu Gottes Ehren und Erlangung des Zwecks, so die Stifter gehabt, erhalten werde. Wie nun dieses alles den Provisoren zustehet, so ist daneben einem Closter-Hauptmann aufgegeben, die vollkommene Direction in Wirthschafts-Sachen zu haben, nach welcher ihm obliegt, die richtige Verfertigung der Rechnungen, die Einhebung aller Closter Einnahme, derselben nöthige Distribuirung, die Verbesserung und Vermehrung der Pensionen, meliorationes in den Vorwerckern und Dorffschaften, die Direction über das Forst-Wesen, und in Sum-

„ma, was zur Closters Verbesserung und Vermehrung der Einkünfte gerechnet werden kann.“ Weil aber solches alles mehr als eines Menschen Arbeit ist, so ward nachhero dem Closter-Hauptmann auch ein Küchenmeister oder Amts-Schreiber zu geordnet, welchen der Hauptmann selber auffuchet, und in Vorschag bringet, weil er doch den meisten Umgang mit ihm haben muß; jedennoch wird er mit Genehmhaltung der Provisoren und allenfals des ganzen Landes bestellet. Dieser muß auf die Rechte des Closters gleichfals ein wachsames Auge haben, die Grenzen der Closter-Güter in Acht nehmen, Expectantz Zettuls schreiben, das Archiv verwahren, das Einschreibebuch halten, (da jede, so eingeschrieben wird, ordentlich 60. Thaler gibt) die Rechnungen führen, und selbige vor der Domina, Provisoren, und Closter-Hauptmann ablegen. Bey Uebergabe dieser Closter hatte die Domina und Priorin noch die selbige Macht und Gewalt, wie zu den päbſtlichen Zeiten. Sie haben auch dieselbe noch lange nachher behalten und ausgeübet. Daß es aber dabey nicht geblieben, davon findet sich folgende Ursache. „Nachdemahlen die Domina des Closters Ribniz solch Auctoritat gemißbraucht, und mit dem Herzoge Hans Albrecht II. sich in Handlung eingelassen, die mehresten zu dem Closter Ribniz gehörige Dorffschaften, Sr. Durchl. verkauft und abgetreten, auch fast alle Gerechtsame des Closters vergeben, so daß nach der äußersten Bemühung, das Land kaum in Ao. 1669. die Direction bey diesem Closter wieder erhalten mögen: So hat Ritter-und Landschaft für nöthig befunden, hiezu in eine Aenderung zu machen, und denen Provisoribus und Closter-Haupt-Leuten alle dergleichen Verrichtungen aufzutragen, welche sonst die Domina oder wohl gar der Convent sich zu geeignet.“

Es hat also die Domina nachher nicht weiter zu beobachten gehabt, als was ihr nach Maßgebung der Closter-Ordnung obliegt, doch ist sie auch, wie gesagt, zugegen, wenn die Closter-Rechnung abgelegt wird, unterschreibet die Obligationes, wenn Gelder angeliehen worden, und empfänget Nachricht, wenn Capitalia abzutragen, damit sie allemahl wisse, wie des Closters Sachen stehen. Was sonst das Directorium im Closter betrifft, das wird ihr in allen Stücken, nach dem Inhalt der Closter-Ordnung gelassen; dafür bekömt sie doppelt

pelt so viel Hebung als eine andere Conventualin, von denen sie jederzeit aus ihren Mittel erwählet wird.

Zur Zeit der Ubergabe dieser Clöster, waren die Conventualinnen zweyerley Art, wie aus der ersten Closter-Ordnung bereits erhellet. Denn so finden sich darin erstlich diejenigen, so mit Singen und Lesen, dem Gottes-Hause vorstuden, welche denn auch ganze Hebung genossen, und ferner die andern, so nach alten Gebrauch die Conversinnen genant wurden; denen vermuthlich die Pflege der Krancken aufgetragen worden, so etwas wenigens zu genieffen hatten, daher das Land seit Ao. 1738. wieder welche eingeführet, so nur zur halben Hebung stehen. Vormahls war die Hebung der Conventualinnen, nach dem Vermögen der Clöster unterschiedlich, und belief sich in dem Dobbertinschen als dem besten, etwa auf 50. Thaler, nachdem aber die Clöster Haupt-Leute gut gewirthschafetet, und die Ritterschaft auf dem Land-Tage zu Malchin Ao. 1721. sich dahin bestrebet, alle Conventualinnen in der Hebung gleich zu machen, so empfänget nun eine, so zur ganzen Hebung stehet, außer freyer Wohnung, Korn-Deputat, Fischen und andern Naturalien, nachdem dieselben bey dem Closter vorhanden, jeso an baarem Gelde 150. Thlr. an Dritteln, folglich hat die Domina 300. Thaler. Von Priorinnen weiß man jeso nicht, doch ist fest gesetzet, wo wieder eine solte erwählet werden, daß sie sodann 200. Thaler haben solte.

Wie viel solcher Conventualinnen in jedem Closter seyn sollen, davon ist nichts gewisses verordnet. Man weiß auch nicht, wie viel zur Zeit des Pabstthums in den noch jetzt vorhandenen Clöstern gewesen. Nur findet sich eine Kayserl. Confirmation, so zu Wien d. 3. Nov. 1568. dem Closter Ribnitz gegeben, worin die Nachricht, daß in diesem Closter zwölf Jungfrauen vom Adel eingekleidet gewesen, welche zwölf andere Jungfrauen vom Adel erziehen sollen; daher es zwar ordentlich bey solchen zwölf Stellen geblieben, doch sind dieselben auch, nachdem sich die Einkünfte gebessert, vermittlest derer, so zur halben Hebung gesetzet, mit der Zeit vermehret worden. Damit aber die erste Absicht der Nonnen-(Erziehungs-) Clöster wieder erreicht werde, so lieget den Conventualinnen ob, für Kost-Geld, junge Kinder zu sich zu nehmen, und dieselben zum gottseligen tugendhaften und ehrbaren Leben anzuführen, als welches ihnen

ihnen schon bey Ueberlassung der Clöster aufgegeben, und nachhero den Provisoren und Closter-Haupt-Leuten zur Beobachtung angepriesen worden; wie solches alles mit mehrern in einer Relation von 1738. zu finden, so gewisse Männer, die von Ritter- und Landschaft darum ersuchet worden, mit vielem Fleiß aufgesetzt.

Das XVIII. Cap.

Erledigte Beschwerden des Adels.

1. Gerichtliche Beschwerden.
2. Geistliche Beschwerden.
3. Policy Beschwerden.
4. Von den Hof-Diensten der Ritterschaft.
5. Privat-Beschwerden.

Wir haben in dem vorhergehenden mancherley Landes-Beschwerden angeführet, und bereits gesagt: daß auf diesem Land-Tage zu Sternberg die Resolution derselben erfolget, deswegen auch hievon eine zuverlässige Nachricht mitzutheilen. Solche Resolution hub folgendermassen an:

Von Gottes Gnaden Wir Johannis Albrecht und Ulrichen Gebrüdere Herzogen zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerinn der Lande Rostogk und Stargardt Herren, geben einer Erbare Landschaft auff denn in Jüngst gehaltenen Versammlung über Antwortte schrift ehliche gravamina und sonderbare Angezogene gravamina und dabey angehengte bitt und suchung betreffent nachfolgende fernere Erklerung und Antwortt.

Das Justiz-Wesen anlangend, so willigten die Fürsten in die rechtliche Besprechung ihrer Amt-Leute; was aber ihre eige Personen betraf, so liessen sie es bey den Mitteln und Wegen, so in den Reichs-Constitutionen und Abschieden vorhanden, hielten also für unnöthig, sich in sonderliche Austräge mit ihren Unterthanen einzulassen, ermahnten dabey ihre Landschaft zum Gehorsam und Ehrerbietung, gleichwie sie

sie auch versprochen ihr Regiment unverweisklich und verantwortlich zu führen. Die Land- und Hof-Rähte, so zur Besetzung des Gerichts-ernennet, solten beharlich dabey bleiben, und mit Verschickungen und dergleichen verschonet werden. Zur Verhörung der Sache, welche die Glocorn von Stur mit dem Closter Malchow hatten, ward ein Gerichts-Tag auf d. 3. Julii gegen Schwerin angesetzt. Da sie, samt den Closter-Jungfern, vor den Land- und Hof-Rähten erscheinen, auch Unterhandlung, billiger Weisung und endlichen Abschiedes gewärtigen solten. Wegen Ribniz solte die Benennung der Zeit zur würcklichen Anweisung dieses Closters erfolgen, auch darin kein Mangel noch Verzug gespühret werden, so bald nur E. E. Landschaft sich richtig gegen die Fürsten würde erkläret haben, was sie der angesonnenen Steuer und Hülfe halber zu thun willens wäre.

2. Der Comterey und des Stiffts halber, liessen es die Fürsten bey dem vorigen Bescheide bewenden. Wegen des Kirchen-Gerichts, da die Ritterschaft gebeten, daß auch aus ihrem Mittel mögten Personen dazu deputiret werden, liessen die Fürsten geschehen, daß Dietterich Ples zu Zülow den Albereidt Berordneten „Assessoren adjungiret werde,“ mehrere Personen aber hielten sie für unnöthig und der Kosten halber für unrahtsam. Daß dem Superintendent in jedem Creise, wenn *Visitationes* anzustellen, jemand von der Landschaft zugeordnet werde, war denen Herzogen nicht zu wider, indem sie es auch je und alle Wege also gehalten, und „wuste Claves Peccatel sich zu berichten, wie oft er dazu im Land zu Statgard deputiret, aber gleichwohl ungehorsamlich sich davon ausgezogen.“ Es wurden sodann auch die vom Adel, so gebetener-massen dem Superintendenten adjungiret, die Bescheidenheit zu gebrauchen wissen, daß sie ohne viele Pferde und Knechte zur *Visitation* kämen. Da sich auch die Landschaft beschweret hatte, wie das Consistorium und die Superintendenten sich unterstünden, allerley Sachen, ohne Unterscheid, sie wären geistlich oder weltlich, anzunehmen, so antworteten die Fürsten hierauf, es hätten solche Fälle sollen specificiret werden; denn was von dem Peccateln, Hinrich Bülowen und Zassen von Blanckenburg angezeigt wäre, thäte wenig zur Sache, weil im Consistorio heilsamlich versehen, „daß mit Annehmung und Absetzung der Prediger nicht leichtfertig, sondern cum causa cognitione verfahren

„Zehntes Buch, D D „were

werden solle. Damit nicht ein jeder ungeschickter Vagant, vermit-
telst eigennütziger Abzwackung und Gebrauch der Kirchen-Hufen auf
die Cantzel gestatet, oder auch nach Lust und Gefallen der Patronen,
ein tüchtiger Seelforger, ohne genugsame Ursachen, enturlaubet wer-
de, womit aber der Lehn-Herren Gerechtigkeit nicht geschwächt wer-
de. // Daß das Consistorium sowohl wieder die von Adel als un-
edle procedire, daran geschehe niemanden unrecht, wenn es Ehe-Sa-
chen und andere Kirchen Händel betreffe, deren beym Land-Gericht
wegen vieler dahin kommenden Klagen, nicht wohl gewartet werden
können; // deswegen diejenigen, so ans Kirchen-Gericht geladen wür-
den, eben sowohl vor Fürstlicher Jurisdiction citiret würden, als die,
so vors Land-Gericht kämen. Wolte das Consistorium Sachen an-
nehmen, so dahin nicht gehörten, so stünde einem jeden frey, dage-
gen zu excipiren, und darüber erkennen zu lassen. Solte sich ein Su-
perintendens unterstehen, die Dienste und Gerichte von den Hufen,
davon allein die Pächte den Kirchen zugeeignet wären, einzuziehen,
so gebühre demselbigen der sich zu beklagen habe, solchen Fall dem
Consistorio fürzubringen, welches denn nicht weniger als das Land-
Gericht darüber, ohne Ansehn der Person erkennen würde. //

Da auch einige von der Ritterschaft sich beschweret, und da-
von vor der Landschaft viel Wesens gemacht, daß die Superintenden-
ten ihnen geistliche Beneficia so ihre Vorfahren gestiftet, unter dem
Schein der Visitation erkogen, und von dem Superintendenten selbst
zu ihrem und ihrer genossenen Vorthail gebraucht worden: So ward
darauf geantwortet, daß solche Fälle hätten sollen umständlich speci-
ficiret werden. Da man aber im dunkeln gravaminirte, so er-
wecke man damit den Verdacht, als wolte man gerne solche beneficia
in seinen Eigennutz ziehen, unter dem Vorwand, als studirten ihre
Kinder oder Freunde, oder andere Belehnte davon, so doch hernach
falsch befunden würde, wovon die Fürsten viele anzeigen könnten,
wenn sie der Geschlechter nicht schoneten. Wohlvermögende von A-
del rissen dergleichen Kleinigkeiten zu sich, die doch für Unvermögende
gestiftet, welche darunter leiden müsten. Gott aber straffe alsdenn
auch die adelichen Kinder, von welchen man vorgäbe, daß sie davon
studiren solten, indem keine gelahrte geschickte Leute daraus würden.
Daher es keine so grosse Sünde, wenn ein Superintendens solches
Bene-

Beneficium, so zu milden Sachen gestiftet, entweder zur Kirche geleyget, oder dem Sohn eines armen Pastorn zum studiren gegönnet. Doch wolten die Fürsten auch darob seyn, und solte das Consistorium mit darauf sehen, daß ein jeder Patronus sein unstreitiges Jus, wosfern es zu rechtem Gebrauch, nemlich der Kirchen- und Schul-Diener oder Stipendiaten Unterhaltung angewandt würde, und nicht albereits in denen hiebevorn gehaltenen Visitationen, durch die Fürsten, als oberste Patronos, ins Corpus der Oeconomei eines jeden Orts, dahin es geleyget, geschlagen worden, solte ungeschwächt behalten, und ihm unerkannten Rechtes mit nichten genommen werden.

Weil aber auch über das Consistorium viel unnöhtiges und fast unbefugtes Klagen erzeget werde, so solte hinführo einem jeden frey stehen, „der sich durch daselbst gesprochene Urtheil beschweret finde, ans Land-Gericht zu appelliren, und seine Beschwerden, auch was er zuvor in erster Instanz nicht dargethan und erwiesen, auszuführen.

3. Die Reichung Futters und Mahls auf Land-Tägen und bey Musterung betreffend, so wusten sich die Fürsten zu erinnern: „daß wie vormahls die Landschaft dergleichen gesucht, alternative und wechselseitig dieser beyden eins gebeten worden, nemlich daß die Fürsten entweder altem Gebrauch nach, die Land-Täge im Felde halten, oder aber in den Städten der Landschaft frey Futter und Mahl liefern wolten. Weil sich nun die Fürsten schon jüngst erkläret, die Land-Täge hinführo, (wo nicht unerträgliche Winters- und Wetters-Zeit, oder hochwichtige Umstände die Fürsten daran hinderten) im Felde zu halten, und solches eben jeko geschehe; so hätten sie der Landschaftlichen Bitte schon genug gethan; sie wären auch erbietig, wenn sich Musterung zutrüge, es damit zu halten, wie von Altersher landsittlich und gebräuchlich gewesen. „ (Es waren also die Versammlungen zu Land-Tägen und zur Musterung gar nicht einerley, wie andere irrig daraus geschlossen, weil sie in den Reversalen zusammen stehen.)

Wegen der Canzeley-Taxa (bey der Lehn-Canzeley) lieffen es die Fürsten bey voriger Resolution bleiben, und zeigeten daneben an, „daß vormahls einem jeden freygestellt worden, zu geben, was sein guter Wille wäre, da denn etliche, wiewohl sehr wenige einen

„Thaler, etliche einen Gulden, etliche ein Marck Lübisck, etliche auch nur 6. fl. gegeben. Ein gut Theil aber hätte die geforderten Muhtzettel unabgeholt liegen lassen.“

Als die Herzoge auf die Policey-Ordnung kamen, und vermeinten, daß dieselbe nunmehr in etlichen Stücken also geändert, als die Landschaft gebeten, so wolten sie gar nicht billigen, daß die Städte Rostock und Wismar wieder die Annehmung der Fürstlichen Policey-Ordnung protestiret, indem es eine unleidliche Mißhelligkeit seyn würde, wenn diese beyden Städte was eigenes haben, und also die Fürsten neben der ganzen Landschaft meistern und überklügeln wolten, wobey die Fürsten dem Nachdencken und den Rahtschlägen der Landschaft überliessen, ob diese Städte nicht durch Verbietung der Zuführen zu weisen seyn solten, und verlangten hierauf eine schließliche Antwort (Es war aber die Ritterschaft noch lange nicht mit dieser bereits gedruckten Policey-Ordnung zu frieden.)

Hiernächst versprachen die Fürsten „wenn ihnen aus jehiger obliegenden Schulden-Last geholfen, daß sie ohne unumgängliche grosse Noht ihre Unterthanen mit Gelübden und Bürgerchaften hinführo gerne verschonen wolten.“

Über die Einspenniger, welche wieder die starcken Bettler ausgesandt, war Klage gekommen, daß sie in den Krügen mit Vollaufen, Schlemmen und Zehren, auch mit Beschakung der Einwohner auf dem Lande sich also aufgeföhret, daß zwischen ihnen und den starcker Bettlern (denen sie steuern sollen) kein grosser Unterschied zu machen, daher dem Hof-Marschall befohlen ward, Erkundigung darüber zu nehmen, und nach Befinden ernstlich zu bestrafen.

4. Da bey Ablegung der vorigen Landes-Schulden sich die Ritterschaft gefallen lassen, nach Ros-Diensten zu steuern, und daraus merckliche Ungelegenheiten entstanden; indem mancher, der viele Güter hatte, weniger contribuïret, denn andere, so ihm an Vermögen nicht zu vergleichen, auch etliche Geschlechter und einzelne Personen neue Lehn-Güter bekommen, oder von andern Kaufs-Pfands-oder anderer Weise an sich gebracht, aber doch nicht mehr, denn sie zuvor, ehe sie solche Güter erlanget, dienen und helfen wolten; solches aber sowohl den Lehn-Herren, als andern Lehn-Leuten sehr beschwerlich war, weil nach der Billigkeit gleiche Genossen, auch gleiche Bürden tragen solten:

so hatten die Fürsten von E. Erbaren Ritterschaft in der jüngsten Proposition begehret, auf Mittel und Wege zu gedencken, wie eine gewisse Richtigkeit der Ross-Dienste, nach dem Anschlag und Wehrt der Lehn-Güter im Lande zu machen, worauf die Landschaft sich vernehmen lassen, daß ohnezweifel bey den Fürstlichen Cammern und Canzleien eine Matricul oder Register vorhanden seyn würden, daraus zu ersehen, wie hiebevot ein Jeder belehnet worden und gedienet. Nun hatten zwar die Herzoge nach solchen Registern suchen lassen, aber es waren keine aufgefunden worden. Deswegen sie der Landschaft an Hand gegeben, nöthdürftige Erkundigung anzustellen, wenn und worin, auch wie viel Zu- oder Abgangs an Gütern geschehen? und darnach eines Jeden schuldige Ross-Dienste zu mäßigen. In gegenwärtiger Resolution gaben nun die Fürsten zu erkennen, daß dergleichen Register bey ihren Canzleien, ihres Wissens, nicht vorhanden. Dahero sie sich gefallen ließen, den andern fürgeschlagenen Weg zu erwehlen, um die Ross-Dienste eines Jeden, mit Vorwissen der Landschaft zu mäßigen und zu berichtigen. Wobey die Fürsten nöthig erachteten, vorher auszumachen, „auf welche Güter und auf was Weise der Anschlag der „Ross-Dienste zu machen, ob es nach Anzahl der Hufen oder nach der „Ausfaat, oder nach Geld-Pächten oder überhaupt nach dem Wehrt „des ganzen Gutes mit aller Nutzung anzustellen. Denn auch zu bestimmen, wie viel Wehrt des Gutes auf ein Pferd Ross-Dienstes zu rechnen. Solche beyde Puncte zur Richtigkeit zu bringen, bekehrten die Fürsten von der Ritterschaft „auf gegenwärtigem Land-Tage einen „Auschuß verständiger von Adel zu machen, die solche Sache mit „Vollmacht gemeiner Ritterschaft vor die Hand nehmen, erwegen und „ihr Gutbedüncken darüber den Fürsten eröffnen solten, auf daß also „einmahl diese langhero gestandene Ungewißheit ihre Endschaft gewinnen mögte. (Es ist aber dennoch die Berichtigung solcher Ross-Dienste niemahls erfolgt, obwohl die Landschaft deswegen in ihrer Antwort Vorschläge that.)

5. Hierauf wurden auch die Beschwerden, so einzeln Personen angingen, in dieser Resolution erörtert, deren eine sehr große Anzahl war, wovon wir nur wenige anführen wollen. Hesse von Blankenburg hatte sich wieder die Fürstlichen Leute zu Warlin beschweret,

wegen eingezogener 4. Hufen, darin er die Pacht gehabt hätte. Diese Sache zu untersuchen, wurden der Fürstliche Rät, Jochim Kruse zu Verchentin, Otto Zahn zu Givertz, Hinrich Plat und Jochim Kapell, Amptmann zu Stargard, zu Commissarien verordnet, des Blankenburgs Zeugen, auf Beweis-Artikel und Fragstücke mit Fleiß zu vernehmen, zu ewiger Gedächtnis.

Zartwich, Christoph Lüder, Otto Wiprecht, Zenning, Claus, Caspar und Achim Lügow (zum Likhofe) hatten Streitigkeiten mit den Fürsten, wegen der Fizer Zeide, welche die Fürsten durch niedergesetzte Rächte, zum rechtlichen Austrag bringen wollen, aber die Lügown hatten solches anzunehmen sich geweigert, und darüber ans Kayserl. Cammer-Gericht schon vor 12. Jahren appelliret, wo die Sache noch rechtshängig war. Daher die Fürsten hievon schrieben: es sey „unvonnöhten gewesen diese Sache vor eine Erbare Landschaft zu bringen.“

In dem Fürstlichen Dorf Alten-Gartz war ein Küster gewesen, Namens Severin Zelmich, dieser Erb-Bösewicht hatte daselbst die Berbe-Kammer erbrochen, und alles was darin verwahrlich niedergesetzt, so guten theils unmündigen Kindern gehöret, heraus gestohlen, darauf er flüchtig geworden, aber vorher das ganze Dorf angesteckt, und zu Grunde ausgebrant. Die Fürsten trachteten ihm nach, und brachten ihn im Ampt Bukow zum Gefängnis. Er brach aber in der Nacht aus, und entkam. Ob nun zwar seine Uebelthat bereits über ein Jahr im Lande war bekant gewesen; so gab ihm doch Claves Roggensack, ein Hausmann zu Detershagen, Unterschleif und Herberge. Es kam der Amptmann auf Fürstl. Befehl, in der Nacht in Roggensacks Haus, den Kirchen-Dieb und Mord-Brenner zu greifen. Aber er war nicht mehr da, sondern Roggensack hatte ihn weggebracht, daher der Amptmann diesen mitnahm, sich der Umstände zu erkundigen. Levin Moltke, welchem Detershagen zugehörte, machte aus diesem Verfahren des Amptmanns ein Gravamen an die Landschaft. Die Fürsten stelleten darauf C. E. Landschaft zur Erkenntnis anheim, ob der Amptmann recht oder unrecht gethan? Von Levin Moltken aber begehrtten sie, die Strafe, welche Roggensack durch die Reception verwircket, von ihm einzufodern, und den Fürsten zuzustellen.

Curt von der Lühe zu Pangow, hatte sich beschweret: daß die Fürstl. Beampten zu Bukow, unter Anführung des Hauptmanns daselbst, Zinrich Magnus Preen, ihn in seiner Jurisdiction Eingrif gethan; indem sie Gericht gehalten, als ein Bauer von Crempin einen Fürstl. Unterthanen, auf seinem Felde erschlagen. Die Fürsten gaben darauf zum Bescheide: der Todschlag sey auf der Land-Strassen geschehen, weil dann die Gerichte auf allen Land-Strassen in Fürstlichen Regalien gehörten, und der hohen Obrigkeit durchs ganze Land zuständig wären; so hätte den Beampten nicht anders gebühren wollen. Der von der Lühe aber meinte, es sey der Mord nicht auf der Land-Strasse, sondern in einem Feld-Wege geschehen, welches die Landschaft in ihrer abgegebenen Antwort den Fürsten vermeldete.

Zinrich Passow zu Ziderich meinte ein Recht an Schlaken-dorff zu haben. Die Fürsten verordneten darin zu Commissarien, den Amptmann zu Lupze, Christopher Hagenow, und den Amptmann zu Dobbertin, Jochim von der Lühe.

Die Strahlendorffen zu Goldebee hatten eine Rechtfertigung wieder den Herzog Johann Albrecht, am Kayserl. Cammer-Gericht. Der Herzog meinete, daß er ihnen dazu keine Gelegenheit gegeben, wolte aber auch nun, daß sie den Weg gehen sollten, den sie einmahl erwählet.

Oswald von Dörn zum Reberge hatte Klage wieder die Fürsten, wegen eines Kamp Aekers, so zum Fürstl. Hof Bredenfelde gelegen worden. Die Fürsten verordneten ihren Rath, Achim Rieben zu Schönhausen, den Doctor und Professor zu Rostock, Fridrich Zeine, den Amptmann zu Neuen-Bukow, Zinrich Magnus Preen, und gedachten Amptmann zu Stargard, Jochim Capell zu Commissarien, deswegen Zeugen-Rundschaft von beyden Seiten aufzunehmen, und die Sache darnach zu entscheiden.

Röne Zahn hatte mit Herzoge Ulrich Streit, wegen 2. Hufen zu Zilow. Hievon solte auf dessen ferneres Anregen, Erkundigung, zur Abhelfung der Sache, angestellet werden.

Die Strahlendorffen zu Krankow und Trampze hatten Streitigkeit wegen eines geistlichen Lehns zu Grevismölen, solche zu untersuchen, wurden der Dom-Dechant zu Schwerin, Jochim Wopers-

persnow und der Raht Hubert Sieben, zu Commissarien verordnet.

Die Peccateln zu Weisstein und Blomenhagen, sprachen das Feld Klinyken, im Ampt Strelitz an, welches Herzog Johann Albrecht schon seit seines Vaters Zeit her, geruhig besaß, und sich daher nicht schuldig erachtete, seinen eigenen Besitz streitig zu machen, und sich in extrajudicial Disputation und Commission einzulassen; erbot sich aber zum schleunigen rechtlichen Austrag, da dem Herzoge nicht zuwider seyn sollte, an was Ort die Peccateln ihn belangen wolten.

Curt und Degener, Gebrüder, der Restorffen zu Boltz und Krizow, hatten Streit mit dem Ampt Lüpz, über unterschiedliche Punkte, da die Restorffen anfänglich geklaget, aber auch das Ampt eine Reconventions-Klage angestellet hatte. Diese Gebrechen in der Güte beyzulegen, wurden der Fürstl. Raht, Georg Below zu Rargow, der Doctor aus Röstock, Friderich Zeine, und der Amptmann zum Goldberge, Christoph Jasmund zu Commissarien deputiret.

Hinrich Schönenberg zu Frauenmarck, beschwerete sich über die Beampnen zu Bukow und Crwitz, wegen des Hofes Meiskendorff und hohen Strassen-Gerichts, auch anderer Irrungen. Der Dom-Dechant zu Schwerin, Jochim Wopersnow, der Amptmann zu Lüpz, Christoph Hagenow und Johann Crammon zu Woserin, wurden zu Commissarien verordnet, allen Irrungen nach Billigkeit, jedoch auf Fürstl. Ratification, abzuhelpfen.

Die Penzen zu Redefin, Bralsdorff, Scharbow, Besendorff und Tugtow, hatten mancherley Irrungen mit den Beampnen zu Schwerin, wegen der Jagdt und aus andern Ursachen, auch das Ampt wiederum gegen ihnen. Diese güttlich hinzulegen, ward der Hof-Marschalck, Hinrich Below, D. Friderich Zeine und Otto Wackerbarth zu Commissarien ernant.

Diederich Pleß zu Jülow, wolte die Fürstliche Unterthanen zu Wigzin, zu Zwang-Gästen seiner Mühle machen, aber solches waren ihm die Fürsten nicht geständig, weil die Wigzinschen bishero nur willführlich nach Jülow gemahlen. Pleß berief sich darauf, weil die Wigzinschen schon über 30. Jahr dahin gemahlen, aber hierauf ward geantwortet; dieses schloße eben also, als wenn Jemand seinen Nachbarn

baren zwingen wolte in seinem Ofen zu backen, weil er schon über 30. Jahr darin gebacken hätte; //indessen wolten die Fürsten hierüber gerne eine unpartheyische Erkenntnis dulden; weil sie nicht gemeinet wä-
ren, Jemanden das Seine wissentlich und vorsehlich zu entwehren. //

Weil auch auf dem jüngsten Land-Tage abermahl neue Gravamina übergeben waren, womit nur wichtigere Sachen aufgehalten wurden; so ward in dieser Resolution auch ein gemeiner Bescheid deswegen angefüget, wie er hier folget:

**Bescheid der Herzoge Johann Albrecht und Ulrich,
die Beschwerden der Privat-Personen auf Land-Tagen betreffend,
von Ao. 1572.**

Als auch ferner ein Erbare Landschafft, ehliche neue vermeinte Gravamina von unterschiedlichen privat Personen übergeben und wir dann vormercken, daß solches zudringlichen Klagens fast kein maß noch ende werden will, sondern ein Jeder mitt alten verlegenen undt zum theil faulen Sachen, die er zuvor bey Uns zum theil nie gesucht, zum theil auch rechthängig oder erörtert sind, zum theil dermassen geschafften, daß billig damit geschwiegen werden solte, auf die Bane kompt, darüber gleichwohl auff den Landtagen die gute Zeit vergeblich verlohren und zugebracht wirdt, und also umb fünf, acht oder zehn Klegler willen eine ganze Landschafft mit schweren und doch unnützen Unkosten liegenn und verharrenn muß und nicht das Haupttwerck, darinn man zusammen kommen ist, angegriffen wird, sondern privat geringscheßige Neben Handel tractiret werden und durch solche Verursachung immerdar ein Landtagk aus dem andern erweckt und ohne Frucht abgehett; So begehren wir hiemitt gnediglich, es wolle ein Erbare Landschafft hinführo den Jenigen, so also neue Klagen erwecken, untersagen, dieselbige an uns vor Allen Dingen zu bringen, und gemeinen Landschafft, zu Aufhalt und Verzugk grosser wichtiger und nottwendiger Hentbell, damit zu verschonen. Denn da wir ordentlich weise darinn ersuchet werden, wollen wir menniglich zu aller gepür und pilligkeit zu verabscheiden wissen, das von unnotten sein soll. Eine Erbare Landschafft auff denen zukünftigen deswegen anzulauffen und zu bemühen.

Das XIX. Cap.

Erledigte Beschwerden der Städte.

§. 1. Der Land-Städte insgemein.

2. Der Stadt Güstrow.

Zehntes Buch.

E e

3. Der

3. Der Stadt Rostock und des Closters daselbst.
4. Der Stadt Wismar. Schluß der Resolution.

Nachdem die Beschwerden des Adels möglichst erlediget, auch manchem sein unbefugtes Queruliren verwiesen war; indem die Landes-Fürsten so wenig von ihren Rechten vergeben, als andern etwas nehmen wolten: so folgten nun in der Herzoglichen Resolution auch der Städte Gravamina. Die Land-Städte gingen hier voran, diese beschwerten sich sehr, daß wieder den Inhalt der Pollicey-Ordnung allerley Vorkäufereyen getrieben würden, da bald dieser bald jener auf dem Lande herum laufe und wegkaufe, was sonst der Land-Mann zum allgemeinen Kauf in die Städte bringen würde. Hierauf ward ihnen geantwortet: sie solten die Personen nahmbast machen, so dergleichen Vorkäufereyen trieben, so solten sie, nach Maßgebung der Pollicey-Ordnung ernstlich und unablässig gestraft werden.

Die Marck Brandenburg sey dergestalt geschlossen, daß keiner von den Märckischen Untertanen dürste Korn nach Mecklenburg fahren, oder Bier aus diesem Lande hohlen; ja es dürften auch die Mecklenburger selbst nicht Bier nach der Marck bringen, da doch die Märcker sonst allerley Gewerbe hier im Lande trieben. Wo ein Mecklenburger mit solcher Absuhr betreten würde, dem nähmen die dazu bestellte Land-Neuter alles weg. Da doch aus Mecklenburg so viel an Korn, Vieh und andern dergleichen Waaren nach der Marck gefahren und getrieben würde, daß die Mecklenburgische Städte, Mangel daran leiden müßten. Hierauf war die Resolution: die Herzoge hätten schon d. 1. Maji dieses Jahres, das Ausfahren und Austreiben, wie auch die Abholung des Biers aus der Marck, und das Mahlen auf den Märckischen Mühlen mit Ernst verboten, wolten auch darüber halten, bis der Churfürst von Brandenburg sein Verbot ändern, oder andere den Mecklenburgischen Landen unschädliche Mittel darin gefunden würden.

Zu den Klopp-Jagden hatten bisher die Fürstl. Jäger Leute aus den Städten nach Gefallen aufgebotten. Nun aber ward verordnet: daß alle solche Jagden aufhören solten, nur allein die schuldige Schwein-Jagdt ausgenommen, (welche doch auch mit der Zeit aufgehört hat.)

Ueber

Ueber die Fürstl. Diener ward geklagt, daß sie den Städten Wagens abtrotzen, die Knechte schlagen, wenn sie nicht eilig genug führen, hernachmahls aber weder Menschen noch Vieh, Futter und Mahl geben wolten. Hierauf begehrt die Fürsten von den Städten solche Diener ausdrücklich zu melden, so wolten sie dieselben dermassen strafen, daß Jederman ihr Misfallen an solchem Betragen spüren sollte.

Wenn die Fürsten die Abläger in den Städten bezogen, so trieb das Hof-Gesinde eine übermäßige muthwillige Verschwendung, und die Officiers (Hof-Bedienten) übersehten die Bürger. Als die Städte hierüber sich beschwerten: so befahl ein jeder Fürst seinem Marschalck schriftlich, ein fleißiges und ernstes Aufsehen hinsühro zu haben, daß die Städte nicht von den Officiers überseht, noch von dem Hof-Gesinde und den Jungen Verschwendung getrieben werde. Denn eben um deswillen bekämen die Hof-Aempter eine Verehrung von den Städten bey Ablägern, um darauf zu sehen, daß alles desto sparsamer zginge, und Ueberfluß nebst allem Misbrauch der Gaben Gottes vermieden werde. Solte Jemand hinsühro dawieder handeln, der sollte durch den Marschalck ernstlich gestrafet werden.

2. Die Stadt Güstrow beschwerete sich insonderheit über grosse Schulden und Armuth vieler Leute; die guten Vermögens gesachtet würden, ließen des Abends im finstern das Brodt vor den Thüren, durch ihre Kinder, betteln. Die Fürsten antworteten darauf: es sey nicht wohl zu glauben, daß die Stadt sollte in schweren Schulden sitzen oder Ursache dazu gehabt haben. In Betracht, daß sie von dem Fürstlichen Hof-Lager, Vorbescheiden, Reichs-Tagen, Umschlägen und dergleichen statlichen Zusammenkünften, gute Nahrung hätte; wie denn auch die Bürgerschaft daselbst nicht ab, sondern zunähme, und viele neue Gebäude aufgeföhret. Die Armuth sey den bisherigen theuren Zeiten zu zumessen, und fünde sich nicht allein in Güstrow sondern auch in andern Städten. Es laufe aber auch in Güstrow viel loses Gesindels mit unter den rechten Armen. Diese bettelten Brodt, welches sie für die Jagd-Hunde der Bürger verkauften. Wenn der Stadt-Nacht bessere Aufsicht hätte, so bedürfte es dieser Beschwerde nicht. Durch die ungleiche Anlage der Land-Bede, als

welche auf die Giebel oder Häuser geschehe, würden die Unvermögende noch ärmer gemacht, indem der Arme so hoch, als der Reiche geschätzt würde. Man solte hinführo nach dem Wehrt der Güter, und nicht nach Anzahl der Häuser, die Anlagen machen. Daß die Krüger auf dem Land selbst ihr Bier zum Verkauf braueten, auch auf den Dörfern allerley Handthierung und Kaufmannschaft mit Mülken und andern gebraucht werden solle, worüber die Stadt unumgänglich zu Grunde gehen müste, solches sey nicht allein der Policey-Ordnung zu wieder, sondern auch der ergangenen Constitution vom Bier-brauen und Schencken. Welche klare Masse gäbe, wessen die Städte wieder die Uebertreter besugt wären, worüber nur die Günstrower zu halten hätten, die Fürsten wolten sie alsdenn gnädiglich dabey schützen. Diese Stadt hatte sich auch über die vielen Dienst-Fuhren beschweret, welche sie den Fürsten thun müsten, aber die Fürsten antworteten darauf, solche Fuhren wären eine alte Gerechtigkeit, welche sie nicht aufgebracht. Den Mißbrauch, welcher darunter voringe, wolten sie strafen. Wir haben solche Fuhren öfters droben unter den Nahmen angarias und parangarias gefunden.

Ueber den Superintendenten D. Conrad Beckern hatte die Stadt sich beschweret, daß er ihre Fischerey bey dem Dorf Gutrow, und in der Stadt-See und Gewässern beeinträchtigte; darauf war die Antwort: er solte deswegen des Superintendenten Bestallung nachgesehen werden, als worauf er sich bey diesem Klage-Werck bezogen, darauf die Fürsten sich mit billigem Bescheide wolten vernehmen lassen.

3. Die Stadt Rostock hatte sich, wie vorhin gezeiget, sehr hoch beklaget, daß sie ihres Unvermögens halber, nichts zu der Land-Zülfe erlegen könnte. Es erboten sich also die Fürsten, sie mit dieser Besteuerung zu verschonen, dagegen aber wolten sie die Fürsliche Accise wieder zu sich nehmen, als welche der Fürsten Vor-Aeltern den Rostockern nur auf gewisse Jahre vergönnet, welche vorlängst ihre Endschafft erreicht.

Die Bauren des Closters zum H. Creuz daselbst, hatten sonst ihre Land-Bede an das Amt Schwan abgegeben. Aber der Naht zu Rostock hatte befohlen, solche Bede hinführo dem Probst des Closters zuzustellen. Der Amtmann von Schwan schickte darauf

darauf seinen Küchenmeister an die Priorin des Closters, sie deswegen zu besprechen. Diese aber wies ihn an den Racht, als auf dessen Befehl solches geschehen. Herzog Ulrich, als Administrator des Stifts Schwerin, hatte ein besonderes Interesse an diesem Kloster, und beyde Landes-Herren wolten den Jungfrauen darin nicht gestatten, daß sie sich der Jurisdiction und dem Patrocinio der Landes-Obrigkeit entziehen, oder der Fürsten Recht dem Racht zu Rostock zuwenden solten. Die Kloster-Jungfern also zum Gehorsam zu bringen, hatten ihnen die Fürsten den Sprenger-See einziehen lassen, worauf zwar die Land-Bede wieder nach Schwan war entrichtet, aber dennoch der gedachte See nicht abgetreten worden. Hieraus machten nun die Kloster-Jungfern eine Beschwerde an das Land, welches auch solche den Fürsten vortrug. Die Fürsten antworteten darauf: „Es seint die Kloster-Jungfrauen sonst auff ihrer gefasten, und vom Racht zu Rostock ihnen eingebildeten Rebellion und Widerspenndigkeit, bis auf heutthe geplieben, unserm geordneten Probst auff des Rachts Auffriegeln aus eigener macht seines vonn uns empfangenen Ampts endsetzt, und einenn andern an desselbigen stelle ungeachtet unserer ernstest bepote, aus frevell und muhtwilliges gefallen, gesetzt, und meinen den Racht zu Rostock allein vor ihre Obrigkeit und Patronen zu erkennen, und uns solches Rechten und Gerechtigkeit de facto zu endsetzenn, wie solches notorium und Landkündig ist.“ Die Fürsten thaten hinzu, daß sie hiedurch bewogen worden, nicht allein den Sprenger-See an sich zu halten, sondern da die Kloster-Jungfern denselben mit Gewalt fischen wollen, ihnen die Wade (das grosse Fischer-Garn) abzupfänden, und den Unterthanen des Closters im Amt Schwan verbieten zu lassen, ihnen die Pächte zu geben; wobey es auch die Fürsten lassen würden, so lange die Jungfern in ihrer Rebellion, Muhtwill und Ungehorsam verharreten, und sich wegen Entsetzung des Probstes mit den Fürsten nicht ausgesöhnet. Würden sie aber umkehren, die Fürsten vor ihre Obrigkeit und Patronen erkennen, den eigenmächtig gewählten Probst wieder absetzen, und des Closters Verwaltung dem Fürstlichen auftragen; so wolten sich auch die Fürsten gegen ihnen unverweiflich verhalten. Mit welchem Erbieten die Landschaft würde friedlich seyn, und nicht ferner in die Fürsten dringen, sondern die Kloster-Jungfern

zum schuldigen Gehorsam in Unterthänigkeit anweisen. Diese Beschwerde ward nach 50. Jahren noch gereget.

4. Von Wismar schrieben die Fürsten, daß die Stadt keine neue *Gravamina* vorgebracht, sondern nur die alten wiederhohlet hätte, darauf sie schon Ablehnung erhalten. Es könnten aber die Fürsten so wenig der Stadt Wismar als Rostock geständig seyn, sich in diesen und andern Sachen, von der gemeinen Landschaft abzusondern. Solche gesante Resolution ward mit folgenden Worten beschlossen:

Dem allen nach und weil über den algemeinen geklagten *gravaminibus* nunmehr dermassen richtige erklerung geschehen, das wir nicht befinden können, was weiter darüber zur billigkeit zu suchen; desgleichen auch über den sonderbahren geklagten mangelln und beschwerungen, nach Gelegenheit eines jeden falls gleichmefige Verabscheidung getroffen, und denn die Umstehende unserer obliegenden Schulden und Trancsfals also geschafft, daß dieselbige einige Stunde, nicht lenger wollen noch können Verzug leiden, wie solches in unsern vorigenn zu sechs unterschiedlichen mahlen geschehenen Fürtragen genugsam, und nach allerteng angezeigt und dargethan worden: Als ist nochmahls unser gnediges und eusserst begehrent: Es wolte sich eine Erbare Landschaft ohne weitere difficultirung und Bedenck-Zeit gegen Uns der Mittel und Wege, wie uns schleunig geholffenn und gerahen werden möchte, auf dißmal vernehmen lassen.

Das XX. Cap.

Von des Landes Beyhülfe.

- §. 1. Es wird Anstalt dazu gemacht.
2. Wegen der bisherigen Beschwerden wird noch etwas erinnert.
3. Wer zu solcher Hülfe mit beytragen soll.
4. Die Hülfe wird auf 400000 fl. bestimmet.
5. Wie solche zusammen zu bringen.

Die Stände nahmen die Resolution an, und berathschlachten sich über dieselbe sowohl, als über die angehörte Proposition. Es geschah solches auf dem Judenberge nach altem Brauch unter ihren Gezelten, wie die Unterschrift ihrer hierauf gegebenen Antwort zeiget, als welche mit diesen Worten beschliesset:

Actum auffm Judenberge vorm Sternberge, Freytags nach Trinitatis Anno 72.

Die Landschaft ging sehr ernstlich zu Raht über den gethanen Vortrag. Die Vertiefung der Fürsten bedaurete sie, die Erschöpfung des Landes wuste sie. Endlich machte sie einen Ausschuß, welcher überlegen sollte, wieviel und auf was Weise zur Beyhülfe aufzubringen. Hierzu wurden genommen die Land-Rächte Joachim Kruse zu Verchen- tin, Lütke Bassewitz zu Lühborg, Jürgen Below zu Kargow, wie auch Joachim Wopersnow, Dom-Dechant zu Schwerin, Diederich von Plesse zu Jülow, im Ampte Sternberg, Johann Linstow, die Burgemeister aus den Städten Rostock, Wismar, Parchim und Neu-Brandenburg, desgleichen der Land-Marschall Claws Lügow auf Likhoff. x) Nach langer Berathschlagung erfolgte die Antwort, welche anhub:

Durchleuchtige Hochgeborne gnedige Landes-Fürsten und Herrn.

Nachdem wir E. F. G. gnedige Meinung und begeren, und was sie uns mehr dieses ausgeschriebenen Landtags vortragen lassen, angehört, verlesen und überwogen: so haben wir darauf einhelliglichen beschloffen E. F. G. wiederum nachfolgende unterschiedliche andtwordt undertheniglich einzubringen, und die E. F. G. von uns gnediglich vermercken wollen.

In der Antwort selbst baten die Stände zuörderst, daß die Land-Rächts-Stellen völlig mögten besetzt werden, wie ihnen schon am 25. Martii versprochen. Was wegen der Clöster vorgefallen, haben wir droben, da wir von den Clöstern insonderheit gehandelt, schon angeführet.

Beym Consistorio hätte der Adel gerne mehr als eine Person gehabt, worüber sie endlich keine erhalten.

Die Rostocker wiederholten, was sie schon am 25. Martii zu Güstrow vorgetragen, daß das Consistorium ihren Privilegiis und Gewohnheiten zuwieder wäre.

Auf

Auf Land- und Musterungs-Tagen, wenn sie in Städten gehalten würden, bat die Landschaft nochmahl: ihnen, alter Gewohnheit nach, Futter und Mahl zu reichen.

Die Canzeley-Taxt mögte schriftlich verfasst und publiciret werden.

Wie die Landschaft auf den Articul von der Policy-Ordnung kam; so schrieb sie „daß nach kurzer Ersehung derselben sie befunden, daß nochmahl darin etliche und grosse Mängel, folglich sie so nicht von den Ständen anzunehmen, wie sie abgedruckt, und solten solche Mängel in specie angezeigt werden, daher sie die Publication und Execution derselben noch zur Zeit verbat. Rostock und Wismar wolten überall solche Policy-Ordnung nicht annehmen, so viel ihr Stadt-Regiment betreffe. Die übrige Landschaft aber ernante gewisse Personen, welche samt denen, so die Fürsten dazu verordnen würden, solche Ordnung aufs neue übersehen solten. Diese Personen waren: Jochim Riebe zu Galenbeke und Schönhausen, Achim Halberstadt zu Lürken Brüeg, Werner Hane zu Basedow, Jochim Kruse zu Verchentin, Ludcke Bassewiz zu Lübborg, Georg Below zu Kargow, Diederich Plesse zu Zülow, Hans Linstow zu Bellin, Claus von Oldenburg zu Gremmelin, Oswald von Dörn zu Rehberg, Jacob Holstein zu Antershagen, Jochim Cramon zu Woserin, Hinrich Moltzahn zu Arendshagen, Hans von Bülow zu Poerent, Claws Lügow zu Sackhoff, Georg von der Lühe zu Kölgow, Bartelt Linstow zu Cobrow, Achim Kofsbade zu Torgelow, Matthias Viereck zu Rossewiz, Curt Plesse zu Damshagen, Vicke von Bülow zu Hartensee, Christoph Peng zu Redesien, Gerd Beehr zu Tustrow, Curt Restorff zu Bolze, Elert Langow zu Levigow, und die von Städten Parchim, Güstrow, Brandenburg, Malchin; wie solches alles in den Land-Tags Acten zu finden, deren Originalia zu Rostock aufgehoben werden.

2. Es wurden aber in dieser Antwort nicht allein einige alte Beschwerden wiederhöhet, sondern es kamen auch noch neue hinzu. So klagte insonderheit das Städtlein Tesin: daß der Amtmann zu Gnoyen, obgleich schon öfters darüber Beschwerden geführt, noch nicht aufhöre, sein eigen gebrauetes Bier ihnen zu zuschicken, so sie trin-

trinken und ausschrecken müsten, wodurch ihre Nahrung gestopfet werde, welches die Landschaft gänglich abzuschaffen bat, weil es doch andern verboten seyn solte. Ueber die Einspänniger, die auf müßiggehende Lands-Knechte und starcke ausländische Bettler acht haben sollen, ward geklagt, daß sie im Fürstenthum Wenden und im Stargardischen gar nicht, und auf des Adels Güter sparsam kämen, woben sich der Adel erbot, solchen Einspännigern, im Fall der Noth, mit Hülff und Ablager alle gute Foderung zu bezeigen. Christoph und Berend die Ditten baten um unpartheyische und der Sachen verständige Leute, ihnen zum Recht zu verhelfen. Den Pengen hatten die Beampte ihre Güter eingezogen; weil nun in der Fürstlichen Resolution verheissen war, daß zur Untersuchung der von beyden Seiten geklagten Sachen eine Commission solte angeordnet werden; so baten die Pengen, die Güter ihnen entweder zu restituiren oder auch in *Sequestrum*, zum Besten des gewinnenden Theils zu nehmen. Die Städte Parchim, Grabow und Neustadt, samt Jochim Halberstadt und Curdt Restorf zum Bolz, beklagten sich höchlich, daß sie zu Gadebusch von einem jeden Wagen mit Hopfen, einen halben Thaler Zoll geben müsten, da es vordem nur 4 Pfennige gewesen. Die Stadt Neu-Brandenburg beschwerete sich, daß, wenn vorzeiten die Fürsten das Ablager bey ihr genommen, so wären die Unkosten dazu aus einer Mühle, die Vierraden-Mühle genant, gereicht, welche Mühle das Geschlecht von Aschen gehabt. Jezo hätten die Fürsten solche Mühle und die Stadt dennoch das Ablager. Die Städte Ribnig und Schwerin, die Pressentinen zu Pressentin, Sriten und Weitendorff, wie auch Zenning Lobin zu Gollin, hatten ebenfals mancherley Klagen, welche die Landschaft annahm, und den Fürsten übergab, auch um abhelfliche Masse derselben anhielte.

Für die Closter-Ordnung, so die Fürsten fertigen lassen, danckte die Landschaft. Die Einrichtung des Oeconomie-Wesens daselbst, trug sie dem Ausschuß, so zur Revision der Policey-Ordnung gemacht, mit auf; stellte auch daneben vor, daß sie zwar, dem Herzoglichen Begehren gemäß, sich bey Privat-Sachen nicht gerne wolte aufhalten, weil aber doch noch immer Mängel vorgefunden würden, welche eins theils viele Jahre her, unerledigt gestanden, und doch die Erledigung solcher Beschwerden, auf Land-Tagen der vornehmste

Haupt-Punct sey; so könnten sie nicht umbin, zu wiederhohlen, daß das Fürstliche Versprechen um Land- und Hof-Gerichts-Rächte zu verordnen, noch nicht vollzogen; der Punct von Reichung Futters und Mahls auf Land-Tägen, die Bestellung des Consistorial-Gerichtes, die Aufrichtung der Pollicey-Ordnung, die Einantwortung der Klöster und andere Dinge mehr, noch nicht berichtet. Sie, die Landschaft, hätte ihrem vorerwehnten Ausschuß aufgetragen, alle solche Stücke, mit den Fürstlichen dazu verordnenden Personen, ohne Aufhalt und sonderliche Unkosten zu vergleichen, baten aber auch, daß ihnen die Fürsten zu solcher Handlung wolten Futter und Mahl reichen lassen. Es wären vielen vom Adel ihre Güter eingezogen, und könnten sie sich, nach kundbaren Rechten nicht eher zum judicialischen oder extrajudicialischen Proceß einlassen, bis die würckliche Restitution geschehen. Etliche davon hätten sich an das Kayserl. Cammer-Gericht gewandt, womit sie aber sich und die Herzoge gerne verschonet gesehen. Wären gleich alle Gravamina nicht liquida, so könnten doch die liquida zur völligen Endschaft befördert werden. Daneben bat die Landschaft, die Beschwerden, welchen nun ihre Maaß und Dertierung gegeben, um künftiger Nachrichtung willen, zu verfassen, und darüber schriftliche Urkund aufzurichten, auch solche Notul der Landschaft zum Uebersehen anzufügen, insonderheit aber derselben zu versichern, „niemanden, wes Standes er auch sey, ohne ordentliche Citation und unverbörter Sachen, zu beschweren, oder das Seine einziehen zu lassen.“

3. Hiernächst erinnerten sich die Stände, was sie im Januario dieses Jahres, wegen Uebernehmung der Fürstlichen Schulden versprochen, und erklärten sich solchem Versprechen nachzugehen, folglich „ihrer Landes-Fürsten obliegendes aus unterthäniger wahrer Treu und Zuneigung anzunehmen,“ baten aber auch die vorigen Reverales besser zu bekräftigen und zu erneuren, eine gewisse Notul darüber zu fertigen, und den Ständen zum Verlesen gnädiglich zustellen zu lassen. Ferner, daß zu dieser allgemeinen Landes-Noth auch männiglich Hülfe leisten solte, und niemand davon ausgezogen würde, nicht der Fürsten eigene, noch auch ihrer Herrn Brüder Christopher und Carl, Alempfer, Bauren und alle andere Stände, nicht die Fürstliche und der Adellichen Wittwennen Leib-Bedinge, nicht der auswertigen Prälaten zu Havelberg und Raseburg Güter, Commenden und Capitul, nicht

die Geistlichen, so wenig in den Städten als auf dem Lande, sondern daß auch dazu geben solten, die Superintendenten, Fürstliche Räthe, und Diener, Kirchen-Diener, Prädicanten, Küster und andere Kirchen- und Schulverwandten, Deconomien und denn sonst alle andere, Anterthane und Schuk-Genossene, so Handel und Wandel trieben, es sey an Handels-Leuten, Schäfern, Hirten, Schmieden, Pacht-Müllern, einjeder nach Gelegenheit und Vermögen; desgleichen auch die Städte Rostock und Wismar zu ihrem gebührlichen Theil. Die Beytreibung und Anwendung dieser Hülfe, wolten sich die Stände vorbehalten haben, und was sie damit bezahlet, den Fürsten durch angehängte **Quittungen** vorlegen, auch was sonst noch aus Fürstlichen und appanagirten Aemptern rückständig, das solte in diese Hülfe mit einfließen; worüber sie sich eine nothdürftige Urkund von den Fürsten ausbaten, und hiemit beschloffen.

Den Herzogen war diese Antwort zwar angenehm, aber wegen des Bisthums Schwerin gab es viel Bedenckens, denn Herzog Ulrich hatte der Ritterschaft und den Städten daselbst Ao. 1563. d. 13. Febr. wie droben gemeldet, die Versicherung gegeben, daß sie nach einmahl geschähenem Beytrag, von dergleichen Ansinnen solten befreiet seyn. Der Herzog Ulrich überließ also den Land-Ständen, was sie bey dem Stift würden auswürcken können, als welches ihm nicht zu wieder seyn sollte.

Nachdem dieser Land-Tag bis in den vierten Tag gestanden: so reiseten am 7. Junii, viele aus dem Adel davon, welches aber die Landes-Fürsten sehr empfunden. Indessen wurden die Landes-Gravamina, so aufs neue übergeben, dennoch erlediget, und die Resolutiones, so darüber ergangen, dem Land-Marschalck im Wendischen zugestellet. Was aber dieser oder jener Privatus für Beschwerden hatte, das ward zur gerichtlichen Untersuchung verwiesen, wozu niedergesetzte Räthe solten verordnet werden. Die **Policey-Ordnung** wolten die Herzoge anfänglich nicht noch einmahl übersehen, und verbessern lassen, doch willigten sie endlich darin, weil aber nur wenige mehr von den Ständen zugegen waren; so mußte zur Vollziehung des bisher abgehandelten abermahls ein neuer Land-Tag angesetzt werden. Inzwischen verordnete der Herzog Ulrich seinen Secretarium Johann von Hagen, einer Kirchen-Visitation zu Sternberg beyzuwohnen,

dessen gehaltenes Protocollum noch vorhanden, und von seinen Fleiß zeuget.

4. Hierauf ward der 2. Julii, als Maria Heimsuchungs-Feſt, zum Land-Tage beſtimmet, da denn Herzog Johann Albrecht ſelbſt wieder nach Sternberg kam, y) und ward nun feſt geſetzt, daß das Land annoch für die Herzoge viermahl hundert tauſend Gulden (nach damahligem Gelde, ſo jezo 4. Sonnen Goldes ſeyn Würden) übernehmen wolte; worauf d. 4. Julii der bekante und vom Kayſer Ao. 1626. beſtätigte Affecurations-Revers * erfolgte, darin die Herzoge verſicherten, daß dieſe Hülfe den Ständen an ihrer ſonſt habenden Freiheit unſchädlich ſeyn ſolte. Es ward auch denſelben freie Hand gelaffen, die Steuer herbey zu ſchaffen und anzuwenden, da denn die aus dem Stift Schwerin ſich gleichfalls zu einem Beytrag freywillig erboten.

An ſtat der verſtorbenen 4. Land-Rächte wurden neue von dem Lande vorgeschlagen, und von den Herzogen erwählt, als Joachim Rohr zum Neuen-Hauſe, Rume Zahne, zu Baſedow, Hans Linſtow zu Bellin, und Claus Fincke zu Gnemern, welche auch auf dieſem Land-Tage vereidet wurden, und verſprachen die Herzoge; ſelbige, ſamt den alten in Landes-Sachen zu Rächte zu ziehen. z)

Mehrgedachte 3. Clöſter wurden der Landſchaft angewieſen, und ihre von der Landſchaft verordnete Proviſores von den Herzogen beſtätiget. Selbige waren für das Clöſter Dobbartin Georg Below zu Rargow, Diederich Pleß zu Zülow, Claus von Oldenburg zu Gremmelin. Für Malchow Johann Krufe zu Verchentin, und Johann Cramon zu Woſerin. Dieſe waren alſo die erſten Proviſores ſo bey denen noch verhandenen Clöſtern, die neue Ordnung einführten. Indeſſen blieb die Prinzeſſin Uſula bey dem Clöſter Ribnitz in vollkommener Regierung; ob wohl auch für dieſes Clöſter Lüdke Baſſevitz zu Lühborg und Jürgen von der Lübe zu Kölgow, zu Proviſoren erwählt wurden. Hiernächſt ward von der Landſchaft verordnet, wenn bey ſolchen Clöſtern groſſe Mängel vorfielen; ſo ſolten Werner, Zahne und Jochim Krufe mit dazu gezogen werden. Daß alſo dieſe beyde, als Ober-Proviſores, waren, wovon man nachher nicht weiter gewuſt. Georg Below trat darauf bey Herzog Ulrich in Dienſten, daher an ſeiner Stelle Hans Linſtow

zu **Bellin** erwählet ward. Viele sind vordem in den Gedancken gestanden, als wenn diese 3. Klöster der Landschaft für die 4. Thonnen Goldes überlassen worden, aber es zeiget der **Ruppinsche** **Machtspruch** schon, daß solche Klöster dem Lande zugebilliget worden, ehe man noch an die gegenwärtige Beyhülfe gedacht. Der Grund davon war dieser, weil auch die Landschaft vieles zur Stiftung der Klöster mit beygetragen, als wovon man Zeugnisse genug in vorigen Büchern findet, auch noch mehrere in **Schröders** **papistisches** **Meckl.** antrifft. a) Als hierüber die Korn-Erndte einfiel, so ging ein jeder nach dem seinigen, und überließ dem Ausschuss das noch hinterstellige zu berichtigen.

5. So bald die Erndte vorbey war, kam der Ausschuss zu **Güstrow** zusammen, d. 1. Septbr. that der Canslar **Zusan** den Vortrag, daß kurz verschieener Tage der **Policey-Ordnung** halber zu **Güstrow** gehandelt, dieselbe auch ungefährlich auf die Hälfte revidiret und an etlichen Orten geändert worden, weil aber der Landschaft **Nedener** **Johann Wulf** Verhindernis gehabt, daß er zu **Güstrow** nicht seyn können, so sey dis Geschäft beliegen geblieben. Nun sey zwar derselbe wieder gekommen, aber sein gnädiger Fürst und Herr, **Herzog** **Johanns Albrecht**, sehe vor rathsam und nöthig an, daß mit der Revision und Aenderung der **Policey- und Landes-Ordnung** so lange stille gehalten werde, bis die **Haupt-Sache** der hochbeschwerlichen **Schulden** berathschlaget, mit was für **Contribution** man derselben am besten abhelfen könnte. Denn seinem gnädigen Fürsten und Herren wären viele und hohe Summen, gegen bevorstehenden Umschlag, bereits aufgekündiget; daher nöthig seyn wolle, daß in den Städten die **Accise** und **doppelte Land-Bede** wieder angenommen werde, und mögte also der Ausschuss dieserwegen an die Städte schreiben.

Der Ausschuss gab darauf durch gedachten **Nedner** **Johann Wulf** diese Antwort: ob sie zwar zusammen gekommen, wegen Aufbringung der bewilligten Hülfe zu rathschlagen, wie und wovon solche am besten zu thun; so könnten sie doch so fort noch nicht die **Land-Bede** und **Accise** einräumen, vielweniger Briefe deswegen ergehen lassen, sondern sie hätten, was hier berathschlaget, auf künftigen **Land-Tag** zu bringen, damit es die ganze Landschaft erwege, und darin endlich schliesse.

Der Canslar zeigte auch dem Ausschuß den Revers, so am 4. Julii datiret, aber noch nicht ausgefertiget, nun aber ins reine gebracht war, mit der Versicherung, wo der Ausschuß etwas mangelhaft darin finde, solte es so fort geändert, und der Revers darauf versiegelt werden. Der Ausschuß nahm solchen Revers an, und ließ ihn durch Johann Wulf, nach allen bewilligten Puncten ergänzen. Der Canslar übergab etliche Auszüge, so die Chur-Brandenburg- und Sächsische, auch andere Herren, des modi halber, in ihren Ländern gemacht, damit der Ausschuß das Zutrügliche daraus erwählen mögte. Diese Auszüge gab der Ausschuß, wieder zurück, und sagte dabey, daß ihm nicht gebühren wolle, dergleichen Zettul anzunehmen. Nach diesem ward angezeigt, daß zu der bewilligten Hülfe alle Stände ihre Gebühr erlegen, und keiner exempt seyn solte, ohne allein die Prediger, die gar keine bürgerliche Nahrung und Güter inne hätten, womit also das vorhin alzustrenge Begehren der Landschaft, durch sie selbst gemildert ward.

Die Adelichen bey diesem Ausschuß gingen lang zu rath, nach welchem modo sie steuern wolten, endlich erwählten sie, nach der Aussaat, als von jedem Wispel (24. Schfl. Parchimer Maas) harten Korn, an Weizen, Gersten, Roggen und Erbsen, einen Gulden, von welchem aber, als Haber und Buchweizen einen halben Gulden (12. fl.) Von ihren Geld-Pächtern den 10. Pfening, und von jedem Drömt Korn-Pacht 8. fl.

Daneben war der Adel den Städtischen Abgeordneten anmuhten, die doppelte Land-Bede, die Accise und den 10. Pfening von allen ihren Gütern zu geben, zudem auch etwas von ihrer Saat, so viel sie Ackerbau trieben; desgleichen den Nachstand von der Accise, so sie eine Zeitlang inne behalten. Die Deputirten der Städte baten um Bedenck-Zeit, sich hierüber zu berathschlagen, welche ihnen auch eingeräumt ward. Darauf erklärten sie sich zu der alten Hülfe, der gedoppelten Land-Bede und Accise, doch mit dem Bedinge, fals auf nächstkünftigem Land-Tage, die andern Städte auch darin willigen würden. Denen Ritterschaftlichen Gliedern gefiel diese Antwort nicht, sondern begehreten: die Städte solten sich eines bessern erklären, stellten dabey vor, was für Freyheit und Gerechtigkeit doch gleichwohl der Adel gegen die Städte hätte, und wäre den
noch

noch willens, sich so hoch anzugreifen. Wenn die Städte sich nicht zu einem mehrern heraus lassen wolten; so würde diese Tage-Leistung vergeblich seyn, die gemachte Unkosten aber hernachmahls auf die Städte fallen. Nach vieler Rede und Gegen-Rede baten die Städte am 3. Septbr. den Adel, er mögte sich etwas höher angreifen, wenn solches geschähe, wolten die Städtische sich auch mit anderer Antwort vernehmen lassen. In der Relation welche die beyden Deputirten von Parchim, Namens Nicolaus Schneder und Hans Mindelmann, von der bisher erzehlten Handlung zu Güstrow, an den Raht zu Parchim abgestatet, wird gesagt: daß darauf der Adel sich gegen die Städte erkläret, von jedem Wispel hartes Korn, an stat des einen hinführo 2 fl. zu geben, und also auch das übrige zu verdoppeln. Andere aber wissen von dieser Erhöhung nicht. Indessen fährt meine Relation fort: Die Städtischen erklärten sich darauf, wenn der Adel sich gedachter massen mit der Hülfe belegen würde, so wolten sie von jedem Wispel Malz 3 fl. Accise und dazu die Land-Bede sub spe rati bewilligen, sich aber auch sonst mit keiner andern Steuer belegen lassen, denn es würde dieses schon der Armuth schwer genug fallen.

Hierauf ward nun beliebt, die Zulage vom Adel solte jährlich auf Nicolai, die Land-Bede von den Städten auf Martini, und die Accise quartaliter entrichtet werden. Die Bauern in allen Aemptern solten ihre Land-Bede auf Martini geben. Auf Misericordias solte jährlich von den Einnehmern Rechnung aufgenommen, inzwischen aber das Geld in einem Kasten verschlossen werden, welches also wohl der erste Kasten seyn wird, welchen das Land zur Einhebung dieser Steuer aufgerichtet, und darüber die Aufsicht und Anordnung gehabt, welches man nachher den Land-Kasten genant. Die Clöster und Stifte solten gleich dem Adel zu dieser Hülfe geben. Die Müller, so eigene Mühlen hätten, solten von 100 fl. 2 fl. erlegen. Ein Heur-Müller aber von jeglichem Kor 2 fl. vom Schwein 1 fl. die Schäfer und ihre Knechte von jeglichem Schaaf 1 fl. Von einem Kopf-Geld, das ein jeder Steuer-pflichtige noch über angeregtes hätte geben sollen, wußte man damahls noch nicht.

Solches alles ward bewilliget, fals die Landes-Fürsten ihre Zusage Fürstlich halten, die 3. Clöster Dobbertin, Ribniz und Malchow endlich abtreten, und der Landschaft einräumen würden, auch
die

die von Adel und Städten, so für die Fürsten gelobet, von ihrer Bürgerschaft wieder loß gemacht, und sie nicht ferner mit harten Schreiben oder sonst zu Bürgschaften gedrungen würden; sondern ein Jeder bey seinen alten Privilegien erhalten bliebe, auch die übergebene Beschwerden innerhalb Jahres-Frist erlediget, und alle Stände zu dieser Hülfe angehalten würden. Fals die von Rostock und Wismar nicht ihre Gebühr zu solcher Hülfe gäben; so solte es den Landes-Fürsten von der ganzen Summa gekürzet werden. Wenn auch vorgemeldete Articul von den Fürsten überschritten würden, solte von Stund an, mit der Hülfe angehalten werden, und niemand schuldig seyn, dieselbe ferner zu leisten.

Damit nun die Herzoge ihr Wort, wegen Einräumung der Klöster, so viel vor der Hand geschehen konte, erfüllen mögten; so gab Herzog Johann Albrecht an den Licentiat Zubert Syben, und Herzog Ulrich an Georg Below, als ihren Räten, Befehl: das Kloster Dobbertin, den gedachten Provisoren, als Plesse von Oldenburg und Linstow anzuweisen, wie sie auch thaten; da denn die Provisores einen Revers von sich stellten: daß hinführo solte beobachtet werden, was die Herzoge sich alhie wegen der Abläger bedungen. b)

x) *de Beehr* de Reb. Mecl. L. V. C. 4. p. 798. y) *Pötk.* Saml. P. I. p. 45. * *Allerunterth.* Actenmäßige Bericht von denen zwischen den Land-Ständen obwaltenden Streitigkeiten de 1743. *Beyl.* No. II. p. 43. z) *Asscurat.* Revers. de Ao. 1572. §. 1. a) *Ungn.* Amoenit. p. 876. b) *Kluver.* Beschreib. Meckl. P. I. p. 155. *de Beehr* l. c. p. 804. & 805.

Der Herzoge Johann Albrecht und Ulrichs Reversales, so der Ritter- und Landschaft d. 2. Julii 1572. zu Sternberg ertheilte.

Wir Johannes Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, von Gottes Gnaden, Herzogen zu Meckelburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren, Thun kund und bekennen hiemit, Nachdem Unsere unterthänige Landschaft, auff etlichen bishero gehaltenen Land-Tagen Uns unterschiedliche Beschwerden, so eines Theils die gemeine, eines Theils aber sonderbare Verfohnen angehen und betreffen, Stückweise fürgebracht und geflaget, und darüber Unsere gnädige Verbesserung gebeten, daß Wir Uns darauff gegen gedach-

ter

ter Unser getreuen Landschafft gnädiglich erboten, und erkläret, thun auch solches in krafft dieses Brieffes, wie von Puncten zu Puncten folget:

Erstlich, Nachdem aus dem Mittel Unserer Land: Rätthe etliche mit Tode abgangen, so haben Wir zu Ersetzung derselben ledigen Stelle, die Ehrbahren Unse- re Lehn: Leute und liebe Getreuen Jochim Rohrn zum Neuenhause, Kune Hanen zu Basedow, Hans Linsowen zu Bessin, und Claus Fincken zum Gnemer, verordnet, und zu Land: Rätthen erwehlet, die auch durch sonderbahre Schrifften darzu ermah- net sind worden, sich zu solchem Stande gutwillig vermügen, und auff diesem Land: Tage vereyden zu lassen, die wollen Wir hinaföhro, neben den alten Land: Rätthen, zu den Land: Sachen, in fürfallenden Nöthen zu Rathe ziehen und gebrauchen, nach dem löblichen Exempel Unserer Gottseligen Vor: Eltern milder Gedächtniß.

Zum Andern, sollen zu vollkommener und warhafftiger Bestellung Un- sers Hoff: Gerichts, zwölf Personen jederzeit auff den Rechts: Tagen sitzen, laut und Inhalts Unserer Hoff: Gerichts: Ordnung, nemlich vier Land: Rätthe, vier Hoff: Rätthe, ein vom Stifft Schwerin, ein von der Hohen Schul zu Rostock, zwey von Rostock und Wisimar, und den Beyfiser: Eynd, so darinn verleiht, uff ighen Rechts: Tag würcklich schweren, auch darbey, ohne Verenderung in solcher Anzahl, jederzeit gelassen werden.

Zum Dritten, sollen Unsere Haupt: und Ampt: Leute, zu denen Klagen, die in ihrer anbefohlenen Ampts: Verwaltung sich zutragen oder verursacht werden, an Unserm Hoff: Gerichte zu antworten schuldig seyn, und keiner declinatoria exceptionis fori, wie ein Zeitlang bißhero geschehen, sich dawider zu gebrau- chen haben. So sollen auch die Ampt: Leute durch einige Rescripta von Uns nicht aus dem Gerichts: Zwang erimirt oder vocirt werden, und da gleich solches per obreptionem geschehe, soll es doch krafftlos und nichtig seyn. So soll auch kein Pönal: Mandatum aus der Gerichts: oder Hoff: Kanzleyen, im Anfang, ohne Justi- ficatori: Clausul ausgehen. Wolte auch jemand Uns selbst besprechen, so wollen Wir, vermüge des heiligen Reichs: Ansträge, oder vermittelst Niedersetzung der Parium curia, einem jeden unweigerlich Rechts: pflügen. Hätten aber Wir jemanden von Unsern Unterthanen zu belangen, und solches nicht offenbahre hochsträffliche peinli- che Fälle betreffe, in welchen vom gefänglichen Angriffe, nach Verordnung der Rechte der Anfang gemacht wird, So soll wieder denselbigen nicht mit gewaltsah- mer That, oder vom Zugriff und Einziehung der Güter, oder Execution, sondern Citation zu Verhör: und Erkundigung der Sachen verfahren werden, wie solches in Göttlichen, natürlichen und beschriebenen Rechten versehen, damit eines jedern Ein- rede und Entschuldigung angehört, Beweis auffgenommen, und ordentlich darüber erkant werde.

Zum Vierdten, überweisen Wir Unserer Landschafft, die drey Jungfrau- en: Elbster, Dobbertin, Ribniz und Malchow, dergestalt, daß sie zu Christlicher ehrbahrer Auffzuehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust
 Zehntes Buch. G 9

hätten, angewandt und gebraucht werden, und die Landschaft Macht haben soll, einen Amptmann, Vorseher oder Verwalter, doch vermittelst Unserer Confirmation und Bestätigung, darin zu setzen, und aus erheblichen Ursachen wieder zu enturlauben, welcher samptlichen Uns und etlichen, so die Landschaft verordnet, nemlich, Georg Below zu Kargow, Dieterich Pleße zu Zilow, Claus von Oldenburg zu Gremmelin, und Johann Cramon zu Wujerin, von seiner Haushaltung Jährlich Rechnung thun, und was an Einkommen erspahret und erübrigt wird, dem Closter zum besten angewendet, Dagegen auch die Jungfrauen nach Unserer gefassten Reformation leben und wandelen, und durch die Landschaft eine gewisse Ordnung der Haushaltung, auff unsere Ratification, gemacht und darin gehalten werden soll. Es soll aber die Hoch Gebohrue Fürstin, Fräulein Ursula, Herzogin zu Mecklenburg, 1e. und Abtissin zu Ribnitz, unsere freundliche liebe Vetterche, an vollkommener Regierung, Administration, Bestellung und Genießung gemeldtes Closters Ribnitz, die Zeit Ihrer l. Lebens, dadurch in nichts gehindert, keine Jungfrau auch ohne Ihrer l. Vorwissen und Bewilligung hinein begeben, sondern alles in vorigem Stande (ohne daß sich die Jungfrauen, Unserer neuen Closter Ordnung, gleich den andern, gemess verhalten sollen) bey Ihrer l. Leben gelassen werden. Wann aber genandtes Fräulein, die itzige Abtissin, nach GOTTES Willen verstürbe, so soll diß Closter Ribnitz, in aller Maß, wie Dobbertin, an eine ehrbare Landschaft, und derselbigen Verordnung, kommen, daran Wir sie auch nicht hindern sollen noch wollen, Wir wollen auch aus sondern Gnaden, umb Unserer getreuen Landschaft Bitte willen, das Closter Dobbertin, Ribnitz und Malchow mit Tage Leistungen, so je bisweilen hiebevör darinn gehalten worden, desgleichen mit dem Auftritt und Abzug, Uns und unserer Diener und Gefindes, und dann derselbigen Zugehörige Untersassen und Bants Leute, mit allen Fuß- und Fuhr Diensten, sürnemlich auch mit den Wertzentägigen Hasen Jäger Ablagern, so Wir von Alters hero im Closter gehabt, hinführo verschonen, und Uns derselbigen hiemit begeben haben, jedoch vorbehalten Unserer Herbst Ablagers im Closter Dobbertin, und des alten Jäger Ablagers, so Wir auff des Closters Bants Leute, von Unsern Vor Eltern erblich hergebracht, Wie Wir dann auch die alten wollhergebrachten Ablager, in beyden Clostern Ribnitz und Malchow gleichergestalt Uns fürbehalten.

Zum Fünfften, soll männiglichen frey stehen, der sich an Unserm Consistorio oder Kirchen Gericht beschwert zu seyn vermeint, davon ordentlicher Weise, an Unser Hoff, Gerichte zu appelliren, und summarie seine Beschwerde zu deduciren, auch der rechtlichen Wohlthat, non deducta deducam & non probata probabo zu gebrauchen; Wann auch hinführo einer von Unsern Experintendenten in seinem Craiß visitiren würde, sollen ihm allezeit etliche nahegeessene tüchtige Personen von der Landschaft adjungiret werden.

Zum Sechsten, wollen wir hinführo, unsere Land- und Musterungs Tage, auff dem Judenberge, vor Unser Stadt Sternberg halten.

Zum Siebenden, soll hinführo in Unsern Hoff, Cansleyen, nachfolgende Art, in Anßelung der Brieffe, gehalten werden.

In beyde Cangelen zusammen.

Von einem Willbrieff auff verpfändete, oder zum Leib: Geding vermachte Güter, vom hundert einen halben.

Von neuen Lehens: Brieffen, nach Werdung des Lehn: Guts, vom hundert einen halben.

Von einem Gleidt einen Thaler.

Von einem Arrest: oder Relaxation: Brieff zwölf Schilling.

Von einem Abschied oder Vertrag, nach mündlicher Verhör, oder gehaltenem Partheyen Vorbeschiede einen Thaler.

Von einem Paß: Brieffe zur Secwarts oder zu Lande, einen Thaler.

Von einem Tutorio oder Curatorio, sechszechen Schilling Lübisch.

Von einer Citation oder Commission, in beyde Cangelen zusammen, sechs Schilling.

Von einem Muht: Zettel, sechszechen Schilling Lübisch.

Vor eine Vorschafft an Potentaten oder Fürsten, oder ansehnliche Communen, sechs Schilling.

Zum Achten, wollen wir hinführo keinem von der Ritterschafft, der zu Ablegung seiner Schulden, oder Wendung anderer obliegenden Noht, sein alt Stamm: Lehn, so nicht auff den eussersten Fall, der Unwartung oder Eröffnung stünde, verpfänden, versetzen oder auch zum Leib: Geding vermachen wolte, Unsern Consens und Willbrieff weigern, doch daß dasselbe den nächsten Agnaten zuvorn angebotten werde.

Solche abgesetzte Articul sampt und sonderlich, geroden Wir ben Unsern Fürstlichen Ehren, vor Uns, unsere Erben, und alle nachkommende Herzogen zu Mecklenburg, &c. Unserer getreuen gehorsamen Landschafft gnädiglich und fest jederzeit zu halten. Zu Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Secret zu End dieses Brieffs aufgedrucket, Der gegeben ist zu Sterneberge, den andern Julii, Anno der weniger Zahl Zwey und siebenzig

(L. S.)

(L. S.)

Hans Albrecht,
H. Z. M.
manu propria.

Ulrich, Herzog
zu Mecklenburg,
manu propria.

REVERS quarta Julii,

Anno Sunffzehen Hundert Zwey und Siebenzig, zum
Sterneberge gegeben.

Wir von Gottes Gnaden Johannes Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren, &c. Bekennen hiemit für Uns, unser Erben und nachkommende Herzogen zu Mecklenburg. Nachdem unsere liebe getreuen Unterthanen

thanan aller Stände, auff unser vielfältiges gnädiges Begehren und Anregen, sich aus unterthäniger Zuneigung, Treue und Liebe, so sie gegen Uns, als ihre Erbherren und Landes Fürsten, tragen, und daß wir ihnen, die drey zugesagte Elbster, Dobbertin, Ribniz und Malchow, mit mehrer Befreyung und Erlassung derer hievor darauff haffenden Beschwerden eingeräumt und übergeben, auch etlichen allgemeinen und sonderbahren Beschwerden, zum Theil abgeholfen, und nochmahln den übrigen, so noch nicht abgeholfen, gnädiglich und förderlich abhelfen wollen, solches auch von Uns ihnen assureiret, oder versichert, und daß auch diejenigen vom Adel, und Städten in Unserer Landschaft gefessen, so für Uns sich in Bürgschafft gelassen, oder Uns ihr Geld fürstreckt, entfreyet und bezahlet werden sollen, doch unschädlich und unverfänglich Unsers zuvor ihnen gegebenen Revers, sich freywillig und ohn alle Pflicht und Schuld dahin bewegen lassen, daß Sie zu Abhelfung Unserer obliegenden Schulden unterthänig bewilligt, zugesagt und versprochen, Viermahl hundert tausend, Gulden, ist gangbarer Münze zu erlegen, und unsere warhafftige richtige und ausgezahlte Schulde (fürnehmlich aber, und daß für allen andern unsere Bürgen vom Adel und Städten unserer Landschaft solcher ihrer Gelübden entfreyet, und die Uns Geld geliehen, bezahlet werden) abzutragen, sich auch der Mittel und Hülf, dadurch solches geschehen soll, mit einander unverzüglich vergleichen wollen. Daß Wir demnach, wie zuvor, in der Erb-Huldigung, auch Anrechnung der vorigen Schulde, gesehen, denen vom Adel, und Städten gnädiglich zugesagt, Sie bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, (die Sie von Unsern löblichen Vorfahren, den Herzogen zu Mecklenburg, erworben, gerühiglich und wol hergebracht haben) insonderheit die vom Adel, die sonst mit ihren Ritterlichen Gütern ein freyer Stand ist, und seyn soll, bleiben lassen, auch darbey desgleichen bey der wahren Religion, der Augspurgischen Confession, und bey Fried und Recht gnädiglich schützen und handhaben, auch den gemeinen und sonderbahren Uns fürgebrachten Beschwerden und Klagen, welchen noch nicht abgeholfen, aber dennoch liquide, und auff Sicgel und Brieffe, oder kundbarlichen Entwehrungen beruhen, unverzüglich, und ohne alle ferner Vorweisen oder Rechtszug abgeholfen; Die andern aber, so nicht so kundbar, sondern altiore in indaginem erfordern, durch die nachgeseffene unpartheyische Commissarien (welche sich unverzüglich darzu erledigen sollen und wollen) oder durch Niedersetzung der Räte, oder Partium curiae, wie solches dem klagenden Theil am besten gelegen, und von uns bitten werden, noch für Michaelis den Anfang geben, und folgendes mit dem allerförderlichsten, und zum längsten innerhalb Jahresfrist zu endlicher Erörterung, gnädiger und bittger Endschafft kommen und gelätigen lassen wollen, mit diesem Anhang und gnädiger Zusage, daß diese der Landschaft ist abermahls geleistete freywillige Hülf, Ihnen und allen ihren Nachkommen daran, und also an ihren Privilegien, Freyheiten, Gewonheiten, und von Uns habendem Revers, (welchen Wir hiemit in der allerbesten Form, Maß und Gestalt, wie solches von Rechts wegen

wegen geschehen sol, kan oder mag, verneuert, erweitert und confirmirt haben wollen) ganz unschädlich und unnachtheilig seyn soll; Sie sollen auch solche und dergleichen Beschwerden auff sich zu nehmen, und Hülff zu leisten, hinführo nicht schuldig noch verpflichtet seyn, sondern allewege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten, und der alten gewöhnlichen einfächtigen Landbeten (wann in künftigen Zeiten ein Fürstlich Fränlein aufgegeben und aufgesteuert würde, daß Sie auch und nicht anders, dann auff vorhergehende freye und gutwillige Bewilligung, und sonst nicht zu leisten sollen schuldig seyn) gelassen, und weiter unser, oder unsern Erben und nachkommenden Herzogen zu Meckelburg, Schulde anzunehmen und zu bezahlen nicht schuldig seyn, und damit in keinem Weg mit nichten beschwehret werden sollen. Da auch durch solche bewilligte Summa, alle unsere aufgesetzte Bürgen nicht befreyet werden könten, so sollen und wollen Wir und unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Meckelburg, die welche ein jeder vorsezet, für uns selbst ihrer Gelübde Fürstlich ohne unserer Landschaft Beschwerung befreyen, noth und schadlos halten.

Ferner, ob Uns wol frey stehen sol und muß, ob Wir unsere Unterthanen zu Bürgen aufsetzen wollen oder nicht, so versprechen Wir doch unser unterthänigen Landschaft, daß Wir hinführo niemand von unserer Ritterschafft, Städten und dero Einwohner, zu einigen Gelübden, oder in Bürgschafft einzulassen zwingen wollen; Damit auch solche igtbewilligte Summa der Viermal hundert tausend Gulden Müng desto fählicher und träglicher könne und möge auß, und zusammen gebracht werden, wollen Wir allein gewilliget und nachgegeben haben, daß alle unsere Elbster und Nempter Unterthanen (ob Wir gleich ezliche den Hoch-Gebohrnen Fürsten, unsern freündlichen lieben Brüdern, Herrn Christoffern und Herrn Carolt, Herzogen zu Meckelburg, zu Ihrer L. Unterhalt übergeben und eingeräumt) desgleichen auch geistliche und weltlich Güter (jedoch ausgenommen das Stifft Schwerin, so lange wir dasselbe, in seinen Reichs Anlagen, laut habender Verträge nicht vertreten werden, oder sich sonst die Stände des Stiffts, auff Ansuchen unser oder unserer Landschaft, welches Wir Herzog Ulrich ihnen gnädig nachgegeben, womit einlassen wollen) der Fürstlichen Leib-Geding, Unterthanen, und der vom Adel Leib-Geding, und frembder Prälaten, oder anderer auffer-oder innerhalb Landes geseßenen Güter, so ihre Nahrung in unsern Landen haben, und unser Schutz und Beschirmung gemessen, wes Standes oder Condition die seyn, von unsern Vorfahren, oder uns privilegiert oder nicht, wie die Nahmen haben mögen, niemand außgezogen, järnehmlich aber unsere beyden See-Städte Rostock und Wismar, so wol als unsere Land-Städte, in solche Contribution gezogen, und nach ihrer, unserer Landschaft, Willen und Gefallen mögen belegt werden, sondern Wir sollen und wollen auch daranne seyn, die gnädige Verordnung und Vorsehung zu thun, daß allerdinge niemand, hierinnen benannt oder nicht benannt, außserhalb bemeldtes Stifft Schwerin sich selbst, oder sonst jemand außziehen und eximiren, sondern die von unserer Landschaft bewilligte Hülff wärcklich prästiren und leisten sollen. Wir sollen und wollen auch einer ehrbaren Landschaft die freye Disposition, und Dispensation über der

Zusammenbringung, und gleich von einander Theilung der bewilligten Summen, so wol ander Aufgaben solcher Hülff geruhiglich lassen, und ihnen das sonderlich vorschreiben und assureiren; So soll auch der Nachstand von den vorigen Land-Hülffsen, so verhanden, oder noch in unsern Nemptern oder bey andern unsern Unterthanen restiren, oder auch von neuen von unsern Befehlshabern auffgenommen worden, in diese Summa der Viermahl hundert tausend Gilden geschlagen, und darzu gebracht und angewandt werden. Da auch von obgemeldten Puncten und Articulen einer oder mehr soll übergangen, nachlassen und in Verjämniß gestellet, und von uns nicht würcklich vollzogen, und ins Werck gerichtet werden, (welches doch nicht geschehen sol) so sol alsdann auff den Fall auch dagegen eine inierthänige Landschafft der bewilligten Hülff Folge zu leisten, ferner und weiter zu contribuiren unverstricket und unverbunden seyn, sondern dieselbe auff vorhergehende Cognition der Sachen, so für unsern niedergesetzten Land- und Hoff-Räthen, auff der klagenden Parthey Ansuchung, alsbald und unverzüglicher angestellet werden soll, so lang einzustellen und fallen zu lassen, sambt und ein jeder insonderheit gut Zug und Macht haben, auff welchem Fall Wir sie auch mit ernstlichen Schreiben, Mandaten und Pfandungen gang und gar verschonen, und nicht beschweren wollen. Solches alles und jedes wie obgeschrieben, haben Wir sampt und sonderlich, als die regierende Landes-Fürsten, für uns, und unsere freundliche liebe Brüder, Herzog Christoffern und Herzog Carola, und unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Mecklenburg, unsern Unterthanen, vom Adel, und Städten, zugesagt und versprochen; Zusagen und versprechen ihnen solches alles sämpftlich und jedes insonderheit, in Krafft und Macht dieses unsers offenen Brieffs und Reverses, bey unsern wahren Worten, Fürstlichen Ehren, Würden und Glauben, solches stet und fest unverbrüchlich und aufrichtig zu halten, und zu vollziehen, darwieder nichts fürzunehmen und zu handeln, noch jemand anders dawider zu thun gestatten, alles getreulich und ohngefährlich. Urtkundlich haben Wir unser Insignel wissentlich an diesen Brieff hängen lassen, den Wir auch mit eigener Hand unterschrieben haben, Geschehen zum Sterneberge den vierdten Julii, Anno der weniger Zahl im Zwey und siebenzigsten Jahre.

(L. S.)

(L. S.)

Hans Albrecht,
Herzog zu Mecklenb.
manu propria.

Ulrich, Herzog
zu Mecklenburg,
manu propria.

Das

Das XXI. Cap.

Die Rostockische Irrung wird verglichen.

- S. 1. Vorbereitung dazu. Vom Land-Gericht und von der Policey-Ordnung.
2. Anstalten die Rostocker zum Vergleich zu nöthigen.
3. Der Vergleich wird getroffen.
4. Der Vergleich wird vollzogen. Herzogs Johann Albrechts Testament.

Als der gedachte Ausschuss mit Anfang des Septemb. zu Güstrow beyammen war; so beherzigte derselbe auch die weit aussehende Irrung mit der Stadt Rostock, und supplicirte deswegen an die beyde Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, die schon vorlängst vom Kayser zu Commissarien in Mecklenburgischen Streitigkeiten ernant waren. Des Ausschusses Worte werden in vorerwehnter Relation der Parchimschen Deputirten folgender gestalt angeführt: „daß Ihre Churfürstl. Gnade allervleißigst zwischen unsern G. F. und Herrn den Herzogen zu Mecklenburg und der Stadt Rostock handeln wolten; damit Einigkeit erhalten und hieraus keine Weiterung erfolgen mögte.“ Es hatten auch die 6. Wendischen Städte eine Zusammenkunft in Lübeck gehalten, darauf ein Hanssee-Tag war veranlasset worden, auf welchem die Rostocker gleichfals Gesandten hatten, die ihre Noht vorstellten. d)

Inzwischen ward d. 23. Septbr. nochmahls ein Land-Tag zu Sternberg gehalten, da denn endlich ein Contributions-Edict, zur Aufbringung der bewilligten Hülfe, durch beyde gegenwärtige Herzoge d. 1. Novbr. e) publiciret ward. f)

Daß die Bemühung des Ausschusses in der Rostocker Sache nicht vergeblich gewesen, äusserte sich bald, indem von den Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg Unterhändler im Novemb. nach Wismar kamen. Die Sächsischen Gesandten waren Jan von Zesch und D. Joachim Penster, die Brandenburgischen einer von Rockeritz und D. Andreas Zoch. Zu diesen kamen auch von Lübeck,

beck der Rahtmann Franz von Stiren und D. Calixtus Schein, welche sich angelegen seyn lieffen, die langwierigen Handel mit Kosteck einmahl zu endigen, g) aber die Zeit war noch nicht da, doch auch nicht mehr ferne, weil Herzog Johann Albrecht schwächlich, und also endlich der Weilläufigkeit überdrüssig ward, auch daher auf sein Testament gedachte. h)

Mit dem Land- und Hof-Gericht zu Güstrow ging in diesem Jahr auch eine Veränderung vor. Denn nunmehr entschlossen sich die Herzoge, dasselbe mit einer gewissen Anzahl Personen zu besetzen, die dazu beediget werden und beständig darauf warten sollten, damit es in desto richtiger Ordnung verwaltet würde, wie aus beygehendem

I.

Schreiben an die Universität Kosteck erhellet.

Die Anmerkungen, welche bisher die Landschaft über die Pollicey-Ordnung von Ao. 1562. gemacht, und vbrgedachter Ausschuß zu Güstrow schriftlich verfasst, hatten die Landes-Fürsten erwogen, und daher diese abermahlige mit vielen neuen Tituln vermehret. Sie ward auch zu Kosteck durch J. L. Siebenbürgen gedruckt, und auf dem Titul abermahls gesetzt: „Mit Z. F. Gn. Unterthanen und Sten- de Raht und Bewilligung,“ wolte aber dennoch dem Adel nicht gefal- len, weil darin das Brau-Recht auf Krügen allein den Städten zuer- kant war. Sonst aber ward auch an derselben ausgefetzt, daß etliche Puncte zu hart abgefasset, indem darin enthalten, wenn einer von Adel Hurerey begangen, so solte er aller seiner Lehn- und Allodial-Güter ver- lustig seyn. Wer geringern Standes eine Adelige Jungfrau schwä- chete, solte den Kopf verlohren haben. Wo ein Bräutigam seine Braut, vor der priesterlichen Copulation, erkennete, solte er aus Ampt und Gilde gestossen werden. Laufe ein Unterthan (Eibeigener) weg, so mögte der Herr desselben ihn auch in fremder Jurisdiction an- greifen und fest nehmen. Wer Geld auf Güter und Häuser nehmen wolte, der solte es erst bey den Landes-Herren melden. Wolte ein Edelmann in einer Stadt wohnen; so solte er Bürger werden. Von Land-Gütern solten keine Pertinentien veräußert werden. Auf dem Lande solten keine Handwerker seyn, und wo welche wären, da solten sie abgeschaffet werden. i) Die Herzoge schrieben davon, als wenn alle bisher streitig gewesene Puncte endtlich verglichen, zeigten auch vielen Ernst, diese Pollicey-Ordnung in allen Stücken und an allen Or-
ten

ten gültig zu machen, wie man insonderheit aus dem hier folgenden Befehl ersiehet. Sie haben auch dieselbe vom Kayser Rudolpho II. Ao. 1579. bestätigten lassen. Weil aber Confirmationes einer Sache zwar mehr Ansehen, aber nicht mehr Gültigkeit geben, als sie vorher hat; so wolte der Adel dieselbe nicht für volgültig annehmen, und kamen auch damahls schon die Land-Städte mit einer weitläufigen Vorstellung an die Landes-Fürsten ein; warum sie dieselbe nicht in allen Stücken beobachten könnten; zu geschweigen, was insonderheit die Schuster wegen des alzu geringen Preises ihrer Arbeit dagegen einwandten, die sich auch niemahls daran gekehret, und noch weniger daran kehren können, nachdem das Geld immer schlechter geworden. Also sollte der Schuster für ein paar Mannes-Stiefeln einen Thaler nehmen, und für die Ochsen-Haut einen Thaler geben. Nun, aber nimmt und gibt er 3 bis 4 Thaler. Welche Steigerung von der Verminderung des Geldes nach seinem inwendigen Wehrt herrühret. Gleichergestalt verhält es sich auch mit allen andern Preisen der Waaren, so in dieser Pollicey-Ordnung gesetzt.

Als Ao. 1573. d. 7. Januar. der Land-Tag zu Güstrow gehalten ward, auf welchen sich die Fürsten in erwehntem Schreiben beziehen; so war Herzog Johann Albrecht krank, und daher nicht zugegen. k)

2. Endlich kam nun die Zeit, daß die Rostock'sche Irrung einmahl sollte verglichen werden, wiewohl es deswegen noch manche Schwierigkeit und herben Stand setzte; indem das Uebel gar zu sehr eingerissen war. Der Kayser Maximilianus II. trug die Sache dem Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg und dem Rahn zu Lüneburg auf, wozu auch einer von den Kayserl. Räten kam, um die Zeugen in Rostock zu verhören, welche von diesem ganzen Handel die sicherste Nachricht hätten. Gedachter Herzog Franz und der Rahn von Lüneburg, schickten ihre Bevollmächtigte nach Rostock, die samt dem Kayserl. Gesandten die vorgeschlagene Zeugen verhörten; unter welchen D. Simon Pauli und D. Laurentius Kirchhoff die vornehmsten waren. Sie hielten auch manche Zusammenkunft mit den Partheyen selbst, konten aber nichts ausrichten. Als die regierende Landes-Fürsten vernahmen, daß die Rostocker nicht nachgeben wolten; so sandten sie d. 4. Junii offene Schreiben an die ganze Landschaft,

II.

Ao.
1573.

darin befohlen ward, den Rostockern weiter nicht die geringste Zufuhr zu thun. Den 10. Junii wurden Befehle an die Land-Städte gesandt, so viel Haken-Schützen, als ihre Pflicht gegen die Landes-Fürsten erforderet, nach Swaan zu schicken. Es ging aber auch hiemit was langsam zu. Denn so berathschlachten sich die Städte Parchim und Güstrow noch d. 9. Aug. mit einander, was sie hierin thun wolten. Die Stadt Gnoyen hatte in solchem Fall 15. Knechte zu senden, aber ihr Burgemeister Marquard Glasow und der Rahts-Berwandte Paul Rodebusch, baten so lange bey Herzog Ulrich, bis sie an stat der 15. nur 8. schicken dürften, welches ihnen d. 16. Junii nachgegeben ward.

Den 17. Junii war Land-Tag zu Sternberg, woselbst beyde Herzoge zugegen waren. Die Rostocker schickten David Chyträus und Johann Posselius dahin, um bey den Herzogen zu bitten, daß sie geruhen wolten, die Sache zur gütlichen Handlung kommen zu lassen. 1) Die Herzoge stellten der versamleten Landschaft ausführlich vor, was sie für einen Zuspruch an Rostock hätten, und was die Rostocker für Gegenbericht und Entschuldigung gethan, begehrt auch von der Landschaft ihr Gutdüncken. Diese sahe nun für rahtsam an, daß 4. Personen aus dem Adel, und 2. aus den Städten nach Rostock gesandt würden, die Gemühter da'elbst zu erforschen. Zu solchen Unterhändlern wurden Lütke Bassewitz zu Lübborg, Diederich von Plesse zu Zülow, Claus Lützow zu Lickhoff und Joachim Bassewitz zu Zohen-Lütow, nebst etlichen aus dem Raht zu Wismar und Parchim genommen, so wie sie auf dem damahligen Land-Tage allerseits zugegen waren. Diese kamen am folgenden Sontage zu Rostock an, und funden die Gemühter daselbst zum Vergleich geneigt.

Indessen versamleten sich auch zu Swaan die aufgebotene Haken-Schützen, und zwar so starck, daß sie nicht alle daselbst unterkommen konten, daher sie eins theils nach Ribniz verleget wurden. Dieser ihr Hauptmann war Leonhard Siebdrath, und ihr Rittmeister Hinrich Güntersberg. Der andere Theil, so zu Swaan blieb, hatte zum Rittmeister Otto von der Lübe, Jürgens Sohn zu Köllzow. Solche Mannschaft war also gerüstet beyssammen von Johannis bis an den Sontag nach Michaelis. Was selbige verzehret, kan

man

man daraus abnehmen, weil denen von Gnoyen ihre 8. Mann monatlich 140 fl. geköstet. Diese Knechte fielen nun öfters denen Rostockern in ihre Bauer-Dörfer; wiewohl auch die Rostocker, da sie etliche am 7. Julii zum Lintzenhagen im Schlaf funden, ihrer solcher gestalt warteten, daß mancher mit einem Stiefel, ohne Sattel und Hut davon kam. Es würden also diese zu Lande wohl wenig ausgerichtet haben, wenn nicht der König Friderich II. von Dänemarck zur See dazu gekommen wäre. Dieser König war unsers Herzogs Ulrich Schwieger-Sohn; indem er dessen einzige Tochter, Sophia, zur Gemahlin hatte; daher er seinen Schwieger-Vater nicht länger im Verdruß sehen wolte, sondern den Rostockern auch die Zufuhr zur See sperrete, und ihre Schiffe in Dänemarck anhielte. m)

Als sich dieser König mit unsers Herzogs Tochter vermählte; so bewilligte die Landschaft eine einfache Land-Bede zur Aussteuer, welche der Herzog auch von seinen Nemptern foderte, um dieselbe gegen Martini zusammen zu bringen, wie beygehendes Schreiben vom 23. Julii bezeuget.

3. Zum Vergleich mit Rostock ward d. 14. Julii eine Zusammenkunft in Güstrow angestellt, von der Ritterschaft waren zugegen: Hans Riebe zu Schönhausen, Achim Halberstadt zu Brüß, Werner Zahn zu Basedow, Jochim Kruse zu Verchentin, Lütke Bassewiz zu Lübborg, Georg Below zu Rargow, Diederich von Plesse zu Zülow, Hans Linstow zu Bellin, Claus Lüzow zum Zickhoff, Johann Cramon zu Woserin, Claus Preen zum Wolde und Jochim Bassewiz zu Hohen-Lukow. Von Rostockischer Seiten waren da: Berend Parwels, der seit Ao. 1561. und Balthasar Gule, der seit Ao. 1567. Burgemeister war. n) Von Raht und Bürgerschaft Johann Boreckholt, Marcus Lüstow, Albrecht Dobbin, Marcus Radeless, Hans Dreyes, Hinrich Siebrand, Claus Bolte, Berend Keder und Andreas Kehrwedder. Zu welchen allen sich auch die Fürstl. Hof-Rächte fügten, um im Nahmen der Herzoge dieser Handlung beyzuwohnen. Sie kamen auch in den meisten Sachen glücklich zum Stande, wie der öfters gedruckte Erb-Vergleich besaget; nur ein und anderer Punct ward zum Compromiß ausgesetzt. Die Stadt erkante die Herzoge für ihre Erb-Herren und sich für Erb-Unterthanen; woran vorher noch niemahls ein

III.

Vernünftiger gezeuffelt. Die Herzoge versprachen, die Stadt bey ihren Privilegien, Hab und Gütern zu schützen, worum es nur den Rostockern hauptsächlich zu thun war. Sie rechneten aber den Ort, wo die Fürsten eine Veste angelegt, mit zu ihren Gütern, dafür sie die Orbdore gaben, welcher ihnen nun wieder eingeräumt ward, um damit, wie vorhin, zu verfahren. Der Schluß ward d. 21. Septembr. gemacht. Als diese Zeitung nach Rostock kam, so war die ganze Stadt voller Freude; die Glocken wurden geläutet, die Stricken abgebrant, der Marthai Tag, daran der Vertrag geschlossen, zum beständigen Fest verordnet, und allerley Freuden-Bezeugungen geäußert. Die Zufuhr nach Rostock ward d. 28. Septbr. wieder frey gegeben, auch den Rostockern erlaubet, nach wie vor, Handel und Wandel im Lande zu treiben. Die Vertriebene kamen wieder, die in Dänemarck angehaltene Schiffe wurden loß gelassen, und alles was bisher wieder ges. vorgegangen, in eine allgemeine Vergessenheit gestellet. Darauf der Kayser Maximilian II. diesen Erb-Vertrag zu Regensburg d. 12. Jul. 1576. bey Strafe 50. Marck löbtygen Goldes bestätigte, und Herzog Ulrich d. 22. Jan. 1578. publicirte.

4. Daß Herzog Johann Albrecht sich zu solchem Vergleich willig finden ließ, hatte die Ursach, weil es immer mehr und mehr mit ihm abbrach, und er seine Söhne nicht gerne in solcher Weiltäufigkeit hinterlassen wolte. Er hatte auch deswegen bereits am 27. Apr. an seinen Bruder den Herzog Ulrich geschrieben, um seiner Kinder Vormundschaft zu übernehmen, wenn sein Lebens-Ziel würde da seyn; welches aber Herzog Ulrich verbat, anerwogen noch allerley unausgemachte Irrungen unter ihnen waren, o) wie eins theils aus dem hier beykommenden Schreiben abzunehmen. Indessen vollzog Herzog Johann Albrecht würcklich sein Testament d. 22. Dec. ließ solches, nach den gemeinen Rechten, von 7. Zeugen, die er selbst dazu erbeten, p) ordentlich unterschrieben, und vom Kayser Maximilian d. 12. Junii 1574. bestätigen. q)

Solches Testament war eines der merckwürdigsten so hier im Lande gemacht, deswegen wir noch etwas davon melden wollen. Herzog Johann Albrecht hatte unter seinen Brüdern den Herzogen Ulrich, Christopher und Carl, allein Lehns-Erben, und ließ es sich dazu an, daß derwahleins das ganze Land denselben anstammen würde.

Nun

Nun hatten seines Vaters, Herzogs Albrecht und seine eigene Geschichte ihn gelehret, was für schädliche Folgen es habe, wenn zwey Regierungen in einem Lande, da es leicht geschehen kan, das der eine verbietet, was die andre befohlen; welches nicht ohne grosse Mißhelligkeit abgehen kan. Daneben wußte er auch, mit was für Zufriedenheit sein Groß-Vater Herzog Magnus regieret, da er zwar einen Bruder hatte, dieser aber ihm die Regierung allein überließ. Da nun Herzog Johann Albrecht 2. Söhne hatte, und der jüngste ohnedem nicht wohl zur Regierung aufgeleget war, weil er an Leibes- und Gemüths-Kräften nicht grosse Stärke zeigte: so war der Vater darauf bedacht, das Recht der Erst-Gebohrten, wie in andern Chur- und Fürstlichen Landen, also auch in Mecklenburg einzuführen. An seinen Bruder Christopher hatte er schon obgedachtermassen die beyden Pempter Gadebusch und Tempzin überlassen. Für seinen jüngsten Sohn, Sigismund August, bestimmte er nun zum Unterhalt die 3. Pempter, Strelitz, Mirow und Jvenack, die noch übrige 12. als Schwerin, Crivitz, Dömitz, Neustadt, Zarrentin, Doberan, Ribnitz, Bütow, Stargard, Fürstenberg, Goldberg und Wangke, samt denen darin liegenden Städten und Witthümern, solten nebst der Landes-Hoheit und Regierung dem ältesten Sohn, Johannes, bleiben, welches alles auch der Kaiser bestätigte.

Was in mehrgedachtem Vergleich mit den Kossackern geschrieben, das ward im folgenden Jahr 1574. vollzogen. Die Herzoge kamen von Doberan, in Gesellschaft des Herzogs Franz von Sachsen-Lauenburg, nach Rostock d. 8. Febr. mit ihrer ganzen Hof-Staat und den vornehmsten aus der Ritterschaft. s) Die Professores und Studenten stunden in einer Reihe. t) Lucas Bacmeister war eben Rector der Universität. Dieser bewillkommte die Herzoge, in Begleitung einiger aus dem Concilio mit einer wohlgefaßten lateinischen Rede, welche er vor jedem Herzoge besonders hielt. u) Den 9. Febr. ritten die Fürsten aufs Raht-Haus. Der ganze Raht und die vornehmsten von der Bürgerschaft, wurden dahin gefodert. Der Canslar Zusan, hielt eine Rede an sie, welche dahin auslief; wenn sie würden eine Abbitte thun, so wolten die Fürsten sie mit gnädigen Augen ansehen, die Festung schleifen, und alle Stücke und Ammunition übersliefern lassen. Diesen Vortrag beantwortete D.

Ao.

1574.

Berch-

Berchholt im Nahmen des Nahts, und that die Abbitte, dabey er zugleich in des Nahts und der Bürgerschaft Nahmen bat, ihnen selbst zu erlauben, die Beste herunter zu brechen. Die Herzoge gaben ihnen auch diese Freiheit. Da solte man Wunder gesehen haben, wie begierig sie waren, diesen Kap-Zaum, den sie nun 8. Jahr mit dem größten Widerwillen gelitten, einmahl abzustreifen. Es wolte sich aber doch nicht schicken, solches vorzunehmen, so lange die Fürsten zugegen waren. Diese begaben sich auch nach dem Auditorio, woselbst Nathan Chyträus eine lateinische Rede hielt, und besuchten die Kirche, welche die Zuhörer nicht alle fassen konte. w) Den 11. Febr. bewirthe der Naht die Herzoge samt ihren Gemahlinnen, Land- und Hof-Nahten auf dem neuen Hause, darauf ließen auch die Herzoge den Naht zur Tafel fodern, und gingen d. 15. Febr. wieder aus Rostock nach ihren Hof-Lägern. Den 16. Febr. wurden alle Stücke mit Zubehörigen von der Beste in die Stadt gebracht, darauf die Bestung geschleifet, das Fundament ausgegraben, und in kurzem der Boden so eben gemacht ward, daß die Spur davon nicht mehr zu finden. x) Die Steine hatten die Herzoge der Stadt ohne Entgeld überlassen, womit sie, sobald der Winter vergangen, das niedergedrissene Thor und die Mauer wieder aufführten, Wälle und Gärten daselbst anlegten, auch des Kaisers Maximilian Bildnis aufs Naht-Haus, zum Andencken seiner Gnade, setzten, y) und das Zimmer den Kaiser-Saal nanten.

d) Chytr. Saxon. L. XXIII. e) Pötk. Saml. P. I. p. 45. f) Vorstellung der Bewandniß von errichteter Convention de 1748. gedr. 1749. Beyl. X. p. 14. g) Mylii Annal. in Gerd. Saml. p. 294. h) Joh. Schulz von der Spanis. Sch. Foder. in Gerd. Saml. p. 604. i) de Beehr de Reb. Meckleb. p. 807. k) Pötk. Saml. p. 45. l) de Beehr l. c. p. 806. m) Ursach und Beschreib. der jüngsten Rostocker Feyde. n) Grap. Evangel. Rost. p. 91. o) Remonstracion, daß in Mecklenb. kein Jus Primogenitura, Beyl. N. p) Mylii Annal. in Gerd. Saml. p. 295. q) Schwerinischer Vertrag de Ao. 1586. in Gerd. Saml. p. 208. Ausführ. Betrachtungen über die Gemeinsch. und Contributions-Berfassung de 1751. Beyl. N. 29. r) de Beehr l. c. p. 810. s) Myl. l. c. p. 295. t) Rost. Etw. P. V. p. 452. u) Rost. Etw. P. II. p. 615. P. III. p. 106. w) ibidem P. II. p. 636. 643. x) Ungnad. Amoen. p. 356. y) Lindenb. Chron. Rostoch. L. IV. C. 11. p. 135.

I.

Der Herzoge von Mecklenburg Schreiben
an die Universität zu Rostock, wegen eines Assessoris bey dem Land-
Gericht, von 1572.

Von Gottes Gnaden Johans Albrecht und Ulrich Gebrüdere Herzogden
zu Mecklenburgk.

Unsern günstigen Gruss zuworn, Würdige, Hoch- und Wolgelarte, liebe andechtige
und getreue. Wir fügen euch hiemit gnedig zu wissen, daß wir zu mehrerer rich-
tiger und beständiger ordnung und verwaltung unsers Land-Gerichts entschlossen,
dasselb mit einer gewisser anzaal personen, die darauß insonderheit mit eiden ver-
pflichtet sein, unnd allewege warten sollen, zu besetzen, und zu besetzen und verent-
wegen die Verordnung gethann, das darzu einer auß unser Universität ewers mittels
auch deputiert und gebraucht werden soll. Derwegen begeren wir an euch gnedig-
lich, Ihr wollet eine Tugliche qualificirte Person darneben andern verordneten beset-
zern allewege unsern Land-Gerichte beywohne, auß eweren Mitteln verorden und
nahmhafftig machen unnd auß schwestkünstigen Rechtstagk gegen Güstrow schicken
unnd abfertigen, das er allda angeregten eidt schweren, unsere Land-Gericht obsein,
und hinsür alle Rechts-Tage besuchen und verrichten helfen müge, und euch, hierin
also gutwillig erzeigen. Daran geschicht unsere zuverlässige meinung, Seint euch
mit Gnaden gewogen. Datum Sternberck den 12. Martii Anno LXXII. *

* Rost Etw. P. I. p. 134.

II.

Der Herzoge von Mecklenburg Befehl
wegen der Policy-Ordnung von 1573.

Von Gottes Gnaden Johans Albrecht und Ulrich Gebrüdere Herzogden
zu Mecklenburgk.

Ghrsame liebe getreuen. Nachdem wir uns auß etlichen hiebevör gehaltenen Land-
Tägen entlich einer policy-Ordnung, die durchaus in unsern Landen gelten soll,
verglichen, und die auß jüngst alhie gehaltenem Land-Tage publiciret, als thun wir
auch dieselbige hiemit zu senden, mit gnedigem und ernstem Befehl, das ihr derselbi-
gen in allen puncten und articeln gehorsamlich nachkommet, und nicht allein vor
Euch selbst dawider nicht lebet, thut oder handelt, sondern auch die überträter
bey mich in gepährliche ernste straf, wie darin verleiht, ohne ansehung der personen,
nehmet. Und damit gleichwol niemant auß ewer Gemeine der unwissenheit halben
sich zu entschuldigen haben müge. So wollen wir, das solche unsere policy ord-
nung alle Jar zweimal, darzu ihr einen sonderlichen tagk aufsetzen sollet, öffentlich
auf dem Rathhaus oder von dem predigstul soll abgelesen und unsere wänterhanen sich
selbst

selbst darnach zu richten ermanet werden. Darauf ihr, damit dem also nach gelebet werde, gut achtung haben sollet und sich einieder darnach zu achten und vor schaden zu hueten wisse, das meinen wir ernstlich. Datum Güstrow den 27. Januar. No. 73.

III.

Fürstl. Schreiben an die Beaupten wegen der Land-Bede zur Aussteuer, von 1573.

Von Gottes Gnaden Johans Albrecht und Ulrich Gebrüdere Herzogen zu Meckeluburg Fürsten zu Wenden ꝛc.

Erbar, liebe getrewen, Nachdem Uns eine erbare unterthenige Landschafft auf jüngsten, in verschienen Januario alhie gehaltenen Landtage zu Aufseurung unserer Herzogen Ulrichs ꝛc. freuntlichen lieben Tochter der Königin zu Dennemarek ꝛc. eine gewöhnliche einfache Landbede zu erlegen in unterthenigkeit bewilliget, und die Zeit, wen sie erleget werden soll, nunmehr herzu nahet, Als begeren wir, wollet dieselbe dergestalt und mit solchem Fleisse einfordern, Damit sie unsern Umbleuten zu Güstrow, denen wir davon albereit befehlig gethaan auß lengste vierzehn tage für Martini, neben klaren Registeren aberantwortet werde. In dem geschicht unsre ernstliche Meinung. Datum Güstrow den 23. July Ao. LXXIII.

An alle Umbleute und Rächmeistere

in simili an alle Stedte.

IV.

Herzogs Ulrich Schreiben an die Land-Städte, wie es mit der doppelten Land-Bede zu halten von 1573.

Von Gottes Gnaden Ulrich Herzogk zu Mecklenburgk.

Unsere gnedigen Gruf zuvor. Ersame liebe getrewen. Wir haben Ewr schreiben seins einhalts, so wir der lenge nach dies ors zu wiederholenn ein unnotdurfft achten, gnedig vormerck und weil wir uns dann auch anhe erinnerunge zu bescheiden wissen, was hievor auf gehaltenen Land-Tagen, wegen entrichtung der gedoppelten Landbede abgeredt worden. Das nemlich dieselb dieses Jahres halb in Abtragung der bewilligten Frewleins Steuer unserer geliebten Tochter der Königin zu Dennemarek ꝛc. angewandt, die ander helffte aber dem verordneten Ausschutts gerecht werden solle, Als seint wir auch nicht gemeint unsere arme underthanen ins gemein sollicher abrede zugegen mit mehrem beschwerden zulassenn. Lassen es derwegen auch bey derselbenn, ungeachtet was euch dawider etwa auß einem mißverstandt angemutet sein magt, nochmahls gnediglich beruhen und wenden und seint euch sampt und sonderem mit gnaden geneigt. Datum Güstrow den 28. Novembris Anno LXXIII.

Dan Ersamen unsern underthanen und lieben getrewen allen Landsterten unsers Fürstenthumbs Mecklenburg sampt und sonderlich.

Das

Das XXII. Cap.

Kirchen-Sachen.

- S. 1. Fürstl. Kirchen-Stuhl im Dom zu Schwerin. Sim. Pauli wird *Superintend.* zu Rostock.
2. Johann Wigand. Wolfgang Perisberus *Superintend.* zu Wismar.
3. Mento Gogrevt *Superintendens* zu Schwerin.
4. Irrige Lehrer zu Rostock. Nicol. Gryse.

Damahl ließ der Herzog Johann Albrecht, in der Dom-Kirche zu Schwerin, den Fürstlichen Stuhl gegen der Cansel überbauen, z) wozu die Kosten wohl von den 10. tausend GULDEN werden genommen seyn; welche die Rostocker, vermöge des Erb-Vertrages, erlegen mußten, wovon doch auch Herzog Ulrich den Halbscheid empfing.

Dieser Vertrag hatte nun auch die Streitigkeit wegen der Wahl eines Stadt-Superintendenten zu Rostock geendiget. Denn bisher war solches Ampt, nach Kittels Enturlaubung, nicht wieder besetzt worden; sondern der Superintendenten Wigand zu Wismar, und nach dessen Abzug Ao. 1568. a) der Superintendenten Becker zu Güstrow, hatten, wenn es die Noth erfordert, dergleichen Ampts-Verrichtung gehabt. Zwar ließen die Herzoge schon Ao. 1569. d. 4. Mart. ein Befehl an E. E. Ministerium in Rostock ergehen, einen Superintendenten zu erwählen, aber dieses war d. 4. Apr. mit einer Vorstellung eingekommen, darin es solche Anmuthung verbot. Als nun in dem Erb-Vertrage auch diese Irrung gehoben worden; so ward d. 2. Dec. 1573. D. Simon Pauli zum Stadt-Superintendenten erwählt, doch mit dem Bedinge: daß er zuvor der Superintendentur über die Herrschaft Rostock, welche lediglich von den Fürsten abhänget, sollte erlassen werden, wiewohl er dieselbe dennoch beybehalten. b) Hierauf ward, nach Inhalt mehr besagten Vertrags, d. 9. Mart. die Herzogliche Bestätigung von dem Magistrat gesucht, die auch d. 28. Mart. 1574. erfolgte, wornächst Pauli d. 18. Apr. als am ersten Sonntage

tage nach Ostern, durch **Conrad Becker** von **Güstrow** eingeführet ward, nachdem er 2. Tage vorher gewisse **Articul** unterschrieben, die ihm das **Kirchen-Ministerium** vorgelegt. Er war zu so wichtigem **Ampt** mit hinreichlicher **Geschicklichkeit** begabt, führte dasselbe mit unermüdetem **Fleiß**, nahm sich auch sonst des **Schadens** in der **Evangelischen Kirche** treulich an; daher er sich angelegen seyn ließ, die **bisherige Zerrüttungen** zu heben, und die **Einigkeit** in der **Lehre** wieder herzustellen; als welche zwischen der **Schwäbischen** und **Sächsischen Kirche** schon eine zeither gewancket hatte; deswegen auch obgedachter **Jacobus Andrea** zu **Kostock** gewesen war. Unser **Pauli** that gleichfalls dazu **Vorschläge**, und schrieb deswegen an **D. Martin Chemnitz**. c) Denn die **Anhänger** der **Calvinischen Lehr-Sätze** hatten sich sehr in **Sachsen** ausgebreitet, und daselbst viele **Streitigkeiten** auch **Verfolgung** der **aufrichtigen Bekenner** angefangen; welches **Uebel** endlich durch **Einführung** der **bekanten Formula Concordiae** gehoben ward; wozu zwar bey uns **Dav. Chyträus** am meisten geholfen, aber **Simon Pauli** hat auch das **Seinige** mit beygetragen.

2. Zu **Wismar** war, wie gesagt, der **Superintendens D. Johann Wigand** Ao. 1568. weg, und nach **Jena** gegangen; doch hatte er verheissen, nach einem **Jahr** wieder zu kommen; als er aber Ao. 69. zu **Jena** **Professor** und **Superintendens** ward, und der **Herzog Johann Wilhelm** zu **Sachsen**, unsern **Herzog Johann Albrecht** bat, ihn zu überlassen: so nahm er Ao. 70. d. 19. Aug. schriftlich **Abschied** von dem **Magistrat** zu **Wismar**, welcher ihm auch am 7. Sept. ein **herliches Zeugnis** übersandte. d)

Es ward hierauf Ao. 71. **Wolfgang Peristerus**, so bisher zu **Schwerin** als **Superintendens** gestanden, von den **Herzogen** nach **Wismar** berufen, und dem **Magistrat** daselbst, in einem **Schreiben** vom 10. Mart. angezeigt, daß **Simon Pauli** aus **Kostock** am **Sonntage Lätare** kommen würde, ihn an sein **Ampt** zu weisen. **Peristerus** sollte nun, nach **Maßgebung** der **Superintendenten-Ordnung**, nicht allein in der **Stadt**, wie die **bisherigen**, sondern auch zugleich in dem eigentlich also genanten **Herzogthum Mecklenburg**, **Superintendens** seyn; daher er mehr **Arbeit** als **Wigand** hatte, folglich sich mit **Unterweisung** in der **Schule** nicht abgeben wolte, womit ihn auch die **Fürsten** in einem **Schreiben** an den **Magistrat** vom 21. Mart. wolten **verschonet**

schonet wissen. Dis gab nun gleich anfangs ein Mißtrauen gegen Peristerum, welches er nicht heben konte, ob er sich gleich nachher gefallen ließ, zuweisen in die Schul zu kommen, wiewohl er sodann auch nichts anders that, als daß er griechisch lehrete und perorirte, womit der Jugend doch wenig gedienet war. Die Prediger trachteten also darnach, seiner wieder loß zu werden, desto füglicher nun zum Zweck zu kommen; so beschuldigten sie ihn, irriger Lehre. Er hatte den Ausdruck gebraucht: Wir werden gerecht und selig um des Glaubens willen an Christum; seine Ampts-Genossen aber sagten, es müsse heißen: durch den Glauben an Christum. Peristerus wußte wohl, daß die H. Schrift niemahls sage *διὰ πίστεως*, um des Glaubens willen, als welches von einer Würdigkeit, so der Glaube von selbst bey sich führe, könnte verstanden werden, sondern daß sie sage: aus dem Glauben, durch dem Glauben, in dem Glauben, um also die seligmachende Kraft allein dem Verdienst Christi zuzuschreiben, worauf der buffertige Sünder, wenn er erschrocken, seine Zuversicht setzet; so gab er nach, und erkante, daß seine Worte könnten gerißdeutet werden; womit also die Prediger ihres Zwecks verfehlten. Aber nun versuchten sie es auf einen andern Weg. Damahls war in Wismar der Gebrauch, daß die Communicanten sogleich für den Wein, so sie empfangen, eine Bezahlung aufs Altar legten, wie noch jeko an etlichen Orten auf dem Lande gebräuchlich ist. Dem Superintendenten erging es, gleich allen andern, die solche Krämeren zum ersten mahl sehen, daß er sie vor sehr unanständig hielte, und wolte sie also gerne abschaffen. Aber die Prediger, welche dergleichen schon gewohnt, wolten von keiner Neuerung wissen. Es kam deswegen auf Weynachten 1572. eine Commission nach Wismar, und vergliche sie. Aber es ging dennoch der Lerm Ao. 1573. wieder an; da die Prediger in einem Schreiben an die Herzoge, vieles von ihres Superintendenten unchristlichem Leben und Wandel mit anführten. Es kam nochmahls zur Commission. Hier waren an Theologen zugegen, Dav. Chyträus, Conrad Becker und Simon Pauli, an Rechts-Gelehrten Hubert Syben und Martin Bolfras, welcher Hof-Rath bey dem Herzog Ulrich zu Güstrow war, auch aus dem Rath zu Wismar, die beyden Burgemeistere, Dionysius Sager und Matthias Koch, nebst dem Syndico Joachim Lange. Nun ward zwar auch diese Sache in Güte hinge-

leget; weil aber Peristerus ein Büchlein heraus gab, unter dem Titel: Bericht, wie das H. Abendmahl in Wismar gehalten wird: so ging der Handel aufs neue wieder an. Damahls war der Brauch, daß kein Superintendent länger als auf ein halb Jahr angenommen ward; weil nun Peristerus sich mit den Predigern gar nicht stellen wolte; so ward er Ao. 1575. d. 27. Febr. durch die Landes-Fürsten seines Dienstes entsetzt, darauf er erstlich nach Rostock und ferner nach seinem Vaterlande Preussen ging, woselbst er doch auch nur wenige Gönner fand, bis er endlich Inspector zu Landsberg in der Neu-Marc ward, alwo er Ao. 1592. starb. e)

3. Nach Schwerin kam ein neuer Superintendent, Namens Mento Gogreve, welcher ebenfals wunderliche Schicksale hatte. Er war aus der Grafschaft Lippe gebürtig, und vordem Prediger in der Grafschaft Soja gewesen, woselbst er seinen Dienst, wie er vorgab, freywillig niedergeleget hatte. Daß er ein geschickter Mann und sehr standhaft in der Religion müsse gewesen seyn, ist wohl daraus abzunehmen, weil die beyde grosse Gottsgelehrten Martin Chemnitz und Nicolaus Schneccer ihn an David Chyträus recommendirten. Er kam also Ao. 1572. nach Rostock, und zeigt die Matricul daselbst, daß er unter dem Rector Petro Memmio eingeschrieben worden. Als Herzog Johann Albrecht Ao. 1573. an D. Chyträus beehrte, ihm einen geschickten Mann zum Pastorat in Schwerin vorzuschlagen; so gericht Chyträus auf diesen Mento. Da er nun bey Hofe bekannt war, und die Herzoge, in wärenden Irrungen mit Rostock, so wohl die Diaconen als Pastores daselbst bestellen wolten; so kam den 14. Apr. 1573. ein Befehl an das Ministerium zu Rostock, ihn als einen Collegen anzunehmen, und an Simon Pauli, zum Capellan, auf eine Zeitlang zu St. Jacobi zu bestellen. Simon Pauli sprach davon d. 25. Apr. mit dem Ministerio. Weil aber Mento des Calvinismi war beschuldiget worden, auch kein Zeugnis seines vorigen Verhaltens halber in Lehr und Leben, mit gebracht: so ward sich das Predig-Ampt einig, erst deswegen bey Hofe eine Vorstellung zu thun. Aber ehe nach dieselbe abging, kam der Fürstliche Secretarius Johannes Molinus, der Kirchen-Meister von Swaan, samt einem Notario und etlichen Zeugen, und wiesen den Mento Gogreve d. 2. Maji, als am Sonnabend vor Exaudi, auf

auf Befehl des Herzogs in das Capellanen-Haus zu St. Jacob, ein, darauf er auch die Früh-Predigt am folgenden Sonntag hielt. Das Ministerium aber stellte den 7. Maji an Herzog Ulrich, vor, daß es solchen eingedrungenen Prediger nicht mit gutem Gewissen zum Amptsgenossen annehmen könnte. Es erfolgte hierauf den 16 Maji eine Antwort, daß das Ministerium sich aller Hestigkeit enthalten sollte; Herzog Ulrich wolte die Sache mit Herzog Joh. Albrecht überlegen. Im Junio darauf disputirte **Mento Sogreve** unter **Simon Pauli** pro gradu, und ward Licentiat. Da er nun vorher war examiniret worden, so konnte er weiter keiner irrigen Lehre beschuldiget werden, worauf er ungehindert nach **Schwerin** zog. f)

Ob nun zwar bey den Predigern so wohl zu **Wismar** als zu **Rostock** nicht ganz reine Absichten mit unterlaufen mögten; so war doch ihre ängstliche Aufmercksamkeit nicht zu tadeln, denn sie lebten in den Zeiten, da es sehr gefährlich war, denen herumerschleichenden Irz-Geistern, auch nur was geringes, um Friedens Willen, einzuräumen; indem die Erfahrung in **Sachsen** gelehret hatte, wie durch Nachgeben, die Irthümer immer weiter, bis zur Oberhand, eingedrungen.

4. Unter solchen Verdächtigen war auch **Gilmer Nemoremontius** zu **Rostock**, welchen Herzog Ulrich noch, als Administrator des Stiffts, nach **Schwerin** berufen hatte, wie wir droben gehöret. Er war vom **Amphord** aus den **Niederlanden** gebürtig, ward zu **Rostock** Ao. 1550. in die **Matricul** geschrieben, disputirte Ao. 1556. unter **Dav. Chytrão**, von guten Wercken; ward Ao. 1560. im **Augusto** **Baccalaureus**, und Ao. 1562. **Prediger** zu **Schwerin**. Zwey Jahr darnach berief ihn Herzog Ulrich zum **Pastor** an **St. Petri** Ao. 1564. nachdem obgedachter **Joachim Schröder** (**Joach. Schlüters** Nachfolger) alhie verstorben war. Er hatte bald Anfangs **Wiederwärtigkeit**, indem der älteste **Capellan** über diesen neuen **Pastor** sitzen wolte. Die Sache kam vor dem Herzog Ulrich, welcher den 4. Dec. 1564. für **Gilmern** sprach, daß ihm weil er **Fürstl. Pastor** wäre, die **Sessio** über des **Raths** **Capellan** gebühre. Es waren aber die **Prediger** damit nicht zufrieden, als welche lieber das **Haupt** unter den **Schultern** tragen wolten. Sie kamen darauf d. 4. Jan. 1565. ein, und stellten vor, daß es bisher allezeit im **Predig-Ampt** nach dem **Alter** gegangen, **Graduirte** ausgenommen, und wobey man ein **billiges Bedencken** gehabt.

gehabt. Gilmern also zu stürzen, so beschuldigten sie ihn irriger Lehre, als halte ers mit Glacio, welcher die Erb-Sünde und das Wesen des Menschen, so an sich gut, nicht richtig von einander unterschieden hatte, welcher Streit damahls vieler Orten, auch in Pommern, manche Weiltläufigkeit verursachte. Der Pastor zu Nicolai, Matthäus Rüg, hielt es mit diesem Gilmer, da sie denn beyde Ao. 1576. d. 13. Sept. auf Fürstl. Befehl, abgesetzt wurden. h)

In diesem Jahr 1574. ward Nicolaus Gryse zum absonderlichen Prediger an Catharinen in Rostock berufen. Denn bisher hatten die Prediger zu St. Petri diese Kirche mit zu verwalten gehabt, wie auch nachhero wieder eingeführet worden. Diesem Manne haben wir die meisten Historischen Nachrichten in Rostockschen Kirchen-Sachen von 1523. bis 1593. zu danken; daher auch seiner schon öfters gedacht worden. Er lebte bis 1614. da er den 6 Aug. verstarb. i) Er bezeigete grossen Eyser wieder das Pabschum, davon er auch ein eigen Buch geschrieben, denn bey dem Antritt seines Ampts waren noch Patres im Johannis Kloster, welche mit andern Einwohnern ihr Verkehr hatten k) wiewohl doch von ihnen nicht zu besorgen war, daß sie der Evangelischen Kirche mögten gefährlich seyn.

z) Heder. Chron. Swerin. ad h. a. a) Schröd. Wismar. Pred. Historie p. 59. b) Rost. Etw. P. II. p. 815. c) Grapii Evangel. Rost. p. 153. Rost. Etw. P. II. p. 338. sqq. d) Schröd. l. c. p. 59. sqq. e) Schröd. l. c. p. 85, 89. cf. Thome Catal. Biograph. p. 76. f) Grap. Evangel. Rost. p. 184, 536. Rost. Etw. P. IV. p. 472. g) Rost. Etw. P. II. p. 684. h) Rost. Etw. P. I. p. 698. i) Rost. Etw. P. I. p. 820. k) Rost. Etw. P. III. p. 534.

Das XXIII. Cap.

Von Gerichts- und Policen-Sachen.

- §. 1. Herzog Johann Albrecht bemühet sich um eine abermahlige Beyhülfe.
2. Vom Lübecksehen und Lehn-Recht. Jacob Bording.
3. Vom

3. Vom Hof-Gericht. Aufboth. Landes-Hülfe. Policy. Herzog Carl. D. Kommer.
4. Contributions- und Policy-Sachen.
5. Vom Canal aus dem Schwerinischen See nach Wismar.

Der zwar Herzog Johann Albrecht, als ältester Landesherr, ein Fürstliches Einkommen an seinen Cammer-Gefällen hatte, auch die Landschaft eine Hülfe nach der andern bewilligte: so ward er doch unaufhörlich von seinen Creditorn und ausgefetzten Bürgen gedrenget, daher er seines Lebens nicht recht froh werden konnte, auch seine Kräfte immer mehr und mehr abnahmen, ob er gleich noch nicht 50. Jahr alt war. Er wußte also keinen andern Rath, als seine Land-Stände nochmahls um eine Beyhülfe anzusprechen. Damit aber Herzog Ulrich, der sich besser befand, weil er des Stifts Einkommen voraus hatte, hierin nicht mögte zuwieder seyn; so bat Herzog Joh. Albrecht die beyden Churfürstlichen Gesandten von Sachsen und Brandenburg, als D. Veit Witsheim und D. Paul Goldstein, nach Doberan zu kommen. Hier ersuchte er sie, bey seinem Bruder sich zu bewerben, daß er brüderlich bewilligen auch bey gemeiner Landschaft mit besodern wolte, die schwere Schulden-Last zur nützlichen Erleichterung zu behandeln, wie der damalige Hof-Rath Andr. Mylius davon schreibet, 1) der aber auch so gleich hinzu thut, daß nichts schließliches erhalten worden, und daß zwar Herzog Joh. Albrecht, mit seinen Creditoren und ausgefetzten Bürgen auch bey den Vornehmsten von der Ritterschafft zu Schwerin d. 17. Maji 1574. Handlung gepflogen; aber auch dieser Weg das gewünschte Ende nicht geben wollen. Der Herzog schreibet selbst davon, „daß er seine Lehn-Leute „und Landsassen nach Schwerin kommen lassen, und ihnen vorgetraggen, wie sie, als getreue, fromme, liebe Unterthanen, nach ihrem „beywohnenden besten Verstande, ihm wolten einrätzig seyn, welcher „gestalt er doch seinem, nicht mehr heimlichen, sondern leider vor „Augen sichtiglich schwebenden Verderben bey Zeit und diemal noch zu „helfen stünde, entfliehen mögte, worauf die Versamleten, nach einer „Bedenck-Zeit, zur Antwort gegeben: „Sie hätten des Herzogs Beschwere

„Schwerden, mit wehmüthigem mitleidigen Herzen vernommen; damit
 „aber der Herzog ihre unterthänige Neigung und guten Willen im
 „Werck spüren mögte, so wären sie des Erbietens, wofern der Herzog
 „sich selbst etwas härter angreifen, und etliche seiner abgelegenen Aemter,
 „die zur Haus- und Hofhaltung am füglichsten zu entrathen (die Be-
 „ampten stunden damahls nicht in Geld-Pension, sondern lieferten Na-
 „turalien) wiederkäuflich veräußern; und das Geld dafür zur Ablegung
 „der bedrenghlichsten Schulden anwenden würde: so wolten sie demsel-
 „ben, ihrem Vermögen und der Sache Gelegenheit nach, mit einer
 „freywilligen ungezwungenen Verehrung, Geschenck und Uebergab,
 „unterthäniglich bedencken; damit der Herzog bey seiner Fürstlichen
 „Regierung und Stand erhalten werde, und so lange es dem All-
 „mächtigen gefällig, ihr gnädiger Landes-Fürst seyn und bleiben mögte,
 „bisher des Herzogs eigene Worte, wie sie in einem weitläufigen
 „Schreiben, aus Schwerin den 26. Maji, Anno 74. lauten: Es ist
 „dasselbe so, wie ich es in Händen habe, an Johann und Hinrich,
 „Gebrüdern die Moltken zu Toitendorf ergangen, welches, da es
 „gedruckt, ohn Zweifel auch gleiches lauts an andern von Adel also
 „gekommen. Wiewohl dem Herzoge, seines frühzeitigen Absterbens
 „halber, durch solches Mitleiden, nicht konnte geholfen werden.

2. Als die Rostocker wieder zur Ruhe gelanget waren; so
 „gedachten sie auf die Verbesserung ihres Justiz- und Policy-We-
 „sens. Denn ob zwar die Herzoge schon dergleichen Vernehmung für
 „das ganze Land noch neulich gethan, so achteten sich doch die Rostocker
 „hieran nicht verbunden, wie sie vorhin schon auf Landtagen geäußert.
 „Ben solchem Vorhaben stellten sie sich, wie auch in andern Dingen,
 „die Reichs-Stadt Lübeck zum Muster vor, mit welcher sie gerne
 „einerley Geizege und Policy haben wolten. Weil aber auch da-
 „mahls Lübeck seine vormahligen Gebräuche nicht mehr gang rein
 „hatte, sondern theils aus dem Römischen Rechte, theils aus
 „dem Magdeburgischen Reichbilde ein und anders angenom-
 „men; so baten die Rostocker, samt den Wismarischen und Strahl-
 „sundischen, solch Eingeschliches abzuschaffen, und ihnen ein rein
 „Lübeckisches Recht anzufügen. Der Magistrat in Lübeck wolte
 „ihnen hierin gefällig werden, und vermogte den Burgemeister Johann
 „Ludinghausen, den schon erwehnten Syndicum, Calixtum Schein,
 „und

und den Raths-Herrn Godschalk von Striten dazu, daß sie die alten Lübeckischen Gesetze und Gebräuche beschreiben, und die unächten weglassen wolten, wozu sie zwar jeso schon Anstalt machten, aber doch nicht eher als Ao. 1582. damit fertig wurden. Doch stand solch beschriebenes Recht der Stadt Lübeck (welches hiemit zuerst aufkam) den Rostockern nicht so völlig an, daß sie es in allen Puncten, besonders in denen, wo die Rostockischen Gebräuche von Alters her sich anders gefunden, solten angenommen haben, daher noch immer ein mercklicher Unterscheid unter dem Rostockischen und Lübeckischen Stadt-Recht geblieben. m)

Von gedachtem Godschalk von Striten ist zu mercken, daß sein Geschlecht in Hartwig von Striten, mit dem Ende des XVII. Jahrb. ausgegangen. Auf dessen kunstreichen Epitaphio in Lübeck siehet, daß er aus Mecklenburgischem Adel hergestammet. Es sind auch hier die 3. Striten zwischen Hohen-Vicheln und Wismar im Ampt Mecklenburg, und Striten, im Ampt Sternberg bekant genug, von welchen diß Geschlecht wohl den Nahmen wird gehabt haben.

Damahls lebte zu Rostock der grosse Rechts-Gelehrte Jacob Bording, dessen auch die Ausländer mit Ruhm gedencen. n) Sein Vater war der berühmte Medicus, Jacob Bording, dessen zu seiner Zeit gedacht. Er war Ao. 1547. d. 27. Januar. zu Rostock geböhren. In gegenwärtigem Jahr 1574. ward er unter dem Decano, Joh. Borchholt, d. 2. Mart. Licentiat, da er denn die Gnade hatte, daß Herzog Johann Albrecht, als ein sonderbahrer Liebhaber von gelehrten Handlungen, seiner Inaugural Disputation mit beywohnete. Herzog Ulrich berief ihn, da er 27. Jahr alt war, zum Professor der Lehn-Rechte, dergleichen sonst noch nicht zu Rostock gewesen, obgleich schon Nic. Marschalk einen Versuch gemacht hatte, diß Recht zu lehren. Herzog Ulrich ernante ihn auch zugleich zu seinem Racht; woraus wohl abzunehmen, daß dieser Herr schon derzeit damit umgegangen, ein zuverlässiges Lehn-Recht in Mecklenburg zum Stande zu bringen, gleichwie er sonst andere gute Ordnungen besorget hatte. Denn dieser so kluge als gelehrte Fürst merckte wohl, daß sich die meisten Rechts-Gelehrten seiner Zeit mehr auf die Römischen Alterthümer, als auf die täglich in ihrem Vaterlande vorkommende Rechts-

Fragen legten; indem sie lieber wolten bewundert, als nützlich seyn; daher sie mehr Lust bezeigten in vergangenen Dingen zu grübeln, als die gegenwärtigen in ein besseres Licht zu stellen. o) Es hat aber den noch Herzog Ulrich sein Vorhaben mit einem Mecklenburgischen Lehn-Recht nicht erreicht. Bording war auch besser zum Hof als zum Schul-Mann aufgelegt, daher er mit der Zeit Canslar ward, wiewohl er diese Stelle, samt der Profession zu Rostock Ao. 1598. ablegte, doch so, daß er sich noch außerordentlich zu einigen Staats-Geschäften von Herzog Ulrich gebrauchen ließ, bis er Ao. 1600. nach Lübeck ging, und daselbst Burgemeister ward. p)

3. Zu den besondern Rechten in Mecklenburg gehöret, daß, wenn Jemand in Bürgerschafts-Sachen sich nicht zugleich für seine Erben mit verschrieben, auch die Erben desselben nicht schuldig sind zu bezahlen. Dieses sollte Ulrich Wedige von Osten erweisen, da er in einer Rechtfertigung zu Wolgast befangen war; weil nun dergleichen Beweis, durch Beybringung vieler Zeugen-Rundschaft schwer zu führen, so bat der von Osten unsere Herzoge, ihm hierunter beizutreten. Sie thaten auch solches, und erhielt er d. 11. Octobr. im damaligen Hof-Gericht zu Schwerin, von beyden Herzogen, unter des Landes Gerichts Secret, ein Zeugnis über diesen Mecklenburgischen Gebrauch. q)

Es wurden nun solche Land und Hofgerichts-Tage ordentlich gehalten, da sie denn, nach alter Gewohnheit wie noch in Dänemarck bey dem höchsten Gericht geschieht, mit grosser Feyerlichkeit eröffnet wurden, und beyde Landes-Fürsten denselben bewohnten. Als die Universität Rostock keinen Beyfizer zu solchen Rechts-Tagen sandte, wie doch die Herzoge begehret hatten: so zürneten die Herzoge darüber, und schrieben Ao. 1573. an dieselbe: „daß sich die Professores vereinigen wolten, welchen sie aus ihrem Mittel, zu diesem Gericht zu gebrauchen willens.“ Wie hierauf die Universität vorstellte, daß die Landes-Fürsten geruhen mögten, die ernante Person nicht allein mit einem Stipendio, sondern auch mit nothdürftiger Fuhr und Ausrichtung in währendem Rechts-Tage zu versehen; so ward nun zu beyden Thät geschafft. Der Amptmann zu Doberan empfing Befehl, für die Fuhr zu sorgen, und findet sich auch weitere Nachricht, daß mit der Zeit für solchen Assessor ein Salarium von 50. Thlr. bestimmt worden,

den, als welche D. Johannes Albinus, der von der Universität zum Assessor erwählet ward, würcklich empfangen, wie seine Quitung bezeuget. r)

Nach errichteter Formula Concordiæ gab es noch mancherley Streitigkeiten, zwischen der Universität und dem Magistrat der Stadt, worüber die Universität klagte, und Herzog Ulrich davon durch Diederich von Plessen zu Jülow, im Augusto Nachricht begehrete, wie man in der urkündl. Bestätigung von 1754. ausführlich findet, also auch der Plessen Schreiben an dem Magistrat, in den Beulagen No. 62. anzutreffen.

Als in Sachsen-Lauenburgischen sich ein Haufen Krieges-Volk versamlete welches daselbst nicht allein übel wirthschaffete, sondern auch ins Mecklenburgische streifte; so boten die Herzoge sowohl ihre Lehn-Leute als Städte d. 1. Octobr. auf, um bis an die Grenze nach Wittenburg zu kommen, da denn den Städten aufgegeben ward: ihre Mannschaft mit einer monatlichen Besoldung zu versehen, wie die hier folgende Urkunde besaget, die mit beyden Fürstlichen Pittschaffen versiegelt. Man siehet daraus, wie das Land in beständiger Bereitschaft auf solche Fälle gestanden; indem diese Folge alsofort geschehen sollte, um welcher Bereitschaft willen auch die Muster-Tage öfters wiederhohlet wurden.

Daß Herzog Carl auch das Patronat-Recht in seiner Appanage gehabt, erhellet aus dem Testament, welches der Pastor Joachim Grape (des Superintendenten Zacharia Grape Groß-Vater) zu Jördenstorff, im Dargunisch-Neuen-Calenschen Synodo, hinterlassen, darin er schreibt: „Anno 1575. bin ick alhie zu Jördenstorff, auf seliger Gedechnisse Herzog Carolen, der damals den Nyen-Kalender inne hatte, befehligh, van den Doctore und Superintendenten Conrado Beckero, und dem Capitano Christopher Strahlendorff, (Hauptmann zu Dargun) auf dem Sonntage Quasimodogeniti in-gewieset worden, und habe also dissen Kaspel in de 57. Jahr = = = gedenet.“ s) Es ist dieses das Jördenstorff, welches in den neuern Zeiten eine merckliche Stelle in unser Kirchen-Historie erlanget.

Der berühmte Rechts-Lehrer D. Georg Kommer, aus Meissen gebürtig, dessen droben gedacht, hatte bey mancher Gelegenheit

heit seine Geschicklichkeit gezeigt. Anfänglich war er Rächlicher Professor gewesen, mit der Zeit aber zum Fürstlichen Racht aufgestiegen, dabey aber war er doch unglücklich. Denn er hatte nicht allein ein grosses Haus-Übel; indem er sich gar nicht mit seiner Frauen vertragen konnte, sondern kam auch dabey um Dienst und Ehre. Endlich ward er Ao. 1575. zu Wolffenbüttel enthauptet. In der Rostockischen Matricul wird gesagt, daß solches unbilliger Weise geschehen. e)

4. Als die Fürsten bey vorgedachter Ausnahme der Rechnungen erfahren, daß die Malz-Ziese ein gar geringes in den Städten betragen, und daraus schlossen, daß das Malz entweder nicht treulich verzieset, oder sonst damit unrichtig umgegangen würde, und dabero verordnet hatten, daß hinführo die Rachts-Herren, welche die Ziese-Zettul schrieben, solten vereidet, auch ein Kübel in den Mühlen gesetzt werden, mit welchem der Müller (so deswegen zu beeidigen) das Malz nachmessen sollte: So thaten die Städte, denen solches ungelegen war, desfalls am 8. Febr. eine weitläufige Vorstellung, darin sie unter andern sagen: „Wir finden nicht, wie aus angezogenen Ursachen, zur höchstbeschwerlichen Neuierung uns fueglich aufgedrungen werden köndte, angezeigter gestalt in die Muehlen Ruesen zusehen und alles Malz zu messen. In erwegung derselben Verordnung Zeit der Thigen bewilligten Hülffen im geringsten nicht gedacht, wenigens darauß gewilliget oder geschlossen, daß die Malz-Ziese jeho so wenig trägt (sagten sie) kommt daher, daß die vom Adell, deren Wittwen und Jungfern auch Pawren, schmiede, Müller, schneider, schefer, Krüger etc. alle ihres Gefallens mülken, braven, bier schencken und aus der Stadt keinen Drunck bier holen, und was dergleichen Vorstellungen mehr waren, welche in der Fürstlichen Antwort, so allererst d. 15. Septembr. erfolgte, wiederhohlet wurden, so hier der Länge nach beygefüget wird, weil darin allerley Merckwürdigkeiten enthalten. Die Stadt Parchim schrieb darauf am Sonnabend nach Simonis und Judä eine Zusammenkunft der Städte nach Jabel auf den 8. Nov. aus, da denn die Deputirten von Parchim, Brandenburg, Güstrow, Malchin, Friedlandt, Waren, Sterneberg, Ribbenitz, Gnoien, Woldegk, Köbel, Plaw, Grabow und Teterow zusammen waren, welche nochmahls in einer Schrift, so sie d. 28.

Dec.

Dec. zu Jabel datireten, gedachtes Kübel verboten, weil davon auf dem Land-Tage nichts vorgefallen, vielweniger bewilliget worden, und dadurch das Malz verspildet würde.

Wegen der Policey-Ordnung hatten die Städte ebenfalls ein und anders zu erinnern, sie wünschten zwar überhaupt, daß sie so wohl vom Adel, als Bürgern und Bauern mögte gehalten werden. Weil aber der Waaren-Preis, so darin bestimmt, nicht bestehen konnte, so brachten sie im Vorschlage, „daß in allen Aemptern, neben ecklichen Rahts-Personen zwei Alter-Leute beeidiget werden (mögten) welche nach dem Inkauffe die Wahren nach pilligkeit, wie theur sie zusürkauffen, setzen sollen, damit beyde Käufer und sürkäuffer (verkäufer) etwas daran haben, daneben thaten sie den Vorschlag, daß gewisse Einspänniger mögten zu Policey-Reutern bestellet werden, die aller Orten auf dem Lande Achtung geben müsten, ob auch der Policey-Ordnung nachgelebet werde. Die sodann Macht haben müsten, den Uebertretern das aufgekaufte Korn, das außserhalb Landes zu treibende Vieh, gemachtes Malz, selbst gebrautes Bier und andere Waaren abzunehmen und zu verkaufen, da denn von dem Wehrt den Herzogen 2 Theil, den darunter leidenden Städten aber auch ein Theil, und den Einspännigern der 4te Theil könte zugeeignet werden. Beym Schluß dieser Schrift hieß es: „bitten derowegen G. F. und H. ganz unterthenigk, E. F. G. unsern G. F. und Herren sein und pleiben und in dieser Newerung (dem Kübel) uns gnedig verschonen wollen. In gnediger erweigung, das Jho unleugbar whar, das wir armen Land-Stede in dieser contribution und vorigen Hülffen, allewege das meiste gegeben und das beste gethan, solches auch noch gerne thun wollen. Es findet sich aber noch über 100. Jahr nach dieser Zeit, daß solches Kübel gebraucht worden.

5. Zu dieser Zeit ward d. 14. Julii ein Fürsten-Tag wegen der Grenz-Firungen, die Mecklenburg mit Brandenburg hatte, gehalten, und beschloffen, solche in die Hände des Chur-Fürsten von Sachsen zu stellen. u)

Es kam auch nun die Anrichtung einer Schiffahrt von Wismar über Vicheln nach Schwerin und so ferner nach Dänitz und Hamburg wieder vor und in Ueberlegung, wovon schon bey Ao. 1480.

gehandelt, wiewohl dißmahl es nur allein bey dem Rahtschlagen blieb, indem man theils nicht konte, theils nicht wolte zur Sache thun, denn so fehlte es dem Herzoge Johann Albrecht an Mitteln, ein so kostbares Werck, durch Anrichtung vieler Schleusen, hinaus zu führen. Herzog Ulrich wandte zwar hernach noch etwas an diesem Canal, wie er in der Landtags Proposition zu Neubrandenburg Ao. 1583. zu erkennen gibt. Er hielt aber auch seinen Schwieger-Sohn den König von Dänemarc viel zu wehrt, als daß er ihm zum Mißvergnügen solte Gelegenheit geben, welches unumgänglich würde entstanden seyn, wenn der König gemerckt, daß durch diese neue Fahrt von der Ost-See in die Nord-See, seinem Zoll im Sund Abbruch geschehe. So hatte auch Herzog Wilhelm von Lüneburg noch manches zu erinnern, wie Herzog Joh. Albrecht dieses Canals wegen an ihn schrieb, als welcher die Absicht hiemit hatte, zu förderst den Salz-Handel von Lüneburg, welcher nun auf Lübeck ging, wieder auf Wismar zu verlegen. w)

- l) in Annal. ad h. a. Gerd. Saml. p. 295. m) Westph. in Specim. Monum. Meclenb. p. 25. n) M. Adamus in Vitis Germanor. Jctor. o) P. Törnörw de Feud. Meclenburg. in præfat. p) Rost. Etw. P. II. p. 660. q) Joh. Petr. Krafft Mecklenburgis. Land- und Hof-Gerichts Historie in Ungn. Amoenit. p. 408. Pötk. Saml. P. III. p. 35. r) Rost. Etw. P. I. p. 135. s) Rost. Etw. P. II. p. 515. t) Rost. Etw. P. II. p. 829. u) Mylli Anal. in Gerd. Saml. p. 296. w) Pötk. Saml. P. IV. p. 24.

I.

Aufboths Befehl von 1575. an die Städte.

Von Gottes Gnaden Johans Albrecht und Ulrich, Gebrüdern Herzogen zu Mecklenburgk.

Ehrsame liebe getrewe. Wir müegen euch gnediger Meynung nicht Verhalten, das sich im Land zu Sachsen ein Hauffen Kriegesvolck versamlet, welche nicht allein daselbst in Sachsen die Leute erbarmlich plündern und Verderben, sondern auch bis in unsere embtere straffen thuen. Weil wir uns den kains andern zu vermueten haben, wan Sie daselbst alles Verzehret, daß Sie alsdan farnet umb sich greiffen und unserm

undertanen das Fre wegnehmen und allerley muhtwillen treiben werden. Als können wir denselbigen lenger nicht zusehen Sondern werden nothwendig Verursacht unsere Lehnsleute und Stette uffzumahunen und die Vorstehende Gefahr Von unsern Landen, so viell möglich abzuwenden.

Demnach ersorderen wir euch hiemit, bey den Pflichten, damit ihr uns verwannt seitt und begeren gnedig Ir wollet alsfort und ohn alle saumung anderthalb hundert geruster Mann bey euch zu unser Stadt G. aufmachen und uns dieselben auf die Grenz nach Wittenburgk zu schicken, Sie auch mit besoldung auff einen Monat versehen. Und damit keinesweges saumen. Daran thut Ir unsere zuverlessige Meinung. In gnaden zu erkennen. Datum den ersten Octobris Anno LXXIII.

II.

Fürstl. Antworts-Schreiben auf der Städte Vorstellung wegen Contribution und Policy-Sachen von 1575.

Von Gottes Gnaden Johans Albrecht und Ulrich, Gebrüder, Herzog zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden etc.

Unsern gnedigen Grus zuvor, Erfame, liebe Getreue. Wir haben ewr Suppliciren, so unterm Nahmen aller unser Landt Stedte aufgangen, entfangen, vud daraus vernommen, daß ihr euch zum ersten der Klüßen in den Mühlen und Vordung der Raths Personen, so zu einnehmung der Ziese jederzeit von euch verordnet werden, dieser Vrsachen halben beschweret, das solche Verordnungen vff gehaltenen Landttagen nicht bewilligt, auch die Raths Personen vns one das mitt Eid vnd Pflichten vorwannt sein, vnd derwegen billich kein Vordacht vff sie zu legen. Mit Bermeldung, Ob woll nicht one, das die Ziese wiewoll sie noch so hoch als zuvor aufgesetzt, sich sehr verringert, das doch der mangell nicht bei den Stedten, sondern solchs fürnemlich daher stieszen thue, das die vom Adell, deren Wittwen und Jungffern, auch Pauern, Schmiede, Möller, Schneider, Scheffern vnd Krüeger ihres Gefallens mülligen, braven und Bier schencken, aus den Stetten keinen trumck Bier holen, vnd den Pauern die selbst nicht braven können, das Bier von den Hoffe hoken, zu Kosten, Kündelbieren, vnd Gilden gethan, vnd verkauft werde, vnd solchs dermassen im schwang set, vnd vberhandt genommen, das ihme nicht leichtlich zu wehren sein werde, Vnd ob wir woll unsern Amptleuten hiebevorn vnd igo in der Policy Ordnung solches abzuschaffen mit Ernst bevohlen, So werde doch deme nicht nachgesägt; sondern von ihnen mit ihren Freunden und Vorwanten durch die Finger gesehen, daß auch aus Stetten, so an der Marek vnd Pommern liegen, nun kein Bier in die Marek vnd Pommern geholet vnd abgeführt werde, wie dan auch auß beiden Sehe Stetten Rostoch vnd Wismar so woll auch Büßow viel Bier in unser Landt vnd vff die Dörffer geholet, vnd also Ihr keinen Abgang ewers Biers habet, deretwegen vnd daß auch solch Messen des Malles nicht ohne Spildung vud Schaden zugehen könne, vnd sich das Befind vmb des Vordgangs

gangs willen zu hadern und zu zanken, und ander Unglück zu verursachen nicht unterlassen werde, ihr euch mit den Rüssen als einer Newerung zu verschonen, vndertheilig bitten thut.

Und dan zum andern der Policei Ordnung halben, daß euch allein dieselb vffgedrungen, und die andern stende derselben gleichfals nachzuleben nicht gehalten werden, sondern der Adelstand nicht allein sein eigen Korn und Zuwachs seins Gefallens und vffs teuerste halte und verkauffe, sondern auch von ihren Pauern vff Vortrill Korn an sich bringen, und daß selbige auch das Vieh meistens aus dem Lande verkauffen euch beschweret.

Wie Ihr den auch vors Dritte euch der vielen Markete halben, so vff den Dörffern gehalten werden sollen, beklagt, und solches alles abzuschaffen dehmütlich suchen thut.

Hierauff mögen wir euch hinwieder gnediger Meinung nicht vorhalten, Ob es woll nicht ohne, das vff gehaltenen Landttage der Rüssen nicht gedacht sein magt, das vns doch als den Landsfürsten nicht allein gutte und vleissige Vffsicht, damit die Hülffen, wie dieselben vff gemeinen Landttagen bewilligt, gleichmässig eingebracht werden, zu haben, Sondern auch alle Parteiligkeiten, Vordacht, und Vnordnung abzuschaffen, und dagegen Ordnung zu machen, welcher gestalt dasjenige, so bewilligt vne Verwortheilung, trewlig, vleissig und gleichmessig eingebracht werden solle, gebüeret und dessen woll befuegt sein, wie wir dan auch newerlicher Tage die vom Adell, so in ihren Hülffe vordechtig geachtet worden, vor vns gefodert, und von ihnen einen eörperlichen eidt genommen, mit dem sie beteuert, das sie hinfür recht geben wollten, ungeachtet, daß solches in gemeinen der Landschafft Schluß nicht bedacht, noch in der Disposition gesetzt; So wird auch durch Sekung der Rüssen den Stetten die Ziese nicht gesteigert, noch der Disposition zuwieder etwas neues vffgelegt, sondern allein der Vordacht von dem so bewilligt, abgeschafft, damit dasselb recht und trewlich gegeben, und wir und gemeine Landschafft darin nicht verwortheillet werden; Und kan euch diese Vffsicht, da ihr Recht zu thun gedencet, so wehlig als denen vom Adell der leibliche eidt beschwerlich sein, Es gibt vns aber ewre Weigerung so viel mehr Nachdenken, daß es nicht richtig zugehen müsse, wie dan auch die Voreidung der Rahtspersonen, so die Ziese einnehmen, und die Zettel außgeben, nicht vnbillich, sondern hochndtig ist, dan es viell ein andre Gelegenheit vmb einen Huldungs eidt und diesen eidt hatt, und lest sich solch Werck, da man mit Geld vmbgeht, und Zettel außgeben muß, die Rahtspersonen auch selbst Brauer seint, vff einen schlechten Huldungs eidt, in welchem der Zettel oder Ziesen mit keinem Wortt gedacht ist, nicht setzen noch vortrawen. Demnach wir ewre entschuldigung dissals nicht annemen, viel weniger dis für erheblich ansehen können, das durch das Messen viel Malz vorpildet, und zu nichte komme, auch das Gesind des Vorgangs halben sich hadern werde, daraus allerlei Unglück enttsehen müege. Dan da man sich in Auf oder einschütten, Spildung des Malzges besorgett, kan ein jeder so viel Arbeit darzu thun, und Secke oder tücher dorunter oder vmb das Rüssen her vffbreiten, doranff dasjenige, so daneben geschüttet wirdt, fallen

fallen und one schaden und Abgangt wieder vffgehoben werden kan, So achten wir auch die Gefahr, so aus des Gesindes Zanck des Vorganges halben herkommen möcht, so gar groß nicht, das umb dessen willen dis nötige und nützliche Werck eingestellet, und gemeine vnsrer und der Landschaft schade augenscheinlich angesehen und geduldet werden solle, sondern halten es dafür, das einjeder Hauswirt seines Gesindes mechtig genug sei, und dahin halten könne, das sie sich legen andern aller Ungebüer und mutwillens enthalten; So können auch diejenigen, so Unglück anrichten, und andern Schaden zufügen, durch Richter und Recht woll bezwungen, und also der besorglichen Gefahr vorgekommen und gewehret werden. Demnach wir hiemit abermaln gnedig und ernstlich befehlen, Ihr wollet euch vnser Vorordnung der Küssen halben, so woll auch Voreidung derjenigen, so die Ziese einnehmen, keinsweges ferner wiedersetzen, sondern neben vnsern Amptleuten vff ihr einfordern die Küssen in allen Mühlen, so bei euch seint, und darir ihr mahlen lasset, vff die Maß und Weise, wie in vnserm den zwei und zwanzigsten Decembris vorschienen vier und Siebenzigsten Jahrs an euch aufgegangenen Schreiben verordnet ist, machen und setzen helfen, auch die Ziese Einnehmer vff den euch zugeschickten eidt voreiden, dessen wir vns entlich zu euch vorsehen wollen.

Das Ihr nun in euren Schreiben anzeiget, das die von Adell, deren Wittwen und Jungfern auch Paurn, Schmiede, Möller, Scheffer und Krüeger ihres Gefallens müllzen, brawen und Bier schencken, und aus den Stetten keinen trunck holen, solchs vornemen wir zwar vngern, tragen auch darob nicht geringes Mißfallen, Und seint geneigt und erbietig, da vns diejenigen, so solchs thun, von euch nachkündig gemacht werden, mitt gebüerlichem ernst zu straffen, die weil ihr aber nur insgemein über solche Beschwerungen klagen, aber niemanden specificiren thut, vnser Amptleutte auch ewren Bericht nach ungeachtet vnser an sie aufgegangenen ernstern Bevelchs, den wir iso wider ernewret, und ihnen bei einer nachmahafften Geldstraff, neml. dreihundert Thaler eingebunden, nicht darzu thun, sondern mit Gedachten von Adell durch die Finger sehen sollen, Als haben wir keinen bessern Weg und Mittel sollichem vnzemenden Müllzen und Brawen vff den Dorffern fürzukommen, jetzt bedencken mliegen, als das ihr vff solch verbotten Müllzen, Brawen und Bierschencken mit Vleiß achtung gebet, und da ihn jemandt befundet, oder auch aus erheblichen Ursachen deshalb vordechtig halten werdet, das ihr dan alsofort den oder dieselben in gemein an vns unterschiedlich gestelltem Schreiben, vns vormelldet und anzeiget, darauff wir dieselben vor vns erfordern und ihnen vfflegen wollen, das sie sich mitt einem leiblichen eidt, solcher Handlung und Verdacht purgiren sollen; Wehr sich dan schuldig weis, wirdt nicht leichtlich schwoeren, legen dieselben wir alsdan mit gebüerendem ernst zu vorfahren wissen wollen.

Das ihr auch ferner klagen thut, das aus den Landtstetten, so an die Marck und Pommern grenzen, nun kein Bier mehr in die jetztgedachte Benachbarte Chur, und Fürstenthumb geholet werde, solches vornemen wir gleichfals vngern, Ihr habt aber zu erachten, das dasselbe zu endern in vnser Macht nicht siehet; Wir wollen aber

den Churfürsten zu Brandenburgt, so woll die Herzogen zu Pommern durch schreiben ersuchen, in deme was von Alters her gebreuchlich gewesen, keine enderung zu machen; vnd die Abfuhr des Biers aus vnsern Stetten nicht zu verbieten, Inmassen aus vnsern Landen J. Ellen Bnderthanen nichts vorbotten wirdt, Seint der Zuversicht, solchs solle bei J. Ellen so viel beschaffen, das die Abholung des Biers niemandt gewehret werde, Sonsten würden wir es mit dem Korn vnd andern Wahren, So J. Ellen Bnderthanen aus vnsern Landen hohlen, widerümb also zu halten vorursacht.

Wir können auch nicht ermessen, mit was Fuge den Stedten Rostock vnd Wismar als vnsern Erbeignen Stetten, vnd die die gemeinen schulden abtragen vnd bezahlen helfen, gewehret werden soll, das sie ihr Bier nicht ins Landt vff die Dörffer ausführen lassen, vnd vorkauffen sollten; So viel aber die Stadt Bügow anlangt, erachten wir billig sein, das den Bnderthanen vnseres Fürstenthumbs, so nicht Stifftisch seint, verbotten werde, hinfüro aus Bügow kein Bier zu holen, wie wir dan solch Verbott zu thun, oder do darwieder gehandelt wirdt, das Bier nemen zu lassen erböttig seint.

Was fürs ander vnser Policei ordnung anlangt, das euch dieselbe zu halten vffgedrungen werde, vnd dagegen die vom Adell alles Korn nicht allein an andre Dertter vorkauffen vnd vorkauffen, sondern auch von ihren Paurn Korn vnd Vieh an sich bringen, vnd mitt vorteill wiedder vorhandlen sollen; da wisset ihr euch zu erinnern, das berichte vnser Policei Ordnung gemeiner vnser Landtschaft vorschienen zwey vnd Siebenzigsten Jahres vffm Landttage zum Sternbergk zugesellet, die auß ihrem Mittell vom Adell vnd Stedten etliche verordnet, welche die gedachte Policei ordnung fürgenommen, vbersehen, auch corrigiret, vnd ihres Gefallens alles gesetzt, die wir darnach also in Druck vorsefertigen, vnd publiciren lassen. Dieweill nun dieselb mit gemeinem Schluss der Landtschaft gedruckt vnd außgegeben; So kan niemandt vnter euch sich daraus ziehen, sondern seitt derselben durchaus zu geleben schalldig.

Das aber bei euch der Anfang gemacht wirdt, geschicht vnser erachtens nicht vnbillig, dan wir nicht wissen, wie wir vffm Dörffern damit ansahen köntten, das aber die von Adell ihr eigen Gewechs vorkauffen, vnd nicht in die nechste Stette bringen, Sagen sie, geschee darümb, das sie es bei euch nicht vorkauffen können, vnd die Landt Stedte so viel die Bürger bezalen können, mit einem geringen zu erfüllen sein; So werde ihnen auch der billiche werdt dafür in den Landstetten nicht gebotten, derümb sie es nach Rostock, Wismar, Parchim, Dömitz vnd andre Ort vorkauffen müssen, woltens viel lieber, do sie den billichen Wertt in der Naheitt kriegen köntten, in die nechste Stette als vber etliche Meilen vorkauffen, da vns aber diejenigen so von den Pauern Korn vnd Vieh vffm Vorkaufft einkauffen, namkundig gemacht würden, wolltten wir dieselben der gebühr nach zu straffen wissen.

So viel die Märckte vffm Dörffern betreffen thut, nimbt vns wunder, das ihr euch deren beschweret, vnd wie euch doch dieselben zu schaden gereichen sollten, dan die Kramer vnd Panttwerckleutte aus den Stetten ihre Wahren dahin führen vnd vorkauffen, vnd allso der Märckte nicht wenig genießen. Welchs wir euch vff ewer schreiben

ben zu gnediger Antwort nicht vorhalten wollen, vnd seint gehorsamer Vollziehung der Policeiordnung vnd unserer Verordnung der Rieffen vnd der Ziese Einnehmer Voreidung halben von euch gewertig. Datum Schwerin den 15. Septembris Ao. 8cc. 75.

Johanns Albrecht,
manu ppria.
ppf.

Ulrich
manu pp. sst.

Den Ersamen vnsern Vnderthanen vnd lieben getreuen allen vnd jeden in vnserm Fürstenthumb gelegenen Landt-Stetten sampt vnd sonderlich ic.

Das XXIV. Cap.

Hohe Todes = Fälle.

1. Herzogs Christopher Gemahlin stirbt.
2. Herzog Johann Albrecht stirbt.
3. Dessen rühmliche Thaten werden wiederhohlet.
4. Die Begräbnis desselben.

Diesen Sommer über war an Petri Thurm-Spize zu Rostock, welche Ao. 1545. abgebrandt, fleißig gearbeitet worden, und auch nun alles so weit fertig, daß am folgenden Tage noch der verguldete Knopf solte aufgesetzt werden. Es kam aber am 30. Sept. ein entseßlicher Sturm-Wind aus Süd-Westen, welcher in der folgenden Nacht, mit Anbrechung des 1. Octobr., ihn über die Hälfte herunter warf. Die gütige Hand Gottes lenckte ihn also, daß es ohne Beschädigung eines einzigen Menschen abging. Denn so fiel er mehrentheils auf dem Kirchhof nieder, und die Helm-Stange desselben in die Dach-Rinne, zwischen zweien Häusern, davon einige Ziegel und Latten zerschmettert wurden. Doch zerborst auch ein Kirchen-Gewölbe, als worauf ein Theil des Thurms niederschlug. x) Der Thurm ward

ward im folgenden Jahr völlig wieder ausgerichtet, und der Schade ausgebeßert. Darnächst brante Penglin ab, y) welches doch nur Vorboten von größern Trauer-Fällen waren.

Denn so starb Herzogs Christophers Gemahlin d. 11. Nov. zu Schönberg im Stift Ratzburg. Sie hieß Dorothea, und war Friderich I. Königs von Danemarck jüngste Tochter. 2) Ihre Ehe, so nur wenige Jahre gedauert, blieb unfruchtbar. Der verbliebene Körper ward über Wismar und Bügow, nach Güstrow gebracht, woselbst ihre Schwester Elisabeth, Herzogs Ulrich Gemahlin, denselben in ihr Begräbnis nahm. Diese war bey ihrem Bette, auf welchem die Sterbende 3 mahl nach einander, mit grosser Standhaftigkeit ausrief: Vater in deine Hände befehl ich meinen Geist, du hast mich erlöset, Herr du getreuer Gott! darauf sie augenblicks verschied. Simon Pauli aus Rostock, hielt ihr d. 8. Dec. die Leich-Predigt zu Güstrow, und die Rostockfchen Gelehrten zeigten ihre Wissenschaften in den schönsten Versen, sowohl in griechischer als lateinischer Sprache; worunter es damahls Nathan Chyträus, Johann Caselius und Johann Frederus allen andern zuvor thaten, die auch sonst unter den Gelehrten bekant genug. Was Caselium anbetrifft, so ging er Ao. 1589. von Rostock weg, nach der neuen Universität Helmstädt, woselbst er Ao. 1613. im 80. Jahr seines Alters verstarb. a) Nathan Chyträus trat Ao. 1593. zu den Reformirten über nach Bremen. Frederus aber blieb zu Rostock, und wird noch weiter vorkommen. Zu der Leich-Begängnis ward Herzog Johann Albrecht gleichfals gebeten, welcher auch, samt seiner Gemahlin und beyden Söhnen, nach Güstrow kam. Bey der Leich-Begleitung ging dieser Herr sehr niedergeschlagen, und in solcher Wehmuth, daß auch Thränen mit unterliefen. Nach der Beysetzung bat ihn Herzog Ulrich zu Gaste, daraufer sich gegen demselben recht freundlich und brüderlich bezeigete.

Ao.
1576.

2. Als Herzog Joh. Albrecht wieder nach Schwerin kam, merckten viele an ihm, daß sein Ende nahe sey. Gleich nach dem neuen Jahr 1576. fuhr er noch auf einem Schlitten nach Wittenburg, um daselbst mit dem Rath zu Lüneburg, wegen vorgedachten Salz-Handels auf Wismar, Richtigkeit zu treffen. Am 5. Jan. kam er wieder an

an zu Schwerin. Den 10. schickte er Gesandten an Herzog Ulrich die Mitbewilligung zum Landtage von ihm zu suchen; ehe aber diese noch wieder zurück kamen, so überfiel ihn solche Schwachheit, daß ihm auch die Sprache verging. Diese schleunige Veränderung ward nun alsbald nach Güstrow berichtet. Den 24 Jan. kam darauf Herzog Ulrich, mit seiner Gemahlin nach Schwerin. Hierüber ermunterte sich zwar der Todtkrancke, und die Sprache fand sich in etwas wieder ein, wiewohl nicht deutlich. Doch gab er genugsam zu verstehen, daß er herzlich wünsche, sein Bruder Herzog Ulrich mögte die Vormundschaft seiner Kinder übernehmen; wozu sich auch endlich dieser Herr, durch den Hofrath Mylius, bewegen ließ. Es ward d. 30. Jan. ein Instrument aufgerichtet, damit auch Herzog Christopher von dieser Willens-Meinung des Sterbenden gewisse Nachricht haben könnte. Den 1. Febr. schiene es, sich zur Besserung anzulassen, Herzog Ulrich reisete also, samt seiner Gemahlin wieder zurück. Die Hof-Räthe lieffen den gefährlichen Zustand dem Land-Rath Werner Zahn wissen, der auch ungesäumt kam. Den 10. Febr. ward an Herzog Ulrich wieder Nachricht gegeben; Ehe aber dieser Herr und seine Gemahlin ankamen, etwa eine kleine Stunde vorher, d. 12. Febr. Nachmittags zwischen 2. und 3. Uhr ward dieser grosse Geist in eine bessere Welt gefodert.

Es kam ihm der Tod nicht unvermuthet, denn er hatte sich schon mit demselben bey völligen Lebens-Kräften bekannt gemacht, wie er denn eine eigene Meditation vom Tode geschrieben, die der grosse Theologus Jo. Gerhard wehrt geachtet, seinen Schriften einzuverleiben. c) Zugeschweigen was er sonst für schöne Gedancken über etliche Bücher Heil. Schrift hinterlassen. Die Schriften der alten Kirchen-Lehrer, Doctor Luthers und anderer geistreicher Männer hatte er fleißig gelesen, die nützlichsten Gedancken derselben aufgefasst, und zur Erklärung biblischer Bücher gebraucht, woraus er auch schöne Gebeter gezogen, und also, was er gelesen, sogleich zu seinem Nutzen angewandt, wie M. Matthäus Bojemus berichtet, der seine Schriften gesehen, und des Herzogs Söhnen angepriesen. d)

2. Dieser Herzog war einer der vorzüglichsten Fürsten; man mag ihn ansehen, von welcher Seite man wil. Seine grossen Fehler
 21 3 wird

wird ein jeder schon aus dem bisher erzählten Lebens Lauf bemercken, wir sehen ihn jetzt auf der guten Seite an, und so war, er der gelehrteste Fürst, so Mecklenburg gehabt, besonders in Schul-Wissenschaften. Es war ihm gleich viel Latein oder Deutsch, in gebundener oder ungebundener Rede zu schreiben. e) Die Evangelische Lehre im Lande hat ihm ihre Befestigung, die Universität ihr Aufnehmen, die Schule zu Schwerin ihre Stiftung und der Adel die schriftliche Versicherung seiner Freyheiten zu danken. So lieb ihm die uralte Freyheit der Reichs-Fürsten war, die er auch mit gewafneter Hand in Gesellschaft der Sachsen und Hessen, wieder den Kayser behauptete, so wohl konte er vertragen, wenn auch seine Land-Stände, für ihre Rechte sprachen, sie mochten von den Städten oder vom Adel seyn.

Das ganze Land suchte er durch gute Policey in Nahrung, die Kirche durch gute Ordnung in Uebereinstimmung, durch ein eigenes Gericht in Erhaltung und Besserung, die Priesterschaft durch die Superintendenten-Ordnung, in Fürsichtigkeit, Schutz und Versorgung zu erhalten.

Die Handhabung der Gerechtigkeit hatte er durch Vermehrung der Gerichtstage beschleuniget, die armen Studenten mit freyen Tischen versorget, und gelehrte Männer, durch seine Wehrachtung, zu mehreren Fleiß gereizet.

Mit den Nachbarn lebte er friedlich, sahe auf des Landes Sicherheit, nahm die Wunden der Kirche zu Herzen, und suchte sie zu verbinden, an welchen rühmlichen Thaten doch auch sein Bruder Herzog Ulrich mit Theil hatte.

Er hielt sehr über seine Hoheit, und war prächtig, wenn er Ehre davon haben konte, wußte aber auch nachzugeben und eingeschränkt zu leben, wenn es die Umstände erfoderten.

Er trat die Regierung mit überhäuften Schulden an, daher ihm das Land zwar viele Hülfe that, aber es ward ihm doch niemahls völlig geholfen.

Gegen seinem Bruder Christopher hatte er eine sehr zärtliche Liebe, und zu seinem Bruder Ulrich in den letzten Zeiten ein grosses Vertrauen. Diesem half er zum Stift Schwerin, und trat ihm das halbe Land noch dazu ab.

Seine

Seine Bedienten wußte er nach ihrer nöthigen Geschicklichkeit zu wählen, und war sehr gnädig gegen sie, daher er die beyden auserlesene Männer **Lucanus** und **Zusanus** zu Canslars hatte.

Unter 8. Brüdern hat er allein männliche Erben hinterlassen. Er war Ao. 1525. den 22. Dec. geboren, und ward also nicht viel über 50. Jahr alt. In seiner Meditation, vom Tode, giebt er genugsam zu erkennen, wie ihm die Welt durch die viele Sorgen und Bekümmernisse, so er darauf gehabt, verleydet worden, und wie er sich nach seiner Auflösung gesehnet. Sein so frühzeitiger Hintritt ward von dem gangen Lande bedauert. f)

4. So bald Herzog **Ulrich** nach seinem Tode ankam, wurden ihm die beyden unmündigen Söhne **Johannes** und **Sigismund August** zu seiner Vormundschaft übergeben, die er auch wehmühtig übernahm, und treulich führte. Es schien aber, als hätte sich Herzog **Christoph** vorgestellt, er würde zu solcher Vormundschaft gelangen; weil doch der Vater allezeit mehr Liebe für ihn, als für Herzog **Ulrich** geäußert; deswegen er zwar 2. Tage nachher gleichfalls ankam, aber, da er vernahm, daß nicht er, sondern Herzog **Ulrich** zum Vormunde bestellet, nicht nach dem Schloß fuhr, sondern in eine Herberge einkehrte, woselbst doch Herzog **Ulrich** zu ihm ging, und mit ihm speisete; darauf sich Herzog **Christoph** wieder weg, und nach **Dömiz** machte.

Die Leiche ward in die Schloß-Kirche gesetzt, und bis an den Begräbniß-Tag bewachtet. Dieser war der letzte Februarii, da sie nach der Dom-Kirche getragen ward.

Im Gefolge waren jetztgedachte beyden Söhne, die 3. Brüder, **Ulrich**, **Christoph** und **Carl**, der Sächsische Gesandte, **Hans von Lindenow**, und der Brandenburgische **Georg von Putliz**, wie auch die Land- und Hof-Räthe, samt vielen von Adel. Darauf die Fürstliche Wittve, und Herzogs **Ulrich** Gemahlin mit ihren Hof-Damen folgten. Die lateinische Rede hielt gedachter **Johann Caselius**, als damalige Zierde der **Rostockschen** Universität; die Leich-Predigt aber der schon erwähnte **Matthäus Bojemus**, der auch um den Herzog in seiner Sterb-Stunde gewesen war. g)

Zu **Doberan** findet man zwar sein Gemählde, aber sein Leichnam und Grabchrift sind zu **Schwerin**. h)

Casellii Leich-Rede i) und Bojemi (Bohemi) Predigt k) wurden darauf gedruckt. Johann Simonius schrieb ihm ein nettes Epigramma, so hier folget.

Seine Wittve zog nach ihrem Leibgedinge Lütz, woselbst sie bis 1591. lebte.

- x) Nic. Gryse in vita *Sliteri* ad h. a. *Ungnad.* Amoenit. p. 357.
 y) *Chemn.* in Meckl. Stammbaum in vita Joh. Alb. I. z) *Mylü* Genealogie der Herzöge zu Mecklenb. in Gerdes Saml. p. 252.
 a) *Kost. Entw.* P. III. p. 469. b) *Kost. Entw.* P. III. p. 61. c) in *Locis Theolog. Loco de Morte* p. 343. edit. 1657. d) *Thomæ Anal. Güstrov. Per. III. par. 14.* p. 161. sqq. e) *Stieber Meckl. Historie der Gelehrf. C. III.* p. 86. f) *Chytræi Sax. LXXIII.* p. 638. *Joh. Simon.* in *Stemm. Megapol.* p. 80. in *Cordeſii Chron. Parch.* edit. 1670. g) *Mylü* in *Annal.* in *Gerde. Saml.* p. 299.
 h) *Schröd. Wismar. Erstl.* p. 320. i) *Kost. Entw.* P. I. p. 174.
 k) *Thomæ Anal.* p. 162.

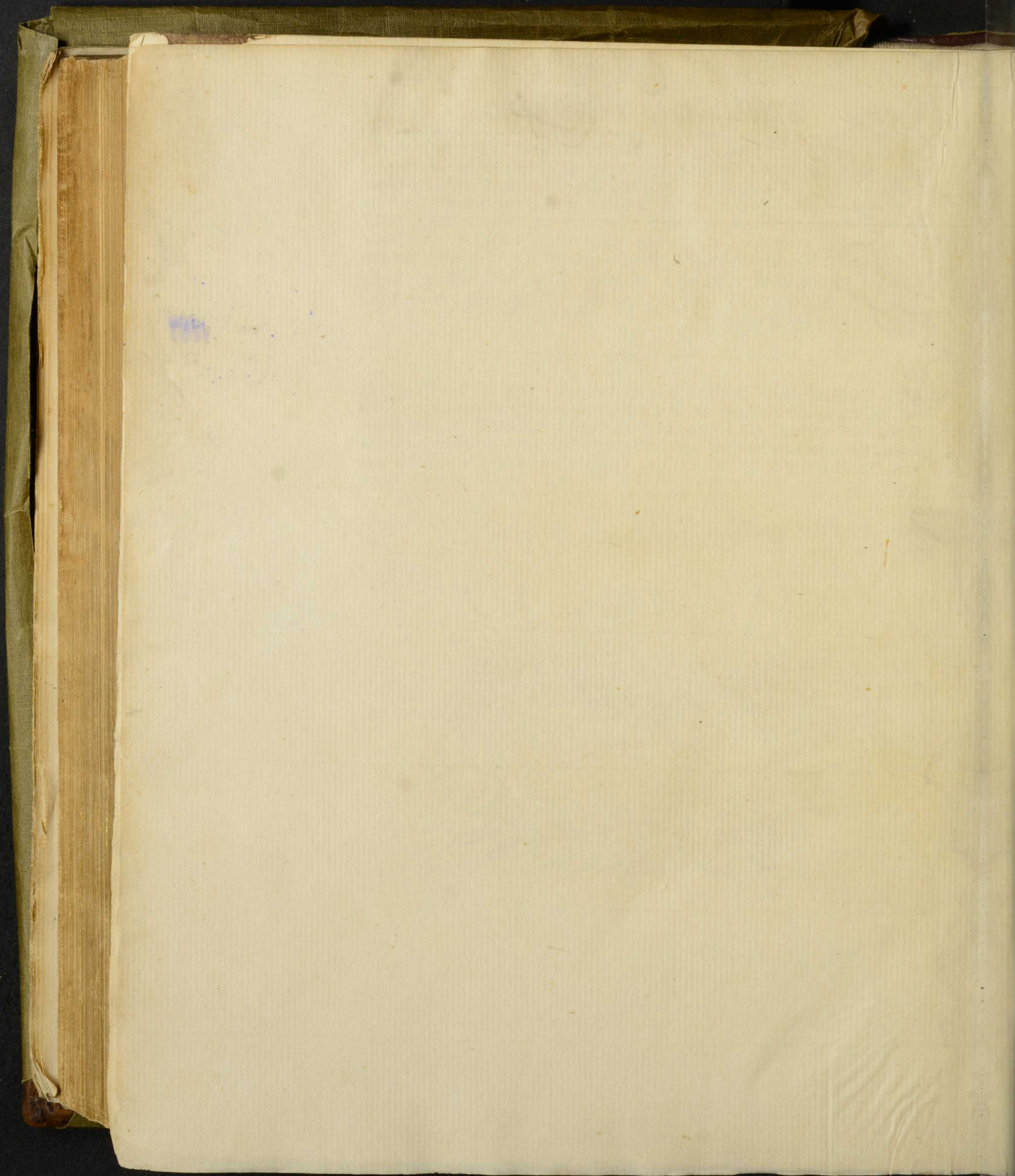
JOHANNES ALBERTUS

Ille ego sum pullus qui dictus Martis & Artis
 Et genus atqve orbem dotibus orno meis
 Sub me religio, Schola, Templâ, Academia vitæ
 Redduntur; Phœbus me Duce clarus ovat.
 Inclutus *Uldricus* me frater consilio & re
 Adjuvat, ingenio consilioqve Deus.

Obiit Joannes Albertus A. C. 1576. prid. id. Febr.

d. i. Mars hatte mich gezeugt,
 Die Musen mich gesäugt,
 Kirch, Schul und Universität
 Durch mich in Ordnung steht.
 Mein Bruder Ulrich hilft mit Rath,
 Gott mit der That.





G-prüft
Keine Beanstandung
Kommission
zur Säuberung der Bäckereien

- 5. Dez. 1946 *Wa*

Ort, Datum

Unterschrift

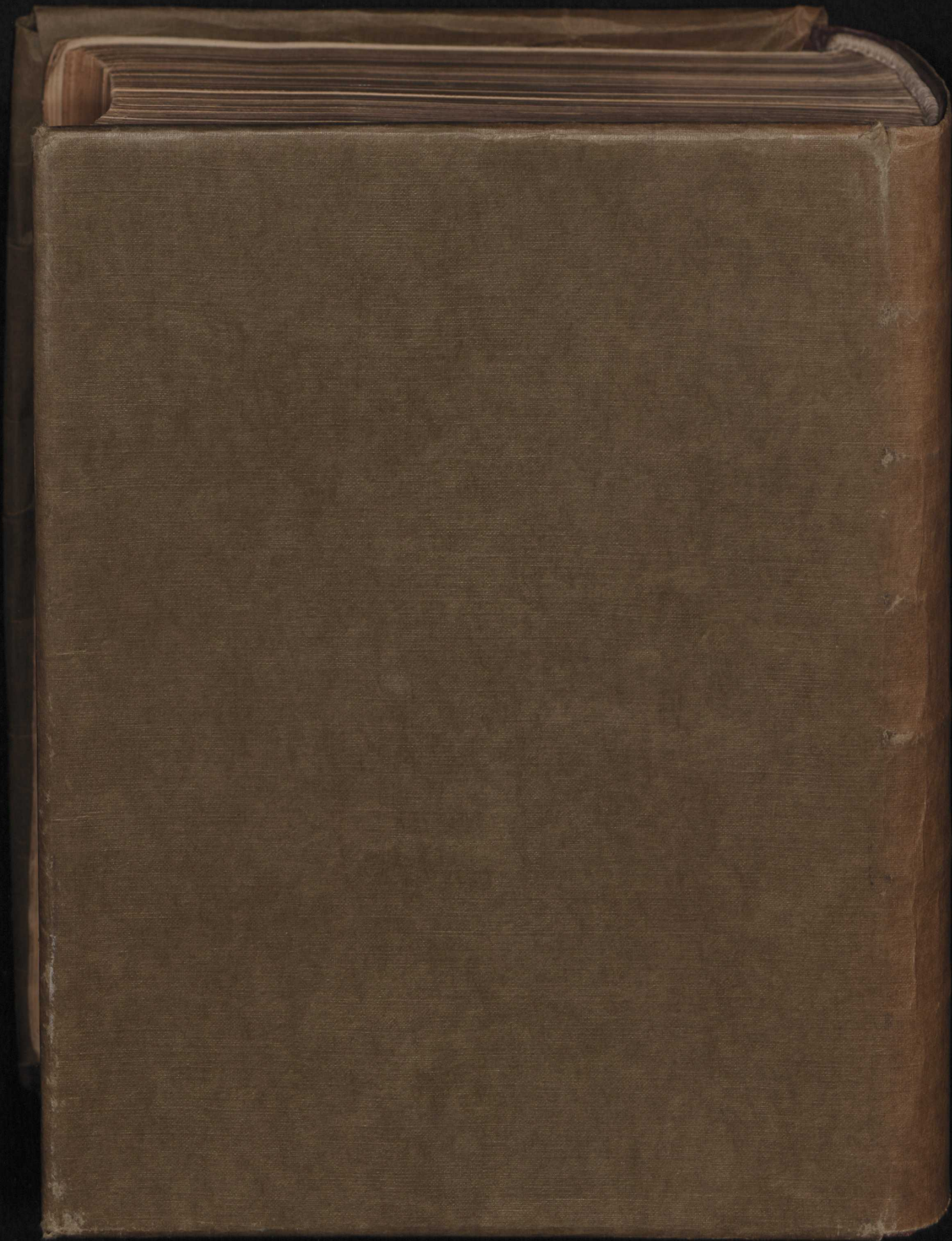
14. Juni 1956

9. Sep. 1957

18. Dez. 1958







Das XXI. Cap.

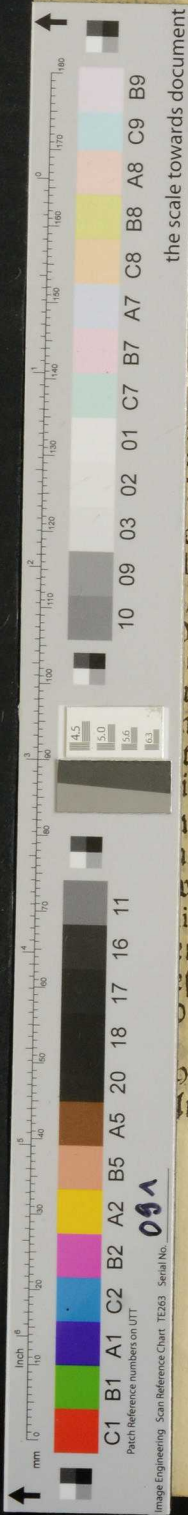
Die Rostocker Irrung wird verglichen.

...ing dazu. Vom Land-Gericht und von der
 ...rdnung.
 ...die Rostocker zum Vergleich zu nöthigen.
 ...eich wird getroffen.
 ...eich wird vollzogen. Herzogs Johann Al-
 ...stament.

...e Ausschuss, mit Anfang des Septemb. zu Güt-
 ...mmen war; so beherzigte derselbe auch die weit-
 ...rrung mit der Stadt Rostock, und supplicirte
 ...de Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg,
 ...vom Kayser zu Commissarien in Mecklenburg,
 ...ernant waren. Des Ausschusses Worte werden
 ...lation der Parchimschen Deputirten folgender
 ...daß Thro Churfürstl. Gnade allervleißigst zwischen
 ...herren den Herzogen zu Mecklenburg und der Stadt
 ...olten; damit Einigkeit erhalten und hieraus keine
 ...n mögte. Es hatten auch die 6. Wendischen
 ...nenkunft in Lübeck gehalten, darauf ein Hansee-
 ...t worden, auf welchem die Rostocker gleichfals
 ...ie ihre Noth vorstellten. d)

ward d. 23. Septbr. nochmahls ein Land-Tag zu
 ..., da denn endlich ein Contributions-Edict, zur
 ...willigten Hülfe, durch beyde gegenwärtige Herzoge
 ...iciret ward. f)

...emühung des Ausschusses in der Rostocker Sache
 ...esen, äufferte sich bald, indem von den Chur-Für-
 ... Brandenburg Unterhändler im Novemb. nach
 ...Die Sächsischen Gesandten waren Jan von
 ...im Fenster, die Brandenburgischen einer von
 ...Andreas Zoch. Zu diesen kamen auch von Lü-
 ...beck,



the scale towards document